

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



DE

jahresbericht 2006

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

jahresbericht 2006

© Der Europäische Bürgerbeauftragte 2007

Alle Rechte vorbehalten.

Wiedergabe zu Bildungszwecken und nichtkommerziellen Zwecken mit Quellenangabe gestattet.

Sofern nicht anders angegeben, unterliegen alle Fotos dem Urheberrecht des Europäischen Bürgerbeauftragten.
Deckblatt: © iStockphoto.com/urbancow

Der vollständige Text des Berichts ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Prof. Dr. Hans-Gert PÖTTERING, MdEP
Präsident
Europäisches Parlament
Rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Straßburg, 12. März 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2006 vor.

Hochachtungsvoll

P. Nikiforos DIAMANDOUROS



EINLEITUNG	15
1 ZUSAMMENFASSUNG	21
2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN	37
2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	37
2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	37
2.2.1 Beschwerden und Initiativuntersuchungen.....	38
2.2.2 Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.....	38
2.2.3 „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“	39
2.2.4 Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis	41
2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN	41
2.4 ANALYSE DER 2006 UNTERSUCHTEN BESCHWERDEN	41
2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	42
2.6 DIE VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	45
2.6.1 Beginn der Untersuchung	45
2.6.2 Faires Verfahren.....	45
2.6.3 Akteneinsicht und Anhörung von Zeugen.....	45
2.6.4 Öffentliches Verfahren	46
2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	46
2.7.1 Fälle, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde.....	46
2.7.2 Durch die Einrichtung oder das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen	47
2.7.3 Kritische Anmerkungen und Empfehlungsentwürfe	47
2.7.4 Sonderberichte an das Europäische Parlament.....	48



2.8	ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2006	48
2.8.1	Offenheit, Zugang der Öffentlichkeit und der Schutz personenbezogener Daten	49
2.8.2	Die Kommission als Hüterin der Verträge	51
2.8.3	Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse	53
2.8.4	Personalangelegenheiten	54
2.8.5	Sonstige Angelegenheiten	56
3	ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG	61
3.1	FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE	61
3.1.1	Europäisches Parlament	61
	VERSÄUMNIS DES PARLAMENTS, KLARSTELLUNGEN BEZÜGLICH DER EINREICHUNG EINES ANGBOTS EINZUHOLEN	61
3.1.2	Europäische Kommission	62
	VERZÖGERTE BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226	62
	BEURTEILUNG DER SPANISCHEN GESETZGEBUNG ZUR AUSSTRAHLUNG VON STIERKÄMPFEN DURCH DIE KOMMISSION	63
	BEENDIGUNG EINER ZUSAMMENARBEIT, DIE AUF DER GRUNDLAGE LANGFRISTIGER VEREINBARUNGEN ERFOLGT WAR	64
	AUSWAHL VON EXPERTEN IM ZUGE DES SECHSTEN RAHMENPROGRAMMS	64
	EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG VON NORMUNGSARBEITEN	65
	VORWURF DER VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN AN EINEM ÜBERSETZUNGSPROGRAMM	66
3.1.3	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	67
	VERGABEBEKANNTMACHUNG FÜR ÜBERSETZUNGSDIENSTLEISTUNGEN	67
3.1.4	Europäisches Amt für Personalauswahl	68
	ANGEBLICHE FALSCHBEWERTUNG VON AUSWAHLPRÜFUNGEN	68
	VERSAGUNG DER ZULASSUNG ZU EINER AUSWAHLPRÜFUNG	69
	VERPFLICHTUNG, SICH NUR FÜR EINES VON DREI PARALLEL DURCHFÜHRTEN AUSWAHLVERFAHREN ANZUMELDEN	69
	BEURTEILUNG DER ANTWORT EINES BEWERBERS AUF EINE PRÜFUNGSFRAGE	70
	ANGEBLICH MANGELHAFT ORGANISATION EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS	71
3.1.5	Europäische Investitionsbank	72
	VERWEIGERUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MÖGLICHE FINANZIERUNG EINES PROJEKTS IN EINEM KANDIDATENLAND	72
3.1.6	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	72
	VORWURF DER NICHTBEANTWORTUNG EINES AUSKUNFTSERSUCHENS	72
3.2	DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE	73
3.2.1	Europäisches Parlament	73
	ZUGANG ZU EINEM ARTIKEL IM „EP NEWSHOUND“	73
3.2.2	Europäische Kommission	74
	VERWEIGERUNG DER AUSZAHLUNG OFFENER GEHALTS- UND ZINSFORDERUNGEN	74
	ANTWORT AUF EINE BEWERBUNG IN EINER ANDEREN SPRACHE	75
	VERZÖGERTE AUSZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES FÜR EINE STÄDTEPARTNERSCHAFT	75



3.2.3 Europäische Kommission und Europäische Umweltagentur	76
RASCHE ENTSCHULDIGUNGEN FÜR FEHLER	76
3.2.4 Ausschuss der Regionen	77
ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN FÜR EIN VORSTELLUNGSGESPRÄCH	77
3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN	78
3.3.1 Europäische Kommission.....	78
AUSLEGUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VERTRAGSVERLETZUNGSBESCHWERDE.....	78
3.3.2 Europäische Investitionsbank.....	79
VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU EINEM PRÜFUNGSBERICHT - 1.....	79
3.3.3 Europäische Agentur für Flugsicherheit	80
RÜCKFORDERUNG VON WÄHREND DER PROBEZEIT AUSGEZAHLTEN EINRICHTUNGSBEIHILFEN	80
3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	81
3.4.1 Europäisches Parlament	81
ZUGANG ZU DEN BEWERBERLISTEN IN EINEM AUSWAHLVERFAHREN	81
3.4.2 Rat der Europäischen Union.....	82
BEARBEITUNG EINES INFORMATIONSBEGEHRENS	82
3.4.3 Europäische Kommission.....	83
UNFAIRE BEHANDLUNG ABGEORDNETER NATIONALER SACHVERSTÄNDIGER.....	83
ZUGANG ZU DOKUMENTEN: GEBÜHREN NACH EINZELSTAATLICHEM RECHT UND GRÜNDE FÜR DIE VERWEIGERUNG DES TEILWEISEN ZUGANGS	84
VERWEIGERUNG DER ERSTATTUNG DER IM LAUFE EINES VERFAHRENS ENTSTANDENEN KOSTEN.....	85
VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU EINEM PRÜFUNGSBERICHT - 2.....	86
NICHTBEANTWORTUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 90 ABSATZ 2 DES STATUTS	87
DISKRIMINIERUNG BEI DER BEARBEITUNG EINES PROJEKTANTRAGS UND NICHTGEWÄHRUNG DES ZUGANGS ZU DOKUMENTEN	88
FEHLENDES BESCHWERDEVERFAHREN AN EUROPÄISCHEN SCHULEN	89
VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU EINER EINGABE DER KOMMISSION VOR DEM AUSSCHUSS DER SCHLICHTUNGSTELLE DER WELTHANDELSORANISATION	91
REGELUNGEN ÜBER DEN SONDERURLAUB FÜR ABGEORDNETE NATIONALE SACHVERSTÄNDIGE.....	91
UNTERLASSUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN, UM DEUTSCHLAND ZUR BEACHTUNG EINES GERICHTSURTEILS ANZUHALTEN	92
ZUGANG ZU DOKUMENTEN BETREFFEND DIE ZUTEILUNG VON TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN.....	94
UNTERLASSENE ANGABE VON GRÜNDEN FÜR DIE NEGATIVE BEWERTUNG EINER BESCHÄFTIGTEN EINER AGENTUR	95
PRÜFUNG DES ABSENDEDATUMS VON ERSTVORSCHLÄGEN FÜR ZUSCHUSSFÄHIGE PROJEKTE	96
3.4.4 Europäisches Amt für Personalauswahl	96
UNZUREICHENDE ERKLÄRUNGEN DER FEHLER IN EINER ÜBERSETZUNGSPRÜFUNG FÜR EINEN BEWERBER.....	96
ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG UND UNFAIRE BEHANDLUNG AUFGRUND EINER KÜRZEREN VORBEREITUNGSZEIT FÜR EINE MÜNDLICHE PRÜFUNG GEGENÜBER ANDEREN BEWERBERN.....	97
WIDERSPRÜCHLICHE AUSSAGEN IN EINER PRÜFUNG IM OFFENEN AUSWAHLVERFAHREN	98
3.4.5 Ausschuss der Regionen	99
TEILZAHLUNG AUFGRUND ANGEBLICH UNVOLLSTÄNDIGER LEISTUNGSERBRINGUNG.....	99



3.4.6	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	100
	BEZIEHUNG ZWISCHEN DER VERWALTUNG UND DEN BEAMTEN IN EINER EINRICHTUNG DER GEMEINSCHAFT	100
3.5	VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE	101
3.5.1	Europäische Kommission.....	101
	ANGEBLICHE STAATLICHE BEIHILFE IM ZUGE DER PRIVATISIERUNG EINES DEUTSCHEN UNTERNEHMENS	101
	VERSÄUMNIS DER KOMMISSION, EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERTRAGSVERLETZUNGSBESCHWERDE ZU TREFFEN	102
3.6	AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	103
3.6.1	Rat der Europäischen Union.....	103
	SPONSORING DER RATSPRÄSIDENTSCHAFT	103
3.6.2	Europäische Kommission.....	104
	UNGERECHTFERTIGTE VERZÖGERUNG IN DER BEARBEITUNG VON ZWEI VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN	104
	FALSCH EINSTUFUNG EINES FREIBERUFLICHEN DOLMETSCHERS	105
	NICHTBEANTWORTUNG NACH FÜNF JAHREN	105
3.6.3	Europäisches Amt für Personalauswahl	106
	UNTERLASSENE ENTSCHULDIGUNG FÜR EINEN BEURTEILUNGSFEHLER	106
3.7	IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE	107
3.7.1	Rat der Europäischen Union.....	107
	AUF DEN WEBSITES DER PRÄSIDENTSCHAFT VERWENDETE SPRACHEN	107
3.7.2	Europäische Kommission.....	108
	VERZÖGERUNG BEI DER BEARBEITUNG EINER POLITISCH SENSIBLEN UND UMSTRITTENEN BESCHWERDE.....	108
3.8	INITIATIVUNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	109
	UNTERSUCHUNG ÜBER DIE BEREITSCHAFT DER KOMMISSION, KONFLIKTE MIT AUFTRAGNEHMERN DURCH SCHLICHTUNG BEIZULEGEN	109
	BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE ÜBER DEN BAU EINES INDUSTRIEHAFENS IN SPANIEN	110
	OBERE ALTERSGRENZEN IM PRAKTIKUMSPROGRAMM	111
3.9	DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN BEARBEITETE ANFRAGEN	111
	ERMESSENSSPIELRAUM EINES MITGLIEDSTAATS IN EINER DIE LANDWIRTSCHAFT BETREFFENDEN ANGELEGENHEIT	111
	FREIER WARENVERKEHR	112
4	BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	115
4.1	EUROPÄISCHES PARLAMENT	117
4.2	EUROPÄISCHE KOMMISSION	119
4.3	WEITERE ORGANE UND EINRICHTUNGEN	120



5	BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN	123
5.1	DAS EUROPÄISCHE VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN	123
5.2	SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN FÜR BÜRGERBEAUFTRAGTE	128
5.3	SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN	130
6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	135
6.1	HÖHEPUNKTE DES JAHRES	135
6.2	INFORMATIONSBESUCHE	137
6.3	WEITERE KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE	142
6.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN	151
6.5	VERÖFFENTLICHUNGEN	156
6.6	ONLINE-KOMMUNIKATION	157
7	ANHÄNGE	159
A	STATISTIKEN	161
B	DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	168
C	PERSONAL	170
D	VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN	179
	KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	183





EINLEITUNG

Zu Anfang eines jeden Jahres setze ich mich daran, die Endfassung des wichtigsten Textes zu erarbeiten, den der Europäische Bürgerbeauftragte veröffentlicht — den Jahresbericht. Die für die Schlussredaktion eines solchen Manuskripts erforderliche ununterbrochene Konzentration ist von unschätzbarem Wert, erlaubt sie mir doch nicht nur eine Gesamtschau darauf, was in den letzten zwölf Monaten erreicht werden konnte, sondern auch die Eingrenzung von Bereichen, in denen noch Verbesserungsbedarf besteht. Die Ergebnisse meiner Überlegungen möchte ich Ihnen auf den folgenden Seiten vorstellen.

Die wichtigste Aufgabe des Bürgerbeauftragten: den Beschwerdeführern zu helfen

Die Zahl der Beschwerden, die 2006 beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingegangen sind, hat das Rekordniveau der Jahre 2005 und 2004 beinahe wieder erreicht. Damit hat sich die Rate der Beschwerden beim Bürgerbeauftragten bei einem früher nie erreichten Wert von 320 pro Monat stabilisiert. In den meisten Fällen des Jahres 2006 konnte ich dem Beschwerdeführer helfen, indem ich eine Untersuchung eingeleitet, den Fall an die zuständige Stelle weitergeleitet oder mitgeteilt habe, wohin sich der Beschwerdeführer wenden sollte, um sein Problem einer raschen und effektiven Lösung zuzuführen. Die Zusammenfassung des Berichts vermittelt einen Überblick über die 2006 bearbeiteten Fälle, die dann in den Kapiteln 2 und 3 des vollständigen Berichtes analysiert und ausführlicher beschrieben werden.

Viele positive Ergebnisse, Paradedfälle für bewährte Verfahren ...

Die Fallzusammenfassungen dieses Berichts bieten viele Beispiele dafür, wie Organe und Einrichtungen der EU positiv auf Probleme reagieren, auf die ich sie aufmerksam mache. In diesem Bericht habe ich erstmals sechs Paradedfälle ausgewählt, weil sie Beispiele für bewährte Verfahren darstellen, auf die ich besonders hinweisen möchte. Dazu gehört ein Fall, in dem die Europäische Kommission sich bereit erklärt hat, ihre Auslegung der Datenschutzrichtlinie zu überprüfen, um den Bedenken eines Bürgers Rechnung zu tragen, die konstruktive Reaktion der Europäischen Investitionsbank in einem Fall, in dem es um den Zugang zu Dokumenten ging, und die Entscheidung des Europäischen Parlaments, Altersgrenzen für Praktika aufzuheben. Indem ich diese Fälle hervorhebe, möchte ich Modelle guter Verwaltungspraxis vorstellen, die allen Organen und Einrichtungen der EU als Anregung und als Maßstab für ihre eigene Praxis dienen sollen. Nähere Informationen zu diesen Fällen enthält die folgende Zusammenfassung. Diese sechs Paradedfälle wurden auch in das Verzeichnis in Anhang D des vollständigen Berichts aufgenommen.

... und einige verpasste Gelegenheiten

Seit ich am 1. April 2003 das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten übernommen habe, habe ich mich dafür eingesetzt, in der EU-Verwaltung eine Dienstleistungskultur einzuführen. Dies ist das Mindeste, was die Bürger erwarten können. Die EU-Charta der Grundrechte enthält auch das Recht auf eine gute Verwaltung, und wir sind verpflichtet, dieses den Bürgern Europas gegebene Versprechen zu halten.

Wie ich schon öfter erwähnt habe, ist die Art, in der eine öffentliche Verwaltung auf Beschwerden reagiert, ein wichtiger Maßstab dafür, wie bürgerorientiert sie arbeitet. Trotz der Fortschritte in vielen Bereichen waren 2006 leider auch negative Entwicklungen zu verzeichnen. So wuchs der Anteil von Fällen, die ich mit einer kritischen Anmerkung abzuschließen hatte, während gleichzeitig die Zahl der Fälle deutlich abgenommen hat, in denen eine einvernehmliche Lösung möglich war. Bedauerlich ist auch, dass die Organe Empfehlungsentwürfe des Bürgerbeauftragten nur noch in geringerem Umfang angenommen und umgesetzt haben.



Diese Entwicklung sollte bei allen Besorgnis erregen, die sich bessere Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Bürgern wünschen. Beschwerden bieten Gelegenheit, Dinge zurechtzurücken und zu zeigen, dass es den betreffenden Organen oder Einrichtungen ernst damit ist, das Grundrecht der Bürger auf eine gute Verwaltung zu achten. Ich bin mir nicht sicher, ob Bürger die wiederholten Versicherungen der Organe, sie bemühten sich um mehr „Bürgernähe“, problemlos mit dem Umstand vereinbaren können, dass Gelegenheiten zur Beziehungsverbesserung, die ihnen der Bürgerbeauftragte bietet, von eben diesen Organen häufig ausgeschlagen werden.

Ein Teil des Problems scheint darin zu bestehen, dass der Gedanke, die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis verlangten von Organen und von den einzelnen Bediensteten mehr als nur die Vermeidung rechtswidrigen Verhaltens, in Teilen der Verwaltung noch nicht völlig verstanden und ausreichend verinnerlicht worden ist. Auch 2007 werde ich fortfahren, diesen entscheidenden Punkt hervorzuheben. Um die konkrete und anhaltende Wirkung meiner Untersuchungen zu sichern, habe ich für 2007 die Durchführung und Veröffentlichung einer Studie zu den Folgemaßnahmen vorgesehen, die auf alle weiteren und kritischen Anmerkungen des Jahres 2006 eingeleitet worden sind. Die betreffenden Organe sollen so weiter ermutigt werden, ihre Praxis zum Wohle der Bürger zu verbessern.

Arbeit mit den Organen zur Förderung einer Dienstleistungskultur

Von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betreffen etwa 70 % die Europäische Kommission. Dass die Kommission vorangeht, um eine Dienstleistungskultur zu fördern, ist deshalb von entscheidender Bedeutung. Um diesem Ziel näher zu kommen, habe ich in einer Runde bilateraler Begegnungen mit den einzelnen Kommissionsmitgliedern auf die Grundsätze einer guten Verwaltung hingewiesen, die auf allen Ebenen der Kommission einzuhalten sind. Dabei habe ich mich auf Bereiche konzentriert, in denen mir meine Untersuchungen von Beschwerden Anlass zu Besorgnis gaben. Die Offenheit und das Engagement der elf Kommissionsmitglieder, mit denen ich bislang gesprochen habe, belegen deutlich, dass sie den Wert eines konstruktiven Eingehens auf Beschwerden zu schätzen wissen. Auch meine Treffen mit anderen Organen und Einrichtungen der EU waren ermutigend. Weitere Einzelheiten dazu enthält Kapitel 4 dieses Berichts.

Förderung der Beschwerde-Subsidiarität

Nachdem ein erheblicher Teil der jedes Jahr bei mir eingehenden Beschwerden nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, habe ich meine Bemühungen um die Förderung der Beschwerde-Subsidiarität 2006 weiter fortgesetzt. Viele Menschen, die sich bei mir beschwerten, scheinen die in den Mitgliedstaaten verfügbaren außergerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht zu kennen oder nicht zu wissen, dass nationale oder regionale Bürgerbeauftragte für die Bearbeitung ihrer Beschwerden zuständig sein könnten, und zwar auch in Fällen, in denen europäische Rechtsvorschriften eine Rolle spielen. Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten ist eine Schlüsselressource, die nationale und regionale Bürgerbeauftragte bei der möglichst effektiven Bearbeitung von Fällen unterstützt, die dem EU-Recht unterliegen. 2006 fielen über 75 % der eingegangenen Beschwerden nicht in meine Zuständigkeit, und zwar meistens deshalb, weil sie nationale oder regionale Verwaltungen in den Mitgliedstaaten betrafen. In der ganz überwiegenden Mehrheit dieser Fälle war ein anderes Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten für die Bearbeitung des Beschwerdegegenstandes zuständig. In allen diesen Fällen habe ich die Beschwerde entweder mit vorheriger Zustimmung des Beschwerdeführers direkt an den zuständigen Bürgerbeauftragten weitergeleitet, oder dem Beschwerdeführer mitgeteilt, an wen er sich wenden kann. Zweifellos ist eine solche Weiterleitung und Beratung für den Bürger eine wertvolle Hilfe, doch wäre es besser für ihn, er würde sich gleich an den richtigen Bürgerbeauftragten wenden.

Bessere Ausrichtung der Kommunikationsstrategie

Im gesamten Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten arbeiten wir deshalb hart daran, Bürger durch die Bereitstellung klarer und verständlicher Informationen über die vielfältigen Rechtsmittel, die ihnen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zur Verfügung stehen, zum richtigen Bürgerbeauftragten zu leiten. Dabei erfolgt die Informationsübermittlung an den

Bürger durch Links zu den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten auf meiner Website, die im letzten Jahr mehr als 44 000-mal genutzt worden sind, durch Informationen zum Verbindungsnetz in meinen Veröffentlichungen und durch gemeinsame Präsentationen mit den betreffenden nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten anlässlich meiner Informationsbesuche in den Mitgliedstaaten.

Neben den Aktivitäten, die über das Verbindungsnetz laufen, haben wir unsere allgemeine Öffentlichkeitsarbeit intensiviert. Um die Bürger anzusprechen, wurden im Laufe des Jahres drei Schlüsselstrategien entwickelt: eine umfassende Medienstrategie, ein radikaler Überholungsplan für den Internetauftritt des Bürgerbeauftragten und eine sorgfältig recherchierte Strategie, die besser auf potenzielle Beschwerdeführer ausgerichtet ist und genauer auf sie eingeht. Diese zuletzt angesprochene Strategie ist von entscheidender Bedeutung, damit der derzeitige Anteil von Beschwerden, die nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, kleiner werden kann. Mit diesen drei Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass alle, die eine zulässige Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten wollen, wissen, wie sie dabei vorzugehen haben, und dass alle mit einer Beschwerde, die nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, wissen, an wen sie sich um Hilfe wenden können. Außerdem soll die Öffentlichkeit mit diesen Kommunikations-Aktivitäten darauf aufmerksam gemacht werden, dass es Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten ist, die EU-Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen.

Klausurtagung der Belegschaft

Was bedeutet gute Verwaltung unter konzeptionellen und verfahrenstechnischen Gesichtspunkten, wie lässt sich die Dienstleistungskultur im Büro des Bürgerbeauftragten verbessern und fördern, und wie lassen sich die Öffentlichkeit insgesamt und bestimmte stärker spezialisierte Zielgruppen ansprechen? Dies sind einige der Fragen, die ausführlich auf einer Klausurtagung (der ersten ihrer Art) erörtert wurden, an der die Belegschaft des Europäischen Bürgerbeauftragten im Oktober 2006 teilgenommen hat. Eine solche Tagung ist eine Übung in Selbstreflektion, an der sich alle Mitarbeiter einer Einrichtung beteiligen; sie ist darauf ausgerichtet, das Verständnis für die Werte und Aufgaben der Einrichtung zu entwickeln und zu vertiefen, und soll deren wirksame Umsetzung fördern. Alle Bediensteten wurden ermutigt, sich aktiv an den Beratungen zu beteiligen und ihre Meinung zu den verschiedenen Diskussionsthemen vorzubringen. Zum Abschluss herrschte allgemeines Einvernehmen, dass sich die Tagung als eine sehr produktive und lohnende Erfahrung erwiesen habe und Wiederholung verdiene.

Alle Aktivitäten, die ich in dieser Einleitung angesprochen habe, werden ausführlich im Jahresbericht behandelt. Einen kürzeren Überblick über die Arbeit des Bürgerbeauftragten enthält die Zusammenfassung, die mit den Statistiken auch gesondert veröffentlicht wird. Ich hoffe, dass Ihnen beide Veröffentlichungen einen ausführlichen Bericht über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2006 bieten und Sie ermutigen werden, mehr über die Einrichtung zu lernen, der vorzustehen ich die Ehre habe. Für meinen Teil freue ich mich auf 2007 als ein Jahr voller Herausforderungen, in dem ich das zweifache Ziel verfolge, mit den Organen an der Förderung einer guten Verwaltung zu arbeiten und meine Öffentlichkeitsarbeit so auszurichten, dass alle, die gegebenenfalls Dienste des Europäischen Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen müssen, gut und angemessen informiert sind, wie sie dies tun können.

Straßburg, den 22. Februar 2007

P. Nikiforos DIAMANDOUROS





1 ZUSAMMENFASSUNG

Der zwölfte Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament gibt einen Überblick über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2006. Es ist der vierte Jahresbericht von P. Nikiforos DIAMANDOUROS, der sein Amt als Europäischer Bürgerbeauftragter am 1. April 2003 angetreten hat.

GLIEDERUNG DES BERICHTS

Der Bericht umfasst sechs Kapitel und vier Anhänge. Er beginnt mit einer persönlichen Einleitung des Bürgerbeauftragten, in der er eine Bilanz der wichtigsten Aktivitäten und Erfolge des Jahres zieht und seine künftigen Aufgabenschwerpunkte umreißt. Die vorliegende Zusammenfassung bildet das Kapitel 1.

In Kapitel 2 wird die Vorgehensweise des Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Beschwerden und bei der Durchführung von Untersuchungen erläutert. Es enthält einen Überblick über die im Laufe des Jahres bearbeiteten Beschwerden. Außerdem werden die Ergebnisse der nach einer Untersuchung abgeschlossen Fälle thematisch analysiert. Die Analyse berücksichtigt die wichtigsten rechtlichen und sachlichen Ergebnisse aus den Entscheidungen des Bürgerbeauftragten im Jahr 2006.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen ausgewählter Entscheidungen des Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2006; sie veranschaulichen das breite Spektrum der Themen und Einrichtungen, um die es in Beschwerden und Untersuchungen aus eigener Initiative ging. Die Zusammenfassungen sind zunächst nach der Art der Feststellung oder des Ergebnisses gegliedert, und dann nach dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung. Zusammenfassungen von Entscheidungen nach Untersuchungen aus eigener Initiative und Beispiele für Anfragen, die von nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden, folgen am Ende des Kapitels.

Kapitel 4 befasst sich mit den Beziehungen zu anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Dabei wird zunächst auf die Bedeutung der konstruktiven Arbeitsbeziehungen des Bürgerbeauftragten zu diesen Organen und Einrichtungen eingegangen; danach werden die verschiedenen Treffen und Veranstaltungen des Jahres 2006 aufgeführt.

Kapitel 5 behandelt die Beziehungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu den nationalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten in Europa und in anderen Ländern. Hier werden die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten eingehend beschrieben. Außerdem geht es um die Teilnahme des Bürgerbeauftragten an Seminaren, Konferenzen und Treffen.

Kapitel 6 vermittelt einen Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten und ist in sechs Abschnitte untergliedert: Höhepunkte des Jahres, Informationsbesuche des Bürgerbeauftragten, Konferenzen und Tagungen unter Beteiligung des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter, Pressearbeit, Veröffentlichungen und Online-Kommunikation.

Anhang A enthält Statistiken zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2006. Den Anhängen B und C sind Einzelheiten zum Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten bzw. zum Personal zu entnehmen. Anhang D ist ein Verzeichnis der in Kapitel 3 dargelegten Entscheidungen, untergliedert nach Fallnummer, Sachgebiet und Art der mutmaßlichen Missstände. Außerdem werden darin die Paradefälle und alle Fälle aufgeführt, die 2006 mit einer kritischen Anmerkung abgeschlossen worden sind.



ÜBERBLICK

Das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag von Maastricht im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft geschaffen. Der Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände in der Tätigkeit der gemeinschaftlichen Organe und Einrichtungen – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Ein „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ wurde vom Bürgerbeauftragten mit Zustimmung des Europäischen Parlaments so definiert, dass darunter auch die mangelnde Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze guter Verwaltungspraxis fällt.

Der Bürgerbeauftragte bearbeitet nicht nur Beschwerden von Einzelpersonen, Unternehmen und Vereinigungen, sondern wird auch proaktiv tätig, indem er aus eigener Initiative Untersuchungen einleitet, sich mit Mitgliedern und Beamten der europäischen Organe und Einrichtungen trifft und auf die Bürger zugeht, um sie über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese wahrzunehmen, zu informieren.

Beschwerden und Untersuchungen im Jahr 2006

2006 sind beim Bürgerbeauftragten 3 830 Beschwerden eingegangen. Dies bedeutet einen geringfügigen Rückgang (2 %) gegenüber 2005¹, bestätigt aber auch, dass sich die Beschwerden auf dem erstmals 2004 erreichten hohen Niveau stabilisiert haben. Insgesamt 57 % aller im Jahr 2006 beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden wurden auf elektronischem Wege übermittelt, entweder per E-Mail oder mit dem Beschwerdeformular auf der Website des Bürgerbeauftragten. 3 619 Beschwerden kamen direkt von Einzelpersonen, 211 von Vereinigungen oder Unternehmen.

In nahezu 70 % der Fälle konnte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer helfen, indem er eine Untersuchung des Falles einleitete, diesen an die zuständige Stelle weiterleitete oder ihm mitteilte, wohin sich der Beschwerdeführer wenden sollte, um sein Problem einer raschen und effektiven Lösung zuzuführen.

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 258 neue Untersuchungen aufgrund von Beschwerden eingeleitet. Darüber hinaus nahm der Bürgerbeauftragte neun Untersuchungen aus eigener Initiative auf. Im Jahr 2006 befasste er sich mit insgesamt 582 Untersuchungen, darunter 315, die aus dem Jahr 2005 übernommen wurden.

Wie in den Vorjahren betrafen die meisten Untersuchungen die Europäische Kommission (387 bzw. 66 % aller Untersuchungen). Da die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, das mehr als alle anderen Entscheidungen mit unmittelbaren Konsequenzen für die Bürger trifft, ist es normal, dass sie das Hauptziel der Bürgerbeschwerden ist. 74 Untersuchungen (13 % der Gesamtzahl) betrafen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO), 49 (8 %) das Europäische Parlament und 11 (2 %) den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Vorwürfe wegen angeblicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz einschließlich Informationsverweigerung (in 25 % aller Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (19 %), unbefriedigende Verfahren (12 %), vermeidbare Verzögerungen (9 %), Diskriminierung (9 %), Nachlässigkeit (8 %), Rechtsfehler (5 %) und Pflichtversäumnisse, d. h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (4 %).

Insgesamt 3 540 Einzel-Informationensersuchen gingen per E-Mail ein, während es 2005 und 2004 jeweils rund 3 200 waren. Alle sind von geeigneten Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten individuell beantwortet worden.

¹

Zu beachten ist, dass sich von den im Jahr 2006 eingegangenen Beschwerden 281 auf denselben Sachverhalt bezogen; 2005 war dies bei 335 Beschwerden der Fall.



Untersuchungsergebnisse des Bürgerbeauftragten

2006 hat der Bürgerbeauftragte 250 Untersuchungen abgeschlossen; 247 waren aufgrund von Beschwerden und 3 aus eigener Initiative durchgeführt worden. Es folgt eine Übersicht über die Ergebnisse.

Kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit

In 95 Fällen ergab die Untersuchung des Bürgerbeauftragten, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Für den Beschwerdeführer ist das nicht unbedingt ein negatives Ergebnis, da ihm das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zumindest ausführlich erläutert, was es/sie getan hat; außerdem erfährt er, wie der Bürgerbeauftragte den Fall auffasst. In den folgenden Fallbeispielen wurde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt:

- Beim Bürgerbeauftragten ging eine Beschwerde wegen der Art ein, in der die Europäische Investitionsbank (EIB) Informationsersuchen bezüglich der eventuellen Finanzierung eines Projekts in der Tschechischen Republik behandelt hatte. In ihrer ersten Reaktion auf das Informationsersuchen hatte die EIB in allgemeinen Formulierungen erklärt, dass die Verweigerung des Informationszugangs ihrer Politik und ihren derzeit geltenden Regeln entspreche. Im Verlauf der vom Bürgerbeauftragten durchgeführten Untersuchung begründete sie ihr Verhalten genauer, indem sie auf das öffentliche Interesse in Zusammenhang mit internationalen Beziehungen verwies. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, die EIB habe ihre eigenen Regeln zum Informationszugang nicht verletzt und schloss den Fall mit der Feststellung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe. Für die Zukunft ermutigte er die EIB aber, einer eventuellen Verweigerung des Informationszugangs eine angemessene Begründung ihres Handelns beizufügen, die an den Auskunftsersuchenden zu richten ist, bevor das Problem ein Stadium erreicht, in dem es zu einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten wird. (3501/2004/PB)
- Ein Teilnehmer an einem offenen Auswahlverfahren, das vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) veranstaltet worden war, beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten über die nicht ausreichende Transparenz und Organisation des Auswahlverfahrens und darüber, dass die Anmeldefristen für die Auswahltests nicht eingehalten worden seien. Nach seiner Untersuchung gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, das EPSO habe die Bewerber regelmäßig und gemäß der Aufforderung zur Interessenbekundung über das Auswahlverfahren informiert. Er stellte fest, die vom EPSO bereitgestellten Informationen seien unmissverständlich und angemessen gewesen, und dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe. (472/2006/DK)
- Ein schwedisches Übersetzungsbüro beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten über eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, die vom Gerichtshof veröffentlicht worden war. Die Aufforderung enthielt eine in der ursprünglichen Bekanntmachung nicht erwähnte Anforderung, die das Büro nicht erfüllen konnte. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es nach den einschlägigen Bestimmungen ausreicht, wenn bestimmte Anforderungen nur in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und nicht auch noch in der Bekanntmachung gestellt werden. Er gelangte zu der Auffassung, im Gegensatz zum Vorbringen des Beschwerdeführers habe der Gerichtshof die Bedingungen im Verfahren nicht geändert, und dass deshalb kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe. (2523/2005/TN)

Selbst wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er Organe oder Einrichtungen auf Möglichkeiten für künftige Qualitätsverbesserungen in ihrer Verwaltung hinweisen. Er macht dann eine weitere Anmerkung, wie zum Beispiel in den folgenden Fällen:

- Der Bürgerbeauftragte stellte hinsichtlich der Entscheidung des Parlaments, das Angebot des Beschwerdeführers nach einer Ausschreibung abzulehnen, keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Er machte das Parlament aber auf die Angaben aufmerksam, die es zu seinem Entscheidungsspielraum in Ausschreibungsverfahren gemacht hatte. Der Bürgerbeauftragte verwies darauf, dass die Angaben in diesem Falle nicht im Einklang mit der Ausschreibung oder den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis bei der Wahrnehmung von Ermessensbefugnissen zu stehen schienen. (1315/2005/BB)



- Der Bürgerbeauftragte hat dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) vorgeschlagen, in allen Fällen, in denen die Anstellungsbehörde absieht, dass sie auf eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Personalstatuts erst nach Ablauf der vorgesehenen Viermonatsfrist antworten wird, einen Zwischenbescheid zu erteilen. Vorangegangen war eine Untersuchung aufgrund der Beschwerde eines Bewerbers, der in einem offenen Auswahlverfahren nicht erfolgreich gewesen war. Das EPSO brachte sein Bedauern über die Verzögerung in diesem besonderen Fall zum Ausdruck. Der Bürgerbeauftragte nutzte die ihm durch diese Beschwerde gebotene Gelegenheit für die Klarstellung, dass er zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen des Auswahlausschusses befugt ist. Das EPSO hatte die betreffende Befugnis des Bürgerbeauftragten in diesem Falle angefochten. (1217/2004/OV)

Durch das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen

Der Bürgerbeauftragte bemüht sich nach Möglichkeit um ein positives Ergebnis, das sowohl den Beschwerdeführer als auch das Organ zufrieden stellt, gegen das die Beschwerde gerichtet ist. Damit sich solche Ergebnisse erzielen lassen, die einerseits zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Organen und Einrichtungen und den Bürgern beitragen können, und die andererseits kosten- und zeitaufwändige Rechtsstreitigkeiten vermeiden helfen, ist die Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.

Im Laufe des Jahres 2006 wurden 64 Fälle nach einer beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerde durch das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung selbst beigelegt. Hierzu gehörten unter anderem folgende Fälle:

- Die Kommission legte einen Fall von Zahlungsverzug bei, in dem es um ein Programm für den Schüleraustausch zwischen Berlin (Deutschland) und Halton (Vereinigtes Königreich) ging, nachdem eine örtliche Berliner Behörde Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt hatte. Außerdem gab die Kommission bekannt, dass sie Schritte zur Verbesserung ihrer Verwaltung im Bereich der Städtepartnerschaften eingeleitet habe. Der Bürgerbeauftragte begrüßte diese Reaktion, fügte aber hinzu, es sei in solchen Fällen auch angemessen, Verzugszinsen zu zahlen. (3172/2005/WP)
- Die Kommission erklärte sich zur Zahlung des geschuldeten Gehalts an eine Bedienstete bereit, nachdem der Bürgerbeauftragte den Fall untersucht hatte. Die Bedienstete war bald nach ihrem Dienstantritt erkrankt und erhielt schließlich eine Behindertenrente. Die Kommission weigerte sich mit der Begründung, sie habe keinen Nachweis darüber erbracht, dass sie krankheitsbedingt abwesend gewesen sei, ihr das Gehalt für einen längeren Zeitraum zu zahlen. Nach der Untersuchung des Bürgerbeauftragten erklärte sich die Kommission bereit, das von der Beschwerdeführerin geforderte Gehalt zuzüglich Zinsen zu zahlen. (106/2005/TN)
- Der Ausschuss der Regionen erstattete einem Bewerber die Reisekosten für ein Vorstellungsgespräch und erklärte sich zur Zahlung von Zinsen bereit, nachdem der Bürgerbeauftragte den Fall geprüft hatte. Auf die Forderung des Beschwerdeführers, das Erstattungsverfahren müsse verbessert werden, entgegnete der Ausschuss, die Verzögerung sei auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, und bei seinen Verfahren bestehe kein Änderungsbedarf. In einer weiteren Anmerkung regte der Bürgerbeauftragte an, die Verwaltungsstandards des Ausschusses ließen sich weiter verbessern, würden Zahlungsvorgänge wie die vorliegenden systematisch verfolgt. Dies könne dadurch geschehen, dass man sich mit den Bewerbern in Verbindung setze, wenn erforderliche Unterlagen fehlen, oder sie über Verzögerungen und ihre Ursachen informiert halte. (800/2006/WP)

Führt eine Untersuchung zur Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit, versucht der Bürgerbeauftragte immer nach bestem Vermögen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Mitunter gelingt dies dadurch, dass das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung dem Beschwerdeführer eine Entschädigung anbietet. Ein solches Angebot erfolgt immer freiwillig, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls.

2006 wurden 28 einvernehmliche Lösungen vorgeschlagen. Drei Fälle konnten im Verlauf des Jahres nach Erreichen einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen werden, darunter zwei, bei denen der Vorschlag schon 2005 erfolgt war. 27 Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung



wurden Ende 2006 noch geprüft. Im Jahr 2006 wurden unter anderem folgende einvernehmliche Lösungen herbeigeführt:

- Nach einer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten gewährte die Europäische Investitionsbank der Öffentlichkeit partiellen Zugang zu einem Prüfungsbericht. Außerdem erklärte sie sich bereit, dem betreffenden Unternehmen privaten Zugang zu weiteren Passagen des Berichtes zu gewähren, die sich speziell mit der Gruppe befassen, der das Unternehmen angehört. Der Bericht betraf ein von der EU finanziertes Projekt in Afrika, an dem die Gruppe teilgenommen hatte. Die EIB hatte den Zugang zu diesem Bericht anfangs verweigert. Der Bürgerbeauftragte begrüßte die konstruktive Haltung der EIB als ein Modell für zukünftige Fälle, in denen es um den Zugang zu Dokumenten geht. (1776/2005/GG)
- Auf die Beschwerde eines deutschen Bürgers erklärte sich die Kommission bereit, ihre Auslegung der Europäischen Datenschutzrichtlinie² zu überprüfen. Der Beschwerde zufolge hatten Behörden des Bundeslandes Hamburg personenbezogene Daten an Unternehmen in Kenntnis des Umstands weitergegeben, dass diese sie für Zwecke der Direktwerbung nutzen wollten. Die Kommission hatte zunächst erklärt, die Datenschutzrichtlinie biete keinen Schutz gegen solche Vorkommnisse. Nach Tätigwerden des Bürgerbeauftragten erklärte sie sich bereit, ihre Bewertung zu überprüfen. (2467/2004/PB)
- Nachdem sich der Bürgerbeauftragte in den Fall eingeschaltet hatte, erklärte sich die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) bereit, auf die geplante Rückerstattung von an den Beschwerdeführer gezahlten Zulagen zu verzichten. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, die EASA habe dem Beschwerdeführer unvollständige und zu seiner Irreführung geeignete Informationen übermittelt, und schlug als einvernehmliche Lösung vor, die EASA möge prüfen, ob sie auf die Rückerstattung wenigstens eines Teils der Zulagen verzichten könne. Die EASA blieb bei ihrer Auffassung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliege, verzichtete aber „angesichts der einzigartigen Art dieses Falles, und weil sie der Auffassung des Bürgerbeauftragten mit höchstem Respekt begegne“, auf die gesamte Rückerstattung. (1729/2005/(PB))JF)

Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder die Suche danach nicht erfolgreich ist, kann der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung abschließen oder einen Empfehlungsentwurf unterbreiten.

Zu einer kritischen Anmerkung kommt es in der Regel, wenn (i) das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung keine Abhilfe mehr schaffen kann, (ii) der festgestellte Missstand keine allgemeinen Auswirkungen zu haben scheint und (iii) weitere Maßnahmen des Bürgerbeauftragten nicht geboten scheinen. Eine kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist das betreffende Organ darauf hin, was es falsch gemacht hat, um so zur Vermeidung von künftigen Missständen in der Verwaltungstätigkeit beizutragen. 2006 hat der Bürgerbeauftragte 41 Untersuchungen mit kritischen Anmerkungen abgeschlossen. Zum Beispiel:

- Der Bürgerbeauftragte kritisierte die Kommission, weil sie keine weiteren Schritte eingeleitet hatte, um Deutschland zur Beachtung eines Urteils anzuhalten, das der Europäische Gerichtshof zur deutschen Verpackungsverordnung gefällt hatte. Vorangegangen war eine Beschwerde verschiedener europäischer Getränkeunternehmen über die Untätigkeit der Kommission in dieser Angelegenheit. Der Gerichtshof hatte entschieden, dass die deutsche Verpackungsverordnung für bestimmte Getränke eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels darstellt. Da eines der die deutsche Verordnung betreffenden Vertragsverletzungsverfahren noch anhängig war, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass sich die Kommission seine in einer kritischen Anmerkung vorgebrachten Überlegungen im Umfeld dieses Verfahrens zunutze machen könnte. (1037/2005/GG)
- Der Bürgerbeauftragte kritisierte das EPSO, weil es einem Bewerber in einem offenen Auswahlverfahren von ihm erbetene Informationen vorenthalten hatte, die ihm dabei helfen sollten, die Benotung einer von ihm nicht bestanden Übersetzungsprüfung zu verstehen. Das

²

Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 L 281, S. 31.



EPSO habe nicht vorgebracht, dass die Bereitstellung der genannten Information eine unzumutbare administrative Belastung darstelle, und auch ansonsten keinen nachvollziehbaren Grund angeführt, warum es dem Beschwerdeführer diese Informationen vorenthielt. (674/2004/PB)

- Der Bürgerbeauftragte kritisierte die Kommission, weil sie der Umweltschutz-NRO *Friends of the Earth* die Einsicht in Dokumente verweigert hatte. Die Dokumente bezogen sich auf wissenschaftliche Untersuchungen zur Sicherheit von gentechnisch modifizierten (GM) Nahrungsmitteln, die die Kommission bei der Welthandelsorganisation eingereicht hatte. Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass die Ausnahmeregelungen für die Verweigerung des öffentlichen Zugangs sehr eng zu definieren und anzuwenden seien, und stellte fest, dass die einschlägigen Bestimmungen von der Kommission in diesem Fall unzulässig weit reichend ausgelegt worden seien. (582/2005/PB)

Für die Organe und Einrichtungen ist es wichtig, dass sie kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten nachgehen und Maßnahmen zur Lösung noch offener Probleme und zur künftigen Vermeidung von Missständen ergreifen. Der Bürgerbeauftragte hat für 2007 die Durchführung und Veröffentlichung einer Studie zu den Folgemaßnahmen der betreffenden Organe auf alle kritischen Anmerkungen des Jahres 2006 vorgesehen. Außerdem wird eine ähnliche Untersuchung zu den Folgemaßnahmen in 38 Fällen durchgeführt, in denen es 2006 zu weiteren Anmerkungen kam.

In Fällen, in denen eine Folgemaßnahme des Bürgerbeauftragten erforderlich scheint (wenn es dem betreffenden Organ also noch möglich ist, den Missstand zu beseitigen, oder wenn der Missstand in der Verwaltungstätigkeit besonders schwerwiegend ist oder allgemeine Auswirkungen hat), unterbreitet der Bürgerbeauftragte in der Regel einen Empfehlungsentwurf. Das betreffende Organ muss dem Bürgerbeauftragten dann binnen drei Monaten eine ausführliche Stellungnahme übermitteln.

Im Jahr 2006 wurden 13 Empfehlungsentwürfe unterbreitet. Darüber hinaus führten zehn Empfehlungsentwürfe aus dem Jahr 2005 zu Entscheidungen im Jahr 2006. Vier Fälle wurden im Jahresverlauf dadurch abgeschlossen, dass das Organ oder die Einrichtung den entsprechenden Empfehlungsentwurf angenommen hat. Aus zwei Fällen ergab sich ein Sonderbericht an das Europäische Parlament. Neun Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen. Zum Jahresende 2006 wurden neun Empfehlungsentwürfe noch geprüft, darunter einer aus dem Jahr 2004. Zu den 2006 unterbreiteten Empfehlungsentwürfen gehörten u. a. die folgenden:

- Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission nachdrücklich auf, sich so schnell wie möglich mit einer Beschwerde über die europäische Arbeitszeitrichtlinie zu befassen. Ein deutscher Arzt hatte sich beschwert, Deutschland verstoße im Hinblick auf die ärztliche Tätigkeit in Krankenhäusern und die dort verbrachten Bereitschaftszeiten gegen die Richtlinie. Die Kommission brachte vor, sie arbeite an einer Änderung der Richtlinie. Der Bürgerbeauftragte war aber der Auffassung, die Kommission sei nicht berechtigt, ihre Befassung mit der Beschwerde unter Verweis auf eine mögliche spätere Änderung der Richtlinie unbegrenzt hinauszuschieben. (3453/2005/GG)
- Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, ungenaue und irreführende Informationen in Faltblättern, Plakaten und einem Videofilm über die Rechte von Fluggästen zu korrigieren. Vorangegangen waren Beschwerden zweier Luftfahrt-Verbände. Sie kritisierten die von der Kommission zu den Rechten der Reisenden auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen bereitgestellten Informationen. Obwohl der Bürgerbeauftragte feststellte, dass nicht alle von den Beschwerdeführern erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt waren, fand er im Informationsmaterial einige ungenaue und irreführende Angaben, und ersuchte die Kommission um deren Korrektur. (1475/2005/(IP)GG und 1476/2005/(BB)GG)

Die Fristen für die ausführliche Stellungnahme der Kommission zum Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten laufen in der Sache 3453/2005/GG bis zum Dezember 2006 und in den Sachen 1475/2005/(IP)GG bzw. 1476/2005/(BB)GG bis zum März 2007. Da diese Untersuchungen bis Ende 2006 noch nicht abgeschlossen waren, werden sie in Kapitel 3 des Berichtes nicht aufgeführt.



Im Jahr 2006 wurden unter anderem die folgenden Empfehlungsentwürfe angenommen:

- Die Kommission nahm die Feststellung des Bürgerbeauftragten an, eine gute Verwaltungspraxis hätte die Klärung von Ausführungen auf der Sitzung eines deutschen Landtagsausschusses erfordert, und bestätigte, sie werde sich darum bemühen. Vorangegangen war ein Empfehlungsentwurf, in dem der Bürgerbeauftragte die Kommission nachdrücklich zu angemessenen Schritten aufgefordert hatte, um festzustellen, ob beim Verkauf eines staatlichen Unternehmens in Deutschland staatliche Beihilfen gewährt worden waren. Laut Beschwerdeführer hätte dies eine Klärung von Ausführungen auf der Sitzung eines deutschen Landtagsausschusses erfordert, in denen angedeutet wurde, es habe staatliche Beihilfen gegeben. (642/2004/GG)
- Die Kommission nahm einen Empfehlungsentwurf an, in dem der Bürgerbeauftragte sie aufgefordert hatte, ihre Entscheidung zur Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers so schnell wie möglich zu treffen und sie dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Ein dänischer Fahrzeughändler hatte sich an den Bürgerbeauftragten mit dem Vorwurf gewendet, die Kommission habe seine Bemühungen, bei seiner Vertragsverletzungsbeschwerde wegen der dänischen Besteuerung von eingeführten Fahrzeugen zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, nicht gewürdigt. (956/2004/PB)

Wenn ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft nicht zufrieden stellend auf einen Empfehlungsentwurf reagiert, kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen. Er stellt das äußerste Mittel des Bürgerbeauftragten dar und ist die letzte rechtliche Maßnahme, die er in Bearbeitung eines Falles ergreift, da die Annahme einer Entschließung und die Ausübung der Parlamentsbefugnisse der politischen Bewertung durch das Parlament vorbehalten bleibt. Im Jahr 2006 wurden zwei Sonderberichte verfasst:

- Der Bürgerbeauftragte forderte den Rat auf, die Sprachenwahl auf den Internetseiten der EU-Ratspräsidentenschaften zu überprüfen. Vorangegangen war die Beschwerde eines deutschen Vereins, in der gefordert wurde, diese Internetseiten sollten nicht nur auf Englisch und Französisch, sondern auch auf Deutsch verfügbar sein. Der Rat brachte vor, dass der Mitgliedstaat, der den jeweiligen Vorsitz innehat, für seine Website allein verantwortlich sei. Der Bürgerbeauftragte war anderer Meinung und brachte die Angelegenheit, nachdem der Rat seinen Empfehlungsentwurf abgelehnt hatte, vor das Europäische Parlament. (1487/2005/GG)
- In einem Sonderbericht an das Parlament brachte der Bürgerbeauftragte vor, dass die Behauptung der Kommission, sie könne über die weitere Vorgehensweise keine politische Einigung herbeiführen, sie nicht von ihrer Pflicht entbinde, eine Vertragsverletzungsbeschwerde ordnungsgemäß zu bearbeiten. Ein deutscher Anbieter von Sportwetten hatte sich bei der Kommission beschwert, dass ihm die deutschen Behörden das Anbieten von Sportwetten verboten und ihn somit an der Gewerbeausübung gehindert hätten. Nach Ansicht des Beschwerdeführers stellte dieses Verhalten einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit dar. Nach Vorlage des Sonderberichts teilte die Kommission dem Parlament und dem Bürgerbeauftragten mit, sie habe eine Entscheidung zur Vertragsverletzungsbeschwerde getroffen. (289/2005/GG)

Untersuchungen aus eigener Initiative

Der Bürgerbeauftragte macht von seiner Befugnis, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten, hauptsächlich in zwei Fällen Gebrauch: Erstens kann er eine Untersuchung zu einem möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit einleiten, wenn eine Beschwerde von einer nicht berechtigten Person eingereicht wurde (d. h., wenn es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Bürger der Union oder um eine natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat handelt). Fünf derartige Untersuchungen aus eigener Initiative wurden 2006 eingeleitet. Seine Befugnis zu Initiativuntersuchungen kann der Bürgerbeauftragte außerdem wahrnehmen, um sich mit dem Anschein nach systembedingten Problemen von Organen oder Einrichtungen zu befassen. Er hat dies im Jahr 2006 bei vier Gelegenheiten getan, darunter in den beiden folgenden Fällen:

- Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission um die Prüfung der Möglichkeit, häufiger auf Schlichtungsverfahren zurückzugreifen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit von ihr finanzierten Aufträgen beizulegen. Die Kommission reagierte positiv und sagte zu, sich künftig für die Förderung alternativer Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten einzusetzen, indem sie eine fakultative Schlichtungsklausel in ihre Standardbeschaffungsverträge aufnimmt.



Zum Abschluss seiner Untersuchung forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, ihn bis zum 30. Juni 2007 über die weiteren Maßnahmen zur Schlichtungsklausel und die Bemühungen der Einrichtungen zu informieren, die Nutzung von Schlichtungsverfahren auch auf Streitigkeiten über Beihilfen auszudehnen. Außerdem hob der Bürgerbeauftragte hervor, dass es wichtig sei, die Schlichtung auch für Auseinandersetzungen zwischen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern zu empfehlen. (OI/1/2006/TN)

- Im Januar leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative ein, in der es darum ging, welche obere Altersgrenze das Europäische Parlament in seinem Praktikumsprogramm vorschreibt. In seinen Empfehlungen verwies der Bürgerbeauftragte (i) auf das Diskriminierungsverbot aus Artikel 21 der Grundrechtcharta der europäischen Union, (ii) auf die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen ist, und (iii) auf die nach einer Empfehlung des Bürgerbeauftragten getroffene Entscheidung der Kommission, Altersgrenzen für Praktika aufzuheben. Das Parlament hat dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass es seit dem 15. Februar 2006 keine obere Altergrenze für seine Praktika mehr festlegt. (OI/3/2006/BB)

Paradefälle für bewährte Verfahren

Die zuvor erwähnten Reaktionen der **Europäischen Kommission** auf die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten zur Schlichtung (OI/1/2006/TN) und des **Europäischen Parlaments** auf die Untersuchung aus eigener Initiative wegen möglicher Diskriminierung aufgrund des Alters (OI/3/2006/BB) bilden anschauliche Beispiele für bewährte Verfahren, die ihnen im Jahresbericht 2006 des Bürgerbeauftragten einen Platz unter den „Paradefällen“ sichern. Sie dienen auch anderen Organen und Einrichtung als Modell, wie auf vom Bürgerbeauftragten angesprochene Probleme am besten zu reagieren ist. Darüber hinaus hat die Kommission ihre Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit auch in einem weiter oben erwähnten Fall belegt, indem sie einer Überprüfung ihrer Auslegung der europäischen Datenschutzrichtlinie zugestimmt hat (2467/2004/PB). Durch das Eingehen auf die Argumente des Bürgerbeauftragten und auf die Bedenken des Beschwerdeführers hat sie gezeigt, dass sie bereit ist, den Bürger in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen. Der Bürgerbeauftragte begrüßt dieses Verhalten außerordentlich.

Ein weiteres Beispiel für konstruktive Reaktionen der Organe und Einrichtungen im Jahr 2006 ist der oben erwähnte Fall 106/2005/TN, in dem die Kommission sich bereit erklärte, den einer Bediensteten geschuldeten ausstehenden Teil ihres Gehalts nebst Zinsen zu zahlen. Die **Europäische Agentur für Flugsicherheit** (EASA) hat ein Beispiel für eine echte Dienstleistungskultur geliefert, indem sie unter Wahrung ihres Standpunkts, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliege, der einvernehmlichen Lösung des Bürgerbeauftragten zugestimmt hat (siehe 1729/2005/JF weiter oben). Und schließlich bietet die innovative Weise, in der die **Europäische Investitionsbank** (EIB) im Fall 1776/2005/GG der Forderung des Beschwerdeführers nach Zugang zu einem Prüfungsbericht nachgekommen ist und gleichzeitig die berechtigten Interessen Dritter geschützt hat, ein Beispiel für das Eingehen auf eine Beschwerde, die für künftige Fälle, in denen es um den Zugang zu Dokumenten geht, als Modell dienen kann.

Weitere Analyse

Im letzten Abschnitt von Kapitel 2 des Jahresberichts werden diese und andere Fälle aus dem Blickwinkel der folgenden Themenkreise gewürdigt: (i) Offenheit einschließlich Zugang zu Dokumenten und Informationen sowie Datenschutz, (ii) die Kommission als Hüterin der Verträge, (iii) Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse sowie (iv) Personalangelegenheiten einschließlich Einstellungsverfahren.

Kapitel 3 des Berichts enthält Zusammenfassungen von 59 der insgesamt 250 Entscheidungen, mit denen Fälle im Jahr 2006 abgeschlossen wurden. Die Zusammenfassungen lassen das Spektrum der von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten abgedeckten Sachgebiete und Einrichtungen sowie die verschiedenen Arten von Feststellungen erkennen.

Die Entscheidungen werden in der Regel auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) auf Englisch und – sofern abweichend – in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht.



Beziehungen zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union

Konstruktive Beziehungen zu den Organen und Einrichtungen der EU sind für den Bürgerbeauftragten unverzichtbar, wenn er für die Bürger wirksam tätig werden will. Die Zusammenarbeit hat die Form regelmäßiger Treffen und gemeinsamer Veranstaltungen. Der Bürgerbeauftragte nutzt die durch diese Treffen gebotene Gelegenheit, um zu erläutern, wie er eine gute Verwaltungspraxis in den Organen und Einrichtungen fördert.

Von besonderer Bedeutung waren 2006 die bilateralen Treffen mit den Mitgliedern der Europäischen Kommission, in denen die Abläufe des neuen Kommissionsverfahrens für die Bearbeitung von Untersuchungen des Bürgerbeauftragten erörtert wurden, das im November 2005 eingeführt worden ist. Im Juni kam es außerdem zu einem sehr produktiven Treffen zwischen dem Bürgerbeauftragten und den Bediensteten der Kommission, die dafür zuständig sind, die Bearbeitung dieser Untersuchungen zu koordinieren. Die Türen zu allen diesen Treffen wurden von der Vizepräsidentin der Kommission, Frau Margot WALLSTRÖM, die u. a. für die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten zuständig ist, und von der Generalsekretärin der Kommission, Frau Catherine DAY, geöffnet. Frau WALLSTRÖM hat sich außerdem im Dezember mit einer Ansprache an die Belegschaft des Bürgerbeauftragten in Straßburg gewandt, in der sie einen Überblick vermittelte, wie die Kommission sich um die Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern bemüht hat.

Der Bürgerbeauftragte hat seine konstruktiven Arbeitsbeziehungen zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Jahr 2006 weiter ausgebaut. Neben einer Reihe von persönlichen Begegnungen mit Mitgliedern hat Herr DIAMANDOUROS im Verlauf des Jahres 2006 an vier Sitzungen des Petitionsausschusses teilgenommen, in denen er seinen Jahresbericht und die Sonderberichte zu verschiedenen Themen vorstellte. Auf Ersuchen des Ausschusses wurde der Bürgerbeauftragte außerdem auf allen Sitzungen des fraglichen Jahres durch einen seiner Mitarbeiter vertreten.

Auch 2006 ist der Bürgerbeauftragte auf die anderen Organe und Einrichtungen zugegangen. Im März kam es in Luxemburg zu einer Begegnung mit den Präsidenten des Gerichtshofes, des Gerichts erster Instanz und des Gerichts für den öffentlichen Dienst, dem Präsidenten des Rechnungshofes und dem Präsidenten der Europäischen Investitionsbank. Im Oktober hat sich der Bürgerbeauftragte mit den Direktoren der Europäischen Agentur für Wiederaufbau und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung in Griechenland getroffen, und das ganze Jahr über hat er verschiedenen Bedienstetengruppen von europäischen Einrichtungen in Brüssel, Luxemburg und Straßburg über seine Tätigkeit berichtet.

Um für den bestmöglichen Dienst am Bürger zu sorgen, hat der Bürgerbeauftragte 2006 eine Reihe wichtiger Vereinbarungen unterzeichnet.

So wurde im März eine neue Vereinbarung mit dem Parlament unterzeichnet, in der es um die Zusammenarbeit in den Bereichen Gebäudepolitik, Informationstechnologie und Kommunikation geht. Die neue Vereinbarung soll den Bürgerbeauftragten in die Lage versetzen, die seinem Amt zugewiesenen Mittel besonders sinnvoll zu nutzen, und gleichzeitig die absolut autonome Durchführung seiner Tätigkeit gewährleisten.

Eine weitere wichtige Vereinbarung, die 2006 unterzeichnet wurde, ist die Gemeinsame Absichtserklärung mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Mit ihr soll die einheitliche Behandlung von Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes gesichert und unnötige Doppelarbeit vermieden werden. Der Bürgerbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte, Herr Peter HUSTINX, haben die Gemeinsame Absichtserklärung am 30. November in Brüssel unterzeichnet³.

Früher am selben Tag hatte der Bürgerbeauftragte bereits eine Vereinbarung mit der spanischen Regierung unterzeichnet, nach der die Bürger für ihre Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten auch eine der Sprachen mit offiziellem Rang in Spanien (Baskisch, Katalanisch/Valencianisch und Galizisch) verwenden können. Mit dieser Vereinbarung richtete der Bürgerbeauftragte seine Praxis an den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2005 aus, in denen

³

Gemeinsame Absichtserklärung des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten, ABl. 2007 C 27, S. 21.



die Verwendung dieser Sprachen vorgesehen ist, um den spanischen Bürgern die Kommunikation mit Einrichtungen der EU zu erleichtern. Im Namen der spanischen Regierung wurde die Vereinbarung vom Ständigen Vertreter Spaniens in der EU, Botschafter Carlos BASTARRECHE SAGÜES, unterzeichnet.

Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet mit Amtskollegen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eng zusammen, um die zügige und effektive Bearbeitung von Bürgerbeschwerden über EU-Recht zu sichern. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil sich viele Beschwerdeführer an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie mit der nationalen, regionalen oder lokalen Verwaltung Probleme haben. Oft kann ein Bürgerbeauftragter im betreffenden Land für wirksame Abhilfe sorgen. Von ebenso großer Bedeutung ist diese Zusammenarbeit für die Verfolgung wichtiger aktueller Entwicklungen in der Welt der Bürgerbeauftragten sowie für den Austausch von Informationen zum EU-Recht und von bewährten Verfahren. Ort dieser Zusammenarbeit ist überwiegend das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten, doch nimmt der Europäische Bürgerbeauftragte auch an Konferenzen, Seminaren und Treffen außerhalb des Netzes teil.

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Zum Netz gehören nunmehr nahezu 90 Büros in 31 Ländern; es umfasst die nationale und die regionale Ebene in der Union und die nationale Ebene in den Ländern, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt haben, sowie in Norwegen und Island. Das Netz bietet einen wirksamen Mechanismus der Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen. Der Europäische Bürgerbeauftragte leitet Fälle möglichst direkt an nationale und regionale Bürgerbeauftragte weiter oder erteilt dem Beschwerdeführer geeigneten Rat. Im Laufe des Jahres 2006 hat der Europäische Bürgerbeauftragte 828 Beschwerdeführern geraten, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und 363 Beschwerden (davon 270 zum selben Thema) direkt an den zuständigen Amtskollegen weitergeleitet.

Neben dem regelmäßigen informellen Informationsaustausch über das Netz gibt es ein besonderes Verfahren, nach dem nationale oder regionale Bürgerbeauftragte um die schriftliche Beantwortung von Anfragen zum EU-Recht und dessen Auslegung und auch von Anfragen, die sich aus ihrer Bearbeitung konkreter Fälle ergeben, ersuchen können. Der Europäische Bürgerbeauftragte beantwortet die Fragen entweder direkt oder leitet sie, wenn dies zweckmäßiger ist, zur Beantwortung an andere Organe oder Einrichtungen der EU weiter. 2006 sind zwei solche Anfragen eingegangen (eine von einem nationalen und eine von einem regionalen Bürgerbeauftragten), und drei wurden abgeschlossen (darunter zwei, die bereits 2005 eingereicht worden waren). Nähere Informationen zu diesen Anfragen enthält Kapitel 3.

Auch beim Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren ist das Verbindungsnetz aktiv — diese Ziele sollen über Seminare und Treffen, einen regelmäßigen Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst erreicht werden.

Die Seminare finden jährlich abwechselnd für nationale und regionale Bürgerbeauftragte statt und werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten und einem nationalen oder regionalen Amtskollegen organisiert. Das fünfte Seminar der regionalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten wurde vom Bürgerbeauftragten für die Lokalverwaltungen in England, Herrn Tony REDMOND, und dem Europäischen Bürgerbeauftragten vom 19. bis zum 21. November in London veranstaltet. Etwa 80 Delegierte aus allen sechs Ländern, in denen es Bürgerbeauftragte auf lokaler Ebene gibt (nämlich Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich und das Vereinigte Königreich⁴), haben an dieser Veranstaltung teilgenommen. Das Motto des Seminars lautete „Zusammenarbeit zur Förderung guter Verwaltung und zur Verteidigung der Bürgerrechte in der EU“. Bestandteil des

4

Die Länder werden in der protokollarischen Reihenfolge der EU aufgeführt, also alphabetisch nach den Landesnamen in der Landessprache. Diese protokollarische Reihenfolge wird in der vorliegenden Veröffentlichung durchgehend verwendet.



Programms waren Sitzungen zum EU-Recht, zur Förderung einer guten Verwaltungspraxis, zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten.

Auch die Verbindungsbeauftragten, die in den Büros der nationalen Bürgerbeauftragten die erste Anlaufstelle des Verbindungsnetzes bilden, treffen sich alle zwei Jahre. Das fünfte Seminar der Verbindungsbeauftragten fand vom 18. bis zum 20. Juni in Straßburg statt. Unter dem Motto „Wahrung der Grundrechte — Austausch bewährter Verfahren“ sollte das Seminar den Verbindungsbeauftragten ein Forum für den Meinungsaustausch zu bewährten Verfahren ihrer Einrichtungen und für Diskussionen über ihre Maßnahmen zur Förderung der Grundrechte bieten. Außerdem bot das Seminar den Verbindungsbeauftragten Gelegenheit, die Funktion des Verbindungsnetzes zu überprüfen und Anregungen zu seiner Verbesserung zu geben. Insgesamt haben 28 Vertreter aus 26 europäischen Ländern am Seminar teilgenommen, darunter erstmalig auch die aus den Einrichtungen der nationalen Bürgerbeauftragten Bulgariens, Kroatiens und Rumäniens.

Die Veröffentlichung *Bürgerbeauftragte in Europa — Nachrichtenbrief* hat sich 2006 erneut als außerordentlich wertvolles Instrument für den Austausch von Informationen über das EU-Recht und bewährte Verfahren erwiesen. Die beiden im April und Oktober erschienenen Ausgaben enthielten Beiträge zu folgenden Themen: Vorrang des EU-Rechts, gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in der EU, europäisches Umweltrecht und Zugang zu Umweltinformationen, die Rolle der Bürgerbeauftragten bei der Überwachung des Strafvollzugs, universeller Breitbandzugang zum Internet, Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung, freie Meinungsäußerung, Rechte der Kinder sowie Migrations- und Asylprobleme. Die Diskussions- und Dokumentenforen des Bürgerbeauftragten im Internet haben sich im zurückliegenden Jahr weiterentwickelt und es den Büros ermöglicht, durch das Einsenden von Fragen und Antworten Informationen auszutauschen. Damit konnten mehrere wichtige Diskussionen über Themen eingeleitet werden, deren breites Spektrum sich von der unabhängigen Überwachung des Strafvollzugs über das Daueraufenthaltsrecht in der EU geborener Kinder, die Bekämpfung der Diskriminierung und die Förderung der Gleichbehandlung bis hin zum Recht erstreckte, sich in der EU an lokalen Wahlen zu beteiligen. Außerdem wurde der elektronische Nachrichtendienst des Bürgerbeauftragten — *Ombudsman Daily News* — mit Artikeln, Pressemitteilungen und Ankündigungen von Büros aus allen im Verbindungsnetz vertretenen Ländern an jedem Werktag veröffentlicht.

Informationsbesuche bei Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern haben sich für die Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes als besonders effektiv erwiesen; sie stellen ein hervorragendes Mittel dar, das Spektrum der durch das Verbindungsnetz gebotenen Kommunikationsmöglichkeiten bekannter zu machen. Im Verlauf des Jahres 2006 hat der Europäische Bürgerbeauftragte seine Amtskollegen in Luxemburg (März), Spanien (Mai), Nordirland (November) und in Bulgarien (November) besucht.

Treffen

Die Bemühungen des Bürgerbeauftragten zur Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen gingen 2006 noch über die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten hinaus. Mit Blick auf die Förderung der Einrichtung des Bürgerbeauftragten, die Diskussion über interinstitutionelle Beziehungen und den Austausch bewährter Verfahren nahm er an 28 Veranstaltungen teil, die von nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten organisiert wurden, und traf mit zahlreichen Amtskollegen und Vertretern entsprechender Einrichtungen aus der EU und anderen Ländern zusammen.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Zugehen auf die Bürger gehört zu den zentralen Aufgaben des Bürgerbeauftragten. So wurde die Informationsverbreitung zum Recht, sich über Missstände in der Verwaltungstätigkeit zu beschweren, 2006 weiter intensiviert. Dazu haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter etwa 120 Beiträge zu Konferenzen, Seminaren und Treffen geleistet, die 2006 veranstaltet wurden. Die Besuche des Bürgerbeauftragten in Luxemburg, Spanien, Nordirland und Bulgarien boten ihm weitere Gelegenheiten, die Bürger dieser Länder zu sensibilisieren.



Die Medientätigkeit wurde 2006 mit 22 Pressemitteilungen an Journalisten in ganz Europa weiter ausgebaut. Zu den angesprochenen Themen gehörten die Sprachenauswahl für Websites der EU-Präsidentschaft, die Transparenz von Lobbying und Subventionen, eine Beschwerde über die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie und die fehlende Offenheit bei der Arbeit des Rates. Journalisten von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien gab der Bürgerbeauftragte in Brüssel, Straßburg und an anderen Orten mehr als 40 Interviews. Außerdem stellte er seine Tätigkeit auf Pressekonferenzen und Treffen vor und beantwortete dabei Fragen.

Das ganze Jahr über und besonders bei den im Mai vom Europäischen Parlament veranstalteten Tagen der offenen Tür wurde Material zur Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten weithin verbreitet. 2006 wurden neue Auflagen von zwei wichtigen Kommunikationsinstrumenten veröffentlicht: der Beschwerdeleitfaden und das Formular mit der Überschrift *Der Europäische Bürgerbeauftragte: Kann er Ihnen helfen?* ist jetzt in 23 Sprachen verfügbar, und die Broschüre *Der Europäische Bürgerbeauftragte: Auf einen Blick* in 25 Sprachen. Die Festschrift des Bürgerbeauftragten mit dem Titel *The European Ombudsman: Origins, Establishment, Evolution* (Der europäische Bürgerbeauftragte: Ursprünge, Einrichtung und Entwicklung) wurde im November auf Französisch in einer gebundenen und einer kartonierten Ausgabe herausgegeben. Der Bürgerbeauftragte hat 2006 die Verteilung von Exemplaren seiner anderen Veröffentlichungen fortgesetzt, darunter insbesondere der *Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis* in 25 Sprachen. Dieser Kodex ist 2006 auch auf Mazedonisch erschienen, um einen Beitrag zur Förderung der guten Verwaltungspraxis in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu leisten.

Die Website des Bürgerbeauftragten wird regelmäßig mit Entscheidungen, Pressemitteilungen und Informationen zu seiner Öffentlichkeitsarbeit auf den neuesten Stand gebracht. Im Mai wurde die Website zusammen mit denen der anderen Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU auf den neuen .EU-Bereichsnamen der obersten Stufe umgestellt. Die offizielle Adresse lautet jetzt <http://www.ombudsman.europa.eu>

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 ist die Website des Bürgerbeauftragten von 416 533 Besuchern aufgesucht worden. Besonders häufig wurden die englischsprachigen Seiten der Webseite genutzt, gefolgt von den französischen, spanischen, deutschen und italienischen. Geordnet nach ihrer geografischen Herkunft stammten die meisten Besucher aus Italien, gefolgt von Schweden, dem Vereinigten Königreich, Spanien und Deutschland. Die Website des Bürgerbeauftragten enthält einen Bereich mit Links zu den Internetauftritten der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in ganz Europa. Diese Linkseiten sind 2006 mehr als 44 000-mal aufgesucht worden; das zeigt deutlich, wie groß der Mehrwert der Koordinierungstätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten für die Bürger ist.

Interne Entwicklungen

Der Bürgerbeauftragte hat sich auch 2006 wieder bemüht, seine Einrichtung für die Bearbeitung der Beschwerden in 21 Vertragssprachen von Bürgern aus 25 Mitgliedstaaten zu wappnen. Gleichzeitig wurden Vorbereitungen in Erwartung des Beitritts von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 getroffen.

Was die Entwicklung im Personalbereich betrifft, so konnte der Bürgerbeauftragte nach einem offenen Einstellungsverfahren am 1. August 2006 seinen ersten Generalsekretär ernennen. Für die Rechtsabteilung wurde außerdem ein dritter Hauptrechtsberater eingestellt, um die Verfahren für die Fallbearbeitung und Qualitätskontrolle weiter zu verbessern.

Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten wies im Jahr 2006 insgesamt 57 Planstellen gegenüber 51 Stellen im Jahr 2005 aus. Diese Aufstockung ist hauptsächlich durch die Vorbereitungen auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens sowie durch die Umsetzung des Beschlusses bedingt, bei der Personalverwaltung von den Dienststellen des Parlaments völlig unabhängig zu sein. Im Haushaltsplan 2007, den die Haushaltsbehörde im Dezember 2006 verabschiedet hat, ist keine weitere Aufstockung vorgesehen.

Um das Verständnis für die Werte und Aufgaben der Einrichtung zu entwickeln und zu vertiefen, und um deren wirksame Umsetzung zu fördern, hat der Bürgerbeauftragte im Oktober 2006 eine



Klausurtagung der Belegschaft veranstaltet. Es war das erste Mal in ihrer kurzen Geschichte, dass die Einrichtung ein solches Vorhaben durchgeführt hat.

Bei der Vorbereitung auf die Tagung wurden die Mitarbeiter gebeten, an einer Selbstbewertung teilzunehmen und ihre Ansichten zur allgemeinen Funktion des Büros und zur breiteren Wirkung der bisherigen Tätigkeit des Bürgerbeauftragten zu äußern. Dazu füllten die Mitarbeiter einen Fragebogen aus, in dem sie verschiedene Aspekte der Arbeitsverfahren des Europäischen Bürgerbeauftragten und der Methoden in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Einrichtung sowie die Erfolge des Bürgerbeauftragten für die Bürger insgesamt bewerteten. Ein weiteres Ziel dieses wichtigen Vorhabens war die Bereitstellung eines verbesserten Risikomanagements im Büro, wie es von den internen Kontrollstandards der EU gefordert wird.

Die Ergebnisse des Fragebogens dienten zusammen mit anderem Hintergrundmaterial als Grundlage für den Diskussionsrahmen der Veranstaltung, die sich auf folgende Themen konzentrierte: (i) was bedeutet gute Verwaltung unter konzeptionellen und verfahrenstechnischen Gesichtspunkten, (ii) wie lassen sich die Öffentlichkeit insgesamt und bestimmte stärker spezialisierte Zielgruppen ansprechen, und (iii) wie lässt sich die Dienstleistungskultur im Büro des Bürgerbeauftragten verbessern und fördern. Alle Mitarbeiter wurden ermutigt, sich aktiv an den Beratungen zu beteiligen. Zum Abschluss herrschte allgemeines Einvernehmen, dass sich die Tagung als eine sehr produktive und lohnende Erfahrung erwiesen habe und Wiederholung verdiene.

Der Bürgerbeauftragte hat für das Jahr 2007 eine neue Haushaltsgliederung verwendet. Die Mittelzuweisungen für 2007 belaufen sich auf 8 152 800 EUR (gegenüber 7 682 538 EUR im Jahr 2006).





2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

Eines der wichtigsten Instrumente, mit denen der Europäische Bürgerbeauftragte gute Verwaltungspraxis fördert, ist die Untersuchung möglicher Missstände in der Verwaltungspraxis und, wenn nötig, die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen. Auf mögliche Fälle von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich durch Beschwerden aufmerksam, deren Bearbeitung einen der wichtigsten Aspekte der „reaktiven“ Rolle des Bürgerbeauftragten darstellt.

Das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ist eines der Rechte der Unionsbürger (Artikel 21 EG-Vertrag) und in der Charta der Grundrechte (Artikel 43) verankert.

Darüber hinaus führt der Bürgerbeauftragte aus eigener Initiative Untersuchungen durch und übernimmt auf diese Weise eine proaktive Rolle bei der Bekämpfung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit.

2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten basiert auf Artikel 195 EG-Vertrag, auf dem Statut des Bürgerbeauftragten (dem ein Beschluss des Europäischen Parlaments¹ zugrunde liegt) und auf den Durchführungsbestimmungen, die der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen hat. Die derzeitigen Durchführungsbestimmungen traten am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie sind auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar (<http://www.ombudsman.europa.eu>) und als Druckexemplar beim Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

Das Statut stellt nach wie vor einen angemessenen Rahmen für die Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten dar. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Bürgerbeauftragte jedoch festgestellt, dass bestimmte geringfügige Änderungen dazu beitragen könnten, seine Tätigkeit zum Wohle der europäischen Bürger effizienter zu gestalten. Aus diesem Grund wandte er sich am 11. Juli 2006 in schriftlicher Form an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und beantragte die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Statuts.

2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Gemäß Artikel 195 EG-Vertrag ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, wenn

1. es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine Person handelt, die befugt ist, eine Beschwerde einzureichen;

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262 vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.



2. die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet ist;
3. die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist oder
4. die Beschwerde keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betrifft.

Jeder dieser Punkte wird weiter unten eingehender erläutert.

2.2.1 Beschwerden und Initiativuntersuchungen

Obwohl das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten auf Bürger der Union oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat beschränkt ist, hat der Bürgerbeauftragte die Befugnis, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten. Aufgrund dieser Initiativbefugnis kann er einem möglichen Missstand auch dann nachgehen, wenn er darüber von einer Person in Kenntnis gesetzt wurde, die nicht berechtigt ist, eine Beschwerde einzureichen. In der Praxis räumt der Bürgerbeauftragte in diesen Fällen der betreffenden Person im Zuge der Untersuchung dieselben Verfahrensmöglichkeiten ein wie bei Beschwerden.

Im Jahr 2006 wurden fünf solche Initiativuntersuchungen eingeleitet.

In der Regel entscheidet der Bürgerbeauftragte von Fall zu Fall, ob er die Befugnis, auf eigene Initiative tätig zu werden, nutzen will. So stellte der Bürgerbeauftragte beispielsweise in Beantwortung der von Organisationen der Zivilgesellschaft geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rechenschaftspflicht der Europäischen Investitionsbank (EIB) klar, dass er befugt ist, Untersuchungen über mögliche Missstände in der Darlehensstätigkeit der EIB außerhalb der Europäischen Union (externe Darlehensstätigkeit) durchzuführen. Vorbehaltlich möglicher künftiger Mittelknappheit beabsichtigt der Bürgerbeauftragte darüber hinaus, seine Initiativbefugnis immer dann zu nutzen, wenn der Grund, einer Beschwerde über Missstände in der externen Darlehensstätigkeit der EIB nicht nachzugehen, ausschließlich darin besteht, dass der Beschwerdeführer kein Unionsbürger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in der Europäischen Union hat.

2.2.2 Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

Der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten umfasst die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Die Organe sind in Artikel 7 des Vertrags aufgeführt, doch gibt es keine Definition oder amtliche Liste der Gemeinschaftseinrichtungen. Letzterer Begriff schließt Einrichtungen, die durch die Verträge geschaffen wurden (z. B. Wirtschafts- und Sozialausschuss und Europäische Zentralbank), ebenso ein wie Einrichtungen, die durch Rechtsakte nach Maßgabe der Verträge errichtet wurden (z. B. Agenturen wie die Europäische Umweltagentur und die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen – FRONTEX).

Beschwerden gegen Behörden der Mitgliedstaaten fallen nicht in den Tätigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten, selbst wenn sie Themen betreffen, auf die Rechtsvorschriften der EU anwendbar sind. Viele dieser Beschwerden fallen jedoch in den Tätigkeitsbereich der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten (siehe Punkt 2.5 unten).

Beispiel für eine Beschwerde, die nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet war

Im Februar 2006 gingen beim Bürgerbeauftragten mehrere Beschwerden über die Stellungnahme N 4-2005 des EU-Netzes unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte ein. Den Beschwerdeführern zufolge implizierte diese Stellungnahme, dass Ärzte gezwungen werden können, auch gegen ihre Überzeugung Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.



Das Netz wird im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages finanziert, der im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren zwischen der Kommission und der Universität Löwen geschlossen wurde. Sowohl die Veröffentlichungen des Netzes als auch die Publikationen der Kommission beschreiben das Netz als vollkommen unabhängige Einrichtung, wobei die Kommission explizit keine Verantwortung für die Ansichten des Netzes übernimmt. In Anbetracht dessen befand der Bürgerbeauftragte, dass er nicht befugt sei, diesen Beschwerden nachzugehen.

Beschwerdesache 530/2006/KW

Beschwerde gegen die Europäische Verteidigungsagentur

Die Europäische Verteidigungsagentur (European Defence Agency – EDA) wurde im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union durch die Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 errichtet.

Beim Bürgerbeauftragten ging die Beschwerde einer Person ein, die sich um einen Arbeitsplatz bei der EDA beworben hatte. Er forderte die EDA und den Rat auf, eine Stellungnahme abzugeben, und beide kamen dieser Aufforderung nach.

In seiner Entscheidung zu diesem Fall stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die EDA unter der Aufsicht des Rates stehe, die Beschwerde Einstellungsverfahren betreffe und der Rat das Statut der Bediensteten der EDA als gemeinschaftliches Rechtsinstrument verabschiedet habe. In Anbetracht dessen befand der Bürgerbeauftragte, dass die Beschwerde in seinen Tätigkeitsbereich falle.

Vertraulich behandelte Beschwerde

2.2.3 „Misstand in der Verwaltungstätigkeit“

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat von jeher den Standpunkt vertreten, dass „Misstand in der Verwaltungstätigkeit“ ein breit gefasster Begriff ist und dass eine gute Verwaltungspraxis unter anderem die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen, darunter auch die Wahrung der Grundrechte, voraussetzt. Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis gehen jedoch darüber hinaus: Sie besagen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft nicht nur ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, sondern auch dienstleistungsorientiert arbeiten und sicherstellen müssen, dass die Bürger respektvoll behandelt werden und ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Während also rechtswidriges Handeln zwangsläufig einen Verwaltungsmissstand darstellt, ist nicht jeder Verwaltungsmissstand automatisch mit einer Rechtswidrigkeit verbunden. Stellt der Bürgerbeauftragte einen Misstand in der Verwaltungstätigkeit fest, so kann daraus also nicht unbedingt geschlossen werden, dass eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.²

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition des Begriffs „Misstand“ gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte in seinem *Jahresbericht 1997* die folgende Begriffsbestimmung an:

Ein Misstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

Im Jahr 1998 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung, in der es diese Definition befürwortete. Aus einem Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission im Jahr 1999 ging hervor, dass die Kommission der Definition ebenfalls zustimmte.

In der Charta der Grundrechte, die im Dezember 2000 proklamiert wurde, wird das Recht auf eine gute Verwaltung als Grundrecht der Unionsbürger genannt (Artikel 41).

²

Siehe hierzu die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 28. Oktober 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-219/02 und T-337/02, Herrera / Kommission, Randnr. 101, und vom 4. Oktober 2004 in der Rechtssache T-193/04 R, Hans-Martin Tillack / Kommission, Randnr. 128.



In Artikel 43 der Charta ist das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten verankert. Dieser fungiert als externer Kontrollmechanismus, durch den die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft für Missstände in ihrer Verwaltungstätigkeit zur Verantwortung gezogen werden können. Es muss anerkannt werden, dass eine Dienstleistungskultur für die Bürger integraler Bestandteil einer guten Verwaltung ist. Diese ist jedoch nicht mit einer Kultur der Schuldzuweisungen zu verwechseln, die zu einer verstärkt defensiven Haltung führt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keine disziplinarischen oder vordisziplinarischen Verfahren darstellen (Zusammenfassung der Beschwerdesache 163/2006/MHZ in Kapitel 3).

Die Strategie des Bürgerbeauftragten zur Förderung einer Dienstleistungskultur umfasst nicht nur verschiedene proaktive Initiativen, sondern erstreckt sich auch auf die Bearbeitung von Beschwerden. Die Notwendigkeit, auftretende Fehler anzuerkennen und nach Möglichkeit zuzugeben, ist ein wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungskultur. Der Bürgerbeauftragte ermutigt die Organe und Einrichtungen, in diesem Sinne vorzugehen und soweit möglich intern eine Lösung zu finden, die den Beschwerdeführer zufrieden stellt. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Statuts (Artikel 3 Absatz 5³) und die Durchführungsbestimmungen (Artikel 6 Absatz 1⁴) nur dann zur Anwendung kommen, wenn offenbar ein Missstand vorliegt und es möglich erscheint, ihn zu beheben.

Missstand in der Verwaltungstätigkeit und Schlichtung

Einige Sprachfassungen des Terminus „Europäischer Bürgerbeauftragter“ (z. B. *Médiateur européen* im Französischen oder *Mediatore europeo* im Italienischen) könnten dem Missverständnis Vorschub leisten, dass die Schlichtung im Sinne einer Unterstützung der Beteiligten einer Streitigkeit bei der Beilegung ihrer Differenzen ohne inhaltliche Prüfung der Streitigkeit zu den Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört.

Tatsächlich kann der Bürgerbeauftragte jedoch lediglich eine einvernehmliche Lösung vorschlagen, um einen Missstand zu beseitigen.

Er bemüht sich jedoch aktiv darum, die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft dazu zu bewegen, Streitigkeiten im Wege der Schlichtung beizulegen (siehe beispielsweise die Zusammenfassungen der Beschwerdesachen OI/1/2006/TN und 2601/2005/ID in Kapitel 3). Darüber hinaus ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission im Jahr 2006 um Auskünfte darüber, welche Schlichtungsdienste ihren Mitarbeitern zur Verfügung stehen und in welchem Zusammenhang diese Dienste mit den Verfahren gemäß Artikel 90 Absatz 1 und 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften stehen. In ihrer Antwort verwies die Kommission auf die Ombudsperson für Bedienstete der Kommission, das Mobbingteam und Vertrauenspersonen innerhalb der GD ADMIN sowie einen internen Vermittler in der GD TREN. Die Ombudsperson für die Bediensteten der Kommission erhält eine Kopie aller Beschwerden gemäß Artikel 90 Absatz 2, anhand derer sie prüfen kann, welche Interventionsmöglichkeiten bestehen.⁵

Mehrere Zusammenfassungen in Kapitel 3 zeigen, dass einer der effektivsten Wege, Spannungen abzubauen und Konflikte zu lösen, darin liegt, sich für Fehler zu entschuldigen. Eine sofortige Entschuldigung kann zu einer zügigen Beilegung der Streitigkeit führen (3297/2006/BU und 3684/2006/BU) oder zumindest bewirken, dass der Bürgerbeauftragte keinerlei förmliche Beanstandung an die betreffende Einrichtung richten muss (1841/2005/BM und 242/2006/BM). Ein bloßer Ausdruck des Bedauerns stellt jedoch keine Entschuldigung dar (163/2006/MHZ). Es ist festzuhalten, dass eine Entschuldigung in einer Weise vorgebracht werden kann, die kein Eingeständnis eines Fehlers oder einer rechtlichen Verpflichtung impliziert (2312/2004/MHZ).

³ „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“

⁴ „Stellt der Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltung fest, sucht er soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Organ nach Mitteln zur Abhilfe und zur Zufriedenstellung des Beschwerdeführers durch eine gütliche Regelung.“

⁵ Schreiben des Bürgerbeauftragten an den Präsidenten der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2006; Antwortschreiben des Kommissionspräsidenten an den Bürgerbeauftragten vom 15. April 2006.



2.2.4 Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament einen Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie ihre Verwaltungen und Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgen haben. Der Kodex berücksichtigt die in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte enthaltenen Grundsätze des europäischen Verwaltungsrechts und lässt sich von einzelstaatlichen Gesetzen leiten. Das Parlament forderte auch den Bürgerbeauftragten auf, den Kodex für gute Verwaltungspraxis anzuwenden. Daher berücksichtigt der Bürgerbeauftragte bei der Untersuchung von Beschwerden und der Durchführung von Initiativuntersuchungen ebenfalls die im Kodex festgeschriebenen Regeln und Grundsätze.

2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN

Damit der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann, muss eine Beschwerde über einen Verwaltungsmissstand bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft, die von einem befugten Beschwerdeführer eingereicht wird, noch weiteren Zulässigkeitskriterien genügen. Im Statut des Bürgerbeauftragten sind folgende Kriterien festgelegt:

1. Die Beschwerde muss den Verfasser sowie den Gegenstand der Beschwerde erkennen lassen (Artikel 2 Absatz 3 des Statuts).
2. Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Artikel 1 Absatz 3).
3. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Artikel 2 Absatz 4).
4. Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein (Artikel 2 Absatz 4).
5. Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Artikel 2 Absatz 8).

Nach Artikel 195 EG-Vertrag führt der Bürgerbeauftragte „Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen nach Ansicht des Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung vor, selbst wenn die betreffende Beschwerde zulässig ist.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Bürgerbeauftragten in aller Regel kein Anlass für die Einleitung einer Untersuchung gegeben, wenn eine Beschwerde bereits vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments als Petition bearbeitet wurde, es sei denn, es liegen neue Erkenntnisse vor.

2.4 ANALYSE DER 2006 UNTERSUCHTEN BESCHWERDEN

Im Jahr 2006 gingen beim Bürgerbeauftragten 3 830 neue Beschwerden ein, gegenüber 3 920 im Jahr 2005.⁶ Es ist gängige Praxis, in den Statistiken des Bürgerbeauftragten alle Beschwerden zu erfassen, zu denen eine Untersuchung vorgenommen wird. Damit aber kein falsches Bild entsteht, werden unzulässige Massenbeschwerden, die per E-Mail eintreffen und oft in die Tausende gehen, in der Statistik nur bis einschließlich der elften Beschwerde einzeln erfasst.

⁶

Zu beachten ist, dass sich von den im Jahr 2006 eingegangenen Beschwerden 281 auf denselben Sachverhalt bezogen; 2005 war dies bei 335 Beschwerden der Fall.



In 3 619 Fällen wurden die Beschwerden von Einzelpersonen eingereicht, in 211 Fällen von Vereinigungen oder Unternehmen.

Die Prüfung der Frage, ob die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt, den Zulässigkeitskriterien entspricht und eine Untersuchung rechtfertigt, wurde 2006 in 95 % der Fälle abgeschlossen. Von allen geprüften Beschwerden fielen nur gut 21,5 % in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten. Von diesen wiederum erfüllten 449 die Zulässigkeitskriterien, doch in 191 Fällen war kein Anlass für eine Untersuchung gegeben.

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 258 neue Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden eröffnet. Außerdem leitete der Bürgerbeauftragte neun Untersuchungen aus eigener Initiative ein. In Anhang A wird eine statistische Analyse dieser Untersuchungen vorgenommen.

Insgesamt befasste sich der Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2006 mit 582 Untersuchungen, von denen 315 aus dem Jahr 2005 übernommen wurden.

Wie in den Vorjahren betrafen die meisten Untersuchungen die Europäische Kommission (66 % aller Untersuchungen). Da die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, dessen Entscheidungen die eine unmittelbare Auswirkung auf die Bürger haben, ist es nur natürlich, dass sich auch die meisten Bürgerbeschwerden gegen sie richten. Außerdem betrafen 74 Untersuchungen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO), 49 das Europäische Parlament und 11 den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Vorwürfe wegen angeblicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz einschließlich Informationsverweigerung (190 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (141 Fälle), unbefriedigende Verfahren (91 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (71 Fälle), Diskriminierung (65 Fälle), Nachlässigkeit (59 Fälle), Rechtsfehler (36 Fälle) und Pflichtversäumnisse, d. h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (28 Fälle).

2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Falls eine Beschwerde nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt, versucht der Bürgerbeauftragte, den Beschwerdeführer an eine andere Einrichtung zu verweisen, die der Beschwerde nachgehen könnte, insbesondere wenn sie das Gemeinschaftsrecht betrifft. Nach Möglichkeit leitet er Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat und die Beschwerde gerechtfertigt erscheint.

Eine österreichische Staatsbürgerin reichte Beschwerde über die Inhaftierung ihrer Tochter im Kosovo ein. Die Bediensteten des Europäischen Bürgerbeauftragten setzten sich telefonisch mit dem Büro des Bürgerbeauftragten des Kosovo in Verbindung. Dieser prüfte die Angelegenheit und teilte dem Europäischen Bürgerbeauftragten kurz darauf telefonisch mit, die Tochter der Beschwerdeführerin sei aus dem Gefängnis entlassen worden. Diese Information wurde unverzüglich an die Beschwerdeführerin weitergeleitet. Zugleich wurde ihr nahe gelegt, sich an den Bürgerbeauftragten des Kosovo zu wenden, um weitere Auskünfte zu erhalten oder in dieser Angelegenheit Beschwerde einzureichen.

Beschwerdesache 3353/2006/RF

Wie bereits erwähnt, arbeitet der Europäische Bürgerbeauftragte durch das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten eng mit nationalen und regionalen Ombudseinrichtungen in den Mitgliedstaaten zusammen (siehe Kapitel 5). Eines der Anliegen dieses Netzwerks ist die rasche Weiterleitung von Beschwerden an die zuständigen nationalen bzw. regionalen Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen. Auch der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ist als Vollmitglied in diesem Netz vertreten.



Im Jahr 2006 wurden 399 Beschwerden weiterverwiesen, davon 363 (von denen 270 ein und denselben Gegenstand hatten) an nationale oder regionale Bürgerbeauftragte, 22 an das Europäische Parlament zwecks Bearbeitung als Petition, neun an SOLVIT⁷, vier an die Europäische Kommission und eine an einen Bankenverband in Deutschland.

Beispiele für an SOLVIT weiterverwiesene Fälle

Ein spanischer Staatsbürger mietete in den Niederlanden für einen Tag ein Auto. Nach seiner Rückkehr nach Spanien erhielt er von der niederländischen Polizei einen Bußgeldbescheid wegen eines Verkehrsvergehens in Rotterdam. Der Beschwerdeführer gab an, niemals in Rotterdam gewesen zu sein. Da er nicht in den Niederlanden wohnte, der Landessprache nicht mächtig und mit den niederländischen Verwaltungsverfahren nicht vertraut war, war er nicht in der Lage, gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einzulegen.

Der Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde an die spanische SOLVIT-Stelle weiter, die sich mit der niederländischen SOLVIT-Stelle in Verbindung setzte.

Im April 2006 erhielt der Beschwerdeführer ein Schreiben der niederländischen Behörden, in denen diese seine Einwände als begründet anerkannten und ihn darüber in Kenntnis setzten, dass er aus diesem Grund kein Bußgeld zu entrichten habe.

Beschwerdesache 3713/2005/BM

Das staatliche spanische Eisenbahnunternehmen (RENFE) bot eine Karte (die so genannte „Goldkarte“) für Menschen über 60 Jahre an, mit der sie für das Netz des Unternehmens ermäßigte Fahrscheine erwerben konnten. Die Goldkarte wurde ausschließlich an spanische Staatsbürger oder Personen mit Wohnsitz in Spanien ausgegeben. Ausländische EU-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten dagegen keinen Anspruch auf eine solche Karte. Dies war bei der Ehefrau des Beschwerdeführers der Fall: Sie war Engländerin und lebte im Vereinigten Königreich. Der Beschwerdeführer selbst, ein spanischer Staatsangehöriger, der ebenfalls im Vereinigten Königreich lebte, erhielt dagegen problemlos eine Goldkarte.

Da dieser Fall nicht in seinen Tätigkeitsbereich fiel, leitete der Bürgerbeauftragte die Beschwerde an die spanische SOLVIT-Stelle weiter, die RENFE ersuchte, die Voraussetzungen für den Erhalt einer Goldkarte zu ändern, um eine Diskriminierung von EU-Bürgern zu vermeiden. Im November 2006 unterrichtete RENFE die spanische SOLVIT-Stelle darüber, dass ein Wohnsitz in Spanien keine Voraussetzung für den Erhalt der Karte mehr sei.

Beschwerdesache 862/2006/BM

Beispiele für Fälle, die über das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten behandelt wurden

Ein in Uruguay ansässiger Schweizer Staatsbürger hatte zwölf Jahre in Spanien gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Dennoch erkannten die spanischen Sozialversicherungsbehörden seine Rentenansprüche nicht an.

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde an seinen spanischen Amtskollegen weiter, der eine Untersuchung einleitete. Daraufhin erklärten sich die spanischen Sozialversicherungsbehörden bereit, die Rentenzahlungen ordnungsgemäß zu leisten.

Beschwerdesache 2162/2006/BM

Der regionale Bürgerbeauftragte von Aragonien, Spanien, leitete zwei Beschwerden bezüglich der Verkehrsverbindungen zwischen Frankreich und Spanien an den Europäischen Bürgerbeauftragten weiter.

Die erste Beschwerde betraf den Somport-Tunnel, der für über eine Woche geschlossen worden war. Im Rahmen dieser Beschwerde wurde vorgebracht, die französischen Behörden hätten es versäumt, den freien Zugang zum Tunnel zu gewährleisten, und damit gegen die Bedingungen verstoßen, die mit der für dessen Bau geleisteten Finanzhilfe der Gemeinschaft verbunden seien.

⁷

SOLVIT ist ein von der Europäischen Kommission eingerichtetes Netzwerk, das Hilfe für Bürger bietet, die auf Hindernisse bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Binnenmarkt der Union stoßen.



Die zweite Beschwerde betraf die Eisenbahnverbindung zwischen Canfranc in Spanien und Oloron in Frankreich. Darin wurde geltend gemacht, das Eisenbahnprojekt habe Finanzhilfen der EU erhalten. Folglich müssten die französischen Behörden die Verbindung wieder öffnen, um den freien Verkehr von Waren und Personen zwischen den beiden Regionen zu gewährleisten.

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerden an die Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge weiter.

Im April 2006 übermittelte der regionale Bürgerbeauftragte von Aragonien ergänzende Informationen, betonte, es gebe keine effizienten Bahn- oder Straßenverbindungen zwischen den beiden Ländern, und kritisierte die Haltung der französischen Behörden.

Die Kommission hielt den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Fortschritte ihrer Untersuchungen auf dem Laufenden und setzte ihn über ihre abschließende Entscheidung in Kenntnis, kein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Die Kommission erklärte, die Schließung des Somport-Tunnels sei auf ungünstige Wetterbedingungen und Bauarbeiten zurückzuführen gewesen. Frankreich habe zwar weitere Arbeiten geplant, diese würden jedoch den Lastkraftverkehr nicht unterbrechen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass keine Gefährdung der Freizügigkeit gegeben sei. Hinsichtlich der Eisenbahnverbindung zwischen Cafranc und Oloron erklärte die Kommission, die Entscheidung über deren Wiedereröffnung liege bei den zuständigen nationalen Behörden und das Projekt sei nicht von der EU finanziert worden.

Der regionale Bürgerbeauftragte von Aragonien war mit der Antwort der Kommission nicht zufrieden. Der Europäische Bürgerbeauftragte unterrichtete ihn über die Voraussetzungen, unter denen in dieser Sache eine Beschwerde gegen die Kommission eingereicht werden könnte.

Beschwerdesachen 483/2003/JMA und 1510/2005/BM

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger, wollte EU-Mittel für ein Projekt zur Förderung des Meeresforellenfangs in der Umgebung von Flensburg in Norddeutschland in Anspruch nehmen. Er brachte vor, ein regionales öffentliches Wirtschaftsförderungsunternehmen habe ihm widersprüchliche Informationen über die Verfügbarkeit derartiger Mittel gegeben und sich geweigert, seinen Antrag zu bewilligen. Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde an den Petitionsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein weiter.

Später teilte der Ausschuss dem Bürgerbeauftragten mit, nach Konsultierung des zuständigen Ministeriums sei man zu dem Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer nicht bewusst benachteiligt worden sei. Man habe ihm nun die Möglichkeit gegeben, sein Projekt einer Sachverständigengruppe vorzustellen, an der auch Vertreter der Landesregierung und der in diesem Bereich führenden Verbände und Vertriebsorganisationen beteiligt seien.

Beschwerdesache 3399/2005/WP

Eine italienische Staatsbürgerin reichte Beschwerde darüber ein, dass die Staatliche Sozialversicherungsanstalt Italiens ihre Ruhestandsbezüge gekürzt hatte, ohne diesen Beschluss zu begründen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte riet der Beschwerdeführerin, sich an die Bürgerbeauftragte der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien zu wenden.

Später teilte die regionale Bürgerbeauftragte dem Europäischen Bürgerbeauftragten mit, die Staatliche Sozialversicherungsanstalt habe ihren Beschluss überprüft und der Beschwerdeführerin über 20 000 EUR zuzüglich Zinsen zugesprochen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte dankte seiner regionalen Amtskollegin für ihren effizienten Einsatz.

Vertraulich behandelte Beschwerde



In 2 363 Fällen erfolgte eine Beratung. Dabei wurde den Beschwerdeführern in 828 Fällen empfohlen, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden; in 166 Fällen wurde die Einreichung einer Petition beim Europäischen Parlament angeraten. In 383 Fällen lautete die Empfehlung, sich an die Europäische Kommission zu wenden. In diesen Zahlen sind auch einige Beschwerden gegen die Kommission enthalten, die für unzulässig erklärt wurden, weil vor Einreichung der Beschwerde keine angemessenen administrativen Schritte gegen die Kommission unternommen worden waren. In 109 Fällen wurde eine Kontaktaufnahme zu SOLVIT empfohlen, in 877 Fällen zu anderen Einrichtungen, darunter vor allem zu spezialisierten Ombudseinrichtungen oder Beschwerdestellen in Mitgliedstaaten.

2.6 DIE VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert, und die Eingangsbestätigung erfolgt normalerweise innerhalb einer Woche. Die Eingangsbestätigung enthält Informationen über das Verfahren, eine Referenznummer sowie den Namen und die Telefonnummer des Bearbeiters der Beschwerde. Es wird geprüft, ob eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, und der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis der Prüfung informiert. Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Monats.

Wird keine Untersuchung eingeleitet, so werden dem Beschwerdeführer die Gründe dafür mitgeteilt. Soweit möglich, wird die Beschwerde anschließend entweder weitergeleitet, oder dem Beschwerdeführer wird eine zuständige Stelle empfohlen, an die er sich wenden kann.

2.6.1 Beginn der Untersuchung

Der erste Schritt einer jeden Untersuchung ist die Weiterleitung der Beschwerde an das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung mit der Bitte um Stellungnahme. Für die Stellungnahme wird normalerweise eine Frist von drei Kalendermonaten gesetzt. Das Europäische Parlament und die Kommission erklärten 2004 ihr Einverständnis mit einer Frist von nur zwei Monaten im Falle von Beschwerden, die die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten betreffen.

2.6.2 Faires Verfahren

Dem Grundsatz des fairen Verfahrens zufolge darf der Bürgerbeauftragte Informationen aus Dokumenten, die ihm vom Beschwerdeführer bzw. von Einrichtungen oder Organen der Gemeinschaft übermittelt wurden, bei seiner Entscheidung zur Beschwerde nur dann berücksichtigen, wenn die jeweils andere Seite Gelegenheit hatte, die Dokumente einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Daher leitet der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Organs an den Beschwerdeführer weiter und fordert ihn auf, diesbezüglich Anmerkungen zu übermitteln. Dasselbe Verfahren gilt, wenn weitere Untersuchungen zu der Beschwerde erforderlich sind.

Weder der Vertrag noch das Statut sehen Einspruchsmöglichkeiten oder andere Rechtsbehelfe vor, mit denen die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten angefochten werden können. Dies gilt für die Entscheidungen über die Bearbeitung der Beschwerde ebenso wie für die inhaltlichen Entscheidungen. Wie alle anderen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ist jedoch auch der Bürgerbeauftragte nach Artikel 288 EG-Vertrag schadensersatzpflichtig. Im Prinzip ist es also möglich, gegen ihn eine Schadensersatzklage wegen fehlerhafter Bearbeitung einer Beschwerde anzustrengen.

2.6.3 Akteneinsicht und Anhörung von Zeugen

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte erteilen und ihm



Zugang zu den betreffenden Akten gewähren. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.

Die Befugnis des Bürgerbeauftragten zur Akteneinsicht ermöglicht ihm die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung vorgelegten Informationen. Sie ist daher für den Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit eine wichtige Garantie dafür, dass der Bürgerbeauftragte eine gründliche und umfassende Untersuchung durchführen kann.

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts sieht weiterhin vor, dass Beamte und sonstige Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten aussagen müssen.

Im Jahr 2006 machte der Bürgerbeauftragte in 15 Fällen von seiner Befugnis zur Einsichtnahme in die Akten der Organe und Einrichtungen Gebrauch. Die Befugnis zur Anhörung von Zeugen wurde in einem Fall wahrgenommen.

2.6.4 Öffentliches Verfahren

An den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerden werden öffentlich behandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer ersucht um vertrauliche Behandlung.

Nach Artikel 13 der Durchführungsbestimmungen ist der Beschwerdeführer befugt, die Akte des Bürgerbeauftragten zu seiner Beschwerde einzusehen. Gemäß Artikel 14 hat die Öffentlichkeit Zugang zu unveröffentlichten Dokumenten im Besitz des Bürgerbeauftragten, vorbehaltlich derselben Bedingungen und Beschränkungen wie in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁸. Wenn allerdings der Bürgerbeauftragte die Akte der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Organs prüft oder einen Zeugen befragt, haben der Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit keinen Zugang zu vertraulichen Dokumenten oder vertraulichen Auskünften, die aufgrund der Prüfung oder Vernehmung erlangt wurden (Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2). Durch diese Ausnahmeregelung soll dem Bürgerbeauftragten die Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse erleichtert werden.

2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Während einer Untersuchung wird der Beschwerdeführer über jeden neuen Schritt informiert. Beschließt der Bürgerbeauftragte, die Untersuchung abzuschließen, so unterrichtet er den Beschwerdeführer über die Untersuchungsergebnisse und über seine Schlussfolgerungen. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist nicht rechtlich bindend und begründet für den Beschwerdeführer bzw. für die Einrichtung oder das Organ keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Rechte oder Pflichten.

Von den 250 Untersuchungen, die der Bürgerbeauftragte im Jahr 2006 abgeschlossen hat, waren 247 aufgrund von Beschwerden und drei aus eigener Initiative eingeleitet worden.

Wenn eine Untersuchung mehr als einen Vorwurf oder mehr als eine Forderung zum Gegenstand hat, kann dies dazu führen, dass der Bürgerbeauftragte verschiedene Ergebnisse vorlegt.

2.7.1 Fälle, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde

Im Jahr 2006 wurden 95 Fälle (darunter zwei Initiativuntersuchungen) mit der förmlichen Feststellung abgeschlossen, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Dies ist nicht unbedingt als negatives Ergebnis für die Beschwerdeführer zu werten, da sie zumindest von den betreffenden Organen oder Einrichtungen eine ausführliche Erläuterung ihrer Handlungsweise erhalten haben.

⁸

Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



Selbst wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er die Organe oder Einrichtungen auf Möglichkeiten für künftige Qualitätsverbesserungen in ihrer Verwaltungstätigkeit hinweisen. In solchen Fällen bringt der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung an.

2.7.2 Durch die Einrichtung oder das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen

Der Bürgerbeauftragte bemüht sich, nach Möglichkeit ein Ergebnis herbeizuführen, das sowohl den Beschwerdeführer als auch die von der Beschwerde betroffene Einrichtung bzw. das betroffene Organ zufrieden stellt und beiden Seiten zum Vorteil gereicht. Die Mitarbeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ist für das Zustandekommen solcher Ergebnisse, die die Beziehungen zwischen den Organen und Einrichtungen einerseits und den Bürgern andererseits festigen und zur Vermeidung teurer und zeitaufwändiger Rechtsstreitigkeiten beitragen, von entscheidender Bedeutung.

Im Jahr 2006 führten im Anschluss an eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten die Organe und Einrichtungen in 64 Fällen selbst eine Lösung herbei. In 52 dieser Fälle erreichte der Bürgerbeauftragte durch sein Eingreifen eine rasche Erledigung bislang unbeantworteter Schreiben (Einzelheiten zu dem in solchen Fällen angewandten Verfahren siehe Abschnitt 2.9 des *Jahresberichts 1998*).

Wird bei einer Untersuchung ein Missstand festgestellt, bemüht sich der Bürgerbeauftragte stets, möglichst eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Im Jahr 2006 wurde in 28 Fällen eine einvernehmliche Lösung vorgeschlagen. Drei Fälle, darunter zwei Fälle, in denen der Lösungsvorschlag 2005 unterbreitet worden war, wurden binnen eines Jahres nach Erzielung einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen. Ende 2006 wurden 27 Vorschläge für einvernehmliche Lösungen noch geprüft.

Mitunter kann eine einvernehmliche Lösung dadurch erzielt werden, dass die betreffenden Einrichtungen oder Organe dem Beschwerdeführer ein Entschädigungsangebot unterbreiten. Jedes derartige Angebot erfolgt *ex gratia*, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne dass damit ein Präzedenzfall geschaffen wird.

2.7.3 Kritische Anmerkungen und Empfehlungsentwürfe

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall entweder mit einer kritischen Anmerkung an die betreffenden Organe oder Einrichtungen ab oder legt diesen einen Empfehlungsentwurf vor.

Eine kritische Anmerkung erfolgt in der Regel immer dann, (i) wenn es der Einrichtung oder dem Organ nicht mehr möglich ist, den Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen, (ii) wenn der festgestellte Missstand keine generellen Auswirkungen hat und (iii) wenn keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen. Kritische Anmerkungen unterbreitet der Bürgerbeauftragte auch in den Fällen, in denen er einen Empfehlungsentwurf nicht für zweckmäßig hält bzw. in denen das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung seinen Empfehlungsentwurf nicht akzeptiert hat, aber ein Sonderbericht seiner Ansicht nach nicht angebracht erscheint.

Die kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist die betroffenen Organe oder Einrichtungen auf ihr Fehlverhalten hin, damit in Zukunft derartige Missstände in der Verwaltungstätigkeit vermieden werden können. Im Jahr 2006 machte der Bürgerbeauftragte in 41 Fällen kritische Anmerkungen. Anhang D enthält eine vollständige Aufstellung dieser Fälle.

Für das Jahr 2007 plant der Bürgerbeauftragte die Durchführung und Veröffentlichung einer Studie über die von den Einrichtungen oder Organen, an die im Jahr 2006 kritische Anmerkungen gerichtet wurden, getroffenen Folgemaßnahmen. Eine ähnliche Studie wird auch über die Folgemaßnahmen zu den 38 Fällen durchgeführt, in denen im Jahr 2006 eine weitere Bemerkung angebracht wurde.



In Fällen, in denen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten angebracht scheinen (d. h. wenn die betreffenden Organe oder Einrichtungen die Möglichkeit zur Beseitigung des Missstands haben oder wenn der Missstand besonders schwer wiegend ist bzw. generelle Auswirkungen hat), richtet der Bürgerbeauftragte normalerweise einen Empfehlungsentwurf an die betreffenden Organe oder Einrichtungen. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten muss das Organ bzw. die Einrichtung binnen drei Monaten eine ausführliche Stellungnahme übermitteln. Im Jahr 2006 wurden 13 Empfehlungsentwürfe unterbreitet und Entscheidungen zu zehn Empfehlungsentwürfen aus dem Jahr 2005 getroffen. Im Laufe des Jahres wurden vier Fälle abgeschlossen, indem das Organ oder die Einrichtung den Empfehlungsentwurf annahm. In zwei Fällen wurde ein Sonderbericht an das Europäische Parlament erarbeitet. Neun Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen. Ende 2006 wurden neun Empfehlungsentwürfe noch geprüft, darunter einer aus dem Jahr 2004.

2.7.4 Sonderberichte an das Europäische Parlament

Im Falle des Ausbleibens einer zufrieden stellenden Antwort eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft auf einen Empfehlungsentwurf kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen, der Empfehlungen enthalten kann.

Wie der Europäische Bürgerbeauftragte in seinem *Jahresbericht 1998* ausführte, ist die Möglichkeit, dem Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, für seine Arbeit von unschätzbarem Wert.

Ein Sonderbericht an das Europäische Parlament ist die äußerste Maßnahme, die der Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung eines Falles ergreift, denn es liegt im politischen Ermessen des Parlaments, ob es eine Entschließung annehmen oder von seinen Befugnissen Gebrauch machen will. Selbstredend stellt der Bürgerbeauftragte dem Parlament alle Informationen und jegliche Unterstützung zur Verfügung, die es im Zusammenhang mit einem Sonderbericht benötigt.

Laut Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Petitionsausschuss für die Beziehungen des Parlaments zum Bürgerbeauftragten zuständig. Bei einem Treffen mit dem Petitionsausschuss am 12. Oktober 2005 erklärte der Bürgerbeauftragte, dass er im Einklang mit Artikel 195 Absatz 3 der Geschäftsordnung jedes Mal vor dem Ausschuss auftreten werde, wenn er einen Sonderbericht an das Parlament vorlegt.

Dem Parlament wurden 2006 zwei Sonderberichte übermittelt. Sie betreffen die Beschwerdesachen 289/2005/GG und 1487/2005/GG.

2.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2006

Entscheidungen über den Abschluss von Fällen werden im Regelfall auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) auf Englisch sowie gegebenenfalls in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht. Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von 59 Entscheidungen über den Abschluss von Fällen. Die Zusammenfassungen geben einen Überblick über die Themenbereiche sowie die Organe und Einrichtungen, auf die sich die insgesamt 250 Entscheidungen in den 2006 abgeschlossenen Untersuchungen bezogen, sowie über die unterschiedlichen Gründe für den Abschluss der Fälle. Dabei werden jeweils die Fallnummer, der betreffende Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und die Art des vom Beschwerdeführer behaupteten Missstands angegeben.

Der noch verbleibende Teil dieses Abschnitts von Kapitel 2 enthält eine Analyse der wichtigsten rechtlichen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen, die in den Entscheidungen enthalten sind. Er ist horizontal nach den fünf wichtigsten Themenbereichen der Untersuchungen untergliedert:

- Offenheit (einschließlich Zugang zu Dokumenten und Informationen) und Datenschutz;
- die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge;

- Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse;
- Personalangelegenheiten einschließlich Einstellungen;
- sonstige Themen.

Dabei ist anzumerken, dass zwischen den genannten Themenbereichen erhebliche Überschneidungen bestehen. Beispielsweise spielt bei Beschwerden, die sich auf Einstellungsverfahren oder auf die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge beziehen, häufig auch die Frage der Offenheit und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten eine Rolle.

2.8.1 Offenheit, Zugang der Öffentlichkeit und der Schutz personenbezogener Daten

Ein großer Teil (25 %) der im Jahr 2006 durchgeführten Untersuchungen betraf Vorwürfe wegen eines Mangels an Offenheit. Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union enthält die Aussage, dass Entscheidungen in der Union „möglichst offen“ zu treffen sind, und in Artikel 255 des EG-Vertrags ist das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission verankert. Dieses Recht wird durch die Verordnung 1049/2001⁹ geregelt. Darüber hinaus haben auch mehrere andere Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Ergebnis von Initiativuntersuchungen des Bürgerbeauftragten in den Jahren 1996 und 1999 Regelungen für den Zugang zu Dokumenten erlassen.

Zugang zu Dokumenten

Die Verordnung 1049/2001 lässt den Antragstellern die Wahl des Rechtsbehelfs: Sie können im Falle der Ablehnung ihres Antrags entweder Klage nach Artikel 230 EG-Vertrag erheben oder eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten. Im Jahr 2006 schloss der Bürgerbeauftragte Untersuchungen zu elf Beschwerden ab, die die Anwendung der Verordnung 1049/2001 betrafen und von denen sich neun gegen die Kommission, eine gegen den Rat und eine gegen das Europäische Parlament richteten. In einem weiteren Fall (1845/2004/GG) stand die ausführliche Stellungnahme der Kommission zu einem Empfehlungsentwurf zum Ende des Jahres noch aus.

Zwei der abgeschlossenen Untersuchungen betrafen Beschwerden gegen die Europäische Investitionsbank (EIB) im Zusammenhang mit dem Zugang zu Dokumenten und Informationen.

Kapitel 3 enthält die Zusammenfassungen von neun der oben genannten Beschwerdesachen.

Bezüglich der Ausnahmeregelungen für den Zugang stellte der Bürgerbeauftragte in der Beschwerdesache 617/2003/IP klar, dass die Verordnung 1049/2001 keine Ausnahmeregelung enthalte, derzufolge die Europäische Union verpflichtet wäre, den Zugang zu Dokumenten zu verweigern, nur weil deren Offenlegung in einem Mitgliedstaat nicht kostenlos sei. In der Beschwerdesache 582/2005/PB wies der Bürgerbeauftragte das Argument der Kommission zurück, das Streitbeilegungsverfahren der WTO solle einem „Gerichtsverfahren“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung gleichgestellt werden. In der Beschwerdesache 1463/2005/TN befand der Bürgerbeauftragte, dass die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung vorgesehene Regelung über Dokumente, die von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurden, nicht auf Dokumente anwendbar sei, die die Kommission an Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt oder von diesen erhalten hat. Auch könne sich die Kommission nicht auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich über den Schutz des Zwecks von Inspektionstätigkeiten berufen, da sie nicht belegt habe, dass eine Offenlegung den Schutz des Zwecks der entsprechenden Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigen würde, der darin bestand, die Übereinstimmung der nationalen Zuteilungspläne der Mitgliedstaaten für Treibhausgasemissionszertifikate mit dem Gemeinschaftsrecht sicherzustellen. In der Beschwerdesache 1919/2005/GG vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung rechtfertige nicht die Weigerung des Europäischen Parlaments, Zugang zu einer Liste von Bewerbern in einem Auswahlverfahren zu gewähren. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist es kaum nachvollziehbar,

⁹

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



dass eine Offenlegung der Tatsache, dass sich ein bestimmter Beamter der Gemeinschaft um einen anderen Posten im Gemeinschaftsdienst beworben hat, gegen den Schutz seiner Privatsphäre verstoßen könnte.

Nach Maßgabe von Artikel 11 der Verordnung 1049/2001 muss jedes Organ ein Dokumentenregister öffentlich zugänglich machen, in das Hinweise auf Dokumente unverzüglich aufgenommen werden. In der Beschwerdesache 1764/2003/ELB stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass das Verzeichnis der Kommission hinsichtlich der Dokumente zu einer von der Kommission durchgeführten Prüfung nicht ordnungsgemäß sei. Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass die Öffentlichkeit großes Interesse an einer wirtschaftlichen Haushaltsführung habe und Prüfungsberichte eine wichtige Informationsquelle über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel darstellten.

In der Beschwerdesache 1776/2005/GG reagierte die Europäische Investitionsbank auf einen Vorschlag des Bürgerbeauftragten, indem sie sich einverstanden erklärte, gemäß ihren eigenen Bestimmungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten Auszüge eines Prüfungsberichts öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus erklärte sie sich bereit, dem Beschwerdeführer privaten Zugang zu bestimmten weiteren Passagen des Berichts zu gewähren, die speziell den Konzern betraf, zu dem das vom Beschwerdeführer vertretene Unternehmen gehörte. Der Bürgerbeauftragte begrüßte öffentlich die konstruktive Haltung der EIB in diesem Fall und betonte, der Schutz von Privatsphäre und Geschäftsgeheimnissen stelle zwar ein berechtigtes Interesse dar, das den öffentlichen Zugang einschränken könne, jedoch solle der Person, deren Privatsphäre oder Geschäftsgeheimnisse berührt seien, der Zugang nicht aus diesem Grund verweigert werden.

Zugang zu Informationen

In der Beschwerdesache 3436/2004/ELB hatten die Beschwerdeführer eine Beschwerde an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gerichtet und gaben an, Opfer eines Betrugs geworden zu sein. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Beschwerdeführer von OLAF berechtigterweise eine besondere Beachtung ihres Auskunftersuchens zu den von OLAF durchgeführten Untersuchungen erwarten konnten. Er stellte jedoch gleichzeitig fest, dass es nach dem Europäischen Kodex für eine gute Verwaltungspraxis auch Grenzen für die Verpflichtung der Gemeinschaftsorgane bei der Beantwortung von Auskunftsverlangen gebe, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

In der Beschwerdesache 3501/2004/PB stellte der Bürgerbeauftragte fest, im Laufe seiner Untersuchung habe die EIB triftige Gründe für ihre Weigerung vorgebracht, die von einer NRO verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen. Dennoch forderte er die EIB auf, künftig bei möglichen Verweigerungen von Informationen der Person, die Zugang zu den Informationen beantragt hat, die entsprechenden Gründe angemessen zu erläutern, bevor die Angelegenheit zu einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten führt.

Datenschutz

Die Beschwerdesache 2467/2004/PB betraf den Umgang der Kommission mit einer Beschwerde über ein Gesetz des Bundeslandes Hamburg. Der Beschwerdeführer hatte einen Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutzrichtlinie¹⁰, geltend gemacht, in dem die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung geregelt ist. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, die Kommission habe keine tragfähigen und überzeugenden Argumente für ihren Standpunkt vorgebracht, dass die Richtlinie auf die vom Beschwerdeführer geschilderte Situation nicht anwendbar sei. In ihrer Antwort auf einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung räumte die Kommission ein, dass auch eine weiter gefasste Auslegung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie möglich sei, und erklärte ihre Absicht, diese Frage mit den Mitgliedstaaten zu

¹⁰

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) lautet wie folgt: „Die Mitgliedstaaten erkennen das Recht der betroffenen Person an, a) ... b) ... gegen eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen beabsichtigte Verarbeitung sie betreffender Daten für Zwecke der Direktwerbung Widerspruch einzulegen oder vor der ersten Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ... zu Zwecken der Direktwerbung informiert zu werden und ausdrücklich auf das Recht hingewiesen zu werden, ... gegen eine solche Weitergabe ... Widerspruch einlegen zu können.“



erörtern und in diesem Zusammenhang auch den besonderen Fall des Hamburgischen Gesetzes zur Sprache zu bringen.

2.8.2 Die Kommission als Hüterin der Verträge

Die Rechtsstaatlichkeit gehört zu den Gründungsprinzipien der Europäischen Union. Eine der vornehmsten Pflichten der Kommission ist ihr Auftreten als Hüterin der Verträge¹¹. Durch Artikel 226 EG-Vertrag wurde ein allgemeines Verfahren geschaffen, auf dessen Grundlage die Kommission mögliche Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht untersuchen und den Gerichtshof anrufen kann. Die Kommission kann aus eigener Initiative, aufgrund von Beschwerden oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments um Bearbeitung von Petitionen nach Artikel 194 EG-Vertrag tätig werden. Bei bestimmten Angelegenheiten wie beispielsweise im Falle rechtswidriger staatlicher Beihilfen kommen andere Verfahren zur Anwendung.

Diejenigen Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen, betreffen häufig angebliche Verstöße von Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht. In vielen Fällen können sie von anderen Mitgliedern des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten bearbeitet werden. Mitunter erachtet es der Bürgerbeauftragte aber auch für sinnvoll, die Beschwerde an die Kommission weiterzuleiten. Beispiele für beide Verfahrensweisen werden in Abschnitt 2.5 angeführt.

Der Europäische Bürgerbeauftragte nimmt Beschwerden gegen die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge entgegen und bearbeitet sie. Eröffnet der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung zu einer solchen Beschwerde, ist er stets darauf bedacht, gegenüber dem Beschwerdeführer gegebenenfalls klarzustellen, dass im Zuge dieser Untersuchung nicht geprüft wird, ob eine Vertragsverletzung vorliegt, da der Europäische Bürgerbeauftragte nicht befugt ist, die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten zu untersuchen.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von neun Entscheidungen, die das Vorgehen des Bürgerbeauftragten bei Beschwerden gegen die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge veranschaulichen. Acht dieser Fälle sowie eine Beschwerdesache, die Ende 2006 noch nicht abgeschlossen war, werden in diesem Abschnitt aufgeführt.

Was die Frage der verfahrensrechtlichen Pflichten der Kommission gegenüber den Beschwerdeführern angeht, so stützt sich der Bürgerbeauftragte vor allem auf eine Mitteilung der Kommission¹², die im Jahr 2002 als Reaktion auf eine Beanstandung des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurde. Nach Maßgabe dieser Mitteilung entscheiden die Kommissionsdienststellen in der Regel binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Generalsekretariat, ob eine Beschwerde Anlass zur Absendung einer Aufforderung zur Äußerung gibt oder ob der Vorgang abgeschlossen wird. Unter Punkt 3 der Mitteilung sind die konkreten Umstände aufgeführt, die das Generalsekretariat berechtigen, ein Schreiben nicht als Beschwerde einzutragen. Als Reaktion auf eine weitere Bemerkung in der Beschwerdesache 3369/2004/JMA räumte die Kommission ein, dass die Bestimmungen der Mitteilung auch dann noch anwendbar sind, wenn die Kommission bereits ein Aufforderungsschreiben an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet hat.

Zwei Fälle wurden abgeschlossen, nachdem die Kommission Empfehlungsentwürfe des Bürgerbeauftragten angenommen hatte. In der Beschwerdesache 642/2004/GG empfahl der Bürgerbeauftragte der Kommission, erneut zu prüfen, ob beim Verkauf eines bestimmten Unternehmens staatliche Beihilfen gewährt wurden. Die Empfehlung wurde vor dem Hintergrund von Hinweisen ausgesprochen, denen zufolge die Landesregierung Niedersachsens ebenfalls der Auffassung war, dass das Unternehmen zu einem Preis erworben wurde, der unter dem Marktpreis lag. Die Kommission akzeptierte die Feststellungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Frage und wandte sich an die deutschen Behörden, um die entsprechenden Ausführungen zu klären. Ferner nahm die Kommission in der Beschwerdesache 956/2004/PB einen Empfehlungsentwurf an, in dem

¹¹ Nach Artikel 211 EG-Vertrag hat die Kommission die Aufgabe, „für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, ABl. C 244 vom 10.10.2004, S. 5.



der Bürgerbeauftragte sie aufgefordert hatte, ihre Entscheidung zur Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers so schnell wie möglich zu treffen und sie dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Der Beschwerdeführer, ein dänischer Fahrzeughändler, hatte Beschwerde darüber eingereicht, dass die Kommission ihre Zusage nicht eingehalten hatte, eine Entscheidung zu seiner Vertragsverletzungsgeschwerde über die Besteuerung importierter Fahrzeuge in Dänemark zu treffen.

In der Beschwerdesache 289/2005/GG unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf, wonach die Kommission die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers über Beschränkungen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportwetten gewissenhaft und ohne ungebührliche Verzögerung bearbeiten sollte. In ihrer begründeten Stellungnahme bedauerte die Kommission, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, zu einer Entscheidung in dieser politisch sensiblen Angelegenheit zu kommen, da hierüber keine politische Einigung zu erzielen sei. Da diese Tatsache jedoch nach Auffassung des Bürgerbeauftragten keinen stichhaltigen Grund dafür darstellte, diese Vertragsverletzungsbeschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln, legte er dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor. Anschließend teilte die Kommission dem Parlament und dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie ein Aufforderungsschreiben an Deutschland gerichtet habe.

In der Beschwerdesache 1037/2005/GG erachtete es der Bürgerbeauftragte nicht für erforderlich, einen Empfehlungsentwurf zu erstellen. Er stellte fest, die Kommission habe es versäumt, stichhaltige Argumente vorzubringen, die belegen würden, dass keine weiteren Schritte notwendig waren, um Deutschland zur Beachtung eines Urteils des Gerichtshofs anzuhalten. In dem betreffenden Urteil hatte der Gerichtshof entschieden, dass die deutsche Verpackungsverordnung für bestimmte Getränke eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels darstellt. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab und stellte fest, die Kommission könne ihr Versäumnis im Zusammenhang mit einem zweiten, noch anhängigen Vertragsverletzungsverfahren zu dieser Verordnung korrigieren.

Zwei Fälle betrafen die Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit. In der Beschwerdesache 2944/2004/ID teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten im Februar 2005 mit, sie habe eine Entscheidung über die Weiterverfolgung der im August 2003 eingelegten Vertragsverletzungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zurückgestellt, da eine solche Entscheidung vom weiteren Verlauf ihres Vorschlags zur Änderung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften abhängig sei. Der Bürgerbeauftragte akzeptierte die Erklärung der Kommission für ihr Versäumnis, die übliche Frist von einem Jahr einzuhalten, stellte jedoch ebenfalls fest, dass die Beschwerdeführerin eine weitere Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten könne, wenn sie mit der weiteren Bearbeitung ihrer Vertragsverletzungsbeschwerde durch die Kommission nicht zufrieden sei. In der Beschwerdesache 3453/2005/GG reichte ein Arzt im November 2005 Beschwerde darüber ein, dass die Kommission in seiner dreieinhalb Jahre zuvor eingereichten Vertragsverletzungsbeschwerde gegen Deutschland nicht tätig geworden sei. In ihrer Stellungnahme zu dieser Beschwerde verwies die Kommission erneut auf ihren Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Kommission nicht berechtigt sei, die Entscheidung über eine Beschwerde mit der Begründung, dass die anzuwendende Rechtsvorschrift irgendwann in der Zukunft geändert werden könnte, auf unbestimmte Zeit zu verschieben, und unterbreitete einen Empfehlungsentwurf, in dem er die Kommission aufforderte, die Beschwerde so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Beschwerdesache war Ende 2006 noch anhängig.

Beim Bürgerbeauftragten gingen über 5 000 Beschwerden und andere Mitteilungen ein, in denen die Rolle der Kommission im Zusammenhang mit dem Bau eines Industriehafens in Granadilla auf der spanischen Insel Teneriffa kritisiert wurde. Den Beschwerdeführern zufolge hatte die Kommission entschieden, dass dieses Vorhaben nicht gegen Gemeinschaftsrecht, insbesondere nicht gegen Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie¹³ verstoße. Der Bürgerbeauftragte hielt es für sinnvoll, eine Initiativuntersuchung (OI/2/2006/JMA) einzuleiten, um der Kommission Gelegenheit zu geben, die Situation zu erläutern. Da die Kommission in ihrer Stellungnahme klarstellte, dass sie

13

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 59 vom 8.3.1996, S. 63.



bisher noch gar keine Entscheidung in dieser Sache getroffen habe, schloss der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung ab.

Die Beschwerdesache 3133/2004/JMA betraf eine bei der Kommission eingereichte Vertragsverletzungsbeschwerde wegen der spanischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung einer Richtlinie betreffend die Ausübung der Fernsehaktivität. Der Beschwerdeführer erhob Einspruch gegen die Schlussfolgerung der Kommission, die Richtlinie sei ordnungsgemäß umgesetzt worden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes über die Umsetzung von Richtlinien sowie des Wortlauts und des Anwendungsbereichs der betreffenden spanischen Rechtsvorschriften erachtete der Bürgerbeauftragte die Untersuchung der Kommission zur Angemessenheit der Umsetzung als gerechtfertigt. Er stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

2.8.3 Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse

Die Auftragsvergabe durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft dient einerseits der Beschaffung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Waren und Dienstleistungen und ist andererseits ein Instrument für die Verwaltung von Zuschüssen und Finanzhilfen im Rahmen verschiedener EU-Programme.¹⁴

Der Bürgerbeauftragte kann Beschwerden über die Vergabe, die Nichtvergabe sowie die Abwicklung von Aufträgen bearbeiten. Wenn jedoch eine mögliche Vertragsverletzung zur Debatte steht, beschränkt er sich auf die Untersuchung der Frage, ob das Organ/die Einrichtung der Gemeinschaft eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein/ihr Vorgehen vorgelegt und begründet hat, warum es/sie der Meinung ist, dass sein/ihr Standpunkt zu der Vertragslage gerechtfertigt ist.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von acht Entscheidungen, die den Umgang des Bürgerbeauftragten mit Beschwerden dieser Art veranschaulichen, sowie von einer Entscheidung über den Abschluss einer Initiativuntersuchung. Auf sechs dieser Fälle soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden.

In der Beschwerdesache 1252/2005/GG machte ein Unterauftragnehmer geltend, die Entscheidung der Kommission über die Beendigung einer Vereinbarung, in deren Rahmen sie dem „Europäischen Komitee für Normung“ (CEN) finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt hatte, sei rechtswidrig und unfair gewesen. Nachdem er die Kommission ersucht hatte, auch zu dem Vorwurf des Beschwerdeführers, dass ihre Entscheidung unfair gewesen sei, Stellung zu nehmen, stellte der Bürgerbeauftragte schließlich fest, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe. Der Standpunkt der Kommission, es habe keinen Grund gegeben, ihre Entscheidung anzukündigen, sei offenbar begründet. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Kommission nicht für die Entscheidung des CEN zur Verantwortung gezogen werden könne, keinen Auszahlungsantrag für die vom Beschwerdeführer ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

In der Beschwerdesache 786/2006/JF hatte der Ausschuss der Regionen den Abschlussbericht des Beschwerdeführers fünf Tage nach Ablauf der hierfür vertraglich festgelegten Frist zurückgewiesen. Der Bürgerbeauftragte äußerte Verständnis für den Standpunkt des Ausschusses, ungeachtet der verzögerten Benachrichtigung des Beschwerdeführers sei es gerechtfertigt, nicht den gesamten vereinbarten Betrag auszuzahlen, da die Qualität des Berichts nicht den vertraglichen Anforderungen entsprochen habe. Dennoch vertrat er die Auffassung, im Sinne der guten Verwaltungspraxis hätte der Ausschuss den Beschwerdeführer vor Ablauf der entsprechenden Frist darüber unterrichten sollen, dass er nicht in der Lage sein werde, die vertraglich vereinbarte Frist einzuhalten. Die Tatsache, dass der Ausschuss dies versäumt habe, stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Jedoch habe der Ausschuss eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein Vorgehen vorgelegt und begründet, warum er seinen Standpunkt zu der Vertragslage für gerechtfertigt hielt. Der Bürgerbeauftragte befasste sich nicht mit der Frage, ob eine Vertragsverletzung stattgefunden hatte oder ob der Ausschuss vertraglich berechtigt war, die Zahlung des vollständigen Betrags zu verweigern.

¹⁴

Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen werden in Unterabschnitt 2.8.4 behandelt.



In der Beschwerdesache 866/2006/SAB erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Zurückweisung seiner Erstvorschläge im Rahmen des Programms Sokrates. Der Kommission zufolge waren die Erstvorschläge nach Ablauf der Frist eingereicht worden. Im Zuge seiner Untersuchung stieß der Bürgerbeauftragte auf schriftliche Belege, aus denen hervorging, dass die Erstvorschläge tatsächlich am letzten Tag der Frist abgeschickt worden waren. Diese Belege hatten der Kommission zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bereits vorgelegen. Der Bürgerbeauftragte stellte daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

Die Beschwerdesache 3172/2005/WP betraf die verzögerte Auszahlung eines Zuschusses für bestimmte Städtepartnerschaftsaktivitäten durch die Kommission. In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde entschuldigte sich die Kommission für die Verzögerung und erläuterte die Verwaltungsprobleme, die sie in diesem Zusammenhang gehabt habe, sowie die daraufhin am Zahlungssystem vorgenommenen Verbesserungen. Die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten mit, sie habe die Zahlung erhalten und betrachte die Beschwerde als erledigt. In einer weiteren Bemerkung ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission, in solchen Fällen die Zahlung von Verzugszinsen in Erwägung zu ziehen.

Die Beschwerdesache 2523/2005/TN betraf ein Ausschreibungsverfahren des Gerichtshofes für den Abschluss von Rahmenverträgen für die Übersetzung juristischer Texte. Die Ausschreibung enthielt eine Bestimmung über die Lieferung einer Probeübersetzung. Die Beschwerdeführerin erhob Einspruch gegen diese Bestimmung, weil sie in der ursprünglichen Vergabebekanntmachung nicht erwähnt worden war. Der Bürgerbeauftragte stellte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, da eine Probeübersetzung eine ergänzende Information darstelle, die gemäß Richtlinie 92/50/EWG¹⁵ im Zuge des Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden dürfe.

In der Initiativuntersuchung OI/1/2006/TN ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um die Prüfung der Möglichkeit, häufiger auf Schlichtungsverfahren zurückzugreifen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit von ihr finanzierten Aufträgen beizulegen. Die Kommission reagierte positiv und sagte zu, sich künftig für die Förderung alternativer Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten einzusetzen, indem sie eine fakultative Schlichtungsklausel in ihre Standardbeschaffungsverträge aufnehmen werde. Zum Abschluss seiner Untersuchung forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, ihn bis zum 30. Juni 2007 sowohl über die weiteren Maßnahmen zur Schlichtungsklausel als auch über ihre Bemühungen zu informieren, die Nutzung von Schlichtungsverfahren auch auf Streitigkeiten über Beihilfen auszudehnen. Außerdem hob der Bürgerbeauftragte hervor, dass es wichtig sei, die Schlichtung auch für Auseinandersetzungen zwischen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern zu empfehlen.

2.8.4 Personalangelegenheiten

Kapitel 3 enthält 18 Zusammenfassungen von Entscheidungen über Beschwerden im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten. Neun dieser Beschwerden betreffen Einstellungsverfahren des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO), sechs weitere beziehen sich auf Arbeitsverhältnisse mit den Organen und Einrichtungen. Zwei Zusammenfassungen betreffen Entscheidungen über Beschwerden abgeordneter nationaler Sachverständiger, während eine weitere im Zusammenhang mit einer Initiativuntersuchung (OI/3/2006/BB) steht. Im letztgenannten Fall folgte das Europäische Parlament dem Beispiel der Kommission aus dem Jahr 2005 und schaffte die obere Altersgrenze für Praktika mit Wirkung zum 15. Februar 2006 ab.

Beschwerden, die Arbeitsverhältnisse mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft betreffen, dürfen erst dann beim Bürgerbeauftragten eingereicht werden, wenn der Beschwerdeführer die Möglichkeiten nach Artikel 90 Absatz 1 und 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ausgeschöpft hat und die Antwortfristen abgelaufen sind. In den Beschwerdesachen 1217/2004/OV und 2227/2004/MF betonte der Bürgerbeauftragte, dass die Nichtbeantwortung einer gemäß Artikel 90 Absatz 2 eingereichten Beschwerde einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Zwar gelte die Nichtbeantwortung binnen der

¹⁵

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1. Diese Richtlinie ist inzwischen nicht mehr anwendbar, war jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung noch in Kraft.



viermonatigen Frist dem Statut der Beamten zufolge als stillschweigende Ablehnung, der Zweck dieser Bestimmung liege jedoch darin, dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Rechtsmittel beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union einzulegen, und nicht darin, die Verwaltung von ihrer Verpflichtung zur Beantwortung von Beschwerden zu entbinden.

Zwei Beschwerden über Arbeitsverhältnisse führten zu sehr positiven Ergebnissen für die Beschwerdeführer und verdeutlichten die hervorragende Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung.

In der Beschwerdesache 106/2005/TN hatte sich die Kommission geweigert, das Gehalt der Tochter der Beschwerdeführerin, einer ehemaligen Kommissionsbeamtin, die kurz nach Aufnahme ihrer Tätigkeit erkrankt war, auszuzahlen. In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde änderte die Kommission ihren Standpunkt und erklärte sich bereit, das betreffende Gehalt zuzüglich Zinsen auszuzahlen.

Die Beschwerdesache 1729/2005/JF betraf die Rückforderung von an den Beschwerdeführer geleisteten Einrichtungsbeihilfen durch die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA). Der Bürgerbeauftragte stellte fest, die EASA habe unvollständige Angaben gemacht, die geeignet gewesen seien, den Beschwerdeführer in die Irre zu führen, und schlug als einvernehmliche Lösung vor, die EASA möge prüfen, ob sie auf die Rückerstattung wenigstens eines Teils der Einrichtungsbeihilfen verzichten könne. In ihrer Stellungnahme blieb die EASA bei ihrer Auffassung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliege. In Anbetracht der Tatsache, dass „es sich hier um einen Einzelfall handelt und die Auffassung des Bürgerbeauftragten höchste Achtung genießt“, verzichtete die EASA jedoch vollständig auf die Rückerstattung. Somit wurde eine einvernehmliche Lösung erzielt.

In drei anderen Fällen jedoch wies die Kommission nicht nur die Vorschläge des Bürgerbeauftragten für einvernehmliche Lösungen zurück, sondern auch seine weiteren Bemühungen um die Erzielung eines zufrieden stellenden Ergebnisses. Zwei dieser Fälle betrafen abgeordnete nationale Sachverständige (ANS).

In der Beschwerdesache 760/2005/GG schlug der Bürgerbeauftragte zunächst als einvernehmliche Lösung und anschließend im Rahmen eines Empfehlungsentwurfs vor, die Kommission könne eine Änderung oder Klärung der Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlaub für ANS, die als Zeugen vor Gericht aussagen müssen, in Erwägung ziehen. In ihrer begründeten Stellungnahme stellte die Kommission fest, sie werde den Vorschlag des Bürgerbeauftragten im Rahmen künftiger umfassenderer Überlegungen zur Lage der ANS prüfen, bedauerte jedoch, dass es ihr nicht möglich sei, genauere Informationen hinsichtlich des Zeitpunkts zu erteilen, zu dem diese Prüfung stattfinden werde.

Die Beschwerdesache 495/2003/ELB betraf eine Streitigkeit über die einer abgeordneten nationalen Sachverständigen geschuldeten Vergütungen. Nachdem die Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung abgelehnt hatte, wandte sich der Bürgerbeauftragte schriftlich an das zuständige Kommissionsmitglied und ersuchte um dessen persönliches Engagement, um in dieser Sache ein zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen, beispielsweise in Form einer Ex-gratia-Zahlung an die Beschwerdeführer. Obwohl die Kommission die anwendbaren Bestimmungen später geändert hatte, vertrat das Kommissionsmitglied in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die Kommission die zuvor geltenden Bestimmungen korrekt ausgelegt habe, und wies den Vorschlag des Bürgerbeauftragten zurück. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hat die Kommission gegenüber den Beschwerdeführern unfair gehandelt, indem sie die Angelegenheit im Wesentlichen so behandelt hat, als seien die später verabschiedeten Bestimmungen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die auszuzahlenden Vergütungen bereits in Kraft gewesen.

Die Beschwerdesache 1537/2003/ELB betraf einen ehemaligen Zeitbediensteten der Kommission, der nach langwierigen Verzögerungen, die einer früheren Entscheidung des Bürgerbeauftragten zufolge einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dargestellt hatten, von den im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erhobenen Vorwürfen freigesprochen worden war. Der Bürgerbeauftragte schlug der Kommission als einvernehmliche Lösung vor, eine Entschädigung des Beschwerdeführers für die angemessenen Kosten, die diesem für seine Verteidigung während des Disziplinarverfahrens entstanden waren, in Erwägung zu ziehen. Die Kommission vertrat die Auffassung, nach Maßgabe



des Statuts der Beamten sei sie hierzu nicht berechtigt. Auch in diesem Fall wandte sich der Bürgerbeauftragte schriftlich an das zuständige Kommissionsmitglied und machte seine Auffassung deutlich, dass das Statut der Beamten einer Ex-gratia-Zahlung durch die Kommission nicht entgegenstehe. Das Kommissionsmitglied wies den Standpunkt des Bürgerbeauftragten jedoch zurück.

In diesen drei Fällen brachte der Bürgerbeauftragte in seiner abschließenden Entscheidung sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Kommission die Gelegenheit versäumt habe, ihre Verpflichtung zur Wahrung der Grundsätze guter Verwaltungspraxis sichtbar zu machen. Ferner äußerte er die Absicht, gemeinsam mit dem zuständigen Kommissionsmitglied zu prüfen, wie eine optimale Förderung einer Dienstleistungskultur in der betreffenden Generaldirektion zu bewerkstelligen sein könnte.

2.8.5 Sonstige Angelegenheiten

Kapitel 3 enthält darüber hinaus einige Zusammenfassungen von Entscheidungen, die in keine der vorstehend behandelten Kategorien fallen. Auf vier dieser Fälle wird an dieser Stelle eingegangen.

In der Beschwerdesache 2601/2005/ID erhob ein Unternehmen gegen die Kommission den Vorwurf der Verletzung seiner Eigentumsrechte an einem automatischen Übersetzungsprogramm. Die Kommission bestritt nicht das Bestehen von Eigentumsrechten des Beschwerdeführers, äußerte aber Zweifel hinsichtlich des Umfangs und des Ausmaßes dieser Rechte. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, es obliege dem Beschwerdeführer, die Rechtsgrundlage des vorgeblich verletzten Rechts näher anzugeben und nachzuweisen. Da der Beschwerdeführer dies versäumt hatte, wurde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission festgestellt. Der Bürgerbeauftragte forderte jedoch den Beschwerdeführer und die Kommission auf, die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens zu prüfen, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung für das Problem zu finden.

Zwei Fälle betreffen die Frage, in welchem Umfang der Rat für seine Präsidentschaft zur Verantwortung gezogen werden kann.

In der Beschwerdesache 1487/2005/GG reichte ein Verein zum Schutz der deutschen Sprache Beschwerde darüber ein, dass die Internetauftritte der EU-Ratspräsidentschaften nicht in deutscher Sprache angeboten werden. Der Rat ging auf den inhaltlichen Aspekt der Einlassungen des Beschwerdeführers bezüglich der Zahl der EU-Bürger, die Deutsch als Mutter- oder Fremdsprache beherrschten, nicht ein. Der Rat räumte zwar ein, dass die Präsidentschaft Teil des Rates als Organ sei, rückte jedoch nicht von seinem Standpunkt ab, dass der Rat nicht für den Internetauftritt der Präsidentschaft zur Verantwortung gezogen werden könne, weil dieser in die alleinige Zuständigkeit des Mitgliedstaates falle, der den Ratsvorsitz inne habe. Der Bürgerbeauftragte vertrat jedoch die Auffassung, dass der Rat in der Tat für die auf den Websites der Präsidentschaft verwendeten Sprachen verantwortlich sei und die auf diesen Websites angebotenen Informationen idealerweise in allen Amtssprachen der Gemeinschaft verfügbar sein sollten. Darüber hinaus brachte er vor, dass wenn die Zahl der Sprachen eingeschränkt werden solle, die Wahl der Sprachen auf objektiven und vernünftigen Kriterien beruhen müsse. Die Weigerung des Rates, auf die inhaltliche Seite der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bitte einzugehen, stelle somit einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Nachdem der Rat einen Empfehlungsentwurf zu dieser Angelegenheit abgelehnt hatte, legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor.

In der Beschwerdesache 2172/2005/MHZ brachte der Beschwerdeführer Bedenken bezüglich des kommerziellen Sponsorings einer bestimmten Ratspräsidentschaft vor. Der Rat vertrat die Auffassung, das kommerzielle Sponsoring seiner Präsidentschaft falle nicht in seine Verantwortung als Organ der Gemeinschaft. Der Bürgerbeauftragte schlug als einvernehmliche Lösung vor, der Rat könne die Verantwortung für diese Angelegenheit übernehmen und seine Bereitschaft signalisieren, binnen eines angemessenen Zeitrahmens Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches Sponsoring zu verhindern oder dieses in einer Weise zu regulieren, die sicherstellt, dass mögliche Konflikte zwischen Privatinteressen und öffentlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß geregelt werden. Der Rat lehnte den Vorschlag ab. Da die grundsätzliche Frage



der Verantwortlichkeit des Rates für seine Präsidentschaft bereits mit dem Sonderbericht in der Beschwerdesache 1487/2005/GG dem Europäischen Parlament vorgelegt worden war, sah der Bürgerbeauftragte von einer Weiterverfolgung dieses Themas ab. Der Bürgerbeauftragte zeigte sich jedoch weiterhin besorgt, dass das Vertrauen der Bürger in die Union und ihre Funktionsweise durch das Versäumnis des Rates, auf die inhaltliche Frage des kommerziellen Sponsorings seiner Präsidentschaft einzugehen, beeinträchtigt werden könnte. Aus diesem Grund wandte sich der Bürgerbeauftragte in dieser Sache schriftlich an die einzelnen Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten.

Die Beschwerdesache 3403/2004/GG betraf die Verantwortlichkeit der Kommission für die Verfügbarkeit eines Beschwerdeverfahrens an den Europäischen Schulen. Obwohl die geltende Vereinbarung über diese Schulen im Jahr 2002 in Kraft trat, wurde die Bestimmung, in der ein Beschwerdeverfahren vorgesehen ist, bis 2005 nicht umgesetzt. Diese Verzögerung veranlasste die Beschwerdekammer zu der Auffassung, sie sei für den Fall der Beschwerdeführer nicht zuständig, deren Beschwerde im Jahr 2003 erteilte Noten betraf, die die Beschwerdeführer seitdem anzufechten versucht hatten. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission nachdrücklich auf, den Obersten Rat zur Annahme von Bestimmungen zu veranlassen, die es der Beschwerdekammer erlauben würden, sich mit der betreffenden Beschwerde zu befassen. Trotz der konstruktiven und erheblichen Bemühungen der Kommission, die Beschwerdeführer zu unterstützen, unternahm der Oberste Rat keine entsprechenden Schritte. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, angesichts der Eindeutigkeit dieses Mangels und der Bedeutung des Themas hätte die Kommission darauf bestehen sollen, dass der Oberste Rat den Vorschlag erörtert. In Anbetracht der Bedeutung dieses Themas ersuchte die Kommission den Generalsekretär der Europäischen Schulen, die Entscheidung des Bürgerbeauftragten auf die Tagesordnung des Obersten Rates zu setzen.



Entscheidungen im Anschluss an eine Untersuchung



3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl von Zusammenfassungen der Entscheidungen des Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2006, die die breite Vielfalt der Themen, um die es in den Beschwerden und Untersuchungen aus eigener Initiative ging, sowie die Vielzahl der daran beteiligten Organe und Einrichtungen veranschaulichen. Es enthält Zusammenfassungen aller in der thematischen Analyse in Kapitel 2 erwähnten Entscheidungen. Die Zusammenfassungen der Entscheidungen über Beschwerden sind zunächst nach der Art der Tatsachenfeststellung bzw. des Ergebnisses und innerhalb dieser Kategorien wiederum nach den betroffenen Organen bzw. Einrichtungen gegliedert. Die Zusammenfassungen von Entscheidungen nach Untersuchungen aus eigener Initiative sowie Beispiele für Anfragen der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten werden am Ende des Kapitels behandelt.

In jedem Unterabschnitt dieses Kapitels werden die einzelnen Fälle in der Reihenfolge der Fallnummern aufgeführt. In Unterabschnitt 3.1.2 beispielsweise steht der Fall 2944/2004/ID vor dem Fall 3133/2004/JMA. Die vollständige Entscheidung zu jedem der beschriebenen Beschwerdefälle ist über den Abschnitt „Entscheidungen“ auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten zugänglich (<http://www.ombudsman.europa.eu>). Der Zugriff auf die jeweilige Entscheidung ist über die Fallnummer möglich. Die vollständigen Entscheidungen werden auf der Website auf Englisch sowie gegebenenfalls in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht. Ein Ausdruck der vollständigen Entscheidung, wie sie auf der Website erscheint, kann beim Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten bestellt werden.

3.1 FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE



3.1.1 Europäisches Parlament

VERSÄUMNIS DES PARLAMENTS, KLARSTELLUNGEN BEZÜGLICH DER EINREICHUNG EINES ANGEBOTS EINZUHOLEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1315/2005/BB gegen das Europäische Parlament

Das Parlament lehnte das im Zuge einer Ausschreibung („die Ausschreibung“) eingereichte Angebot des Beschwerdeführers ab, da eine bestimmte Bescheinigung nicht entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung als Original, sondern als Fotokopie eingereicht worden war.

Der Bürgerbeauftragte stellte zunächst fest, dass der oben genannte Fehler im Angebot erheblich sei, da er nach Maßgabe einer ausdrücklichen Bestimmung der Ausschreibung einen Ausschlussgrund



dargestellt habe. Anschließend befand er, dass die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber strikt als „besondere Ausnahme“ von dem im Angebot festgelegten Verbot „jeglichen Kontakts zwischen den Bietern und den öffentlichen Auftraggebern“ nach Öffnung der Angebote auszulegen sei. Der Bürgerbeauftragte berücksichtigte auch die Notwendigkeit, die Gleichbehandlung der Bieter zu gewährleisten. In Anbetracht der oben stehenden Ausführungen sei die Richtigstellung dieses Fehlers weder als „Klarstellung“ des Angebots noch als Korrektur eines „offenkundigen sachlichen Irrtums“ im Sinne der einschlägigen Ausnahmeregelung in der Ausschreibung zu betrachten. Somit stelle die Entscheidung über die Ablehnung des Angebots keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Darüber hinaus machte der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung bezüglich der Feststellung des Parlaments, im vorliegenden Fall habe es „sein Recht auf Einholung fehlender Dokumente oder Bescheinigungen nicht ausgeübt“. In seiner Bemerkung verwies der Bürgerbeauftragte darauf, dass die oben genannte Feststellung nicht mit der Ausschreibung selbst und den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis bezüglich der Ausübung von Ermessensbefugnissen vereinbar zu sein scheine.



3.1.2 Europäische Kommission

VERZÖGERTE BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2944/2004/ID gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin reichte im August 2003 eine Vertragsverletzungsbeschwerde bei der Kommission ein. Im September 2004 brachte sie in einer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vor, die Kommission habe es versäumt, sie über die Prüfung ihres Vorwurfs hinsichtlich der nationalen Bestimmungen über Arbeits- und Bereitschaftsdienstzeiten, die angeblich eine Verletzung von Gemeinschaftsrichtlinien darstellten, zu unterrichten.

In seiner Entscheidung zu dieser Beschwerde stellte der Bürgerbeauftragte zunächst fest, entsprechend der von der Kommission in Punkt 8 ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht¹ gemachten Zusage könne die in diesem Punkt vorgesehene Frist von einem Jahr nur in besonderen Fällen überschritten werden, und die Kommission müsse die Gründe für die Verzögerung in angemessener Weise erklären.

Im vorliegenden Fall erklärte die Kommission, sie habe eine Entscheidung über die Weiterverfolgung der betreffenden Beschwerde nach Artikel 226 zurückgestellt, da eine solche Entscheidung vom weiteren Verlauf ihres Vorschlags vom 22. September 2004 zur Änderung der Gemeinschaftsvorschriften zur Arbeitszeitgestaltung abhängig sei, der auch auf die Bestimmungen zu den Bereitschaftsdienstzeiten abziele. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, sie habe diesen Vorschlag nach umfassenden europaweiten Konsultationen und den Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-303/98 und C-151/02 angenommen, die tief greifende Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und insbesondere deren Gesundheitssysteme gehabt hätten. In seiner (im Januar 2006 getroffenen) Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte fest, die Kommission habe für ihr Versäumnis, die von der Beschwerdeführerin an sie gerichtete Beschwerde nach Artikel 226 innerhalb der oben genannten Jahresfrist zu prüfen, vernünftige und angemessene Erklärungen vorgebracht. Ungeachtet dessen brachte der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung an, in der er erneut darauf hinwies, im Sinne einer guten Verwaltungspraxis sei es angebracht, dass die Kommission die Beschwerdeführer stets über den aktuellen Stand der von ihnen an die Kommission gerichteten Beschwerden unterrichte, und forderte die Kommission dementsprechend auf, die Beschwerdeführerin regelmäßig über den Stand ihrer Beschwerde zu informieren. Darüber hinaus

¹ KOM(2002)141 endg., ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



stellte er fest, dass die Beschwerdeführerin eine weitere Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten könne, wenn sie mit der weiteren Bearbeitung ihrer Vertragsverletzungsbeschwerde durch die Kommission nicht zufrieden sei.

BEURTEILUNG DER SPANISCHEN GESETZGEBUNG ZUR AUSSTRAHLUNG VON STIERKÄMPFEN DURCH DIE KOMMISSION

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3133/2004/JMA gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde bezog sich auf die Entscheidung der Kommission, einen Beschwerdeakt abzuschließen, in dem der Beschwerdeführer den Vorwurf erhoben hatte, das spanische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG², nämlich das Gesetz Nr. 22/1999, enthielte nicht die Verpflichtung laut Artikel 22 der Richtlinie, dass Fernsehsendungen keine Programme enthalten dürfen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die grundlose Gewalttätigkeiten zeigten, wie dies nach Meinung des Beschwerdeführers bei Stierkämpfen der Fall sei.

Die Kommission trug vor, dass durch das Gesetz Nr. 22/1999 sämtliche Verpflichtungen der Richtlinie korrekt umgesetzt worden seien und dass Artikel 17 des Statuts die in Artikel 22 der Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen vollständig widerspiegele. Sie war der Auffassung, dass die spanische Gesetzgebung grundlose Gewalttätigkeiten zwar nicht explizit erwähne, dass dieser Begriff aber, ebenso wie der der Pornografie, in der Richtlinie nur genannt werde, um mögliche Inhalte eines Fernsehprogramms beispielhaft aufzuzeigen, die die Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen könnten. Nach Ansicht der Kommission ist der Anwendungsumfang dieser Bestimmung jedoch nicht auf diese zwei spezifischen Aspekte beschränkt, sondern könnte auch andere Situationen umfassen.

Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass Artikel 22 der Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich untersage, Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, die Ausstrahlung von Programmen zu erlauben, die die Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen könnten. Die Richtlinie enthält jedoch keine Definition der spezifischen Arten von Programmen, die die Mitgliedstaaten als für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend anzusehen hätten, auch wenn Programme, die Pornografie und grundlose Gewalttätigkeiten enthalten, als Beispiele für diese Kategorie genannt werden. Unter Berücksichtigung von Artikel 249 Absatz 3 des EG-Vertrages und der Rechtsprechung der Gerichte der Gemeinschaft stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es für die Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht nicht unbedingt erforderlich sei, die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie im genau gleichen Wortlaut in der jeweiligen nationalen Rechtsvorschrift zu verordnen, dass vielmehr der allgemeine gesetzliche Kontext ausreichen kann, wenn er die vollständige Anwendung der Richtlinie auf klare und unmissverständliche Art und Weise sicherstellt.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass Artikel 22 der Richtlinie und die Bestimmung zu seiner Umsetzung in spanisches Recht, nämlich Artikel 17 des Gesetzes Nr. 22/1999, fast vollständig übereinstimmten, mit der einzigen Ausnahme, dass das spanische Gesetz Sendungen, die Pornografie oder grundlosen Gewalttätigkeiten zeigen, nicht speziell aufführe. Wie in der Untersuchung der Kommission zur Angemessenheit dieser Umsetzung dargelegt, beeinträchtigt sicherlich jede Sendung, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigt, die Entwicklung von Minderjährigen und wird daher von der spanischen Umsetzungsbestimmung erfasst. Unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Anwendungsbereichs der oben angeführten Bestimmungen erachtete der Bürgerbeauftragte die Position der Kommission als gerechtfertigt. Daher kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Kommission, kein Vertragsverletzungsverfahren gegen die spanischen Behörden einzuleiten und dementsprechend die vom Beschwerdeführer eingereichte förmliche Beschwerde zu schließen, als gerechtfertigt.

²

Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23–30.

**BEENDIGUNG EINER ZUSAMMENARBEIT, DIE AUF DER GRUNDLAGE LANGFRISTIGER VEREINBARUNGEN ERFOLGT WAR***Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 191/2005/BB gegen die Europäische Kommission*

EuronAid („EA“), eine NRO-Vereinigung ohne Erwerbscharakter, hatte über einen Zeitraum von 20 Jahren Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Kommissionsprogramme für Nahrungsmittelsicherheit und die Erbringung von Nahrungsmittelhilfe durch NRO mobilisiert. Im September 2004 übermittelte die Kommission EA ein Schreiben, in dem sie erklärte, aufgrund der neuen Haushaltsordnung³ könne sie mit EA keine neuen Vertragsbeziehungen auf der Grundlage der bestehenden langfristigen Vereinbarungen eingehen.

Die Kommission begründete ihre Entscheidung (i) mit Artikel 54 und 57 der Haushaltsordnung und (ii) mit Artikel 110 und 89 der Haushaltsordnung und den Grundsätzen der Transparenz und des freien Wettbewerbs. Der Beschwerdeführer stellte die Richtigkeit dieser Begründung in Frage. Allerdings brachte er ausschließlich Argumente gegen die Begründung (i) vor, während er Begründung (ii) nicht ausdrücklich in Zweifel zog. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Grundsätze und Regelungen der Gemeinschaft hinsichtlich der Vergabe von Zuschüssen und Dienstleistungsaufträgen eine gesonderte, selbständige und unabhängige Grundlage für die angefochtene Entscheidung darstellten, da die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und EA vor dem Inkrafttreten der Haushaltsordnung offenbar auf der *unmittelbaren* Vergabe von Zuschüssen und Dienstleistungsaufträgen beruht habe. EA brachte vor, bei den von EA im Zuge der früheren Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführten Aufgaben habe es sich um Leistungen im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 der Haushaltsordnung gehandelt, d. h. um Leistungen, die „im Bereich der technischen Beratung und der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und die Ausübung weder hoheitlicher Befugnisse noch einer Ermessensbefugnis umfassen“. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass selbst unter dieser Annahme derartige Aufgaben keinesfalls unter Missachtung der Grundsätze und Regelungen der Gemeinschaft hinsichtlich der Vergabe von Zuschüssen und Dienstleistungsaufträgen an EA übertragen werden dürften. Der Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

AUSWAHL VON EXPERTEN IM ZUGE DES SECHSTEN RAHMENPROGRAMMS*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 552/2005/SAB gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer behauptete, die Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission habe die Grundsätze guter Verwaltungspraxis verletzt, indem sie für die Unterstützung bei der Evaluierung von Vorschlägen im Zuge des Sechsten Rahmenprogramms dieselben Experten auswählte, mit denen sie bereits zuvor zusammengearbeitet hatte. Nachdem die Kommission in ihrer Stellungnahme erklärt hatte, sie verwende für die Auswahl von Sachverständigen ein spezielles Rotationsprinzip, das in den Leitlinien der Kommission zu den Vorschlagsbewertungs- und Auswahlverfahren⁴ festgelegt worden sei und demzufolge in jedem Kalenderjahr mindestens ein Viertel der Experten ersetzt werden müsse, focht der Beschwerdeführer die Rechtmäßigkeit dieser Quote an.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, nach Maßgabe der Leitlinien der Kommission sollten die Vorschlagsbewertungsverfahren eine möglichst schnelle Abwicklung und eine gleich bleibende Qualität der Bewertung gewährleisten. Die Kommission habe eine Quote festgelegt, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Auswahl neuer Experten und dem berechtigten Interesse an der dauerhaften Zusammenarbeit mit erfahrenen, hoch qualifizierten Experten herzustellen. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, die früher gängige Praxis, ein Drittel

³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁴ COM C/2003/883.



der Experten zu ersetzen, habe offenbar erhebliche Probleme bereitet, eine ausreichende Zahl von Experten zu finden, und die Kommission habe die angefochtene Quote nach umfassenden Konsultationen und mehrjähriger einschlägiger Erfahrung festgelegt. Der Bürgerbeauftragte befand, die oben genannten objektiven Gründe für die fragliche Quote seien stichhaltig und rechtmäßig, und kam zu dem Schluss, es sei nicht ersichtlich, dass die Kommission die Grenzen ihrer Ermessensbefugnisse überschritten habe. Der Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG VON NORMUNGSARBEITEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1252/2005/GG gegen die Europäische Kommission

In einer Vereinbarung aus dem Jahre 1991 verpflichtete sich die Kommission dem „Europäischen Komitee für Normung“ (CEN) für die Ausarbeitung bestimmter Europäischer Normen finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Der Beschwerdeführer, ein deutscher Sachverständiger, wurde durch einen Unterauftragnehmer des CEN zum Projektleiter ernannt, um bestimmte Versuche für eine Europäische Norm durchzuführen.

Im Mai/Juni 2002 unterzeichneten die Kommission und das CEN eine Änderungsvereinbarung über die Beendigung der Projektfinanzierung.

Der Beschwerdeführer machte geltend, die Entscheidung der Kommission über die Einstellung der Förderung sei nicht korrekt und unfair gewesen. Er forderte, dass die Kommission den ausstehenden Betrag an das CEN weiterleiten solle, damit die beteiligten Einrichtungen und Personen für ihre Arbeit bezahlt werden könnten.

Die Kommission wies darauf hin, dass die Normungsarbeiten bei einer Reihe von Vereinbarungen nur langsam und unbefriedigend vorangeschritten seien. Gemäß dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung habe sie diese Vereinbarungen in Konsultation mit den Auftragnehmern beendet. Die Kommission hafte nicht für Verträge über Unteraufträge. Das CEN sei in der Lage gewesen, alle Beteiligten über die beabsichtigte Beendigung zu informieren und der Kommission vor der Beendigung der Vereinbarung alle verbleibenden Zahlungsanforderungen zu übermitteln. Die Kommission war der Auffassung, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen voll erfüllt habe.

Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission um eine Stellungnahme zu dem Vorwurf des Beschwerdeführers, dass ihre Entscheidung unfair gewesen sei und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus dem entsprechenden Schriftverkehr nicht hervorgehe, ob die Kommission ihre Absicht der Beendigung der Vereinbarung zuvor angekündigt habe.

Die Kommission erklärte, dass sich in den Sitzungsprotokollen mit den Auftragnehmern eindeutig vermerkt gewesen sei, dass die Kommission die Finanzierung jederzeit einstellen könne, wenn die vereinbarten Zeitpläne nicht eingehalten würden. Es habe keinen Grund gegeben, das CEN nochmals zu mahnen. Zu der Frage, ob die Entscheidung dem Beschwerdeführer gegenüber unfair gewesen sei, führte die Kommission aus, dass es nie eine vertragliche Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission gegeben habe.

In Bezug auf den Vorwurf des Beschwerdeführers, die Entscheidung der Kommission zur Einstellung der Förderung sei rechtswidrig gewesen, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer das Argument der Kommission, die Vereinbarung sei vom CEN und der Kommission einvernehmlich beendet worden, nicht in Zweifel gezogen habe. Er vertrat die Auffassung, dass der Beschwerdeführer diesen Vorwurf nicht belegt habe.

In Bezug auf den Vorwurf, es habe sich um eine unfaire Entscheidung gehandelt, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die dem Beschwerdeführer übertragenen Arbeiten zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung zur Beendigung der Finanzierung getroffen wurde, offenbar abgeschlossen waren. Es sei daher verständlich, dass er über die Entscheidung der Kommission verärgert sei.



Der Standpunkt der Kommission, es habe keinen Grund gegeben, das CEN nochmals zu warnen, sei offenbar begründet. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Kommission nicht für die Entscheidung des CEN zur Verantwortung gezogen werden könne, keine Zahlungsforderung für die vom Beschwerdeführer ausgeführten Arbeiten vorzulegen. Er schloss den Fall mit der Feststellung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe.

VORWURF DER VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN AN EINEM ÜBERSETZUNGSPROGRAMM

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2601/2005/ID gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, das Unternehmen SYSTRAN, erhob gegen die Kommission den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung an seinem automatischen Übersetzungsprogramm. Laut dem Beschwerdeführer war die Kommission aufgrund dieser Urheberrechte verpflichtet, die Zustimmung des Unternehmens einzuholen, bevor bestimmte Änderungen am Programm, das auf der Grundlage mehrerer Verträge mit der Kommission entwickelt worden war, vorgenommen werden.

Die Kommission bestritt das *Bestehen* von SYSTRANs Urheberrechten an dem Programm nicht, äußerte aber Zweifel hinsichtlich des *Umfangs* und des *Ausmaßes* dieser Rechte. Sie brachte im Wesentlichen vor, dass die Beweislast für eine tatsächliche Verletzung der entsprechenden Urheberrechte beim Beschwerdeführer liege und dieser müsse zunächst die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen für diese Rechte nachweisen.

Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass die rechtlichen Aspekte des Schutzes eines Rechtes, wie der, auf den sich der Beschwerdeführer berufe, vom anzuwendenden Recht und dem Inhalt der danach bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen den beteiligten Parteien abhängen kann. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer lediglich festgestellt, dass sein Recht in Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁵ und der Gesamtheit der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs, anerkannt würde. Er habe sich jedoch nicht auf spezielle Bestimmungen der Richtlinie (die sich an die Mitgliedstaaten richtet und nicht an die Gemeinschaft oder ihre Organe) oder entsprechende anzuwendende nationale Rechtsvorschriften bezogen und noch nicht einmal klargestellt, welches nationale Recht Anwendung finden solle und warum. Außerdem obliege es dem Beschwerdeführer, die Rechtsgrundlage des vorgeblich verletzten Rechts näher anzugeben und nachzuweisen, was nicht geschehen sei. Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer die behauptete Verletzung nicht nachgewiesen habe.

Der Bürgerbeauftragte forderte abschließend den Beschwerdeführer und die Kommission auf, die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens für die Beilegung des Streitfalls zu prüfen, in dem die Parteien mit der Unterstützung eines oder mehrerer Schlichter eine akzeptable Lösung für das Problem finden könnten oder zumindest mit der notwendigen Genauigkeit und Eindeutigkeit die rechtlichen, sachlichen und fachlichen Aspekte des Streitfalls identifizieren könnten, bevor der Fall einem Gericht oder einem Schiedsorgan vorgelegt wird.

⁵

Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42–46.



3.1.3 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

VERGABEBEKANNTMACHUNG FÜR ÜBERSETZUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2523/2005/TN gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Die Beschwerde betraf eine vom Gerichtshof veröffentlichte Vergabebekanntmachung für den Abschluss von Rahmenverträgen für die Übersetzung juristischer Texte. Die Beschwerde wurde von einem schwedischen Übersetzungsbüro eingereicht, das nach seinem Teilnahmeantrag zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden war. In dieser Aufforderung war jedoch eine Bestimmung enthalten, die in der ursprünglichen Vergabebekanntmachung gefehlt hatte und derzufolge der Beschwerdeführer im Rahmen seines Angebots für jede Sprachenkombination innerhalb von 37 Tagen eine Probeübersetzung anfertigen musste. Da sein Übersetzer für die Sprachkombinationen Englisch-Schwedisch und Französisch-Schwedisch zum Zeitpunkt des Eingangs der Aufforderung für 35 Tage im Urlaub war, war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, diese Anforderung zu erfüllen.

Der Beschwerdeführer machte geltend, alle für das Vergabeverfahren geltenden Anforderungen hätten in der Vergabebekanntmachung deutlich gemacht werden müssen und das Gericht habe die Bedingungen zu Unrecht während des laufenden Verfahrens geändert.

Der Gerichtshof brachte vor, er habe nach Maßgabe der geltenden Regelungen gehandelt, insbesondere der Richtlinie 92/50/EWG⁶ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Da der Beschwerdeführer offenbar die vom Gerichtshof angewandten Regelungen nicht in Frage stellte, erachtete es der Bürgerbeauftragte für sinnvoll, den Fall vor dem Hintergrund der Richtlinie 92/50/EWG zu prüfen. Nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 92/50/EWG genüge es bei bestimmten Anforderungen hinsichtlich vorzulegender Informationen, diese statt in der Vergabebekanntmachung erst in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten wird diese Feststellung durch Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d) untermauert, demzufolge die an die ausgewählten Bewerber gerichtete Aufforderung zur Angebotsabgabe die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zur Untermauerung der vom Bewerber abgegebenen nachprüfbaren Erklärungen oder als Ergänzung der bereits vorgesehenen Auskünfte umfassen muss. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass eine Probeübersetzung eine solche ergänzende Auskunft darstelle und der Gerichtshof nicht die Bedingungen während eines laufenden Verfahrens geändert habe. Der Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

⁶

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1. Diese Richtlinie ist inzwischen nicht mehr anwendbar, war jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung noch in Kraft.



3.1.4 Europäisches Amt für Personalauswahl

ANGEBLICHE FALSCHBEWERTUNG VON AUSWAHLPRÜFUNGEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1217/2004/OV (vertraulich) gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Der Beschwerdeführer, der an dem durch das EPSO durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/9/01 teilgenommen hatte, wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass er nicht zu den 200 Bewerbern zählte, die die besten Bewertungen für die schriftliche Prüfung e) und die mündliche Prüfung f) erhalten hatten. Er schrieb an das EPSO und ersuchte um Überprüfung seiner Ergebnisse, da er in Anbetracht seiner umfassenden Vorbereitung auf die Prüfungen, seiner Sprachkenntnisse und seiner Erfahrung in diesem Bereich überzeugt war, dass bei der Benotung Fehler gemacht wurden. Darüber hinaus übermittelte er dem EPSO ein Päckchen mit einer Audio-CD und vierseitigen „Aufzeichnungen“ über seine mündliche Prüfung, um zu belegen, dass seine Antworten in der mündlichen Prüfung korrekt waren. Der Prüfungsausschuss erhielt seine Entscheidung aufrecht. Der Beschwerdeführer reichte eine Beschwerde unter Berufung auf Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten ein, die von der Anstellungsbehörde am 2. März 2004 beantwortet wurde. Der Beschwerdeführer erhielt jedoch keine Übersetzung der Entscheidung in seine Muttersprache Niederländisch.

In seiner an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde focht der Beschwerdeführer die Bewertung seiner Prüfungen durch den Prüfungsausschuss an und behauptete, der Ausschuss habe es versäumt, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweise zu berücksichtigen und seine Antworten zu begründen. Darüber hinaus behauptete der Beschwerdeführer, das EPSO habe die Fristen für die Beantwortung seiner Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 nicht eingehalten, und beschwerte sich darüber, dass die Antwort nicht auf Niederländisch erfolgt sei.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme erinnerten die Kommission und das EPSO daran, dass die Leistungen der Bewerber vergleichenden Beurteilungen unterzogen würden, und brachten vor, das vom Beschwerdeführer eingesandte Päckchen habe Unterlagen enthalten, die für die erneute Überprüfung seiner Prüfungen irrelevant gewesen seien. Darüber hinaus betonte das EPSO, dem Beschwerdeführer sei tatsächlich am 1. Juni 2004 eine niederländische Antwort auf seine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 übermittelt worden, und brachte sein Bedauern über diese Verzögerung zum Ausdruck.

In seiner Stellungnahme zu weiteren Untersuchungen traf das EPSO eine Unterscheidung zwischen der von den Bediensteten des EPSO durchgeführten *Verwaltungsarbeit*, bei der gegebenenfalls ein möglicher Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt werden könne, und den *Entscheidungen des Prüfungsausschusses*, die ausschließlich durch das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union überprüft werden könnten.

In seiner Entscheidung nahm der Bürgerbeauftragte Bezug auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes und unterstrich, dass der Bürgerbeauftragte auch befugt sei, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu untersuchen, für die letztendlich die Anstellungsbehörde verantwortlich sei.

Hinsichtlich der Bewertung der Prüfungen des Beschwerdeführers kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, die Bewertung durch den Prüfungsausschuss habe keinen offenkundigen Fehler enthalten und dieser habe seine Entscheidung ausreichend begründet. Darüber hinaus stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die „Aufzeichnungen“ zur mündlichen Prüfung für die Bewertung der Leistungen des Beschwerdeführers durch den Prüfungsausschuss irrelevant seien, da sie auf den eigenen Erinnerungen des Beschwerdeführers an seine Prüfung basiert hätten.

Hinsichtlich der Antwort auf die Beschwerde nach Artikel 90 stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich seien, da das EPSO sein Bedauern über die Verzögerung bei der Übermittlung seiner Antwort und der niederländischen Übersetzung



zum Ausdruck gebracht habe. Er brachte jedoch eine weitere Bemerkung an, in der er die Anstellungsbehörde aufforderte, ein vorläufiges Schreiben zu versenden, wenn zu erwarten sei, dass eine Antwort erst nach Ablauf der viermonatigen Frist erfolgen werde.

VERSAGUNG DER ZULASSUNG ZU EINER AUSWAHLPRÜFUNG

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1482/2005/MHZ gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Es handelt sich hier um eine Beschwerde, die im Namen des Verbandes der Absolventen der Nationalen Schule für öffentliche Verwaltung betreffend das offene Auswahlverfahren EPSO/A/8/03 für Verwaltungsreferendare (polnische Staatsbürger) im Sachgebiet „Rechnungsprüfung“ eingereicht wurde.

Eine Reihe polnischer Bewerber, die von der obersten Kontrollkammer Polens („die Kontrollkammer“) als staatliche Rechnungsprüfer bestellt worden waren, nachdem sie die entsprechende Prüfung bestanden und eine Fachausbildung in Rechnungsprüfung absolviert hatten, war von diesem Auswahlverfahren mit der Begründung ausgeschlossen worden, dass ihre Universitätsabschlüsse nicht im einschlägigen Fachgebiet wären und ihre beruflichen Befähigungsnachweise nicht dem erforderlichen gleichwertigen Niveau entsprächen.

Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, dass der Prüfungsausschuss das polnische Ausbildungssystem für Rechnungsprüfer nicht berücksichtigt und somit die Befähigungsnachweise der polnischen Bewerber falsch beurteilt habe. Ferner forderte er, dass EPSO unverzüglich ein neues Auswahlverfahren im Sachgebiet Rechnungsprüfung in die Wege leiten solle, an dem sich Bewerber aus Polen beteiligen könnten.

EPSO wies darauf hin, dass der Prüfungsausschuss bei der Beurteilung der Befähigungsnachweise der Bewerber über einen großen Entscheidungsspielraum verfüge und dass derartige Beurteilungen anhand der in den Bedingungen des Auswahlverfahrens vorgegebenen Kriterien erfolgten. Ferner wurde erklärt, dass im Sachgebiet Rechnungsprüfung zwei weitere Auswahlverfahren (EPSO/AD/23-24/05) eingeleitet worden seien, zu denen Bewerber ohne einen Abschluss in dem für ihren Aufgabenbereich relevanten Fachgebiet auf der Grundlage einschlägiger Zusatzqualifikationen zugelassen werden könnten.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass EPSO die Bedingungen für das Auswahlverfahren nicht in vollständiger Kenntnis des polnischen Bildungssystems im Bereich Rechnungsprüfung formuliert hatte, bei der Formulierung der Bedingungen für die neuen Auswahlverfahren die vom Beschwerdeführer gelieferten Zusatzinformationen aber offensichtlich entsprechend berücksichtigt hatte. Ferner stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Bewerber, deren Bewerbungen abgelehnt worden waren, bei den neuen Auswahlverfahren nun anscheinend teilnahmeberechtigt waren, und dass der Beschwerdeführer klaggestellt hatte, dass er nicht die Annullierung des fraglichen Auswahlverfahrens anstrebe.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass für diese Beschwerde keine weiteren Untersuchungen erforderlich seien und schloss den Fall ab.

VERPFLICHTUNG, SICH NUR FÜR EINES VON DREI PARALLEL DURCHGEFÜHRTEN AUSWAHLVERFAHREN ANZUMELDEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2616/2005/SAB gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Das EPSO veröffentlichte Bekanntmachungen über drei Auswahlverfahren für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte im Übersetzungsbereich, in denen die Bewerber darauf hingewiesen wurden, dass die Prüfungen im Rahmen dieser Auswahlverfahren unter Umständen gleichzeitig stattfinden



könnten und sie sich demzufolge nur für eines der Auswahlverfahren anmelden dürften. Der Beschwerdeführer focht diese Einschränkung an und wollte sich für alle drei Auswahlverfahren anmelden.

Das EPSO brachte vor, es habe die gleichzeitige Durchführung der Prüfungen im Rahmen dieser Auswahlverfahren veranlasst, um die mit Einstellungsverfahren mit großer Bewerberzahl einhergehenden zeitlichen Engpässe und finanziellen Auswirkungen besser bewältigen zu können.

Der Bürgerbeauftragte erachtete die Erklärung des EPSO in Anbetracht des legitimen Ziels eines zweckmäßigen Zeitmanagements und einer sinnvollen Nutzung der verfügbaren Finanzmittel für stichhaltig. Die Alternativlösung, d. h. eine Verpflichtung des EPSO, die Prüfungen im Rahmen der fraglichen Auswahlverfahren getrennt durchzuführen, um potenziellen Bewerbern die Teilnahme an allen Auswahlverfahren zu ermöglichen, wäre mit unverhältnismäßigen und unangemessenen Schwierigkeiten für die Verwaltung und nicht zu rechtfertigenden Verzögerungen für die Organe und Einrichtungen sowie für andere Bewerber verbunden. In Anbetracht dieser Überlegungen und der Tatsache, dass die Prüfungen im Rahmen der fraglichen allgemeinen Auswahlverfahren tatsächlich am selben Tag stattfanden, kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, es gebe keine Hinweise darauf, dass das EPSO die Grenzen seiner Ermessensbefugnisse überschritten habe, indem es den Bewerbern vorschrieb, sich nur für eines der Auswahlverfahren anzumelden. Der Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

Der Bürgerbeauftragte war jedoch der Auffassung, dass das EPSO in der Regel davon absehen sollte, Bewerbern die Anmeldung für mehr als eines der parallel durchgeführten Auswahlverfahren zu verbieten, sofern nicht feststehe, dass die Prüfungen im Rahmen dieser Verfahren tatsächlich zeitgleich stattfänden. Diesen Standpunkt machte er in einer weiteren Bemerkung deutlich.

BEURTEILUNG DER ANTWORT EINES BEWERBERS AUF EINE PRÜFUNGSFRAGE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3389/2005/WP gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Der Beschwerdeführer nahm an einem allgemeinen Auswahlverfahren für deutschsprachige Korrektoren teil. Eine der Prüfungsfragen lautete wie folgt: „Was ist mit dem Begriff Titelei gemeint? a) der dem Textteil vorausgehende Buchteil; b) der Literaturnachweis; c) der Haupttitel mit dem dazugehörigen Untertitel; d) nichts von diesen.“ Der Beschwerdeführer hatte sich für Antwort d) entschieden. Der Liste der korrekten Antworten zufolge war jedoch Antwort a) richtig.

In seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, der Prüfungsausschuss habe seine Antwort auf diese Frage fälschlicherweise als nicht richtig bewertet. Zur Begründung führte er an, dass *nicht nur* der dem Textteil vorausgehende Buchteil die „Titelei“ bilde, sondern dass manchmal Teile der „Titelei“ wie beispielsweise Leerseiten oder ein Foto des Autors nach dem Textteil erschienen. Er verwies auch auf den folgenden Lexikoneintrag: „Als ‚Titelei‘ bezeichnet man die Seiten eines Buches, die dem eigentlichen Text vorangestellt sind. Sie bestehen in der Regel aus: (...) Impressumseite. (...) Bei Buchausgaben mancher Verlage kann das Impressum auch am Buchende stehen.“

In seiner Stellungnahme stellte das EPSO fest, dass ein Prüfungsausschuss über einen breiten Ermessensspielraum verfüge und weder verpflichtet sei, genau zu erklären, weshalb die Antwort eines Bewerbers als nicht ausreichend erachtet wurde, noch detaillierte Informationen über die vorgenommene Bewertung zu geben. Dennoch teilte das EPSO dem Bürgerbeauftragten mit, nach erneuter Überprüfung des Falls des Beschwerdeführers sei der Prüfungsausschuss zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Beschwerdeführer mit dem Verweis auf den Lexikoneintrag die allgemeine Position der „Titelei“ in einem Buch belegt habe. Es sei also auch ihm klar, dass Antwort a) nicht falsch sein könne. Folglich könne dann aber die Antwort d) nicht richtig sein. Das EPSO vertrat die Ansicht, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht nachweisen konnte, dass es unmöglich war, die betreffende Frage richtig zu beantworten.



Von den Gemeinschaftsgerichten werden im Zusammenhang mit Einstellungen Kriterien angewendet, die durch einen breiten Ermessensspielraum des Prüfungsausschusses geprägt sind. Unter Heranziehung eben dieser Kriterien versuchte der Bürgerbeauftragte zu prüfen, ob bei der Bewertung des Prüfungsausschusses ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorlag. Er stellte fest, nach den ihm vorliegenden Informationen zu urteilen, scheine es in der Tat so zu sein, dass beispielsweise das Impressum, das in der Regel Bestandteil der „Titelei“ ist, manchmal nach den Textseiten erscheint. Der Bürgerbeauftragte könne deshalb verstehen, warum der Beschwerdeführer gezögert habe, sich für Antwort a) zu entscheiden. Wenn man jedoch davon ausgehe, dass seine Definition des Begriffs „Titelei“ korrekt sei, müsse es nach Ansicht des Bürgerbeauftragten klar sein, dass die Antwort d) nicht richtig sein könne, weil nicht bestritten worden sei, dass mit „Titelei“ (*auch*) der dem Textteil vorausgehende Teil des Buchs bezeichnet werde, sodass Antwort a) nicht als falsch ausgeschlossen werden könne.

Grundsätzlich war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen habe, dass bei der Beurteilung der betreffenden Frage durch den Prüfungsausschuss ein offensichtlicher Fehler vorgelegen habe. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall mit der Schlussfolgerung ab, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe.

ANGEBLICH MANGELHAFTE ORGANISATION EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 472/2006/DK gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Ein Teilnehmer eines durch das EPSO durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahrens reichte beim Bürgerbeauftragten Beschwerde darüber ein, dass Transparenz und Organisation des Auswahlverfahrens zu wünschen übrig gelassen hätten. Er behauptete insbesondere, dass die Fristen für die Anmeldung zu den Auswahltests nicht eingehalten worden seien.

Das EPSO räumte ein, mehrere Bewerber hätten Probleme gehabt, sich für die Prüfungen anzumelden, da zahlreiche Bewerber versucht hätten, sich am ersten Tag der Anmeldefrist anzumelden, und das IT-System somit überlastet gewesen sei. Aus diesem Grund sei das EPSO gezwungen gewesen, ein Warteschlangensystem einzurichten, um die durch die oben genannten Probleme verursachten Unannehmlichkeiten zu begrenzen. Darüber hinaus betonte das EPSO, es habe zu keinem Zeitpunkt versäumt, die relevanten und aktuellen Informationen in den EPSO Porta (Online-Profilen) der Bewerber und auf seiner offiziellen Website zu veröffentlichen.

In Anbetracht der Art der vom EPSO auf seiner offiziellen Website und in den EPSO Porta der Bewerber bereitgestellten Informationen sowie der Tatsache, dass diese Angaben sehr zügig zur Verfügung gestellt worden waren, befand der Bürgerbeauftragte, das EPSO habe die Bewerber regelmäßig und im Einklang mit dem Aufruf zur Interessenbekundung über die einzelnen Phasen des Auswahlverfahrens unterrichtet. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte fest, das EPSO sei im Sinne einer dienstleistungsorientierten Herangehensweise bemüht gewesen, die Bewerber über die aufgetretenen technischen Probleme und die zu deren Bewältigung erforderlichen Änderungen in der Organisation der Auswahlprüfungen zu informieren. Darüber hinaus habe das EPSO unmissverständliche und angemessene Informationen bereitgestellt, anhand derer jeder aufmerksame Leser habe nachvollziehen können, welches die nächste Stufe des Verfahrens sein werde und welche Teile des Verfahrens geändert worden seien. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass das EPSO die oben genannten technischen Probleme nicht habe absehen können, die unvorhergesehenen Schwierigkeiten in angemessener Weise bewältigt und vor allem die Bewerber unverzüglich über die entsprechenden Veränderungen in der Organisation des Auswahlverfahrens unterrichtet habe. In Anbetracht dessen stellte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltung im Sinne der Vorwürfe des Beschwerdeführers fest.



3.1.5 Europäische Investitionsbank

VERWEIGERUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MÖGLICHE FINANZIERUNG EINES PROJEKTS IN EINEM KANDIDATENLAND

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3501/2004/PB gegen die Europäische Investitionsbank (EIB)

Die EIB wies den (2003 eingereichten) Antrag der Beschwerdeführer auf Informationen über eine mögliche Finanzierung eines Projekts in der Tschechischen Republik zurück, da die tschechischen Behörden darum gebeten hatten, derartige Informationen bis zur Genehmigung der Kredite durch das tschechische Parlament vertraulich zu behandeln. In Beantwortung einer an sie gerichteten Beschwerde stellte die EIB allgemein fest, ihre Weigerung stehe im Einklang mit ihrer Politik und ihren derzeit geltenden Regeln. In ihrer Antwort ging die EIB nicht auf das Vorbringen der Beschwerdeführer ein, einer einschlägigen Veröffentlichung der EIB zufolge herrsche Transparenz, es sei denn, die Projektträger wünschten unter Angabe gerechtfertigter Gründe, dass die Vertraulichkeit geschäftlicher oder marktbezogener Informationen gewahrt bleibe.

Daher wandten sich die Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Im Zuge der Untersuchung des Bürgerbeauftragten korrigierte die EIB ihr ursprüngliches Versäumnis, auf das Vorbringen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Transparenz einzugehen, und verwies in ihren Erläuterungen auf das öffentliche Interesse im Hinblick auf die internationalen Beziehungen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sich die EIB rechtmäßig auf derartige Erwägungen stützen könne. Darüber hinaus vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die EIB nicht verpflichtet gewesen sei, für den Wunsch der tschechischen Regierung nach einer vertraulichen Behandlung speziell dieses Projekts eine schriftliche Bestätigung einzuholen, und dass die EIB im Zusammenhang mit seiner Untersuchung ausreichende Belege für die Maßnahmen der tschechischen Behörden vorgelegt habe, die sie veranlasst hätten, die Offenlegung der betreffenden Informationen zu verweigern.

Der Bürgerbeauftragte betonte, die Grundsätze guter Verwaltungspraxis verlangten, dass die Verwaltung den Bürgern die von diesen verlangten Informationen zur Verfügung stelle, es sei denn, es würden stichhaltige und angemessene Gründe vorgebracht, dies nicht zu tun. Diese Anforderung komme auch im eigenen Kodex der EIB für gute Verwaltungspraxis zum Ausdruck, der ebenfalls auf die Verpflichtung verweise, Entscheidungen zu begründen.

Im vorliegenden Fall kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, es sei nicht bewiesen worden, dass die EIB ihre eigenen Regeln für den Zugang zu Informationen verletzt habe. Er forderte die EIB jedoch auf, künftig bei Verweigerungen von Informationen der Person, die Zugang zu den Informationen beantragt hat, die entsprechenden Gründe angemessen zu erläutern, bevor die Angelegenheit zu einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten führt.



3.1.6 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

VORWURF DER NICHTBEANTWORTUNG EINES AUSKUNFTSERSUCHENS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3436/2004/ELB gegen das Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung (OLAF)

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich um die Direktoren eines Unternehmens, dessen Projekt (Blue Dragon) unter der Gemeinschaftsinitiative LEADER II Gemeinschaftsmittel erhalten sollte. Sie hatten sich an OLAF gewandt, da sie im Zusammenhang mit den von ihrem Unternehmen



beantragten Mitteln einen Betrugsverdacht hegen. Am Ende seiner Untersuchungen kam OLAF zu dem Schluss, dass die Gemeinschaftsmittel zurückgeholt werden sollten. Die Beschwerdeführer warfen OLAF vor, ihrem Auskunftsverlangen zu der laufenden Untersuchung des Blue-Dragon-Projekts nicht entsprochen zu haben.

OLAF führte in seiner Stellungnahme aus, dass die im Schreiben der Beschwerdeführer angesprochenen Fragen sich auf die gleichen Vorfälle und den gleichen Zeitraum bezogen hätten wie die, die Gegenstand der Beschwerde 1769/2002/(IJH)ELB waren. In seinen Einlassungen zu der letzteren Beschwerde habe OLAF diese Fragen ausführlich beantwortet. Ferner sei diese Angelegenheit einschließlich der im Schreiben der Beschwerdeführer konkret aufgeworfenen Fragen vom Haushaltskontrollausschuss (COCOBU) des Europäischen Parlaments geprüft worden, dem OLAF detaillierte schriftliche und mündliche Informationen vorgelegt habe. Es stelle einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar, von OLAF nochmals eine ausführliche Beantwortung der gleichen Fragen zu verlangen. Zum Schluss merkte OLAF an, dass man sich daher in der Einlassung darauf beschränkt habe, anzugeben, wo jede der im Schreiben der Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen schon beantwortet worden sei und möglicherweise nützliche ergänzende Angaben zu machen.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Beschwerdeführer als vorgebliche Betrugsoffer, die eine Beschwerde bei OLAF eingereicht hatten, berechtigterweise eine besondere Beachtung ihres Auskunftsverlangens zu den von OLAF durchgeführten Untersuchungen von dieser Stelle erwarten konnten. Er stellte jedoch gleichzeitig fest, dass es nach dem Europäischen Kodex für eine gute Verwaltungspraxis auch Grenzen für die Verpflichtung der Gemeinschaftsorgane bei der Beantwortung von Auskunftsverlangen gebe. So verlange die gute Verwaltungspraxis insbesondere, dass diese Verpflichtung sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit richte, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Unter Umständen wie im vorliegenden Fall, in dem OLAF die Fragen des Bürgerbeauftragten und des COCOBU schon beantwortet hatte, hielt es der Bürgerbeauftragte für angemessen, dass OLAF in seinem Schreiben an die Beschwerdeführer lediglich auf die an anderer Stelle schon gegebenen Antworten auf diese Fragen verwies. Der Bürgerbeauftragte räumte ein, dass der Inhalt dieser Antworten für die Beschwerdeführer unbefriedigend war. Nach sorgfältiger Prüfung der Fragen und Antworten kam der Bürgerbeauftragte jedoch zu dem Schluss, dass der Vorwurf der Beschwerdeführer, OLAF habe keine Antwort gegeben, nicht haltbar sei.

3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE



3.2.1 Europäisches Parlament

ZUGANG ZU EINEM ARTIKEL IM „EP NEWSHOUND“

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1363/2006/MF gegen das Europäische Parlament

Der Beschwerdeführer, ein Beamter des Europäischen Parlaments, versuchte einen Artikel über die politische Lage in Spanien zu lesen, der am 4. März 2006 im „EP Newshound“ (einem wöchentlichen internen Online-Newsletter des Europäischen Parlaments) erschienen war. Dieser Artikel war jedoch in der Zwischenzeit entfernt worden. In einer E-Mail vom 6. April 2006 ersuchte der Beschwerdeführer die für den „EP Newshound“ zuständige Dienststelle, ihm eine Kopie des Artikels zukommen zu lassen. Am selben Tag teilte die zuständige Dienststelle dem Beschwerdeführer mit, man könne seiner Anfrage nicht nachkommen, da der Artikel aufgrund „allgemeiner Reaktionen“ entfernt und zurückgezogen worden sei.



In seiner an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde behauptete der Beschwerdeführer, die Weigerung des Parlaments, ihm eine Kopie des Artikels zukommen zu lassen, sei unfair und diskriminierend und stelle eine Nichtbereitstellung von Informationen dar.

Das Parlament teilte dem Bürgerbeauftragten mit, es habe beschlossen, dem Beschwerdeführer den Artikel unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Anschließend unterrichtete der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, er habe den Artikel erhalten und sei mit der Antwort des Parlaments zufrieden. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass das Parlament die Angelegenheit beigelegt habe.



3.2.2 Europäische Kommission

VERWEIGERUNG DER AUSZAHLUNG OFFENER GEHALTS- UND ZINSFORDERUNGEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 106/2005/TN gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf die angebliche Weigerung der Kommission, das Gehalt der Tochter der Beschwerdeführerin, einer ehemaligen Kommissionsbeamtin, die kurz nach Aufnahme ihrer Tätigkeit erkrankt war, auszusahlen. Nachdem die Tochter der Beschwerdeführerin eine Zeitlang im Krankenstand gewesen war, erklärte die Kommission die ärztliche Untersuchung, der sie sich vor Antritt ihrer Stelle unterzogen hatte, für ungültig. Nach dem Dafürhalten der Kommission musste sie zum Zeitpunkt der Untersuchung schon krank gewesen sein. Die Sache wurde vor dem Gericht erster Instanz verhandelt, das die Entscheidung der Kommission aufhob und die Tochter wieder in den Stand der Beamtin einsetzte. Da sie immer noch krank und arbeitsunfähig war, wurde ihr schließlich ab November 2002 eine Behindertenrente gewährt. Die Kommission zahlte der Tochter der Beschwerdeführerin jedoch für den Zeitraum vom Mai 2001 bis zum Oktober 2002 kein Gehalt mit der Begründung, sie habe keinen Nachweis darüber erbracht, dass sie krankheitsbedingt abwesend gewesen sei. Die Tochter der Beschwerdeführerin reichte eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Personalstatuts ein, erhielt jedoch innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Antwort, weswegen die Beschwerdeführerin in Namen ihrer Tochter Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichte.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der Kommission die notwendigen Informationen zum Nachweis der Krankheit ihre Tochter während der fraglichen Zeit schon vorlägen, da deren Arbeitsunfähigkeit im gleichen Zeitraum vom Invaliditätsausschuss der Kommission beurteilt worden sei. Die Beschwerdeführerin behauptete, die Entscheidung der Kommission, die Abwesenheit ihrer Tochter von Mai 2001 bis Oktober 2002 als unerlaubtes Fernbleiben einzustufen, sei unzumutbar und forderte die Auszahlung der Gehaltszahlungen für ihre Tochter für den fraglichen Zeitraum durch die Kommission ein.

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission aus, dass sie entschieden habe, die Beschwerde der Tochter nach Artikel 90 Absatz 2 anzuerkennen und ihr das geschuldete Gehalt für diesen Zeitraum ausgezahlt habe. Die Beschwerdeführerin bestätigte die Auszahlung des Gehaltes, drückte jedoch ihre Verwunderung darüber aus, dass die Kommission hierauf keine Zinszahlungen geleistet habe.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Tochter in ihrer Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 nicht nur die offenen Gehaltszahlungen, sondern auch Zinsen hierfür von der Kommission gefordert hatte. Da die Kommission in ihrer Stellungnahme ausgeführt hatte, sie habe entschieden, „die Beschwerde [der Tochter] nach Artikel 90 Absatz 2 anzuerkennen“, hielt es der Bürgerbeauftragte für angebracht, weitere Erkundigungen anzustellen, warum die Kommission keine Zinsen bezahlt hätte.



In ihrer Antwort räumte die Kommission ein, dass Zinsen gezahlt werden sollten, und die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten anschließend mit, dass die Kommission diese gezahlt habe. Sie dankte dem Büro des Bürgerbeauftragten für seine Hilfe bei der Lösung dieses Problems.

ANTWORT AUF EINE BEWERBUNG IN EINER ANDEREN SPRACHE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1841/2005/BM gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer reichte bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Barcelona („die Vertretung“) eine Stellenbewerbung in spanischer Sprache ein. Die Vertretung informierte ihn mit einer in katalanischer Sprache abgefassten E-Mail darüber, dass er nicht in die nähere Auswahl gekommen sei.

Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, die Kommission habe Artikel 21 des EG-Vertrages nicht eingehalten, da sie auf seine Bewerbung in einer anderen Sprache geantwortet habe, als die, in der er sie abgegeben hätte und darüber hinaus in einer Sprache, die im EG-Vertrag nicht vorgesehen sei.

Die Kommission erklärte, dass die Vertretung generell die in der spanischen Verfassung vorgesehenen beiden Amtssprachen der Region verwende. Im vorliegenden Fall habe die Vertretung an alle Kandidaten, die nicht in die nähere Auswahl gekommen seien, eine in katalanischer Sprache abgefasste E-Mail versandt. Die Kommission bedauerte den Fehler und erklärte, dass dem Beschwerdeführer eine Übersetzung der Antwort ins Spanische sowie eine Entschuldigung zugegangen seien. Ferner erklärte die Kommission, dass die Vertretung sich verpflichtet habe, sicherzustellen, dass künftig alle an mehrere Empfänger gerichteten E-Mails, sowohl in spanischer als auch in katalanischer Sprache abgefasst würden.

Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Angelegenheit seines Erachtens nach beigelegt sei und dankte ihm für seine Bemühungen zur positiven Erledigung seiner Beschwerde.

VERZÖGERTE AUSZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES FÜR EINE STÄDTEPARTNERSCHAFT

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3172/2005/WP gegen die Europäische Kommission

Eine kommunale Behörde in Berlin hatte gemeinsam mit ihrer Partnerbehörde in Halton, Vereinigtes Königreich, im Rahmen ihrer Städtepartnerschaftsaktivitäten ein Austauschprogramm für die Schüler der örtlichen Musikschulen organisiert. Für ein Projekt, das im Oktober 2004 in Halton stattfand, hatte die Kommission einen Zuschuss von etwa 11 000 EUR bewilligt. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug die deutsche Behörde jedoch vor, (i) die Kommission habe ihren Zuschussantrag mit erheblicher Verzögerung bearbeitet, (ii) die Kommission habe die ihr zugesagten Fördergelder nicht ausgezahlt und (iii) sie habe vergeblich versucht, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

In ihrer Stellungnahme entschuldigte sich die Kommission für die Verzögerungen. Diese seien auf eine außergewöhnlich hohe Anzahl von im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften zu leistenden Zahlungen und auf eine Umorganisation innerhalb der zuständigen Dienststelle zurückzuführen gewesen. Die Kommission erläuterte, dass sie bei Städtepartnerschaftsbegegnungen bislang die jeweiligen Teilbeträge direkt an alle eingeladenen Städte ausgezahlt habe. Der Erfolg des Programms und die zunehmende Zahl multilateraler Projekte hätten jedoch dazu geführt, dass dieses System nicht länger zu bewältigen gewesen sei. So habe die Kommission beschlossen, das Zahlungssystem zu vereinfachen und die Summe aller Zuschüsse an die gastgebende Stadt zu



zahlen, die für die Weiterleitung der jeweiligen Anteile an die eingeladenen Städte zuständig sei. Angesichts der übermäßigen Belastung sei dieser Beschluss bereits 2004 umgesetzt worden, obgleich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Direktzahlung an die eingeladenen Städte vorgesehen habe. Die Kommission habe die gastgebenden Städte sowie die größten Verbände, die die Städte und Gemeinden vertreten, über die Veränderungen in Kenntnis gesetzt. Für die Kommission sei es schwierig gewesen, gleichzeitig sämtliche eingeladenen Städte zu informieren, wenngleich sie einsehe, dass dies für die Städte von Nutzen gewesen wäre. Im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Projekt habe sich die Kommission mit der Partnerbehörde in Halton in Verbindung gesetzt und sie an ihre Verantwortlichkeit erinnert. Nach dieser Erinnerung habe die Behörde der Beschwerdeführerin den ihr zustehenden Teil des Zuschusses überwiesen.

Die Kommission bedauerte, dass die Beschwerdeführerin nicht hinreichend über das neue Zahlungssystem informiert worden sei.

Die Beschwerdeführerin teilte den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, sie habe die Zahlung erhalten und betrachte die Beschwerde als erledigt. Sie dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab. In einer weiteren Bemerkung fügte er jedoch hinzu, da es sich bei Antragstellern in diesem Sektor in der Regel um Einrichtungen mit relativ begrenzten finanziellen Mitteln handele, würde er es als eine weitere Verbesserung der Verwaltungsstandards der Kommission betrachten, wenn die Kommission in solchen Fällen die Zahlung von Verzugszinsen in Erwägung ziehen könnte.



3.2.3 Europäische Kommission und Europäische Umweltagentur



RASCHE ENTSCULDIGUNGEN FÜR FEHLER

Zusammenfassung der Entscheidung zu den Beschwerden 3297/2006/BU und 3684/2006/BU

In einer Antwort der Europäischen Umweltagentur (EUA) auf eine Anfrage des Beschwerdeführers wurde dieser mit einem falschen Familiennamen angesprochen. Da der Gegenstand der Anfrage nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fiel, leitete die EUA die Anfrage zur Beantwortung an die Kommission weiter. Die Kommission übermittelte dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung. Diese Empfangsbestätigung war jedoch auf Polnisch verfasst, während die Anfrage auf Slowakisch geschrieben war.

Der Beschwerdeführer wandte sich an den Bürgerbeauftragten. Dessen Dienststellen setzten sich mit der EUA und der Kommission in Verbindung, um die Angelegenheit zügig zu klären und eine für den Beschwerdeführer zufrieden stellende Lösung zu finden. Die EUA und die Kommissionsdienststellen reagierten positiv und erklärten sich bereit, sich unverzüglich beim Beschwerdeführer zu entschuldigen. Daraufhin nahmen die Dienststellen des Bürgerbeauftragten Kontakt zum Beschwerdeführer auf, der die Entschuldigungen gerne annahm.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die EUA und die Kommission die Beschwerde beigelegt hätten, und dankte ihnen für die gute Zusammenarbeit mit ihren Dienststellen.



3.2.4 Ausschuss der Regionen

ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN FÜR EIN VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 800/2006/WP gegen den Ausschuss der Regionen

Im Oktober 2005 absolvierte der Beschwerdeführer ein Vorstellungsgespräch beim Ausschuss der Regionen. Anschließend sandte er dem Ausschuss per Einschreiben die erforderlichen Unterlagen für die Erstattung seiner Reisekosten. Weil er keine Antwort erhalten hatte, nahm er im Dezember 2005 Kontakt mit dem Ausschuss auf. Am 10. Januar 2006 teilte ihm der Ausschuss mit, er habe die erforderlichen Unterlagen nicht erhalten. Am 14. Januar 2006 übermittelte der Beschwerdeführer dem Ausschuss Kopien der Unterlagen. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass die Unterlagen für die Erstattung ausreichend seien.

In seiner im März 2006 eingereichten Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erklärte der Beschwerdeführer, er habe die Zahlung noch immer nicht erhalten und der Ausschuss habe auf seine im Februar 2006 übermittelte Nachfrage nicht geantwortet. Er forderte die Erstattung seiner Reisekosten, die Zahlung anteiliger Zinsen wegen der Verzögerung und die Verbesserung der Verfahrensabläufe des Ausschusses bei der Erstattung.

In seiner Stellungnahme erklärte der Ausschuss, er habe das Einschreiben des Beschwerdeführers nicht erhalten, habe aber entschieden, die Erstattung auf Grundlage der Kopien der Unterlagen vorzunehmen. Darüber hinaus teilte der Ausschuss mit, die Frist für die Erstattung sei auf den 2. März 2006 festgelegt worden. Aufgrund einer internen Umstrukturierung im fraglichen Zeitraum sei die Zahlung jedoch erst am 29. April 2006 geleistet worden. Daher habe der Ausschuss Zinsen an den Beschwerdeführer gezahlt. Hinsichtlich der Forderung des Beschwerdeführers, dass die Verfahrensabläufe bei der Erstattung verbessert werden sollten, erklärte der Ausschuss, die Zahlungsverzögerung sei auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen gewesen und seine Verfahren bedürften keiner Revision.

Der Beschwerdeführer teilte den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass er mit der Behandlung seines Falls durch den Ausschuss insofern zufrieden sei, als er die ausstehende Zahlung und eine Zinszahlung erhalten habe. Er erklärte jedoch, dass er nicht mit der Haltung des Ausschusses einverstanden sei, dass seine Verfahren nicht verbesserungsbedürftig seien. Er brachte vor, der Ausschuss habe ihn nicht davon unterrichtet, dass er die für die Erstattung erforderlichen Unterlagen nicht erhalten hatte. Darüber hinaus hätte ihn der Ausschuss über die interne Umstrukturierung unterrichten können, die zu der Zahlungsverzögerung geführt habe. Dennoch stellte der Beschwerdeführer fest, dass der Fall abgeschlossen werden könne, und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Unterstützung.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der Ausschuss die Beschwerde im Hinblick auf die Erstattung und die Zinszahlung beigelegt habe. Er stellte fest, der Beschwerdeführer habe seine Forderung nach einer Verbesserung der Verfahrensabläufe des Ausschusses bei der Erstattung zurückgenommen, und schloss den Fall ab.

In einer weiteren Bemerkung brachte der Bürgerbeauftragte jedoch vor, die administrativen Standards des Ausschusses könnten weiter verbessert werden, wenn der Ausschuss Zahlungsverfahren wie jenen, der dem vorliegenden Fall zugrunde liegt, systematisch überprüfen würde, insbesondere indem er mit Antragstellern Kontakt aufnimmt, wenn bestimmte Dokumente fehlen, die für die Abwicklung der Zahlung erforderlich sind, und indem er Antragsteller über möglicherweise eintretende Verzögerungen und deren Gründe auf dem Laufenden hält.



3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN



3.3.1 Europäische Kommission

AUSLEGUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VERTRAGSVERLETZUNGSBESCHWERDE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2467/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer reichte bei der Kommission eine Vertragsverletzungsbeschwerde ein, da seiner Ansicht nach das Meldegesetz des Bundeslandes Hamburg gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46⁷ verstößt, indem es zulässt, dass personenbezogene Daten im Besitz des Bundeslandes (insbesondere im Besitz des Melderegisters) an Dritte weitergegeben werden, *ohne dass* die betroffene Person darüber informiert wird oder die Möglichkeit hat, Widerspruch einzulegen, *selbst dann*, wenn diese Dritten die Daten erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verkaufen wollen. Die Kommission wies die Beschwerde mit den Argumenten zurück, dass i) aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutzrichtlinie kein eigenständiges, gegen jegliche öffentliche Stelle gerichtetes Widerspruchsrecht, abzuleiten sei; und ii) im Hinblick auf die Frage der Direktwerbung nur die Stellen unter Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) fielen, die personenbezogene Daten zu Zwecken der Direktwerbung selbst zu nutzen beabsichtigen und dass Behörden wie die Meldebehörde nicht in diese Kategorie fielen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Auslegung der in Artikel 2 der Richtlinie definierten Begriffe „Verarbeitung“ und „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ durch die Kommission unangemessen eng sei⁸ und dass diese keine tragfähigen und überzeugenden Argumente zugunsten ihrer Auslegung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) vorgebracht habe, dass diese Bestimmung auf die vom Beschwerdeführer geschilderten Situation nicht anwendbar sei. Daher unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung, in der er die Kommission um eine Überprüfung ihrer Antwort an den Beschwerdeführer ersuchte.

In ihrer Antwort räumte die Kommission ein, dass Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie auch so ausgelegt werden könne, dass er nicht nur auf die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, sondern auch auf die spezifische Kenntnis einer Verarbeitungsmaßnahme für Zwecke der Direktwerbung abziele, wobei es sich sowohl um die Zwecke des für die Verarbeitung Verantwortlichen *als auch* um die eines Dritten handeln könne. Daher erklärte die Kommission, dass sie die Frage einer weiter gefassten Auslegung des Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) mit den Mitgliedstaaten erörtern werde, um eine angemessene Umsetzung des generellen Widerspruchsrecht gegen jegliche Verarbeitungsmaßnahme für Zwecke der Direktwerbung zu erreichen. In diesem Zusammenhang werde die Kommission auch den speziellen Fall des Hamburgischen Meldegesetzes zur Sprache bringen. Der Beschwerdeführer begrüßte die Antwort der Kommission auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung, den er für erfolgreich hält.

⁷

Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 L 281, S. 31. Artikel 14 Buchstabe b) lautet wie folgt: „Die Mitgliedstaaten erkennen das Recht der betroffenen Person an: a) ... b) ... gegen eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen beabsichtigte Verarbeitung sie betreffender Daten für Zwecke der Direktwerbung Widerspruch einzulegen oder vor der ersten Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ... zu Zwecken der Direktwerbung informiert zu werden und ausdrücklich auf das Recht hingewiesen zu werden, ... gegen eine solche Weitergabe ... Widerspruch einlegen zu können“

⁸

Artikel 2 Buchstabe b) definiert als „Verarbeitung“ personenbezogener Daten „jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ...“. Artikel 2 Buchstabe d) enthält folgende Definition: „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die ... über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.



3.3.2 Europäische Investitionsbank

VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU EINEM PRÜFUNGSBERICHT - 1

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1776/2005/GG gegen die Europäische Investitionsbank

Anfang der neunziger Jahre beteiligten sich zwei dem gleichen Konzern angehörende Unternehmen an einem Wasserkraftprojekt in Lesotho, das teilweise aus EU-Mitteln, darunter auch von der Europäischen Investitionsbank (EIB) bereitgestellte Mittel, finanziert wurde. Nachdem es zu einem Vorfall wegen der Bestechung eines von den Unternehmen angeworbenen lokalen Beraters gekommen war, führte die EIB eine Prüfung durch, dessen Bericht 2000 vorgelegt wurde. Aufgrund der Ergebnisse dieses Berichts stellte das Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung (OLAF) seine Untersuchung des gleichen Vorfalls ein. 2003 strengte OLAF jedoch weitere Ermittlungen an, da neue Informationen vorlagen.

Der Beschwerdeführer, ein Anwalt, der ein weiteres Konzernunternehmen vertrat, beantragte Einsicht in den Prüfungsbericht bei der EIB. Die EIB lehnte den Antrag unter Verweis auf ihre „Bestimmungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Bank“ ab, wonach „der Zugang zu einem Dokument oder zu Teilen eines Dokuments abgelehnt wird, wenn durch dessen Verbreitung (...) der Schutz des Zwecks der Inspektions-, Untersuchungs- und Prüfungstätigkeiten beeinträchtigt würde“.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer vor, dass diese Bestimmung nicht so weitgehend ausgelegt werden könne, dass sogar schon abgeschlossene Untersuchungen darunter fielen. Ferner sei der Schutz auf der Grundlage des Inhalts des betreffenden Dokuments nicht mehr gerechtfertigt. Er betonte, dass es wichtig sei zu wissen, welche neuen Beweise die Wiederaufnahme der Untersuchung von OLAF rechtfertigten, um den Unternehmen eine Verteidigung zu ermöglichen.

Die EIB blieb bei ihrer Ansicht, dass kein Zugang gewährt werden könne.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es nicht direkt einzusehen sei, wieso die Offenlegung des Berichts den Schutz des Zwecks früherer oder erneuter Inspektions-, Ermittlungs- und Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen könne, da sich OLAF ja angesichts der Schlussfolgerungen des ersten Berichts zur Einstellung seiner ersten Untersuchung entschlossen hatte und da dieser Bericht anscheinend zirka vier Jahre vor dem Antrag auf Einsichtnahme erstellt worden war. Des Weiteren hatte die EIB nicht die Möglichkeit erwogen, wenigstens teilweisen Zugang zu erlauben. Der Bürgerbeauftragte schlug der EIB daher eine einvernehmliche Lösung vor und bat um erneute Prüfung des Antrags des Beschwerdeführers.

Die EIB legte in ihrer Antwort dar, dass eine vollständige Offenlegung nicht in Frage komme. Nach weiteren Überlegungen und im Geiste einer förderlichen Zusammenarbeit sei man jedoch zu der Überzeugung gekommen, dass gewisse Auszüge (die der Antwort beilagen) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Ferner sei man bereit, dem Beschwerdeführer ausnahmsweise privaten Zugang zu bestimmten weiteren Passagen zu gewähren.

Der Beschwerdeführer gab seiner Dankbarkeit für den gewährten Zugang Ausdruck. Der Bürgerbeauftragte zeigte sich erfreut darüber, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Er begrüßte die konstruktive und kooperative Haltung der EIB in diesem Fall und betonte, dass die innovative Weise, in der die EIB dem Antrag auf Offenlegung des Beschwerdeführers unter gleichzeitiger Wahrung der berechtigten Interessen Dritter entsprochen habe, durchaus als beispielhaft für künftige Fälle angesehen werden könne.



3.3.3 Europäische Agentur für Flugsicherheit

RÜCKFORDERUNG VON WÄHREND DER PROBEZEIT AUSGEZAHLTEN EINRICHTUNGSBEIHILFEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1729/2005/JF (vertraulich) gegen die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Der Beschwerdeführer wurde von der EASA als Zeitbediensteter eingestellt und wurde aufgefordert, zunächst in Brüssel und anschließend in Köln eine insgesamt sechsmonatige Probezeit abzuleisten.

Vor Ablauf der Probezeit teilte die EASA dem Beschwerdeführer mit, dass sein Arbeitsvertrag nicht verlängert worden sei. Im selben Monat forderte die EASA den Beschwerdeführer auf, die ihm bereits ausgezahlten Einrichtungsbeihilfen zurückzuerstatten.

Der Beschwerdeführer behauptete, die EASA habe den Grundsätzen der Billigkeit missbräuchlich zuwidergehandelt. Er brachte vor, die Beendigung seines Arbeitsvertrags sei einseitig und ohne seine Zustimmung erfolgt, und ihm seien für die beiden Umzüge innerhalb einiger weniger Monate materielle Aufwendungen entstanden.

Die Argumentation der EASA besagte zusammenfassend, dass ein Zeitbediensteter erst dann Anspruch auf Einrichtungsbeihilfen habe, wenn er die Probezeit erfolgreich absolviert habe. Darüber hinaus erinnerte die EASA daran, dass der Beschwerdeführer zwei Erklärungen unterzeichnet habe, in denen er darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Einrichtungsbeihilfen als Vorschuss gewährt würden und zurückgezahlt werden müssten, sollte es nicht zu einer Vertragsverlängerung über die Probezeit hinaus kommen. Um zusätzlich Klarheit zu schaffen, habe die EASA die Formblätter für die Erklärung über die Einrichtungsbeihilfe geändert und auch den Fall der unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgenommen. Die EASA machte deutlich, sie habe Verständnis dafür, dass die Umzüge nach Brüssel und anschließend nach Köln für die Bediensteten mit Härten verbunden seien, jedoch habe der Beschwerdeführer sämtliche vorschriftsmäßigen Zahlungen und Vergütungen erhalten, auf die er Anspruch gehabt habe, und sei damit für die materiellen Ausgaben entschädigt worden, die ihm für seine Umzüge entstanden seien.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, die EASA habe dem Beschwerdeführer die Einrichtungsbeihilfen vor Ablauf seiner Probezeit und somit zu einem Zeitpunkt ausbezahlt, zu dem er ihren eigenen Ausführungen zufolge keinen Anspruch auf Erhalt dieser Zahlungen hatte. Ferner stellte er fest, die EASA habe grundsätzlich eingeräumt, dass in den vom Beschwerdeführer unterzeichneten Erklärungen auf eine Verpflichtung zur Rückzahlung nur im Falle einer freiwilligen Kündigung und nicht im Falle einer unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses verwiesen worden sei. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten habe die EASA somit unvollständige Angaben gemacht, die geeignet gewesen seien, den Beschwerdeführer in die Irre zu führen. Zwar könne nach geltender Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass die Beamten ihre Rechte und Pflichten kennen, jedoch bedeute dies nicht, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft irreführende Auskünfte geben dürfen.

Daher schlug der Bürgerbeauftragte als einvernehmliche Lösung vor, die EASA möge prüfen, ob sie auf die Rückerstattung wenigstens eines Teils der Einrichtungsbeihilfen verzichten könne.

In ihrer Stellungnahme blieb die EASA bei ihrer Auffassung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliege. In Anbetracht der Tatsache, dass „es sich hier um einen Einzelfall handelt und die Auffassung des Bürgerbeauftragten höchste Achtung genießt“, erklärte sich die EASA mit dem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung einverstanden und verzichtete vollständig auf die Rückerstattung der Einrichtungsbeihilfe.



3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.4.1 Europäisches Parlament

ZUGANG ZU DEN BEWERBERLISTEN IN EINEM AUSWAHLVERFAHREN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1919/2005/GG gegen das Europäische Parlament

Der Beschwerdeführer, ein Beamter des Parlaments, hatte auf drei Stellenausschreibungen des Parlaments Bewerbungen eingereicht. Anschließend bat er um Zugang zu den Listen der zulässigen Bewerber in diesen Auswahlverfahren, die alle Beamte entweder des Parlaments oder anderer Organe der Gemeinschaft waren. Das Parlament gewährte teilweisen Zugang zu den Listen. Auf den freigegebenen Kopien waren jedoch mit Ausnahme des Namens des Beschwerdeführers die Namen aller Bewerber geschwärzt worden. Der Beschwerdeführer brachte vor, die Auffassung des Parlaments, wonach die Privatsphäre und Integrität der Bewerber nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten hätten geschützt werden müssen, sei nicht schlüssig.

Das Parlament brachte vor, die Offenlegung der Namen der anderen Bewerber könne die künftige Laufbahn der betreffenden Beamten beeinträchtigen, wenn sie nicht für die in Rede stehenden Dienstposten benannt würden. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf künftige Beförderungen. Darüber hinaus teilte das Parlament mit, in Anbetracht der Frist für die Bearbeitung von Anfragen auf Zugang zu Dokumenten sei es unmöglich gewesen, alle Bewerber zu fragen, ob sie mit der Offenlegung ihrer Namen einverstanden seien.

Das Parlament schlug jedoch vor, dass die drei Organe, auf die die Rechtsvorschriften über den Zugang zu den fraglichen Dokumenten anwendbar seien (die Kommission, der Rat und das Parlament selbst), einen gemeinsamen Standpunkt betreffend den Zugang zu Bewerberlisten in Auswahlverfahren annehmen könnten.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte diese Anregung. Im Hinblick auf den in Rede stehenden Fall vertrat er den Standpunkt, eine Verweigerung der Offenlegung der Namen von Bewerbern sei nicht gerechtfertigt, wenn Bewerber aus den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft betroffen seien. Da das Statut der Beamten eine Beförderung aufgrund der Verdienste vorschreibe und ausdrücklich Versetzungen von Beamten innerhalb und zwischen Organen vorsehe, wäre es unrechtmäßig, wenn ein Vorgesetzter einen Beamten benachteilige, weil er oder sie sich um einen anderen Dienstposten beworben habe. Darüber hinaus stellte der Bürgerbeauftragte fest, angesichts der allgemein bekannten Politik des Parlaments, die Mobilität seiner Beamten zu fördern, wäre er sehr überrascht, wenn ein Beamter tatsächlich in einer solchen Situation benachteiligt würde.

Sollte die Offenlegung der Listen tatsächlich geeignet gewesen sein, die Privatsphäre der Bewerber zu beeinträchtigen, wäre es nach Auffassung der Bürgerbeauftragten angemessen gewesen, vor einer Entscheidung ihre Meinung einzuholen. Da die fraglichen Listen die Namen von 35 Bewerbern umfasst hätten und davon auszugehen sei, dass alle Bewerber per E-Mail erreichbar gewesen wären, erschließe es sich dem Bürgerbeauftragten nicht, warum es unmöglich gewesen sein sollte, sie innerhalb der geltenden Frist zu konsultieren.

Daher forderte der Bürgerbeauftragte das Parlament in einem Empfehlungsentwurf nachdrücklich auf, die Anfrage des Beschwerdeführers zu überdenken. Das Parlament setzte diesen Empfehlungsentwurf nicht um.



Da das Parlament eingeräumt hatte, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedürfe, und die Frage weiterhin auf interinstitutioneller Ebene erörtert wurde, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab. Er betonte, damit sei die Möglichkeit einer erneuten Prüfung der Angelegenheit vor dem Hintergrund der künftigen Schlussfolgerungen der Organe nicht ausgeschlossen.



3.4.2 Rat der Europäischen Union

BEARBEITUNG EINES INFORMATIONSBEGEHRENS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 817/2006/TN gegen den Rat der Europäischen Union

Der Beschwerdeführer setzte sich telefonisch mit dem Rat in Verbindung und erkundigte sich, ob für diesen Verpflichtungen oder Möglichkeiten bestünden, seine Unterstützung für Dänemark in der Kontroverse mit einigen muslimischen Ländern zum Ausdruck zu bringen. Der Beschwerdeführer bat darum, mit dem Hohen Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn SOLANA, sprechen zu dürfen, und wurde mit einer Sekretärin verbunden, die ihm mitteilte, er könne nicht mit Herrn SOLANA sprechen. Die Sekretärin erklärte, die Frage sei nicht einfach zu beantworten, und stellte ihn zu einem für Pressekontakte zuständigen Mitarbeiter durch, der die Frage ebenfalls nicht beantworten konnte.

Der Beschwerdeführer wandte sich an den Bürgerbeauftragten und behauptete, der Rat habe nicht im Einklang mit seiner Politik einer größeren Offenheit und Freundlichkeit gegenüber den Bürgern gehandelt.

Der Rat erklärte, es sei durchaus nachvollziehbar, dass ein Beamter des Pressedienstes nicht in der Lage gewesen sei, eine Antwort zu geben, in der die Haltung des Organs zum Ausdruck komme. Zu jenem Zeitpunkt habe der Rat seinen genauen Standpunkt in dieser Angelegenheit noch erörtert. Unter diesen Umständen sei es nur schwer vorstellbar, welche sinnvolle Antwort man dem Beschwerdeführer hätte geben können.

Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, es sei sinnvoll gewesen, den Beschwerdeführer mit seinem Auskunftersuchen an den Pressedienst weiterzuleiten, da dieser in der Regel die Haltung des Rates in unterschiedlichen Angelegenheiten kennen sollte. Jedoch hätte der Pressedienst dem Beschwerdeführer erklären müssen, dass der Rat zu dieser Angelegenheit noch keinen Standpunkt formuliert habe, sofern dies der Fall war. Wenn der Pressedienst nicht über die notwendigen Informationen verfügt habe, um die Frage zu beantworten, hätte er dem Beschwerdeführer gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis raten sollen, ein schriftliches Informationsbegehren einzureichen. Die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer diese Auskunft oder Empfehlung nicht gegeben worden sei, stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.



3.4.3 Europäische Kommission

UNFAIRE BEHANDLUNG ABGEORDNETER NATIONALER SACHVERSTÄNDIGER

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 495/2003/ELB gegen die Europäische Kommission

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich um Eheleute, die als abgeordnete nationale Sachverständige bei der Kommission tätig waren. Ihre Beschwerde betraf den Anspruch der Ehefrau auf Vergütungen. Die Kommission zahlte ihr ein gekürztes Tagegeld aus, da ihr Wohnort mit dem Ort der Abordnung (Brüssel) übereinstimmte. Nach Aussage der Beschwerdeführer sei der Einstellungsort Paris. Folglich habe die Ehefrau die Tagegelder in vollem Umfang erhalten müssen.

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, nach Maßgabe von Artikel 20 des Beschlusses der Kommission vom 30. April 2002, in dem derartige Vergütungen geregelt gewesen seien, sei der gewöhnliche Wohnsitz des Ehemannes Brüssel gewesen. Demnach sei auch der Wohnsitz seiner Ehefrau Brüssel gewesen, und daher habe sie lediglich Anspruch auf ein gekürztes Tagegeld gehabt.

Nach einem Vergleich der französischen und englischen Fassungen des Beschlusses der Kommission schlug der Bürgerbeauftragte als einvernehmliche Lösung vor, die Kommission könne in Erwägung ziehen, der Ehefrau (i) das volle Tagegeld auszuzahlen, auf das sie offenbar gemäß der französischen Fassung von Artikel 17 Anspruch habe, und (ii) die zusätzliche Pauschalvergütung zu zahlen, auf die sie offenbar nach Maßgabe sowohl der englischen als auch der französischen Fassung von Artikel 18 Anspruch habe.

Die Kommission lehnte den Vorschlag ab. Sie vertrat die Auffassung, die Absicht des Verfassers des Beschlusses sei es gewesen, die Zahlung der höheren Vergütung auszuschließen, wenn der/die Sachverständige an einen Ort abgeordnet werde, an dem sein/ihr Ehegatte bereits seinen Wohnsitz habe. Die Kommission räumte ein, die französische Fassung des Beschlusses habe einen Übersetzungsfehler enthalten, wies jedoch darauf hin, ein solcher Fehler könne keinen Rechtsanspruch begründen und stelle keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Im Februar 2004 habe die Kommission einen neuen Beschluss angenommen, in dem sowohl der französische als auch der englische Text geändert worden seien, um das umzusetzen, was dem Vorbringen der Kommission zufolge bereits in ihrem Beschluss des Jahres 2002 beabsichtigt gewesen sei.

Im Dezember 2005 wandte sich der Bürgerbeauftragte schriftlich an das zuständige Kommissionsmitglied und ersuchte um dessen persönliches Engagement, um in dieser Sache ein zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen, beispielsweise in Form einer Ex-gratia-Zahlung an die Beschwerdeführer. In seiner Stellungnahme vertrat das Kommissionsmitglied die Auffassung, dass die Kommission die geltenden Bestimmungen korrekt ausgelegt habe, und wies den Vorschlag des Bürgerbeauftragten zurück.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission unfair gehandelt habe, indem sie die Beschwerdeführer im Wesentlichen so behandelt habe, als sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht der frühere, sondern bereits der später verabschiedete Beschluss in Kraft gewesen. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltung dar, und der Bürgerbeauftragte brachte eine kritische Anmerkung an. Darüber hinaus brachte der Bürgerbeauftragte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Kommission die Gelegenheit versäumt habe, ihre Verpflichtung zur Wahrung der Grundsätze guter Verwaltungspraxis sichtbar zu machen. Ferner äußerte er die Absicht, gemeinsam mit dem zuständigen Kommissionsmitglied zu prüfen, wie eine optimale Förderung einer Dienstleistungskultur in der betreffenden Generaldirektion zu bewerkstelligen sein könnte.

**ZUGANG ZU DOKUMENTEN: GEBÜHREN NACH EINZELSTAATLICHEM RECHT UND GRÜNDE FÜR DIE VERWEIGERUNG DES TEILWEISEN ZUGANGS***Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 617/2003/IP gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer beantragte bei der Kommission den Zugang zu bestimmten Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁹. Die Kommission wies den Antrag mit der Begründung zurück, eine Offenlegung werde den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung) beeinträchtigen.

Nach Prüfung der Einlassungen des Beschwerdeführers und der Kommission unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf, wonach die Kommission entweder ihre Entscheidung überdenken und vollständigen oder teilweisen Zugang zu jenen Dokumenten gewähren solle, die nicht unter die oben genannte Ausnahmeregelung fallen, oder ausreichend ausführliche Erklärungen abgeben solle, um zu belegen, dass einige oder alle diese Dokumente vollständig oder teilweise unter die besagte Ausnahmeregelung fallen.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme räumte die Kommission ein, dass einige der vom Beschwerdeführer beantragten Dokumente nach italienischem Recht öffentliche Dokumente seien. Da diese jedoch in Italien der Öffentlichkeit nicht kostenlos zugänglich seien, sei es nach Auffassung der Kommission unangemessen und liefe dem Prinzip der loyalen Zusammenarbeit zwischen dem Organ und dem betreffenden Mitgliedstaat zuwider, dem Beschwerdeführer kostenlos Kopien der in Rede stehenden Dokumente zur Verfügung zu stellen. Daher schlug sie als faire Lösung vor, dem Beschwerdeführer die Einsichtnahme in die betreffenden Dokumente in den Räumlichkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra zu gewähren.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Gewährung eines teilweisen Zugangs zu anderen Dokumenten brachte die Kommission vor, die Prüfung jeder einzelnen Seite der betreffenden Unterlagen und die auszugsweise Überlassung wäre mit einem vollkommen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, der nicht durch das öffentliche Interesse am Zugang zu Teilen der Dokumente zu rechtfertigen gewesen sei.

Der Bürgerbeauftragte hielt den Standpunkt der Kommission nicht für überzeugend. Da es jedoch seiner Auffassung nach nicht ersichtlich war, inwiefern das Europäische Parlament hätte Maßnahmen ergreifen können, um den Bürgerbeauftragten und den Beschwerdeführer zu unterstützen, kam er zu dem Schluss, es sei nicht angebracht, einen Sonderbericht vorzulegen, und schloss den Fall mit zwei kritischen Anmerkungen ab. Der Bürgerbeauftragte stellte insbesondere klar, dass die Verordnung 1049/2001 keine Ausnahmeregelung enthalte, derzufolge die Europäische Union verpflichtet wäre, den Zugang zu Dokumenten zu verweigern, nur weil deren Offenlegung in einem Mitgliedstaat nicht kostenlos sei. Darüber hinaus erinnerte er daran, dass das Gericht erster Instanz festgestellt habe, dass die Organe die Möglichkeit haben, in besonderen Fällen das öffentliche Interesse an einem teilweisen Zugang zu den beantragten Dokumenten und die sich daraus ergebende Arbeitsbelastung gegeneinander abzuwägen. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, das Gericht habe diesen Grundsatz von einer konkreten und individuellen Prüfung der betreffenden Dokumente abhängig gemacht. Eine solche konkrete und individuelle Prüfung habe jedoch im vorliegenden Fall nicht stattgefunden.

⁹

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



VERWEIGERUNG DER ERSTATTUNG DER IM LAUFE EINES VERFAHRENS ENTSTANDENEN KOSTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1537/2003/ELB (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Gegen den Beschwerdeführer, einen Zeitbediensteten der Kommission, wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, im Zuge dessen er von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freigesprochen wurde. Nach seinem Freispruch verlangte der Beschwerdeführer Entschädigung unter anderem für die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung seiner Verteidigung entstandenen Kosten.

Die Kommission vertrat die Auffassung, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf Erstattung seiner im Laufe des Verfahrens entstandenen Kosten, da der Disziplinarrat nicht mit der gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Disziplinarmaßnahme befasst worden sei.

Nach Prüfung der Einlassungen des Beschwerdeführers und der Kommission unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. Darin schlug er vor, in Anbetracht der Schwere der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen und der Länge der bis zur Entscheidung der Kommission, den Disziplinarrat nicht zu befassen, verstrichenen Zeit, könne die Kommission die Erstattung angemessener, dem Beschwerdeführer mit Blick auf seine Verteidigung im Laufe des Disziplinarverfahrens entstandener Kosten in Erwägung ziehen.

In ihrer Stellungnahme zum Vorschlag des Bürgerbeauftragten vertrat die Kommission die Auffassung, ungeachtet der Schwere der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen und der Länge der bis zu ihrer Entscheidung, den Disziplinarrat nicht zu befassen, verstrichenen Zeit, sei es ihr nach Maßgabe des Statuts der Beamten nicht möglich, die dem Beschwerdeführer für seine Verteidigung entstandenen angemessenen Kosten zu erstatten.

Im November 2005 schrieb der Bürgerbeauftragte an das zuständige Kommissionsmitglied und ersuchte um dessen persönliches Engagement, um in dieser Sache ein zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen. In seiner Antwort stellte das Kommissionsmitglied erneut fest, die Kommission teile nicht die Auslegung des Statuts der Beamten durch den Bürgerbeauftragten, und wies seinen Vorschlag zurück.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, das Statut der Beamten stehe einer Annahme seines Vorschlags, dem Beschwerdeführer die für seine Verteidigung entstandenen angemessenen Kosten mit einer Ex-gratia-Zahlung zu erstatten, nicht entgegen. Daher kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Weigerung der Kommission, die Ausgaben des Beschwerdeführers ungeachtet der Schwere der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und der Länge der bis zur Entscheidung der Kommission, den Disziplinarrat nicht zu befassen, verstrichenen Zeit nicht zu erstatten, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle.

Da die Kommission nicht nur einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung, sondern auch das unmittelbar an das zuständige Kommissionsmitglied gerichtete Ansinnen, die Beschwerdesache beizulegen, abgelehnt hatte, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass ein Empfehlungsentwurf zu keinem Ergebnis führen würde. Darüber hinaus vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, die voraussichtlichen Konsequenzen des Missstands seien nicht schwer genug, um einen Sonderbericht an das Europäische Parlament zu rechtfertigen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

Ferner brachte der Bürgerbeauftragte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die zuständige Generaldirektion der Kommission die Gelegenheit versäumt habe, ihre Verpflichtung zur Wahrung der Grundsätze guter Verwaltungspraxis sichtbar zu machen, und äußerte die Absicht, gemeinsam mit dem zuständigen Kommissionsmitglied zu prüfen, wie eine optimale Förderung einer Dienstleistungskultur in der betreffenden Generaldirektion zu bewerkstelligen sein könnte.

Anmerkung: Die Beschwerde war sowohl gegen die Kommission als auch gegen OLAF gerichtet. Im Zuge der Untersuchung des Bürgerbeauftragten stellte sich jedoch heraus, dass ausschließlich die Kommission für die aufgeworfenen inhaltlichen Fragen verantwortlich war. Daher waren der Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung und die kritische Anmerkung in der abschließenden Entscheidung ausschließlich an die Kommission und nicht an OLAF gerichtet.

**VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU EINEM PRÜFUNGSBERICHT - 2***Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1764/2003/ELB gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer beantragte bei der Kommission Zugang zu einem Prüfungsbericht über Niger. Ihm wurde nur partieller Zugang zu diesem Dokument gewährt (Auszüge aus der nationalen Gesetzgebung). Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, dass die Weigerung der Kommission Zugang zu den restlichen Teilen des Prüfungsberichts zu gewähren, einen Verstoß gegen Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten darstelle¹⁰. Er vertrat den Standpunkt, dass man ihm Zugang zu diesem Dokument gewähren müsse.

Die Kommission hielt dem entgegen, dass die Verweigerung des Zugangs zu den übrigen Teilen des Prüfungsberichts gerechtfertigt sei, da deren Verbreitung den Schutz des Zwecks der Prüfungen und des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde. Ferner fielen bestimmte Teile mit personenbezogenen Daten unter eine weitere in der Verordnung 1049/2001 definierte Ausnahmeregelung.

Der Bürgerbeauftragte schlug eine einvernehmliche Lösung vor. Seiner Ansicht hatte die Kommission nicht nachgewiesen, dass sie sich zurecht auf die Ausnahmeregelung des Schutzes des Zwecks der Prüfungstätigkeit beruft, um den Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Prüfungsbericht einzuschränken und dass sie hinsichtlich des Schutzes des öffentlichen Interesses in den internationalen Beziehungen ihre Weigerung zur Offenlegung der Berichtsteile, die selbst ihrer eigenen Ansicht nach offen gelegt werden könnten, nicht hinreichend begründet habe. Somit legte er der Kommission nahe, zu prüfen, ob sie nicht Zugang zu den Teilen des Berichts gewähren könne, die nach ihrem eigenen Bekunden offen gelegt werden könnten.

Obwohl sich die Kommission bereit erklärte, einen Teil des Dokuments der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass das gelöschte Material im Wesentlichen dem gesamten Inhalt des Prüfungsberichts entsprach.

Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass die Kommission bei Entscheidungen über eine Zugangsverweigerung auf der Grundlage des Schutzes des öffentlichen Interesses in den internationalen Beziehungen über einen großen Spielraum verfüge. Daher muss sich die Prüfung des Bürgerbeauftragten in diesem Zusammenhang darauf beschränken, ob die Verfahrensregeln und die Verpflichtung zur Begründung eingehalten wurden sowie darauf, ob der Sachverhalt korrekt angegeben wurde oder ein offensichtlicher Beurteilungsfehler oder ein Missbrauch von Befugnissen vorliegt. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Begründung erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass es zwar dem betreffenden Organ obliegt, nachzuweisen, ob für die Dokumente, zu denen Zugang begehrt wird, die Ausnahmeregelungen der Verordnung 1049/2001 tatsächlich gelten, es jedoch u.U. unmöglich sein könne, die Notwendigkeit der Vertraulichkeit für jedes einzelne Dokument zu rechtfertigen, ohne dessen Inhalt preiszugeben, was ja dem eigentlichen Zweck der Ausnahmeregelungen zuwiderliefe.

Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass der Bericht eine detaillierte Überprüfung der Verwaltung von Niger enthielt. Er stellte ferner fest, dass nach Ansicht der Kommission die vollständige Offenlegung des fraglichen Dokuments den Beziehungen zu Niger schaden könnte. Nach seiner Ansicht habe die Kommission die angefochtene Ablehnung eindeutig begründet und diese Erklärung sei – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weitere Ausführungen, insbesondere über den Inhalt des betreffenden Dokuments, dem Zweck der angeführten Ausnahme widersprechen würden – trotz ihrer Kürze ausreichend. Ferner könne er bei der angefochtenen Entscheidung keine offensichtliche Fehlbeurteilung der Schutzwürdigkeit des öffentlichen Interesses bei den internationalen Beziehungen feststellen. Somit kam er zum dem Schluss, dass im Falle der beanstandeten Zugangsverweigerung der Kommission zu den vom Beschwerdeführer beantragten Teilen des Prüfungsberichts kein Missstand der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

¹⁰

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



Der Beschwerdeführer erhob ferner den Vorwurf, dass das Dokumentenverzeichnis der Kommission unvollständig sei, da er bei einer Suche im Verzeichnis lediglich zwei der für die Prüfungstätigkeiten relevanten Dokumente gefunden habe.

Die Kommission hatte entschieden, dass das Dokumentenverzeichnis zunächst Verweise auf Dokumente enthalten solle, die im Wesentlichen ihre legislativen Aufgaben betrafen, und dann schrittweise ausgebaut werden. Um dem Beschwerdeführer entgegenzukommen, entschloss sich die Kommission, eine Liste der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente im Zusammenhang mit der Prüfung zu erstellen.

Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass die Öffentlichkeit großes Interesse an einer wirtschaftlichen Haushaltsführung habe und Prüfungsberichte eine wichtige Informationsquelle über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel darstellten. Es sei daher nach den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis erforderlich, Prüfungsberichten und zugehörigen Dokumenten im Besitz der Kommission beim Ausbau des Dokumentenverzeichnisses hohe Priorität einzuräumen. Der Bürgerbeauftragte bemerkte, dass die Kommission zum Inhalt ihres Verzeichnisses lediglich allgemeine Ausführungen gemacht habe, die nicht geeignet seien, den vom Beschwerdeführer aufgezeigten Mangel zu beheben und dass das Dokumentenverzeichnis der Kommission hinsichtlich der Dokumente über die in Frage stehende Prüfung, unzulänglich sei, was einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Der Bürgerbeauftragte machte eine kritische Anmerkung.

NICHTBEANTWORTUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 90 ABSATZ 2 DES STATUTS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2227/2004/MF gegen die Europäische Kommission

Am 14. März 2003 legte der Beschwerdeführer eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 gegen die Entscheidung der Kommission über seine Reisekostenabrechnung für eine Dienstreise ein. Da diese Beschwerde nie an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde, reichte der Beschwerdeführer am 19. August 2003 eine erneute Beschwerde bei der Kommission ein. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, dass die Kommission keine begründete Antwort auf seine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 gegeben habe.

Die Kommission brachte vor, dass die Nichtbeantwortung einer Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 implizit eine ablehnende Entscheidung bedeute.

Angesichts seiner in früheren Fällen vertretenen Position, dass es der guten Verwaltungspraxis der Anstellungsbehörde entspricht, alle Beschwerden nach Artikel 90 Absatz 2 ausführlich zu beantworten, betrachtete der Bürgerbeauftragte es als Missstand in der Verwaltungstätigkeit, dass die Kommission dem Beschwerdeführer keine begründete Entscheidung auf seine Beschwerde gegeben hatte.

Er legte der Kommission daher einen Empfehlungsentwurf vor, wonach die Kommission dem Beschwerdeführer eine begründete Entscheidung auf seine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 zukommen lassen solle.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme verwies die Kommission auf ihre beschränkten Ressourcen und brachte vor, dass die Möglichkeit einer impliziten Ablehnung von Beschwerden ihr den Spielraum eröffnen solle, in ihrem Bestreben um eine gute Verwaltungspraxis Prioritäten zu setzen. Die Kommission führte ferner an, dass sowohl im Personalstatut als auch in der nationalen Gesetzgebung einiger Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer impliziten Entscheidung zur Ablehnung von Einsprüchen vorgesehen sei, weswegen die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit nicht als Missstand in der Verwaltungstätigkeit angesehen werden könne. Ergänzend merkte sie an, dass in den letzten beiden Jahren von den 1 211 Beschwerden nach Artikel 90 Absatz 2 fünf implizit ablehnend entschieden wurden. Ferner habe die ursprüngliche Entscheidung über die Dienstreisekostenabrechnung eine Begründung enthalten.



Angesichts der Ablehnung seines Empfehlungsentwurfes durch die Kommission, sah sich der Bürgerbeauftragte zu folgenden Ausführungen genötigt:

Es entspricht der guten Verwaltungspraxis der Anstellungsbehörde, Beschwerden nach Artikel 90 Absatz 2 direkt zu beantworten. In ihrer ausführlichen Stellungnahme hat die Kommission die Gründe, die dem Empfehlungsentwurf zugrunde lagen nicht angesprochen. Die äußerst geringe Zahl von impliziten Ablehnungen scheint zu bekräftigen, dass es nicht die beschränkten Ressourcen der Kommission sind, die sie daran hindern, diese Beschwerden ausführlich zu beantworten. Zugegebenermaßen sollte die Kommission unter den bei ihr eingereichten Beschwerden nach Artikel 90 Absatz 2 Prioritäten setzen können, das bedeute jedoch nicht, dass ihre Entscheidung auf eine bestimmte Beschwerde gar nicht zu reagieren, der guten Verwaltungspraxis entspräche. Wie die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte zeigt, ist das Konzept des Missstandes in der Verwaltungstätigkeit wesentlich umfassender als das der Unrechtmäßigkeit. Die Tatsache, dass die Entscheidung der Kommission über die Dienstreisekostenabrechnung des Beschwerdeführers eine Begründung enthielt, sei eindeutig unzureichend. Wenn diese Entscheidung nach Ansicht der Kommission zurecht ergangen war und alle notwendigen Erklärungen enthielt, hätte es ihr umso leichter fallen sollen, eine begründete Entscheidung über die Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 abzugeben. Eine Antwort auf die zweite Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 90 Absatz 2 vom 19. August 2003 wäre umso notwendiger gewesen, da die Kommission es ja schon versäumt hatte, seine erste derartige Beschwerde ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Der Bürgerbeauftragte wiederholte daher seine Auffassung, dass die gute Verwaltungspraxis eine schriftliche Beantwortung von Beschwerden nach Artikel 90 Absatz 2 verlange und zwar innerhalb der in der genannten Bestimmung vorgeschriebenen Frist von vier Monaten. Dieses Versäumnis der Kommission im vorliegenden Fall stelle daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da der Beschwerdeführer in seinem Kommentar zur Stellungnahme der Kommission angab, dass er eine weitere Untersuchung seiner Beschwerde nicht für sinnvoll erachte, hielt es der Bürgerbeauftragte nicht für angebracht, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher mit einer kritischen Anmerkung ab.

DISKRIMINIERUNG BEI DER BEARBEITUNG EINES PROJEKTANTRAGS UND NICHTGEWÄHRUNG DES ZUGANGS ZU DOKUMENTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2437/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Im Jahr 2003 veröffentlichte die Kommission einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm Leonardo da Vinci. Die Antragsteller mussten Erstvorschläge einreichen, die von der Kommission mit Hilfe unabhängiger externer Experten bewertet wurden. Die Antragsteller, deren Erstvorschläge ausgewählt worden waren, erhielten Bemerkungen und Vorschläge der externen Experten und wurden aufgefordert, Vollerträge einzureichen.

Die Kommission teilte dem Beschwerdeführer mit, dass sein Erstvorschlag nicht zugelassen werden könne, da er die entsprechende Frist nicht eingehalten habe. Später räumte die Kommission ein, dass ihr ein Fehler unterlaufen sei. Um diesen Fehler zu korrigieren, forderte sie den Beschwerdeführer auf, einen Vollertrag einzureichen. Der Beschwerdeführer akzeptierte diese Aufforderung. Im Juni 2004 teilte die Kommission ihm jedoch mit, dass sein Projekt nicht für die Finanzierung ausgewählt worden sei.

In seiner an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde behauptete der Beschwerdeführer, er sei diskriminiert worden, da er keine Hinweise der externen Experten habe nutzen können, um seinen Erstvorschlag zu verbessern. Er verlangte eine Entschädigung in Höhe von über 11 000 EUR. Darüber hinaus machte er geltend, die Kommission habe seinen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht ordnungsgemäß bearbeitet.



Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission rasch und konstruktiv gehandelt habe, als sie auf den fraglichen Fehler aufmerksam gemacht worden sei. Sie habe es jedoch versäumt, die Gleichbehandlung des Beschwerdeführers mit den anderen Antragstellern, die zur Einreichung von Vollerträgen aufgefordert worden waren, zu gewährleisten. Daher unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf, in dem er die Kommission aufforderte, dem Beschwerdeführer eine faire Entschädigung anzubieten, wobei diese weit unter dem geforderten Betrag liegen könne. Darüber hinaus empfahl der Bürgerbeauftragte, die Kommission solle den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu Dokumenten sowohl in verfahrenstechnischer als auch in inhaltlicher Hinsicht in vollem Umfang bearbeiten.

In ihrer begründeten Stellungnahme brachte die Kommission unter anderem vor, der Beschwerdeführer habe eine Bewertung seines Erstvorschlags ausdrücklich abgelehnt. Somit entbehre seine Forderung nach einer Entschädigung jeder Grundlage. Darüber hinaus habe die Kommission weitere Unterlagen aus der den Beschwerdeführer betreffenden Akte offen gelegt.

Der Bürgerbeauftragte erachtete die Argumentation der Kommission nicht als überzeugend, insbesondere da der Kommission selbst die Tatsache bewusst gewesen sei, dass die Genehmigung zur Einreichung eines Vollertrags allein nicht ausgereicht habe, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. In seinen Anmerkungen zur begründeten Stellungnahme der Kommission erklärte der Beschwerdeführer jedoch, der in diesem Fall einzig richtige und gebotene Weg hätte darin bestanden, eine komplette Neuausschreibung des entsprechenden Teils des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen durchzuführen. Daher kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, die Einreichung eines Vollertrags durch den Beschwerdeführer sei als freiwillige und bewusste Bereitschaft zum Eingehen des Risikos zu betrachten, dass dieses Vorgehen nicht zu einem zufrieden stellenden Ergebnis führen könne. Daher stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass keine Grundlage mehr für einen Schadensersatzanspruch bestehe.

Was den Zugang zu Dokumenten betreffe, sei es noch immer unklar, ob die Kommission dem Beschwerdeführer alle Dokumente aus der maßgeblichen Akte zur Verfügung gestellt habe. Daher ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission die entsprechenden Fragen erneut zu prüfen. Die Kommission antwortete, es gebe keine spezielle Akte zu dem vom Beschwerdeführer im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen eingereichten Antrag und alle maßgeblichen Dokumente seien offen gelegt worden.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Auffassung, es habe zwar eine Diskriminierung stattgefunden, in Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falls sei eine kritische Anmerkung hierzu jedoch nicht angemessen. Hinsichtlich der Bearbeitung des Antrags auf Zugang zu Dokumenten ergingen jedoch sowohl zu den verfahrenstechnischen als auch zu den inhaltlichen Aspekten kritische Anmerkungen.

FEHLENDES BESCHWERDEVERFAHREN AN EUROPÄISCHEN SCHULEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3403/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Der Sohn der Beschwerdeführer besuchte die Europäische Schule in Brüssel, an der er im Jahr 2003 seine Abschlussprüfung absolvierte. In der schriftlichen Deutschprüfung erteilte ihm sein Lehrer 9,5 Punkte („sehr gut“). Da ihm jedoch der zweite Prüfer nur 5,5 Punkte („mangelhaft“) erteilte, wurde ein dritter Prüfer hinzugezogen, der als endgültige Benotung 6,0 Punkte festlegte.

Die Beschwerdeführer legten Einspruch ein, jedoch stellte die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen fest, sie sei für diesen Fall nicht zuständig. Sie befand, obwohl Artikel 27 der seit 2002 geltenden Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen solche Beschwerden vorsehe, erlaubten die derzeit anwendbaren Durchführungsbestimmungen in einem derartigen Fall keine Beschwerde.



Die Beschwerdeführer wandten sich an den Bürgerbeauftragten. Da die Europäischen Schulen an sich keine Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind, musste sich der Bürgerbeauftragte bei seiner Untersuchung auf die Rolle der Kommission konzentrieren. Die Beschwerdeführer verwiesen auf die Verpflichtung der Kommission, ihren Anspruch auf ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Im Februar 2005 wurden neue Durchführungsbestimmungen verabschiedet. Die Beschwerdekammer wies jedoch die Beschwerde der Beschwerdeführer erneut zurück, da die neuen Bestimmungen nicht rückwirkend anwendbar seien.

Nachdem er sich erfolglos um eine einvernehmliche Lösung bemüht hatte, unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf, in dem er die Kommission aufforderte sicherzustellen, dass dem Obersten Rat der Europäischen Schulen ein Vorschlag für eine Änderung der Durchführungsbestimmungen vorgelegt werde, damit die Beschwerdekammer den Fall der Beschwerdeführer prüfen können.

In ihrer Antwort betonte die Kommission, sie habe die Europäischen Schulen darüber in Kenntnis gesetzt, dass es keine rechtlichen Vorbehalte gegen einen solchen Vorschlag gebe. Die Kommission fügte hinzu, ein vorbereitender Ausschuss des Obersten Rates habe das Thema anschließend erörtert, zu ihrem Bedauern habe dieser jedoch entschieden, keinerlei Vorschläge über eine Änderung des Status quo zu unterstützen. Die Kommission war der Auffassung, sämtliche angemessenen Schritte unternommen zu haben.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die konstruktiven und nachhaltigen Bemühungen der Kommission, die Beschwerdeführer zu unterstützen. Dennoch war er der Ansicht, die Kommission sei so stark in das System der Europäischen Schulen involviert, dass sie eine aktive Rolle übernehmen müsse, um sicherzustellen, dass die Europäischen Schulen den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis entsprächen.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass die erforderliche Änderung der maßgeblichen Durchführungsbestimmungen lediglich darauf abziele, Artikel 27 der Vereinbarung rückwirkend ab dem Datum ihres Inkrafttretens praktische Wirksamkeit zu verleihen. Augenscheinlich gebe es keinen triftigen Grund, warum der Oberste Rat eine solche Änderung nicht annehmen sollte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, angesichts der Eindeutigkeit dieses Mangels und der Bedeutung des Themas hätte die Kommission darauf bestehen sollen, dass der Oberste Rat den Vorschlag erörtert. Da die Kommission dies versäumt hatte, brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an.

Da die neuen Durchführungsbestimmungen im Jahr 2005 in Kraft getreten waren und somit offenbar nur eine sehr begrenzte Personenzahl von dem fraglichen Problem betroffen war, hielt es der Bürgerbeauftragte nicht für angemessen, dem Europäischen Parlament zu diesem Fall einen Sonderbericht vorzulegen. Jedoch kamen ähnliche Fragen in zwei weiteren Fällen zur Sprache, die noch beim Bürgerbeauftragten anhängig sind (2153/2004/MF und 3323/2005/WP) und deren Ergebnis durch diese Entscheidung nicht vorgegriffen wird.

Die Beschwerdeführer teilten dem Bürgerbeauftragten mit, sie seien mit der Bearbeitung ihres Falls durch den Bürgerbeauftragten sehr zufrieden und hofften, dass die Kommission die Europäischen Schulen auf diese Entscheidung aufmerksam machen werde.

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten anschließend mit, in Anbetracht der Bedeutung dieses Themas habe sie den Generalsekretär der Europäischen Schulen ersucht, die Entscheidung des Bürgerbeauftragten auf die Tagesordnung des Obersten Rates zu setzen. Darüber hinaus unterrichtete sie den Bürgerbeauftragten darüber, dass die Europäischen Schulen einen „Code des reibungslosen Verwaltungsbetriebs“ angenommen haben (verfügbar auf der Website der Europäischen Schulen).



VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU EINER EINGABE DER KOMMISSION VOR DEM AUSSCHUSS DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER WELTHANDELS-ORGANISATION

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 582/2005/PB gegen die Europäische Kommission

Den *Friends of the Earth* wurde Einsicht in die *Zweite Eingabe* der Kommission vor einem Ausschuss der Schlichtungsstelle der Welthandelsorganisation („WTO“) verwehrt. Der Streitfall ging auf eine Beschwerde der Vereinigten Staaten und anderen gegen die Politik der Europäischen Gemeinschaft für die Kommerzialisierung der Gentechnik (gentechnisch modifizierte Organismen) zurück. Der Beschwerdeführer warf der Kommission vor, gegen Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten verstoßen zu haben¹¹. In ihrer Stellungnahme führte die Kommission aus, dass „das WTO-Streitbeilegungsverfahren ähnlich wie ein Gerichtsverfahren“ im Sinne des Artikel 4 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich der Verordnung 1049/2001 anzusehen sei, welcher besagt, dass „die Organe den Zugang zu einem Dokument verweigern, durch dessen Verbreitung (...) - der Schutz von Gerichtsverfahren (...) beeinträchtigen würde“.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass die Ausnahmeregelungen für die Verweigerung des öffentlichen Zugangs sehr eng zu definieren und anzuwenden seien. Die Ausdehnung des Begriffs der Gerichtsverfahren in Artikel 4 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich der Verordnung 1049/2001 auf Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die als gleichwertig mit Gerichtsverfahren anzusehen seien, stelle eine unzulässig weit reichende Auslegung dar. Ferner habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass es in der Absicht des gemeinschaftlichen Ordnungsgebers lag, den Begriff ‚Gerichtsverfahren‘ in Verordnung 1049/2001 auch auf Streitbeilegungsverfahren auszudehnen. Angesichts dieses Sachverhaltes gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Überzeugung, dass die Verweigerung des Zugangs durch die Kommission unberechtigt war und machte eine kritische Anmerkung.

Hinsichtlich des Anspruchs des Beschwerdeführers die Kommission solle ihre Eingaben künftig zum Zeitpunkt der Vorlage vor dem WTO-Ausschuss veröffentlichen, unterstrich der Bürgerbeauftragte, dass seine Feststellung eines Missstandes in der Verwaltungstätigkeit (oben) an sich noch keine generelle Verpflichtung der Kommission bedeute, ihre Eingaben in WTO-Streitverfahren im vom Beschwerdeführer genannten Verfahrensstadium zu veröffentlichen oder Dritten anderweitig zugänglich zu machen.

REGELUNGEN ÜBER DEN SONDERURLAUB FÜR ABGEORDNETE NATIONALE SACHVERSTÄNDIGE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 760/2005/GG gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin war als abgeordnete nationale Sachverständige („ANS“) für die Kommission tätig. Um als Zeugin vor Gericht aussagen zu können, stellte sie einen Antrag auf Sonderurlaub, der mit der Begründung abgelehnt wurde, die geltenden Regelungen sähen diese Möglichkeit für ANS nicht vor.

In ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten machte die Beschwerdeführerin geltend, dass diese Weigerung eine Diskriminierung darstelle, da es möglich sei, Beamten unter derartigen Umständen Sonderurlaub zu gewähren.

In ihrer Stellungnahme wollte die Kommission offenbar geltend machen, dass erstens eine etwaige Ungleichbehandlung durch die objektiven Unterschiede zwischen Beamten und ANS erklärt werde und es zweitens im Wesentlichen keine unterschiedliche Behandlung von Beamten und ANS

¹¹

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



gegeben habe, da das Nichtvorhandensein einer speziellen Bestimmung, die ANS in derartigen Fällen Sonderurlaub gewährt, durch die Möglichkeit ausgeglichen werde, im Rahmen anderer Rubriken Sonderurlaub zu erhalten.

Der Bürgerbeauftragte hielt die Erklärungen der Kommission nicht für überzeugend, da die Kommission (i) keine zufrieden stellende Erklärung dafür gegeben habe, warum die bestehenden Unterschiede zwischen Beamten und ANS die Kommission dazu berechtigen könnten, diese bei der Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub zum Zwecke der Zeugenaussage vor Gericht unterschiedlich zu behandeln, und (ii) nicht belegt habe, dass Beamte und ANS im Wesentlichen gleich behandelt werden.

Der Bürgerbeauftragte schlug als einvernehmliche Lösung vor, die Kommission solle die bestehenden Bestimmungen ändern oder klarstellen, damit ANS unter denselben Bedingungen wie Beamten Sonderurlaub gewährt werden kann, wenn sie als Zeugen vor Gericht aussagen müssen. Da die Kommission den Vorschlag nicht akzeptierte, legte ihn der Bürgerbeauftragte in Form eines Empfehlungsentwurfes erneut vor.

In ihrer begründeten Stellungnahme stellte die Kommission fest, sie werde den Vorschlag des Bürgerbeauftragten im Rahmen künftiger umfassenderer Überlegungen zur Lage der ANS prüfen, machte hierzu jedoch keine näheren Angaben. Die Kommission merkte an, der Beschwerdeführerin sei jedoch für das Jahr 2006 ein zusätzlicher Urlaubstag gutgeschrieben worden.

Der Bürgerbeauftragte erachtete diese Antwort nicht als zufrieden stellend, da sie keine Zusage darstelle, den Empfehlungsentwurf umzusetzen.

Da es ihm nicht gerechtfertigt schien, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

Ferner brachte der Bürgerbeauftragte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die betreffende Dienststelle der Kommission die Gelegenheit versäumt habe, ihre Verpflichtung zur Wahrung der Grundsätze guter Verwaltungspraxis sichtbar zu machen, und äußerte die Absicht, gemeinsam mit dem zuständigen Kommissionsmitglied zu prüfen, wie eine optimale Förderung einer Dienstleistungskultur in der betreffenden Generaldirektion zu bewerkstelligen sein könnte.

UNTERLASSUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN, UM DEUTSCHLAND ZUR BEACHTUNG EINES GERICHTSURTEILS ANZUHALTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1037/2005/GG gegen die Europäische Kommission

1998 wurde in Deutschland zur Umsetzung einer europäischen Richtlinie in nationales Recht die „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen“ erlassen. Die Verordnung verpflichtet Hersteller und Vertrieber zur unentgeltlichen Rücknahme und Zuführung zur Verwertung von restentleerten Verkaufsverpackungen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten diese Pflichten auch durch die Beteiligung an einem flächendeckenden Sammelsystem für gebrauchte Verkaufsverpackungen erfüllt werden. Die Vertrieber bestimmter Getränke waren verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand zu erheben, sofern sie sich nicht an einem solchen System beteiligten. Wenn aber bestimmte Voraussetzungen für den Anteil der Mehrwegverpackungen auf dem Markt nicht erfüllt wurden, war es den Herstellern nicht mehr möglich, ihrer Pflicht durch die Beteiligung an einem Sammelsystem nachzukommen. In diesem Fall unterlagen die in nicht wieder verwendbaren Verpackungen abgefüllten Getränke dem Pfand- und Rücknahmesystem. Am 2. Juli 2002 schrieb die deutsche Regierung die Erhebung eines Pfandes auf Einwegverpackungen für Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure ab dem 1. Januar 2003 vor.

Nach einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Mineralwässern entschied der europäische Gerichtshof, dass die geltenden Bestimmungen eine Behinderung des



innergemeinschaftlichen Handels darstellten (Rechtssache C-463/01). Insbesondere stellte er fest, dass die Verordnung keine ausreichende Übergangsfrist vorsehe.

In einer zweiten Rechtssache, die dem Gerichtshof von einem deutschen Gericht vorgelegt worden war (Rechtssache C-309/02), entschied dieser, dass die Umstellung von einem System zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfall auf ein anderes nur dann mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sei, wenn zum Zeitpunkt der Umstellung ein arbeitsfähiges System existiere, an dem sich die Hersteller und Vertreiber tatsächlich beteiligen könnten.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhoben zwei Anwälte, die von der Verordnung betroffene Unternehmen vertraten, den Vorwurf, die Kommission habe versäumt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um Deutschland zur Beachtung dieser Urteile anzuhalten.

Nach Ansicht der Kommission bieten die beiden Urteile keine Rechtsgrundlage dafür, von Deutschland die Aussetzung der einschlägigen Bestimmungen zu verlangen. In seinem ersten Urteil habe der Gerichtshof die Pfandpflicht allein insofern für unvereinbar mit Gemeinschaftsrecht gehalten, als sie ohne hinreichend lange Übergangsfrist eingeführt wurde. Die Kommission gehe davon aus, dass eine hinreichend lange Übergangsfrist bis zum heutigen Zeitpunkt auf jeden Fall verstrichen sein dürfte.

Das zweite Urteil des Gerichtshofs sei laut Kommission auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil es sich um ein Vorabentscheidungsurteil handle, in dem allgemein Anforderungen an die Vereinbarkeit einer Pfandpflicht mit Gemeinschaftsrecht aufgestellt wurden, nicht aber das deutsche Pfandsystem als solches auf dem Prüfstand stand. Die Frage, ob das deutsche Pfandsystem aufgrund fehlender Flächendeckung nicht mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sei, werde in einem derzeit von der Kommission geführten weiteren Vertragsverletzungsverfahren behandelt. Daher seien keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass ein Missstand der Verwaltungstätigkeit eintreten könne, wenn die Verwaltung eine Rechtsvorschrift bzw. einen Rechtsgrundsatz falsch auslegt. Im vorliegenden Fall geht es um Artikel 228 EG-Vertrag, der bestimmt, dass die Kommission eine begründete Stellungnahme abzugeben und ggf. den Gerichtshof anzurufen hat, falls ein Mitgliedstaat keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten muss die Übergangsfrist offensichtlich der Einführung eines neuen Systems vorausgehen, allerdings habe die Kommission keine überzeugenden Rechtsargumente zur Stützung ihrer These vorgebracht, dass der Zeitablauf *nach* der Einführung dazu geführt habe, dass die Entscheidung des Gerichts nunmehr gegenstandslos sei. Bei den Argumenten, auf die sie sich stützt, scheint sie sich vielmehr vom Gedanken der Zweckmäßigkeit leiten zu lassen.

Hinsichtlich des zweiten Gerichtsurteils kam der Bürgerbeauftragte zu der Überzeugung, dass die Behauptung, die Kommission habe es versäumt, Deutschland anzuhalten, das Urteil zu beachten, eindeutig unbegründet sei, da es sich um eine Vorabentscheidung über die Auslegung des Vertrages handle. Er stellte jedoch auch fest, dass das Urteil eindeutig auf die deutsche Verordnung Bezug nahm und die von dieser zu erfüllenden Voraussetzungen vorgab.

Nach Meinung des Bürgerbeauftragten wäre die Haltung der Kommission, dass keine weiteren Maßnahmen zur Beachtung der ersten Entscheidung erforderlich seien, selbst unter der Annahme, dass eine ausreichend lange Frist verstrichen war, nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Kommission davon überzeugt hätte, dass tatsächlich ein arbeitsfähiges System für alle betroffenen Unternehmen zur Verfügung steht. Sie war jedoch zu einem früheren Zeitpunkt zu dem Schluss gekommen, dass noch kein derartiges System eingeführt worden war und hatte selbst eingeräumt, dass die Frage im Rahmen eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens noch geprüft werde. Daher bewertet der Bürgerbeauftragte den Standpunkt der Kommission als inkonsequent.

Er folgerte somit, dass die Kommission ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 des EG-Vertrages falsch ausgelegt habe, da sie es versäumte, stichhaltigen Argumente zu liefern, die belegen, dass keine weiteren Schritte notwendig waren, um Deutschland zur Beachtung des Urteils des Gerichtshofs anzuhalten.



Da noch eines der Vertragsverletzungsverfahren über die deutsche Verordnung anhängig ist, ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass seine in einer kritischen Anmerkung formulierten Überlegungen in diesem Verfahren von der Kommission in einer nützlichen Weise berücksichtigt werden könnten.

ZUGANG ZU DOKUMENTEN BETREFFEND DIE ZUTEILUNG VON TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1463/2005/TN gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf die Weigerung der Kommission, Zugang zu Dokumenten betreffend die nationalen Zuteilungspläne für Treibhausgasemissionszertifikate (NAP) zu gewähren, die der Kommission vom Vereinigten Königreich, Frankreich und der Slowakei mitgeteilt worden waren. Die Kommission hatte den Zugang zu den betreffenden Dokumenten auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹² über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten verweigert und vorgebracht, ihre Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten seien noch nicht abgeschlossen, und der Zugang zu den fraglichen Dokumenten würde ihre Verhandlungsposition beeinträchtigen.

Der Beschwerdeführer machte geltend, die Haltung der Kommission bezüglich eines NAP könne ihren Standpunkt bezüglich eines anderen NAP nicht beeinflussen, da alle NAP individuell und ohne Ermessen geprüft werden müssten. Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe den Zugang zu den fraglichen Dokumenten zu Unrecht verweigert.

In ihrer Stellungnahme brachte die Kommission vor, die Bewertung der NAP finde in Form einer Untersuchung statt, deren Zweck darin bestehe zu prüfen, ob die NAP mit der Richtlinie 2003/87/EG¹³ über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in Einklang stünden. Dieses Verfahren sei mit umfangreichen Verhandlungen verbunden, im Zuge derer eine Lösungen gefunden werden müsse, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei und der besonderen Situation des Mitgliedstaates Rechnung trage.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführer Zugang zu den beantragten Dokumenten erhalten habe, nachdem das NAP-Genehmigungsverfahren für alle Mitgliedstaaten abgeschlossen gewesen sei. Hinsichtlich der Weigerung der Kommission, während der laufenden Verhandlungen Zugang zu den NAP zu gewähren, betonte er jedoch, nach Maßgabe der Grundsätze guter Verwaltungspraxis müssten stichhaltige und überzeugende Argumente vorgebracht werden.

Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sei auf Dokumente anwendbar, die von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurden. Bei den beantragten Dokumenten habe es sich jedoch um Mitteilungen gehandelt, die an die bzw. von den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten übermittelt worden seien. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hätten diese also nicht als für den internen Gebrauch bestimmte Dokumente betrachtet werden können.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

¹³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.



Nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung dürfe der Zugang nur dann verweigert werden, wenn belegt werde, dass eine Verbreitung den Schutz des Zwecks der Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigen würde. Der Zweck der Untersuchungen habe im vorliegenden Fall darin bestanden sicherzustellen, dass die NAP der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen. Artikel 4 Absatz 2 hätte nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Kommission belegt hätte, dass die Verbreitung der fraglichen Dokumente diesen Zweck beeinträchtigen würde. Dies habe sie aber nicht getan. Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, die Kommission habe den Zugang zu den Dokumenten während der laufenden Verhandlungen zu Unrecht verweigert, und diese Weigerung stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte brachte hierzu eine kritische Anmerkung an.

UNTERLASSENE ANGABE VON GRÜNDEN FÜR DIE NEGATIVE BEWERTUNG EINER BESCHÄFTIGTEN EINER AGENTUR

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 163/2006/MHZ gegen die Europäische Kommission

In einem Schreiben an die Europäische Umweltagentur (EUA) wies ein Beamter der Kommission auf Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und einer Arbeitsgruppe der EUA hin, für die die Beschwerdeführerin verantwortlich war. Nach Aussage der Beschwerdeführerin, die anschließend entlassen wurde, war dieses Schreiben auf Betreiben ihres Vorgesetzten verfasst worden und sollte als Beweismittel gegen sie verwendet werden. Die Beschwerdeführerin wandte sich schriftlich an die Kommission und bat um eine Erklärung. Da die Kommission nicht antwortete, wandte sich die Beschwerdeführerin an den Bürgerbeauftragten.

Die Kommission räumte ein, dass die Beschwerdeführerin keine Antwort auf ihr Schreiben erhalten habe, und brachte ihr Bedauern darüber zum Ausdruck. Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, es wäre unangemessen gewesen, sich auf eine Diskussion mit einzelnen oder ehemaligen Beschäftigten der EUA über ihre Kontakte mit der EUA einzulassen. Aus diesem Grund sei die Kommission nicht in der Lage gewesen, inhaltlich auf das Auskunftersuchen der Beschwerdeführerin einzugehen.

In ihren Anmerkungen stellte die Beschwerdeführerin fest, sie erwarte, dass gegen den betreffenden Beamten der Kommission eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werde und sie eine Kopie dieser Verwarnung erhalte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, die Kommission habe eine angemessene Rechtfertigung dafür vorgebracht, dass der Beschwerdeführerin die erbetenen Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Tatsache, dass die Kommission das Schreiben der Beschwerdeführerin nicht beantwortet habe, stelle jedoch einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Ausdruck des Bedauerns darüber, dass die Beschwerdeführerin keine Antwort erhalten habe, stelle keine unmissverständliche Entschuldigung dar, die die Beschwerdeführerin erwartungsgemäß hätte zufrieden stellen können. Daher brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an.

Hinsichtlich der in den Anmerkungen der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Frage betonte der Bürgerbeauftragte, Disziplinarstrafen könnten nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Status der Beamten ausgesprochen werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Untersuchung einer an ihn gerichteten Beschwerde untersuchen sollte, ob in einem bestimmten Fall ein Disziplinarverfahren zu eröffnen sei, könne man faktisch von einem vordisziplinarischen Verfahren sprechen, dessen Schlussfolgerungen wahrscheinlich eine Vorwegnahme des Ergebnisses eventuell folgender Disziplinarverfahren darstellen oder als solche betrachtet werden könnten. Der Bürgerbeauftragte befand, die Anmerkung der Beschwerdeführerin könne als neue Beschwerde betrachtet werden und dürfe somit im Zuge seiner Untersuchung nicht berücksichtigt werden.



PRÜFUNG DES ABSENDEDATUMS VON ERSTVORSCHLÄGEN FÜR ZUSCHUSSFÄHIGE PROJEKTE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 866/2006/SAB gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe seine Erstvorschläge im Rahmen des Programms Sokrates nicht ordnungsgemäß bearbeitet, indem sie zu Unrecht festgestellt habe, diese seien nach Ablauf der Frist (1. November 2005) aufgegeben worden. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, er habe der Kommission Belege für die fristgerechte Absendung der Erstvorschläge vorgelegt. In ihrer Stellungnahme stellte die Kommission fest, sie habe die Erstvorschläge für unzulässig erklärt, da die Luftfrachtbriefe des Kurierdienstes DHL, die bei der Kommission zeitgleich mit den Erstvorschlägen eingegangen seien, auf den 2. November 2005 datiert gewesen seien. Der Kommission zufolge habe es keinen Grund gegeben, dieses Datum anzuzweifeln.

Der entsprechende Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen sah „Fristen für das Einreichen (=Absenden) der Anträge“ vor, wobei der 1. November 2005 als Frist für die Einreichung der fraglichen Erstvorschläge festgelegt wurde. Das entsprechende Antragsformular nannte als Frist den „1. November 2005 (Datum des Poststempels). Anträge mit einem Poststempel späteren Datums [würden] nicht berücksichtigt. Die Anträge [müssten] per Post versandt werden.“

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab, dass die Erstvorschläge von zwei Kurierdiensten bearbeitet worden seien. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, den von der Kommission angeführten Luftfrachtbriefen sei zu entnehmen, dass die der Kommission von DHL gelieferte Sendung nicht vom Beschwerdeführer, sondern von einem Unternehmen namens SPEEDEX an DHL übergeben worden sei. Alleine der Name des letztgenannten Unternehmens lege nahe, dass es Kurierdienste durchführe. Unter diesen Umständen wies der Bürgerbeauftragte das Argument der Kommission zurück, es habe keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln, dass das Datum auf den DHL-Luftfrachtbriefen das Absendedatum sei. In diesem Zusammenhang erinnerte er daran, dass die Kommission zwar offenbar eine Internet-Recherche in der DHL-Datenbank durchgeführt habe, um das Absendedatum zu prüfen, jedoch diesbezüglich keine weiteren Schritte unternommen habe. Darüber hinaus habe die Kommission ihre ursprünglichen Entscheidungen, die Erstvorschläge des Beschwerdeführers zurückzuweisen, aufrechterhalten, obwohl der Beschwerdeführer Einspruch erhoben und im Zuge dessen Dokumente vorgelegt habe, die belegten, dass die Erstvorschläge am 1. November 2005 von SPEEDEX versendet worden seien. In Anbetracht der oben stehenden Feststellungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission tatsächlich die fraglichen Erstvorschläge nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe, und stellte fest, dass dies einen Missstand in der Verwaltung darstelle.



3.4.4 Europäisches Amt für Personalauswahl

UNZUREICHENDE ERKLÄRUNGEN DER FEHLER IN EINER ÜBERSETZUNGSPRÜFUNG FÜR EINEN BEWERBER

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 674/2004/(MF)PB gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Der Beschwerdeführer hatte das EPSO um Informationen gebeten, die ihm dabei helfen sollten, die Benotung einer Übersetzungsprüfung zu verstehen, die er nicht bestanden hatte. Das EPSO sandte ihm ein Informationsblatt zu, das besagte „... die Übersetzung ist für die angestrebten Zwecke dem Original nicht getreu genug und/oder spiegelt den französischen Sprachgebrauch nicht angemessen wider“. Im Verlauf der Untersuchung des Bürgerbeauftragten machte das EPSO weitere Angaben über die Art der Übersetzungsfehler des Beschwerdeführers.



Die Kommission hatte sich 1999 verpflichtet, den Bewerbern Einblick in ihre korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren, nachdem sowohl das Europäische Parlament als auch die Europäische Kommission den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten zur Transparenz im Einstellungsverfahren angenommen hatten. In diesem Bericht wurde ausgeführt, dass es den Bewerbern nützt, wenn sie Einblick in ihre Prüfungsarbeiten haben, da sie i) die Möglichkeit erhalten, ihre Fehler festzustellen und künftig ihre Leistungen zu verbessern; ii) ihr Vertrauen in die Verwaltung gestärkt wird; und iii) gescheiterte Bewerber detaillierter argumentieren können, falls sie die Bewertung anfechten wollen.

In seinem Empfehlungsentwurf im vorliegenden Fall vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Angemessenheit der in einem vom Prüfungsausschuss erstellten Bewertungsbogen enthaltenen Informationen im Hinblick auf den Zweck beurteilt werden müsse, dem Bewerber die Einsichtnahme in ein Exemplar der korrigierten Prüfungsarbeit zu ermöglichen. Dieser Bewertungsbogen müsste daher hinreichend eindeutige und detaillierte Informationen enthalten, um diesen Zweck zu erfüllen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass aufgrund dieser Anforderung ein Bewertungsbogen zur Beurteilung einer Übersetzungsprüfung nicht nur Angaben über die Art der Fehler, die der Prüfungsausschuss in der Arbeit des Bewerbers festgestellt hat, enthalten muss, sondern auch über deren Schwere und den Umfang der Fehler oder Schwächen, jedoch ohne den Prüfungsausschuss mit unzumutbarem Verwaltungsaufwand zu belasten. Im Zusammenhang damit wies der Bürgerbeauftragte auch darauf hin, dass der Prüfungsausschuss nach Maßgabe einer guten Verwaltungspraxis nicht verpflichtet sei, den Bewerbern eine ausführliche Stellungnahme über die *einzelnen* festgestellten Fehler oder Schwächen abzugeben.

In seiner Antwort machte das EPSO nähere Angaben über die *Arten* von Fehlern, die dem Beschwerdeführer in der Prüfung unterlaufen waren, stellte jedoch gleichzeitig fest, dass der Prüfungsausschuss nicht verpflichtet sei, die Schwere und Bedeutung der einzelnen bei der Korrektur der entsprechenden Prüfungsarbeit festgestellten Fehlerarten anzugeben. Somit nahm das EPSO den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten nicht an.

Der Bürgerbeauftragte stellte in seiner Entscheidung fest, dass das EPSO nicht vorgebracht habe, dass die Bereitstellung der genannten Information eine unzumutbare administrative Belastung darstelle und auch ansonsten keinen nachvollziehbaren Grund angeführt hätte, warum es dem Beschwerdeführer diese Informationen vorenthielt. Der Bürgerbeauftragte machte daher eine kritische Anmerkung. Ferner erklärte der Bürgerbeauftragte, er wolle prüfen, ob diese Frage nicht sinnvollerweise in seine Initiativuntersuchung über den Zugang der Bewerber zu den von den Prüfungsausschüssen festgelegten Korrekturkriterien für schriftliche Prüfungen (Untersuchung OI/5/05/PB) aufgenommen werden könne und ob eventuell nicht sogar eine separate Untersuchung aus eigener Initiative angebracht sei.

ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG UND UNFAIRE BEHANDLUNG AUFGRUND EINER KÜRZEREN VORBEREITUNGSZEIT FÜR EINE MÜNDLICHE PRÜFUNG GEGENÜBER ANDEREN BEWERBERN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3399/2004/OV gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Der Beschwerdeführer nahm an dem durch das EPSO durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/3/02 teil. Im Dezember 2003 teilte das EPSO ihm mit, er sei nicht zur mündlichen Prüfung e) zugelassen, da er mit seiner Note 23,2/40 in der schriftlichen Prüfung d) nicht zu den 145 besten Bewerbern gehöre. Der Beschwerdeführer beantragte eine Kopie seiner Prüfung. In seinem Antwortschreiben vom 27. Januar 2004 teilte ihm der Prüfungsausschuss mit, er habe seine Prüfung erneut bewertet und entschieden, ihn zur mündlichen Prüfung e) einzuladen, die am 18. Februar 2004 stattfinden werde. Am 23. April 2004 teilte das EPSO dem Beschwerdeführer mit, er sei nicht in die Reserveliste aufgenommen worden. Der Beschwerdeführer entnahm diesem Schreiben, dass er in der schriftlichen Prüfung d) tatsächlich die Note 25,6/40 erhalten hatte.

Der Beschwerdeführer wandte sich an den Bürgerbeauftragten und machte geltend, (i) dass es bei der Korrektur seiner schriftlichen Prüfung d) zu Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung gekommen



sei, was durch die ihm mitgeteilten unterschiedlichen Noten (23,2/40 und 25,6/40) belegt werde, und (ii) dass eine unangemessene Ungleichbehandlung seiner Person gegenüber anderen Bewerbern stattgefunden habe, da er die Einladung zur mündlichen Prüfung erst am 3. Februar 2004 erhalten und somit weniger Vorbereitungszeit gehabt habe.

In einer gemeinsamen Stellungnahme stellten die Kommission und das EPSO fest, dass die erneute Überprüfung der schriftlichen Prüfung des Beschwerdeführers zu der neuen Note 25,6/40 geführt habe. Dies habe keine Unregelmäßigkeit in der Verwaltung, sondern eine Korrektur der ersten Entscheidung dargestellt. Hinsichtlich der angeblichen unangemessenen Ungleichbehandlung betonten sie, den Bewerbern sei in der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens mitgeteilt worden, welche verschiedenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse in den Prüfungen bewertet würden. Somit hätten alle Bewerber die Zeit nach den Vorauswahlprüfungen für die Vorbereitung auf die übrigen Prüfungen, darunter auch auf die mündliche Prüfung, nutzen können.

Die Dienststellen des Bürgerbeauftragten prüften die Akte des EPSO. Der Prüfungsausschuss hatte 14 Anträge von Bewerbern erhalten, in denen diese entweder um eine erneute Bewertung der schriftlichen Prüfung d) oder um weitere Auskünfte über die Gründe für ihre unzureichende Note ersucht hatten. Der Ausschuss hatte alle 14 Anträge als Anträge auf Neubewertung betrachtet. Nach einer dritten Benotung wurden zwei Bewerber, darunter der Beschwerdeführer, zur mündlichen Prüfung zugelassen. Der Bürgerbeauftragte konnte somit die Tatsache bestätigen und begrüßen, dass der Ausschuss eine tatsächliche Neubewertung der Prüfung des Beschwerdeführers vorgenommen und in der Folge seine Entscheidung korrigiert hatte. Hinsichtlich des Vorwurfs der Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung wurde daher kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt. Darüber hinaus machte der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung, in der er das EPSO und die Prüfungsausschüsse aufforderte, bei allen Auswahlverfahren Anträge auf Neubewertung ordnungsgemäß zu prüfen und gegebenenfalls ihre vorherigen Bewertungen zu korrigieren, um das Vertrauen der Bürger in die durch das EPSO organisierten Auswahlverfahren zu stärken.

Bezüglich des zweiten Vorwurfs befand der Bürgerbeauftragte, die unterschiedliche Behandlung sei objektiv durch die Tatsache gerechtfertigt gewesen, dass die Prüfung des Bewerbers neu bewertet und er in der Folge zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sei. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, der Beschwerdeführer sei nicht fair und angemessen behandelt worden, da das EPSO dem Beschwerdeführer den 18. Februar 2004 als Termin für dessen mündliche Prüfung vorgeschlagen habe, obwohl es ihm auch den anderen möglichen Termin am 1. März 2004 hätte anbieten können, was dem Beschwerdeführer zehn Tage zusätzliche Vorbereitungszeit verschafft hätte. Der Bürgerbeauftragte brachte daher eine kritische Anmerkung zu diesem Punkt an.

WIDERSPRÜCHLICHE AUSSAGEN IN EINER PRÜFUNG IM OFFENEN AUSWAHLVERFAHREN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 32/2005/ELB gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Der Beschwerdeführer hatte sich an einem offenen Auswahlverfahren beteiligt. Er erreichte im Prüfungsteil c) nicht die zum Bestehen erforderliche Note, dieser Prüfungsteil bestand aus einer Reihe von Multiple-Choice-Fragen „zur Beurteilung der allgemeinen Fähigkeiten [der Bewerber], insbesondere ihres logischen Denkens und Zahlenverständnisses“. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Frage 21 in dieser Prüfung widersprüchliche Informationen enthalten habe.

Der Bürgerbeauftragte folgte zwar dieser Argumentation des Beschwerdeführers, vertrat jedoch gleichzeitig die Ansicht, dass Frage 21 dem Zweck der Prüfung selbst nicht widerspreche und für sich genommen auch nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Bewerber oder den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis, die von den Gemeinschaftseinrichtungen und -organen eine konsequente Verwaltungspraxis verlangen und dass Informationen für die Bürger richtig und nicht irreführend sind. Er merkte in diesem Zusammenhang ferner an, dass es an sich noch kein Fall von Missstand in der Verwaltungstätigkeit sei, dass das EPSO weder in den Bedingungen des



Auswahlverfahrens noch auf dem Deckblatt der Prüfung (c), aus dem für die Bewerber deutlich hervorging, dass die zugehörigen Prüfungsfragen insbesondere ihre *Fähigkeiten zum logischen Denken und Zahlenverständnis*“ prüfen sollten, nicht ausdrücklich angegeben habe, dass eine Prüfungsfrage u.U. gewisse widersprüchliche Information enthalten könne. Im Sinne der guten Verwaltungspraxis hielt er jedoch eine Prüfung seitens des EPSO für angebracht, ob eine derartige Klarstellung eventuell in die Bedingungen für künftige Auswahlverfahren aufgenommen werden sollte.

Angesichts des Wesens von Multiple-Choice-Prüfungen, der klaren und eindeutigen Anweisung an die Bewerber, dass *die richtige Antwort zu jeder Frage auszuwählen sei*“ und da grundsätzlich und wie allgemein bekannt ist, die im Falle einer Multiple-Choice-Prüfung für richtig erachtete Antwort nur eine der angegebenen Antwortalternativen sein kann, folgte der Bürgerbeauftragte der Argumentation des Beschwerdeführers nicht, dass seine Entscheidung, die entsprechende Frage nicht zu beantworten als eine richtige Antwort zu werten sei.

Der Bürgerbeauftragte bemerkte ferner, dass das Deckblatt der Prüfung (c) deutlich mache, dass „*die richtige Antwort sich ausschließlich aus den im Text oder der Tabelle angegebenen Informationen ergebe*“. Die richtige Antwort zu dieser speziellen Frage ergab sich, wenn man die im Text und in der Tabelle enthaltenen Informationen *zusammennahm* und insofern waren die Anweisungen an die Bewerber auf dem Deckblatt der Prüfung (c) unrichtig, was einen Fall des Missstandes in der Verwaltungstätigkeit darstellte und den Bürgerbeauftragten zu einer entsprechenden kritischen Anmerkung veranlasste. Danach untersuchte der Bürgerbeauftragte, ob die Entscheidung des EPSO, die fehlende Antwort des Bewerbers auf Frage Nr. 21 nicht als richtige Antwort zu werten und ihm folglich keinen weiteren Punkt dafür zuzuerkennen, einen Missstand der Verwaltungstätigkeit darstelle. In Anbetracht der übrigen Untersuchungsergebnisse und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer behauptet hatte, dass seine Nichtbeantwortung dieser Frage auch nur teilweise auf die ausgeführten Widersprüche und Unrichtigkeiten zurückzuführen sei, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass hinsichtlich dieses Aspekts des Falls kein Missstand der Verwaltungstätigkeit vorliege.



3.4.5 Ausschuss der Regionen

TEILZAHLUNG AUFGRUND ANGEBLICH UNVOLLSTÄNDIGER LEISTUNGSERBRINGUNG

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 786/2006/JF gegen den Ausschuss der Regionen

Der Beschwerdeführer führte im Rahmen eines Vertrags mit dem Ausschuss der Regionen eine Studie durch und legte einen Abschlussbericht vor. Nach Maßgabe des Vertrags stand dem Ausschuss eine Frist von 30 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Fünf Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit teilte der Ausschuss dem Beschwerdeführer mit, er sei mit der Qualität des Berichts nicht zufrieden und sei daher nur bereit, dem Beschwerdeführer zwei Drittel des vertraglich vereinbarten Betrags auszuzahlen.

Der Beschwerdeführer brachte vor, der Ausschuss habe die Vertragsbestimmungen missachtet und ihn nicht über die möglichen Rechtsbehelfe aufgeklärt. Darüber hinaus machte er geltend, der Ausschuss habe seine Schreiben nicht beantwortet, darunter ein Schreiben, in dem er versucht habe, eine außergerichtliche Lösung der Angelegenheit zu erreichen. Der Beschwerdeführer forderte, der Ausschuss solle ihm den vertraglich vereinbarten Betrag zuzüglich Zinsen vollständig auszahlen.

Der Ausschuss erklärte die verzögerte Stellungnahme zum Abschlussbericht des Beschwerdeführers mit der Notwendigkeit, eine gründliche Prüfung durchzuführen und den internen Auditdienst sowie den internen juristischen Dienst im Hinblick auf die weiteren Schritte zu konsultieren. Er habe die Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet, weil dieser festgestellt habe, er behalte sich rechtliche Schritte vor.



Der Bürgerbeauftragte kann bei Beschwerden bezüglich der Erfüllung von Vertragspflichten nur eine begrenzte Prüfung vornehmen. Daher vertrat er die Auffassung, er solle sich nicht mit der Frage befassen, ob eine Vertragsverletzung stattgefunden hatte oder ob der Ausschuss vertraglich berechtigt war, die Zahlung des vollständigen Betrags zu verweigern. Im Sinne der guten Verwaltungspraxis hätte jedoch der Ausschuss den Beschwerdeführer vor Ablauf der entsprechenden Frist darüber unterrichten sollen, dass er nicht in der Lage sein werde, die vertraglich vereinbarte Frist einzuhalten. Die Tatsache, dass der Ausschuss dies versäumt habe, stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Daher brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an.

Der Bürgerbeauftragte äußerte Verständnis für den Standpunkt des Ausschusses, ungeachtet der verzögerten Benachrichtigung des Beschwerdeführers sei es gerechtfertigt, nicht den gesamten vertraglich vereinbarten Betrag zu bezahlen, da es der Beschwerdeführer versäumt habe, einen Bericht von vertragsgemäßer Qualität vorzulegen. Daher kam er zu dem Schluss, der Ausschuss habe eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein Vorgehen vorgelegt und begründet, warum er seinen Standpunkt zu der Vertragslage für gerechtfertigt hielt.

Hinsichtlich der anderen Beschwerdepunkte vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, da der Vertrag eine spezielle Bestimmung zur Regelung von Streitigkeiten enthalten habe, sei der Ausschuss nicht verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer über andere, allgemeinere Möglichkeiten aufzuklären. Jedoch brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung dazu an, dass der Ausschuss die Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet hatte.



3.4.6 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

BEZIEHUNG ZWISCHEN DER VERWALTUNG UND DEN BEAMTEN IN EINER EINRICHTUNG DER GEMEINSCHAFT

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1429/2005/JF gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)

Der Beschwerdeführer behauptete, der Direktor des CEDEFOP habe eine einseitige Entscheidung über die einwöchige Schließung des CEDEFOP im August 2005 getroffen und dabei den Antrag der Personalvertretung außer Acht gelassen, die diesbezügliche Konsultation der Mitarbeiter bei der Personalversammlung abzuwarten.

Das CEDEFOP erklärte, die Schließung im Sommer sei im Jahr 2003 erstmals versuchsweise vorgenommen worden. Im Jahr 2004 beschloss das CEDEFOP nach Konsultation der Personalvertretung, die Agentur im Sommer erneut zu schließen.

Nach einer Untersuchung kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Personalvertretung die Verwaltung des CEDEFOP ersucht hatte, eine diesbezügliche Entscheidung erst nach der Personalversammlung zu treffen. Er vertrat die Auffassung, nach einem solchen Antrag habe die Personalvertretung billigerweise davon ausgehen können, dass die Verwaltung im Falle einer Ablehnung die Gründe hierfür erläutern und damit zeigen werde, dass sie die Konsultation der Personalvertretung ernst nehme. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, aus den ihm vorliegenden Belegen gehe jedoch hervor, dass keine solche Erklärung abgegeben wurde, und auch in ihrer Stellungnahme habe die Verwaltung keine Begründung vorgebracht.

Daher brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an, in der er feststellte, das Versäumnis der Verwaltung des CEDEFOP, auf den Antrag der Personalvertretung zu reagieren, sei nicht mit den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis vereinbar, wie sie auf die Beziehungen zwischen der Verwaltung und Beamten in einer Einrichtung der Gemeinschaft anwendbar seien.



3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE



3.5.1 Europäische Kommission

ANGEBLICHE STAATLICHE BEIHILFE IM ZUGE DER PRIVATISIERUNG EINES DEUTSCHEN UNTERNEHMENS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 642/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Im Jahr 1989 erwarb die Preussag AG die (damalige) Salzgitter AG, ein staatliches Unternehmen, für 2,452 Mrd. DM. Dem Beschwerdeführer zufolge lag dieser Preis weit unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens. Somit seien beim Verkauf staatliche Beihilfen gewährt worden.

Im Dezember 2003 forderte der Beschwerdeführer die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) auf, Schritte einzuleiten.

In ihrer Antwort erklärte die GD Wettbewerb, sie habe die Transaktion bereits geprüft, es gebe keine Anzeichen für das Vorliegen illegaler staatlicher Beihilfen und das Schreiben des Beschwerdeführers enthalte keine neuen Informationen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen würden.

Im März 2004 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten und trug vor, die GD Wettbewerb habe sein Schreiben vom Dezember 2003 nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft.

Nach einer gründlichen Untersuchung, im Zuge derer vier Auskunftersuchen an die Kommission ergingen, konzentrierte sich der Bürgerbeauftragte auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die in einer Sitzung eines Ausschusses des niedersächsischen Landtags (Niedersachsen war das Bundesland, das am unmittelbarsten vom Verkauf der Salzgitter AG an die Preussag AG betroffen war) getroffenen Aussagen darauf hindeuteten bzw. belegten, dass staatliche Beihilfen gewährt wurden.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dem vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorgelegten Dokument sei zu entnehmen, dass die Regierung des Landes Niedersachsen ebenfalls der Ansicht gewesen sei, dass die Preussag AG die Salzgitter AG zu einem Preis erworben habe, der nicht der Marktpreis war. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hätte es guter Verwaltungspraxis entsprochen, wenn die Kommission zumindest versucht hätte, zu ermitteln, ob – entgegen ihren bisherigen Annahmen – beim Verkauf gleichwohl staatliche Beihilfen gewährt worden waren. Die Kommission habe jedoch keinerlei Schritte unternommen, um die in der oben genannten Sitzung getroffenen Aussagen nachzuprüfen. Dies stellte nach Auffassung des Bürgerbeauftragten einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Daher unterbreitete er einen Empfehlungsentwurf, wonach die Kommission angemessene Schritte unternehmen sollte, um festzustellen, ob beim Verkauf der Salzgitter AG an die Preussag AG im Jahr 1989 staatliche Beihilfen gewährt wurden.

In ihrer begründeten Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, sie akzeptiere dessen Feststellungen zu dieser Frage und habe sich daher an die deutschen Behörden gewandt, um die entsprechenden Ausführungen zu klären.

In seinen Anmerkungen brachte der Beschwerdeführer vor, die Kommission solle eigene Untersuchungen im Hinblick auf die Erlangung von Informationen aus unabhängigen Quellen durchführen.



Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Kommission seinen Empfehlungsentwurf akzeptiert habe und die zu dessen Umsetzung ergriffenen Maßnahmen zufrieden stellend seien.

Um jedes mögliche Missverständnis zu vermeiden, hält der Bürgerbeauftragte die folgende Zusatzbemerkung für sinnvoll: Sollte sich herausstellen, dass Vertreter der niedersächsischen Regierung tatsächlich der Ansicht waren, dass der Verkauf der Salzgitter AG an die Preussag ein „Geschenk“ war, würde es eine gute Verwaltungspraxis erfordern, dass die Kommission eine gründlichere Untersuchung der Angelegenheit in ihrer Gesamtheit durchführt. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, er habe keinen Anlass zu der Annahme, dass die Kommission ihre Untersuchungen nicht fortsetzen würde, falls dies erforderlich wäre.

VERSÄUMNIS DER KOMMISSION, EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERTRAGSVERLETZUNGSBESCHWERDE ZU TREFFEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 956/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu einer früheren Beschwerde (Beschwerdesache 801/2000/PB) hatte die Kommission zugesagt, bis Oktober 2001 eine Entscheidung über die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers (über Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen in Dänemark) zu treffen. Die Kommission hielt jedoch diese Zusage nicht ein und begründete dies im Zuge der Untersuchung des Bürgerbeauftragten in der Beschwerdesache 1237/2002/(PB)OV damit, dass sie eine einheitliche Strategie zur Lösung der Probleme der Kfz-Besteuerung verfolgen wolle und eine gleichzeitige Lösung in allen Mitgliedstaaten anstrebe. Der Bürgerbeauftragte akzeptierte diese Erklärung. Die Tatsache, dass die Kommission auch weiterhin keine Entscheidung traf, führte zu der vorliegenden Beschwerde beim Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte legte einen Empfehlungsentwurf vor, in dem er darauf hinwies, die Kommission könne nicht tatsächlich eine Entscheidung über die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers so lange hinauszögern, wie sie ihre einheitliche Strategie verfolge. Die Tatsache, dass die Kommission nicht in der Lage gewesen sei, die bei den Mitgliedstaaten in den Jahren 2001 und 2003 angeforderten Informationen zu beschaffen, stelle keine angemessene Rechtfertigung für ihr fortgesetztes Versäumnis dar, eine Entscheidung zu treffen. Der Kommission habe ein erheblicher Zeitrahmen zur Verfügung gestanden, um zu versuchen, diese Informationen einzuholen, und es sei nicht klar, warum die fehlenden Antworten auf diese Auskunftersuchen die Kommission davon abhalten sollten, eine Entscheidung über einzelne Vertragsverletzungsbeschwerden zu treffen. In diesem Zusammenhang erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge unterstützen müssen. Die Weigerung eines Mitgliedstaates, die Kommission in ihren Untersuchungen zu unterstützen, stelle nach Artikel 226 EG-Vertrag einen Verstoß gegen eine Verpflichtung dar, die jedem Mitgliedstaat aus Artikel 10 des Vertrags erwachse. In einem derartigen Fall könne die Kommission den Gerichtshof mit der Angelegenheit befassen.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, sie habe Entscheidungen zu den maßgeblichen Fragen getroffen und den Beschwerdeführer über diese Entscheidungen in Kenntnis gesetzt. Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass die Kommission seinen Empfehlungsentwurf akzeptiert habe.



3.6 AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.6.1 Rat der Europäischen Union

SPONSORING DER RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2172/2005/MHZ gegen den Rat der Europäischen Union

Der Beschwerdeführer wandte sich in einem Schreiben an den Rat und brachte seine Bedenken bezüglich des kommerziellen Sponsorings der Ratspräsidentschaft zum Ausdruck. Er verwies vor allem auf das Beispiel des Sponsorings der irischen Präsidentschaft (Januar bis Juni 2004). Das Sekretariat antwortete, es werde sein Schreiben an die ehemalige irische Präsidentschaft und an die derzeitige luxemburgische Präsidentschaft weiterleiten. In ihrer Antwort an den Beschwerdeführer verwies die luxemburgische Ratspräsidentschaft auf ihre Website und stellte klar, sie habe keine Sponsoren.

Der Beschwerdeführer behauptete, der Rat habe es versäumt, seine Anfrage bezüglich des kommerziellen Sponsorings der Präsidentschaft zu beantworten. Er forderte eine Antwort auf seine Frage.

In seiner Stellungnahme vertrat der Rat die Auffassung, das kommerzielle Sponsoring seiner Präsidentschaft falle nicht in seine Verantwortung als Organ der Gemeinschaft.

Der Bürgerbeauftragte erachtete die Antwort des Rates auf die Bedenken des Beschwerdeführers für unangemessen und schlug dem Rat als einvernehmliche Lösung vor, seine Antwort an den Beschwerdeführer dahingehend zu überarbeiten und zu ergänzen, dass er (i) akzeptiere, dass die Frage des kommerziellen Sponsorings seiner Präsidentschaft in der Verantwortung des Rates als Organ der Gemeinschaft liege und (ii) seine Bereitschaft signalisiere, binnen eines angemessenen Zeitrahmens Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches Sponsoring zu verhindern, oder dieses in einer Weise zu regulieren, die sicherstellt, dass mögliche Konflikte zwischen Privatinteressen und öffentlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß geregelt werden.

Der Rat wies den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung zurück und begründete dies mit derselben Auffassung, wie er sie in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht hatte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, es seien keine weiteren Untersuchungen bezüglich der grundsätzlichen Frage der Verantwortlichkeit des Rates für seine Präsidentschaft erforderlich, da eben dieses Thema Gegenstand einer anderen Beschwerdesache (1487/2005/GG) sei, in der er dem Europäischen Parlament im November 2006 einen Sonderbericht vorgelegt habe.

Der Bürgerbeauftragte zeigte sich jedoch weiterhin besorgt, das Vertrauen der Bürger in die Union und ihre Funktionsweise könne beeinträchtigt werden, wenn der Rat nicht der Forderung nachkomme, Maßnahmen zur Verhinderung des kommerziellen Sponsorings seiner Präsidentschaft in Erwägung zu ziehen oder dieses in einer Weise zu regulieren, die sicherstellt, dass mögliche Konflikte zwischen Privatinteressen und öffentlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß geregelt werden.

Da der Rat den Standpunkt vertrat, die Organisation der Präsidentschaft obliege den Behörden der Mitgliedstaaten, entschied der Bürgerbeauftragte, die Angelegenheit den einzelnen Mitgliedstaaten vorzutragen. Aus diesem Grund wandte sich der Bürgerbeauftragte in dieser Sache schriftlich an die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten.



3.6.2 Europäische Kommission

UNGERECHTFERTIGTE VERZÖGERUNG IN DER BEARBEITUNG VON ZWEI VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3369/2004/JMA gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf das angebliche Versäumnis der Kommission die von ihr betriebenen Vertragsverletzungsverfahren über zwei formale Beschwerden des Beschwerdeführers aus den Jahren 2001 und 2003 mit gebührender Sorgfalt zu betreiben. Die bei der Kommission eingereichten Beschwerden betrafen die Nichtbeachtung der den Minderheitsaktionären nach europäischem Recht zustehenden Rechte in der spanischen Gesetzgebung¹⁴.

Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, dass trotz der informellen Zusagen, die er von den Dienststellen der Kommission über die baldige Vorlage einer begründeten Stellungnahme zu seiner ersten Beschwerde bei den spanischen Behörden erhalten habe, nichts unternommen worden sei. Er brachte ferner vor, dass es die Kommission nun seit zwei Jahren versäumt habe, hinsichtlich seiner zweiten Beschwerde Maßnahmen zu ergreifen, obwohl die Dienststellen versichert hatten, dass den spanischen Behörden in Kürze ein Aufforderungsschreiben zugehen werde.

Die Kommission gab an, dass sie den spanischen Behörden am 5. Januar 2005 eine begründete Stellungnahme zur ersten Beschwerde und ein Aufforderungsschreiben zur zweiten Beschwerde vorgelegt habe. Sie wies darauf hin, dass die zuständigen Dienststellen dem Beschwerdeführer keine Zusagen darüber hätten machen können, dass diese Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist ergriffen würden, da diese Entscheidungen ausschließlich beim Kollegium der Kommissionsmitglieder lägen. Die Kommission führte weiter aus, dass ihre Dienststellen mit diesen beiden Fällen so lange gebraucht hätte, weil sie intensiv mit dem Übersetzungsdienst hätten zusammenarbeiten müssen, um die vielen umfangreichen Eingaben seitens des Beschwerdeführers und der Behörden des Mitgliedsstaates auszuwerten. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass ihre Dienststellen angesichts der speziellen Umstände im vorliegenden Fall die Beschwerden mit der gebührenden Sorgfalt und unter Einhaltung der Mitteilung über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht¹⁵ bearbeitet hätten.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass in dieser Mitteilung weder eine übliche Frist für die Untersuchung von Beschwerden nach Abfassung des Aufforderungsschreibens noch für die Unterrichtung der Beschwerdeführer nach Versand des Aufforderungsschreibens angegeben wird. Er verwies auf Artikel 41 Absatz 1 der Grundrechtecharta der Europäischen Union, der besagt, dass „jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.“ Nach sorgfältiger Prüfung der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte zum Entscheidungsspielraum der Kommission bei der Bearbeitung von Vertragsverletzungsverfahren, kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass diese die Anwendung der Grundsätze der guten Verwaltungspraxis auf die Beziehungen zwischen der Kommission und Beschwerdeführern im Zeitraum nach dem Versand eines Aufforderungsschreibens nicht ausschließt. Der Bürgerbeauftragte vertritt daher die Ansicht, dass die Kommission die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis bei ihren Beziehungen mit einem Beschwerdeführer im Zeitraum nach dem Versand eines Aufforderungsschreibens beachten sollte.

¹⁴

Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. 1997 L 26, S. 1.

¹⁵

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM/2002/0141 endg.), ABl. 2002 C 244, S. 5.

**FALSCH EINSTUFUNG EINES FREIBERUFLICHEN DOLMETSCHERS***Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2787/2005/OV (vertraulich) gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer arbeitete ab 1995 als freiberuflicher Dolmetscher (als Hilfskraft angestellter Dolmetscher - auxiliary conference interpreter „ACI“) für das Europäische Parlament. Aufgrund seiner vorangehenden vierjährigen einschlägigen Erfahrungen stufte das Parlament ihn sofort in Kategorie 1¹⁶ ein. 2001 nahm der Beschwerdeführer seine Tätigkeit für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst des Generaldirektorats Dolmetschen der Europäischen Kommission („GD SCIC“) auf. Entgegen seinen Erwartungen wurde er als Dolmetscher der Kategorie 2 eingestuft. Ende 2004 beschlossen die Gemeinschaftseinrichtungen die Zusammenlegung ihrer ACI-Listen und alle ACI erhielten ein persönliches Datenblatt („fiche signalétique“). Das Datenblatt des Beschwerdeführers schien zu zeigen, dass er erst ab November 2004 als Dolmetscher der Kategorie 1 eingestuft worden war. Nachdem der Beschwerdeführer diesen vermeintlichen Fehler bemerkt hatte, wandte er sich im April 2005 per E-Mail an die Kommission und bat um Berichtigung seines persönlichen Datenblattes, dahingehend, dass er seit Januar 1995 und nicht erst seit November 2004 Dolmetscher der Kategorie 1 gewesen sei. Der Beschwerdeführer beantragte ferner die Auszahlung der 28% seines Gehaltes, die dem Betrag entsprachen, der ihm aufgrund einer angeblichen falschen Einstufung ab 2001, seit Beginn seiner Tätigkeit für die Kommission bis zum November 2004, als diese ihn in Kategorie 1 einstuft, nicht ausbezahlt worden war. Die Kommission antwortete dem Beschwerdeführer, dass seine Klassifizierung nicht geändert werde.

Im August 2005 reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Kommission ein und forderte, dass die Kommission i) sein persönliches Datenblatt berichtigen und offiziell anerkennen solle, dass er seit Januar 1995 Dolmetscher der Kategorie 1 war und ii) seine Bezahlung für den Zeitraum September 2001 bis 10 November 2004 berichtigen solle, d.h. als für den Zeitraum, für den er fälschlicherweise in Kategorie 2 eingestuft war sowie ihm die 28% des Gehaltes auszuzahlen, die ihm hierfür noch geschuldet werden.

In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde erklärte die Kommission, dass die Angaben auf dem persönlichen Datenblatt des Beschwerdeführers entsprechend seines Antrags berichtigt werden würden. Der Beschwerdeführer unterrichtete den Bürgerbeauftragten später, dass er zwar das ihm aufgrund der falschen Klassifizierung geschuldete Gehalt nicht erhalten habe, aber doch zumindest eine moralische Genugtuung.

NICHTBEANTWORTUNG NACH FÜNF JAHREN*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 242/2006/BM gegen die Europäische Kommission*

Am 8. November 2000 richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben an die Kommission, in dem er um Unterstützung bei der Lösung eines Problems mit dem spanischen Justizsystem bat. Die Kommission sandte ihm eine auf den 20. November 2000 datierte Empfangsbestätigung, in der sie erklärte, sein Schreiben habe eine Referenznummer erhalten und sei an die Generaldirektion Justiz und Inneres weitergeleitet worden. Der Beschwerdeführer erhielt jedoch niemals eine inhaltliche Antwort. Er brachte vor, die Tatsache, dass die Kommission sein Schreiben innerhalb von fünf Jahren nicht beantwortet habe, sei unakzeptabel, und ersuchte den Bürgerbeauftragten um eine Überprüfung der Angelegenheit.

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Kommission, sie habe das Schreiben des Beschwerdeführers vom 8. November 2000 erhalten und eine Empfangsbestätigung versandt. Des Weiteren erklärte die Kommission, der Beschwerdeführer habe sich im Jahr 2003 erneut an sie gewandt und um

¹⁶

Die Institutionen der europäischen Union haben zwei Kategorien von freiberuflichen Konferenzdolmetschern („ACI“) und zwar Kategorie 2 (Anfänger) und Kategorie 1 (Dolmetscher mit mehr als 100 Tagen Berufserfahrung bei den Gemeinschaftseinrichtungen). Der Unterschied in der Vergütung beträgt 28%.



Beantwortung seines Schreibens gebeten. Die Kommission äußerte ihr Bedauern darüber, dass sie keine inhaltliche Antwort gegeben habe, räumte ein, dieses Versäumnis stehe nicht im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Regeln, und entschuldigte sich. Darüber hinaus erklärte die Kommission, am 14. Juli 2006 habe sie dem Beschwerdeführer ein Schreiben übermittelt, in dem sie sich für die Verzögerung entschuldigt und ihm mitgeteilt habe, dieser Fall sei eine nationale Angelegenheit und stehe in keinem Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht, da er eine vertragliche Beziehung zwischen zwei spanischen Unternehmen und ein Problem mit dem spanischen Justizsystem betreffe. Die Kommission habe dem Beschwerdeführer empfohlen, sich mit den zuständigen nationalen Behörden in Verbindung zu setzen.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass sowohl der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis als auch der Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit bestimmte Vorschriften bezüglich der Beantwortung von Schriftverkehr enthielten. Darüber hinaus stellte er fest, die Kommission habe in ihrer Stellungnahme einen Verstoß gegen diese Vorschriften eingeräumt. In Anbetracht des Sachverhalts bestand für den Bürgerbeauftragten kein Grund zu der Annahme, dass die Kommission mit der Beurteilung ihres Verhaltens durch den Beschwerdeführer nicht einverstanden sei. Jedoch stellte der Bürgerbeauftragte fest, die Kommission habe in ihrer Reaktion auf die vorliegende Beschwerde ihren Verstoß gegen ihre Vorschriften und Verpflichtungen offen zugegeben und sich beim Beschwerdeführer sowohl auf direktem Wege als auch in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde entschuldigt. Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Reaktion der Kommission sowie die Tatsache, dass die Kommission selbst die Information zur Verfügung gestellt habe, dass der Beschwerdeführer sich im Jahr 2003 erneut an sie gewandt habe, um eine Beantwortung seines Schreibens zu erbitten, jedoch keine Antwort auf dieses Erinnerungsschreiben erfolgt sei. Abschließend stellte der Bürgerbeauftragte ferner fest, dass die Kommission dem Beschwerdeführer eine inhaltliche Antwort erteilt und dieser keine weiteren Forderungen erhoben habe. Daher befand der Bürgerbeauftragte, es sei nicht erforderlich, weitere Untersuchungen durchzuführen.



3.6.3 Europäisches Amt für Personalauswahl

UNTERLASSENE ENTSCHULDIGUNG FÜR EINEN BEURTEILUNGSFEHLER

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2312/2004/MHZ gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Die Beschwerdeführerin nahm an einem allgemeinen Auswahlverfahren für Verwaltungsreferendarinnen und Verwaltungsreferendare tschechischer Staatsbürgerschaft teil. Der Prüfungsausschuss schloss sie von dem Auswahlverfahren mit der Begründung aus, ihre Qualifikation stelle in der Tschechischen Republik keine Promotionsberechtigung dar. Anschließend ließ die Karls-Universität in Prag die Beschwerdeführerin zu einem Promotionsstudium zu. Die Beschwerdeführerin teilte dies dem Ausschuss mit, der jedoch seine Entscheidung aufrechterhielt.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, das EPSO habe ihre Hochschulabschlüsse nicht korrekt beurteilt, als es feststellte, diese stellten keine Promotionsberechtigung dar.

Das EPSO vertrat die Auffassung, dem Prüfungsausschuss sei kein Fehler unterlaufen.

Der Bürgerbeauftragte teilte diese Auffassung des EPSO nicht, da die Abschlüsse der Beschwerdeführerin in der Tschechischen Republik tatsächlich eine Promotionsberechtigung darstellten. Dies werde durch die Tatsache belegt, dass die Karls-Universität sie zu einem Promotionsstudium zugelassen habe. Der Prüfungsausschuss sei somit im Irrtum gewesen, wobei dies nicht notwendigerweise impliziere, dass er kritisiert werden sollte oder zur Verantwortung gezogen werden könne. Der Bürgerbeauftragte war ferner der Auffassung, da die Bewerber in den durch das EPSO organisierten Auswahlverfahren mit dem EPSO in Kontakt stünden und im Zuge der von Bewerbern beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerden das EPSO Stellungnahmen



übermittelt habe, wäre es angemessen, wenn sich das EPSO bei den Kandidaten für Irrtümer des Ausschusses entschuldigen würde. Schließlich stellte er fest, nach Maßgabe des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (Artikel 12 Absatz 3) verlangten die Grundsätze guter Verwaltungspraxis, dass die Organe Fehler einräumen und sich dafür entschuldigen. Daher schlug der Bürgerbeauftragte als einvernehmliche Lösung vor, das EPSO könne der Beschwerdeführerin eine Entschuldigung anbieten.

Das EPSO akzeptierte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten nicht und wiederholte seine Weigerung in seiner Antwort auf ein weiteres Schreiben des Bürgerbeauftragten.

Da sich das EPSO zwei Mal geweigert hatte, sich bei der Beschwerdeführerin zu entschuldigen, entschuldigte sich der Bürgerbeauftragte bei ihr im Namen der Europäischen Gemeinschaften dafür, dass ihre Qualifikationen nicht als Promotionsberechtigung bewertet wurden.

3.7 IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.7.1 Rat der Europäischen Union

AUF DEN WEBSITES DER PRÄSIDENTSCHAFT VERWENDETE SPRACHEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1487/2005/GG gegen den Rat der Europäischen Union

Ein Verein zum Schutz der deutschen Sprache reichte Beschwerde darüber ein, dass der Rat nicht dafür sorgt, dass die Internetauftritte der Ratspräsidentschaften auch in deutscher Sprache angeboten werden.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass Deutsch die in der EU mit Abstand am häufigsten gesprochene Muttersprache sei und nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten neben Englisch von den weitaus meisten EU-Bürgern als Mutter- oder Fremdsprache verstanden werde. Weiter brachte der Beschwerdeführer vor, Mitteilungen der EU-Institutionen, die vornehmlich für die europäische Öffentlichkeit bestimmt seien, müssten möglichst vielen Unionsbürgern sprachlich zugänglich sein. Werde die Zahl der Sprachen begrenzt, müssten diese nach Auffassung des Beschwerdeführers gemäß ihrem demografischen Gewicht ausgewählt werden. Es sei daher unverständlich, dass die Ratspräsidentschaften für ihre Internetauftritte neben ihrer Landessprache in der Regel nur Englisch und Französisch verwendeten.

Der Rat räumte zwar ein, dass die Präsidentschaft Teil des Rates als Organ sei, rückte jedoch nicht von seinem Standpunkt ab, dass der Rat nicht für den Internetauftritt der Präsidentschaft zur Verantwortung gezogen werden könne, weil dieser in die alleinige Zuständigkeit des Mitgliedstaates falle, der den Ratsvorsitz inne habe.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, da die Präsidentschaft Teil des Rates sei, seien die Internetauftritte der Präsidentschaft nicht als „nationale“ Websites anzusehen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts lägen. Folglich könne die Frage, welche Sprachen auf den Websites der Präsidentschaft verwendet werden, nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rates liegen. In Anbetracht dessen gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass das Versäumnis des Rates, auf die inhaltliche Seite der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bitte einzugehen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Dementsprechend richtete der Bürgerbeauftragte in dieser Angelegenheit einen Empfehlungsentwurf an den Rat.



Nachdem der Rat den Empfehlungsentwurf abgelehnt hatte, legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament am 30. November 2006 einen Sonderbericht vor, in dem er das Parlament um Unterstützung hinsichtlich der folgenden Schlussfolgerungen seiner Untersuchung bat:

- (i) der Rat ist für die auf den Websites seiner Präsidentschaft verwendeten Sprachen verantwortlich;
- (ii) die Informationen auf den Websites der Ratspräsidentschaft sollten idealerweise in allen Amtssprachen der Gemeinschaft verfügbar sein;
- (iii) soll die Zahl der Sprachen für den Internetauftritt der Ratspräsidentschaft eingeschränkt werden, so muss die Wahl der Sprachen auf objektiven und vernünftigen Kriterien beruhen; und
- (iv) die Weigerung des Rates, auf die inhaltliche Seite der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bitte einzugehen, die Websites der Präsidentschaften künftig auch in einer deutschen Fassung anzubieten, ist daher ungerechtfertigt und stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.



3.7.2 Europäische Kommission

VERZÖGERUNG BEI DER BEARBEITUNG EINER POLITISCH SENSIBLEN UND UMSTRITTENEN BESCHWERDE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 289/2005/GG gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer war in Niedersachsen, Deutschland, als Anbieter von Sportwetten tätig. In seiner Beschwerde trug er vor, dass ihm die deutschen Behörden das weitere Anbieten von Sportwetten verboten und ihn somit an der Gewerbeausübung gehindert hätten. Nach Ansicht des Beschwerdeführers stellte dieses Verhalten der deutschen Behörden einen Verstoß gegen das EU-Recht und insbesondere gegen die Dienstleistungsfreiheit dar. Über seinen Anwalt reichte er eine Vertragsverletzungsbeschwerde bei der Kommission ein. Da die Kommission eine Anfrage bezüglich des Stands der Untersuchung sieben Monate nach deren Registrierung nicht beantwortet hatte, wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer erhob im Wesentlichen den Vorwurf, dass die Kommission seine Vertragsverletzungsbeschwerde nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe. Er erklärte, dass eine schnelle Reaktion der Kommission dringend geboten sei, da ihm schwerer Schaden entstehe, weil er in seinem Gewerbe behindert werde.

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, sie habe mehrere Vertragsverletzungsbeschwerden in Bezug auf Glücksspieltätigkeiten erhalten und seither die Begründetheit und die Verhältnismäßigkeit mehrerer nationaler Verbote von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportwetten überprüft. Die Kommission habe ein Aufforderungsschreiben an Dänemark gerichtet, während die Vertragsverletzungsbeschwerden gegen Deutschland, Italien und die Niederlande noch untersucht würden.

Die Kommission erklärte, sie befasse sich „intensiv“ mit Untersuchungen zu bestimmten Aspekten der vom Beschwerdeführer eingereichten Vertragsverletzungsbeschwerde. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die ihm übermittelten Informationen diese Angaben nicht bestätigten. Insbesondere erklärte die Kommission unter anderem, in diesem Fall sei die Begründetheit und Verhältnismäßigkeit des nationalen Verbots von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportwetten mit Blick auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung schwierig zu beurteilen. In ihrer Stellungnahme habe die Kommission jedoch selbst eingeräumt, bislang keinerlei Kontakt mit deutschen Behörden gehabt zu haben. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, es sei schwer nachvollziehbar, wie die Kommission die Begründetheit oder Verhältnismäßigkeit des Verbots ohne



solche Kontakte beurteilen könne. In einem Empfehlungsentwurf forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers sorgfältig und ohne ungebührliche Verzögerung zu bearbeiten.

In ihrer begründeten Stellungnahme führte die Kommission aus, bei Beschwerden in Bezug auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sportwetten handle es sich um „politisch höchst sensible und umstrittene Angelegenheiten“. Das Thema sei im Rahmen von vier internen Sitzungen über Vertragsverletzungsfälle behandelt worden. Eine Entscheidung zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens erfordere jedoch die Zustimmung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder und eine solche sei bisher noch nicht ergangen.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Offenheit der begründeten Stellungnahme der Kommission. Dennoch vertrat er die Ansicht, diese Erwägungen entbänden die Kommission nicht von ihrer Pflicht, solche Beschwerden ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, er sei sich zwar der Tatsache bewusst, dass die Kommission im Vertragsverletzungsverfahren über ein Ermessen verfüge, jedoch betreffe der vorliegende Fall die Verwaltungsphase dieses Verfahrens. Er war der Auffassung, dass die Kommission nicht berechtigt sei, ihre Entscheidung über eine ihr vorliegende Vertragsverletzungsbeschwerde auf unbestimmte Zeit hinauszuzögern, weil sie nicht in der Lage sei, zu einer politischen Einigung über das weitere Vorgehen zu kommen. Der Bürgerbeauftragte befand, dass dies eine wichtige Grundsatzfrage darstelle. Daher trug er seine Empfehlung in einem Sonderbericht an das Europäische Parlament erneut vor.

Anschließend teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, sie habe inzwischen entschieden, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, und ein Aufforderungsschreiben an Deutschland gerichtet.

3.8 INITIATIVUNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

UNTERSUCHUNG ÜBER DIE BEREITSCHAFT DER KOMMISSION, KONFLIKTE MIT AUFTRAGNEHMERN DURCH SCHLICHTUNG BEIZULEGEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Initiativuntersuchung OI/1/2006/TN

Jedes Jahr gehen beim Europäischen Bürgerbeauftragten zahlreiche gegen die Kommission gerichtete Beschwerden ein, die Vertragsstreitigkeiten betreffen. Diese Beschwerden werden von Einzelpersonen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie anderen Organisationen eingereicht, bei denen es sich sowohl um Auftragnehmer als auch um Unterauftragnehmer handelt. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Initiativuntersuchung ein, in der er die Kommission um die Prüfung der Möglichkeit ersuchte, häufiger auf Schlichtungsverfahren zurückzugreifen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit von ihr finanzierten Aufträgen beizulegen. Die Kommission hatte schon früher bestätigt, dass es sich bei der Schlichtung um eine häufig schnellere, einfachere und kostengünstigere Möglichkeit der Streitschlichtung handelt.

Im Rahmen der Untersuchung sagte die Kommission zu, sich künftig für die Förderung alternativer Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten einzusetzen. Der Kommission zufolge könnte dies durch die Aufnahme einer fakultativen Schlichtungsklausel in ihre Standardbeschaffungsverträge geschehen. Sie warnte jedoch vor Kosten, die durch Schlichtung oder andere Verfahren zur Streitbeilegung entstehen könnten. Die Kommission erklärte außerdem, dass es ihr bei Konflikten zwischen ihren Auftragnehmern und deren Unterauftragnehmern nicht möglich sei, diesen eine Schlichtung vorzuschreiben.



In seiner abschließenden Entscheidung begrüßte der Bürgerbeauftragte die Aufnahme einer fakultativen Schlichtungsklausel in Kommissionsverträge. Er betonte, dass die Mediation in der Regel eine kostengünstigere Möglichkeit der Streitbeilegung darstelle als Gerichtsverfahren. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, ihn sowohl über die weiteren Maßnahmen zur Anwendung der Schlichtungsklausel als auch über ihre Bemühungen zu informieren, die Nutzung von Schlichtungsverfahren auch auf Streitigkeiten über von der Kommission gewährte Beihilfen auszudehnen. Außerdem hob der Bürgerbeauftragte hervor, dass es wichtig sei, die Schlichtung auch für Auseinandersetzungen zwischen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern zu empfehlen.

Er ersuchte die Kommission, ihn bis zum 30. Juni 2007 über ihre weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu unterrichten.

BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE ÜBER DEN BAU EINES INDUSTRIEHAFENS IN SPANIEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Initiativuntersuchung OI/2/2006/JMA

Nachdem zahlreiche Beschwerden und andere Mitteilungen bezüglich eines Bauvorhabens der spanischen Behörden für einen Industriehafen in der Stadt Granadilla auf der spanischen Insel Teneriffa bei ihm eingegangen waren, beschloss der Bürgerbeauftragte, eine Untersuchung aus eigener Initiative einzuleiten, um der Kommission Gelegenheit zu geben, ihre Rolle als Hüterin der Verträge in dieser Angelegenheit zu erläutern.

Den Beschwerdeführern zufolge hatte die Kommission entschieden, ihre Untersuchung einer Reihe von Beschwerden über den Bau eines Industriehafens in Granadilla abzuschließen, da dieses Vorhaben nicht gegen Gemeinschaftsrecht, insbesondere nicht gegen Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie¹⁷, verstoße. Im Wesentlichen brachten die Beschwerdeführer vor, die Kommission habe es versäumt, mögliche Alternativlösungen zu dem vorgeschlagenen Bauvorhaben zu prüfen.

Die Kommission erklärte, ihre Dienststellen seien noch immer mit der Bewertung des Projekts befasst. Da die Frage, ob es Alternativen zum Projekt gebe oder nicht, von großer Bedeutung sei und ihre abschließende Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie beeinflussen werde, werde die Kommission diesen Aspekt gründlich prüfen und in ihrer anschließenden Stellungnahme die Umweltverträglichkeit und die Relevanz der von den spanischen Behörden vorgebrachten „zwingenden Gründe“ für das Bauvorhaben prüfen, die beiden gegensätzlichen Interessen gegeneinander abwägen und eine Evaluierung der Ausgleichsmaßnahmen vornehmen. Darüber hinaus unterstrich die Kommission, sie ergreife alle notwendigen Maßnahmen, um so bald wie möglich zu einer Entscheidung zu gelangen, und werde die Beschwerdeführer darüber in Kenntnis setzen.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Auffassung, die Kommission habe in ihrer Stellungnahme die in seiner Untersuchung aufgeworfenen Fragen angemessen geklärt. Insbesondere habe die Kommission in dieser Angelegenheit noch keine Entscheidung getroffen. Dementsprechend stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich seien. Ferner wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Bürger und Einwohner im Anschluss an eine Entscheidung der Kommission oder im Falle einer unangemessenen Verzögerung einer Entscheidung Beschwerden bei ihm einreichen könnten, wenn sie der Meinung seien, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorliege.

¹⁷

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 59 vom 8.3.1996, S. 63.

**OBERE ALTERSGRENZEN IM PRAKTIKUMSPROGRAMM***Zusammenfassung der Entscheidung zur Initiativuntersuchung OI/3/2006/BB*

Im Januar 2006 leitete der Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung über die Regelungen und Strategien des Europäischen Parlaments hinsichtlich der oberen Altersgrenzen in seinem Praktikumsprogramm ein. Der Bürgerbeauftragte verwies (i) auf Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem es heißt, dass „Diskriminierungen, insbesondere wegen ... des Alters ... verboten“ sind, (ii) auf die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofes, derzufolge das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt¹⁸, und (iii) auf den Beschluss der Kommission über die Abschaffung der oberen Altersgrenzen für Praktika, den diese im Anschluss an einen Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten in der Beschwerdesache 2107/2002/PB angenommen hatte.

In seiner Stellungnahme erklärte das Parlament, dass es am 1. Februar 2006 eine neue interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments (Regelung) beschlossen habe. Seit dem Inkrafttreten der neuen Regelung am 15. Februar 2006 komme bei den Praktika des Parlaments keine obere Altersgrenze mehr zur Anwendung. Bis zu diesem Datum habe eine Altershöchstgrenze von 45 Jahren gegolten.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, es seien keine weiteren Untersuchungen erforderlich, da das Parlament die Altersgrenze abgeschafft habe.

3.9 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN BEARBEITETE ANFRAGEN

ERMESSENSSPIELRAUM EINES MITGLIEDSTAATS IN EINER DIE LANDWIRTSCHAFT BETREFFENDEN ANGELEGENHEIT*Zusammenfassung der von der irischen Bürgerbeauftragten eingereichten Anfrage Q1/2006/GK*

Im März 2006 übermittelte die irische Bürgerbeauftragte dem Europäischen Bürgerbeauftragten eine Anfrage bezüglich eines ihrer Fälle. Gegenstand der Anfrage war die Auslegung von Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe durch das irische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung. Insbesondere ging es um die Frage, ob Artikel 40 Absatz 4 der zuständigen nationalen Behörde einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Seuchen einräumt, die, wenn sie den ganzen oder einen Teil des Tierbestands des Betriebsinhabers befallen, als höhere Gewalt anerkannt werden sollen.

Im Zuge der Anfrage wurde die Kommission um Auskunft ersucht, die im Wesentlichen erklärte, dass jede Geltendmachung höherer Gewalt von den zuständigen nationalen Behörde im Wege einer Einzelfallprüfung bewertet werden müsse.

Die Kommission vertrat die Auffassung, den in der Anfrage vorgelegten Informationen zufolge hätten die irischen Behörden die Grenzen ihrer Bewertungsbefugnis in Anwendung von Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 offensichtlich nicht überschritten. Die Stellungnahme der Kommission wurde an die irische Bürgerbeauftragte weitergeleitet, die dem Europäischen Bürgerbeauftragten mitteilte, sie sei mit dem Ergebnis der Anfrage zufrieden.

¹⁸

Rechtssache C-144/04, Werner Mangold/Rüdiger Helm, Slg. 2005, I-9981, Randnr. 75.

**FREIER WARENVERKEHR***Zusammenfassung der von der Bürgerbeauftragten der Region Friaul-Julisch Venetien eingereichten Anfrage Q3/2005/IP*

Die regionale Bürgerbeauftragte der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien richtete an den Bürgerbeauftragten eine Anfrage bezüglich der Beschränkungen für die Einfuhr von in Deutschland hergestellten Stoffen für Theatermöbel nach Italien. Nach italienischem Recht bedürfen alle (eingeführten) Erzeugnisse, die den italienischen Rechtsvorschriften zur Brandverhütung entsprechen müssen, einer besonderen Genehmigung durch die italienischen Behörden. Die regionale Bürgerbeauftragte erkundigte sich bei ihrem europäischen Amtskollegen über die Aussichten für eine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, um die Hindernisse für den freien Warenverkehr zu beseitigen.

Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission um Auskunft. Diese erklärte, da es in diesem Bereich auf EU-Ebene keine geltenden harmonisierten Normen oder Regelungen gebe, kämen die in Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag festgelegten allgemeinen Vorschriften zum freien Warenverkehr zur Anwendung. Diesen Grundsätzen zufolge dürfe der Vertrieb eines Erzeugnisses, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und verkauft wird, in einem anderen Mitgliedstaat nicht verboten werden. Nach Maßgabe von Artikel 30 stünden die Bestimmungen von Artikel 29 Einfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt seien. Die nationalen Maßnahmen seien nur dann gerechtfertigt, wenn sie notwendig seien, um die verfolgten Ziele zu erreichen, und in einem angemessenen Verhältnis dazu stünden. Darüber hinaus dürften derartige Verbote oder Beschränkungen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Jede Beschwerde, die darauf abziele, eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat zu belegen, könne zur Untersuchung unmittelbar an die Kommission gerichtet werden.

Die regionale Bürgerbeauftragte teilte dem Europäischen Bürgerbeauftragten mit, sie sei mit der Antwort der Kommission zufrieden, und der Fall wurde abgeschlossen.



Beziehungen zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union



4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Europäische Bürgerbeauftragte bemüht sich in besonderem Maße um die Pflege und Vertiefung des konstruktiven Dialogs mit den Organen und Einrichtungen der EU, um dazu beizutragen, dass für die Bürger die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Dieses Kapitel vermittelt einen Überblick über die Treffen und Veranstaltungen mit Mitgliedern und Beamten der Organe und Einrichtungen der EU im Jahr 2006, die darauf abzielten, hervorragende Arbeitsbeziehungen zu gewährleisten. Im Jahr 2006 unterzeichnete der Bürgerbeauftragte darüber hinaus eine Reihe von Vereinbarungen, auf die unten ebenfalls eingegangen wird.

Von besonderer Bedeutung waren 2006 die bilateralen Treffen mit Mitgliedern der Europäischen Kommission, in denen die Abläufe des im November 2005 eingeführten neuen Kommissionsverfahrens für die Bearbeitung von Untersuchungen des Bürgerbeauftragten erörtert wurden. Da der größte Teil der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten die Kommission betrifft, ist es von entscheidender Bedeutung, dass dieses Verfahren einwandfrei funktioniert. Herr DIAMANDOUROS traf im Laufe des Jahres 2006 mit elf Kommissionsmitgliedern zusammen und war sehr erfreut über deren Zusage, eine Dienstleistungskultur gegenüber den Bürgern zu fördern. Darüber hinaus fand im Juni ein äußerst produktives Treffen mit den für die Koordinierung der Bearbeitung von Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zuständigen Mitarbeitern der Kommission statt. Dieses Treffen gab ihm die Gelegenheit zu erklären, inwiefern der Bürgerbeauftragte nicht nur der externen Kontrolle dient, sondern auch in hohem Maße zur Verbesserung der Qualität der Verwaltung der Organe und Einrichtungen beitragen kann. Eine entscheidende Rolle bei der Ermöglichung all dieser Treffen spielten Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und unter anderem zuständig für die Kontakte zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Europäischen Kommission, und Frau Catherine DAY, Generalsekretärin der Europäischen Kommission. Darüber hinaus wandte sich Frau WALLSTRÖM im Dezember in Straßburg mit einer Ansprache an die Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten, in der sie einen Überblick über die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern gab.

Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament gewählt und legt diesem Rechenschaft ab. Der Bürgerbeauftragte unterhält hervorragende Arbeitsbeziehungen zum Petitionsausschuss, der für die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten zuständig ist und einen Bericht über dessen Jahresbericht erstellt. Im Jahr 2006 nahm Herr DIAMANDOUROS an vier Sitzungen des Petitionsausschusses teil, in denen er seinen Jahresbericht und Sonderberichte zu einer Reihe von Themen vorlegte. Auf Ersuchen des Petitionsausschusses war der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr in allen Sitzungen des Ausschusses durch einen seiner Mitarbeiter vertreten. Ferner vertiefte der Bürgerbeauftragte im Jahr 2006 seine konstruktiven Beziehungen zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Der Bürgerbeauftragte setzte im Jahr 2006 seine Bemühungen um Kontakte zu anderen Organen und Einrichtungen fort. Im März traf er in Luxemburg mit den Präsidenten des Gerichtshofes, des Gerichts erster Instanz und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, dem Präsidenten des Rechnungshofes und dem Präsidenten der Europäischen Investitionsbank zusammen. Im Oktober fanden in Griechenland Treffen mit dem Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau und der Direktorin des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung statt. Darüber hinaus stellte er im Laufe des Jahres seine Arbeit verschiedenen Gruppen von Mitarbeitern europäischer Organe und Einrichtungen in Brüssel, Luxemburg und Straßburg vor.

Um einen bestmöglichen Dienst am Bürger zu gewährleisten, hat der Bürgerbeauftragte im Laufe des Berichtsjahres eine Reihe wichtiger Vereinbarungen unterzeichnet.

Im März 2006 unterzeichnete der Bürgerbeauftragte eine neue Vereinbarung mit dem Parlament über die Zusammenarbeit in Bereichen wie Gebäudepolitik, Informationstechnologie und Kommunikation. Diese neue Vereinbarung soll dem Bürgerbeauftragten eine möglichst sinnvolle Nutzung der seinem Amt zugewiesenen Mittel (siehe Anhang B) ermöglichen und zugleich die absolute Unabhängigkeit seiner Arbeit gewährleisten.

Eine weitere wichtige Vereinbarung, die im Jahr 2006 unterzeichnet wurde, ist die gemeinsame Absichtserklärung mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB)¹. Ziel dieser Absichtserklärung ist die Gewährleistung einer einheitlichen Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Datenschutz und die Vermeidung unnötiger Verfahrensduplizitäten. Um dieses Ziel zu erreichen, haben der Bürgerbeauftragte und der EDSB vereinbart, (i) die Beschwerdeführer über die andere Behörde zu unterrichten und ihnen bei der Weiterleitung von Beschwerden behilflich zu sein, (ii) die andere Behörde über Beschwerden zu unterrichten, die für sie von Belang sind, (iii) zu einer bereits vorgebrachten Beschwerde nur dann eine neue Untersuchung einzuleiten, wenn wesentliche neue Sachverhalte vorgetragen werden, (iv) durch ein abgestimmtes Herangehen an rechtliche und verwaltungstechnische Fragen des Datenschutzes die Rechte und Interessen von Bürgern und Beschwerdeführern zu fördern. Der Bürgerbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte, Herr Peter HUSTINX, unterzeichneten die gemeinsame Absichtserklärung am 30. November in Brüssel in Anwesenheit des Stellvertretenden Europäischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Joaquín BAYO DELGADO, und des Generalsekretärs des Bürgerbeauftragten, Herrn Ian HARDEN. Dieses Treffen bot die Gelegenheit zu einem Informationsaustausch über eine ganze Reihe von Themen, die für beide Seiten von Interesse sind.

© Europäischer Datenschutzbeauftragter



P. Nikiforos Diamandouros und Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter, unterzeichnen die Absichtserklärung, Brüssel, Belgien, 30. November 2006.

Ebenfalls am 30. November unterzeichnete der Europäische Bürgerbeauftragte eine Kooperationsvereinbarung mit der spanischen Regierung, wonach künftig die regionalen Amtssprachen Spaniens Baskisch, Katalanisch/Valenzianisch und Galizisch in Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten verwendet werden dürfen. Die Vereinbarung wurde vom Ständigen Vertreter Spaniens bei der EU, Botschafter Carlos BASTARRECHE SAGÜES, im Namen der spanischen Regierung unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung entspricht der Bürgerbeauftragte den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juni 2005, die den Gebrauch dieser Sprachen vorsehen, um den Schriftverkehr der spanischen Bürger mit den Organen und

¹

Gemeinsame Absichtserklärung des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten, ABl. C 27 vom 7.2.2007, S. 21.



Einrichtungen der EU zu erleichtern. Nach Maßgabe der Vereinbarung wird die spanische Regierung einen Übersetzungsdienst einrichten, der für die Übersetzung der in diesen Sprachen eingereichten Beschwerden verantwortlich sein wird. Umgekehrt wird dieser Dienst auch die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten aus dem Spanischen/Kastilischen in die Sprache des Beschwerdeführers übersetzen. Sobald der Übersetzungsdienst von den spanischen Behörden eingerichtet sein wird und folglich die Vereinbarung wirksam wird, werden Auskünfte über die Möglichkeiten der Einreichung von Beschwerden in diesen Sprachen unter der folgenden Adresse auf der Website des Bürgerbeauftragten zur Verfügung stehen: <http://www.ombudsman.europa.eu>

In den folgenden Abschnitten dieses Kapitels werden die oben genannten Treffen und Veranstaltungen sowie alle anderen einschlägigen Aktivitäten des Bürgerbeauftragten aufgelistet.²

4.1 EUROPÄISCHES PARLAMENT

18. Januar: Teilnahme an einem Mittagessen der „Känguruh-Gruppe“ des Europäischen Parlaments. Hauptredner war Herr Andrew DUFF, MdEP, der sich in seinem Beitrag mit dem Thema „Die Phase des Nachdenkens – Struktur, Themen und Kontext für eine Bewertung der Debatte über die Europäische Union“ befasste. Das Treffen fand unter Vorsitz von Herrn Manuel MEDINA ORTEGA, MdEP, statt.

25. Januar: Vorstellung des Sonderberichts des Bürgerbeauftragten zur Transparenz in den Verfahren des Rates in einer Sitzung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments. An der anschließenden Diskussion beteiligten sich (in der Reihenfolge ihrer Beiträge) Herr Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Ausschusses, Herr Elmar BROK, MdEP, Herr David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP, Herr Michael CASHMAN, MdEP, Frau Diana WALLIS, MdEP, und Herr Hans BRUNMAYER, Generaldirektor und Protokollchef des Rates.

14. Februar: Treffen mit Frau Inés AYALA SENDER, MdEP.

14. Februar: Treffen mit Herrn David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP.

14. Februar: Treffen mit Herrn Gregorio GARZÓN CLARIANA, Rechtsberater des Europäischen Parlaments.

14. März: Übergabe des Jahresberichts 2005 des Bürgerbeauftragten an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Josep BORRELL FONTELLES, MdEP, und Unterzeichnung der neuen Kooperationsvereinbarung mit dem Europäischen Parlament (siehe Anhang B).

14. März: Treffen mit Herrn Markus FERBER, MdEP.

14. März: Treffen mit Herrn Manolis MAVROMMATIS, MdEP.

4. April: Treffen mit Herrn Andreas SCHWAB, MdEP und Herrn Richard SEEBER, MdEP.

2. Mai: Treffen mit Herrn Louis GRECH, MdEP.

3. Mai: Vorstellung des *Jahresberichts 2005* des Bürgerbeauftragten im Petitionsausschuss. An der anschließenden Diskussion beteiligten sich (in der Reihenfolge ihrer Beiträge) Herr Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Ausschusses, Herr Andreas SCHWAB, MdEP, Herr Manolis MAVROMMATIS, MdEP, Sir Robert ATKINS, MdEP, Frau Inés AYALA SENDER, MdEP, Herr David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP, und Frau Alexandra DOBOLYI, MdEP.

²

Sofern nicht anders angegeben, haben die Treffen und Veranstaltungen in Brüssel, Luxemburg und Straßburg stattgefunden.

© Europäisches Parlament



P. Nikiforos Diamandouros und Josep Borrell Fontelles, Präsident des Europäischen Parlaments, unterzeichnen das neue Kooperationsabkommen. Straßburg, Frankreich, 14. März 2006.

15. Mai: Vorstellung des Sonderberichts des Bürgerbeauftragten über das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Petitionsausschuss. Herr DIAMANDOUROS gab zunächst eine Stellungnahme ab und beantwortete anschließend Fragen der Ausschussmitglieder (in der Reihenfolge ihrer Beiträge) Sir Robert ATKINS, MdEP, Herr Michael CASHMAN, MdEP, Herr Paul VAN BUITENEN, MdEP, Herr Manolis MAVROMMATIS, MdEP, und Herr Jens-Peter BONDE, MdEP. Im Anschluss gab Herr Franz-Hermann BRÜNER, Generaldirektor des OLAF, eine Stellungnahme ab und beantwortete danach Fragen der Ausschussmitglieder Sir Robert ATKINS, MdEP, Frau Alexandra DOBOLYI, MdEP, Herr Michael CASHMAN, MdEP, Herr Paul VAN BUITENEN, MdEP, und Herr Jens-Peter BONDE, MdEP.

15. Mai: Treffen mit Herrn Andreas SCHWAB, MdEP und Herrn Manolis MAVROMMATIS, MdEP.

17. Mai: Teilnahme an einem Mittagessen anlässlich des offiziellen Besuchs des griechischen Präsidenten, Herrn Karolos PAPOULIAS, beim Europäischen Parlament.

15. Juni: Treffen mit Herrn Pascal DE POORTERE und Herrn Ville-Veikko TIMBERG, Rechnungsführer des Europäischen Parlaments.

4. Juli: Treffen mit Herrn Jo LEINEN, MdEP.

4. Juli: Treffen mit Herrn Herbert BÖSCH, MdEP.

4. Juli: Treffen mit Herrn Gregorio GARZÓN CLARIANA.

13. Juli: Vortrag über die „Rolle des Bürgerbeauftragten im Kontext der sich entwickelnden europäischen Rechtsordnung“ bei einem Seminar über das „Europäische System des Menschenrechtsschutzes“ an der Adam-Mickiewicz-Universität Posen, Polen. Diese Veranstaltung wurde vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marcin LIBICKI, MdEP, organisiert. Der polnische Bürgerbeauftragte, Herr Janusz KOCHANOWSKI, nahm ebenfalls an dem Seminar teil.

13. September: Vorstellung des Sonderberichts des Bürgerbeauftragten über die Nichtbearbeitung einer Beschwerde gemäß Artikel 226 durch die Kommission im Petitionsausschuss. An der anschließenden Diskussion beteiligten sich (in der Reihenfolge ihrer Beiträge) Herr Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Ausschusses, Herr Manolis MAVROMMATIS, MdEP, Herr David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP, Herr Proinsias DE ROSSA, MdEP, und Frau Maria PANAYOTOPOULOS-CASSIOTOU, MdEP.

23. Oktober: Treffen mit Herrn Gregorio GARZÓN CLARIANA.



14. November: Abendessen auf Einladung des Europäischen Bürgerbeauftragten zu Ehren des Vorstands und der Koordinatoren des Petitionsausschusses. An dem Abendessen nahmen Herr Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Ausschusses, Sir Robert ATKINS, MdEP, Frau Alexandra DOBOLYI, MdEP, Frau Diana WALLIS, MdEP, Herr David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP, und Herr David LOWE, Leiter des Sekretariats des Petitionsausschusses, teil.

15. November: Rede vor der „Känguruh-Gruppe“ des Europäischen Parlaments zum Thema „Die Macht der Bürger stärken – Die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten“. Das Treffen fand unter Vorsitz von Sir Robert ATKINS, MdEP, statt.

16. November: Vorstellung des *Jahresberichts 2005* des Bürgerbeauftragten im Plenum des Europäischen Parlaments (siehe Abschnitt 6.1).

4.2 EUROPÄISCHE KOMMISSION

12. Januar: Treffen mit Herrn Siim KALLAS, Vizepräsident der Europäischen Kommission mit dem Geschäftsbereich Verwaltung, Audit und Betrugsbekämpfung.

12. Januar: Treffen mit Frau Catherine DAY, Generalsekretärin der Europäischen Kommission.

14. März: Treffen mit Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission mit dem Geschäftsbereich Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie.

30. März: Treffen mit Herrn Peter GALEZOWSKI, Mediator (m.d.W.d.G.b.) der Europäischen Kommission.

30. März: Vortrag über die Rolle des Bürgerbeauftragten vor in Luxemburg tätigen Mitarbeitern der Europäischen Kommission.

16. Mai: Treffen mit Herrn Janez POTOČNIK, Kommissionsmitglied für Wissenschaft und Forschung.

16. Mai: Treffen mit Herrn Stavros DIMAS, Kommissionsmitglied für Umwelt.

17. Mai: Treffen mit Herrn Vladimír ŠPIDLA, Kommissionsmitglied für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit.

6. Juni: Treffen mit Frau Margot WALLSTRÖM und Frau Catherine DAY.

6. Juni: Vortrag vor den für die Koordinierung der Bearbeitung der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zuständigen Mitarbeitern der Europäischen Kommission.

4. Juli: Treffen mit Herrn Charlie MCCREEVY, Kommissionsmitglied für Binnenmarkt und Dienstleistungen.

4. Juli: Treffen mit Herrn Giuseppe MASSANGIOLI, Direktor bei der Europäischen Kommission, verantwortlich für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten, und Herrn Andrea PIERUCCI, Referatsleiter.

26. September: Treffen mit Herrn Ján FIGEL, Kommissionsmitglied für allgemeine und berufliche Bildung und Kultur.

26. September: Treffen mit Herrn Joaquín ALMUNIA, Kommissionsmitglied für Wirtschaft und Währung.

26. September: Treffen mit Herrn Markos KYPRIANOU, Kommissionsmitglied für Gesundheit.

27. September: Treffen mit Frau Margot WALLSTRÖM.

16. November: Treffen mit Herrn Olli REHN, Kommissionsmitglied für Erweiterung.



13. Dezember: Treffen mit Frau Benita FERRERO-WALDNER, Kommissionsmitglied für Außenbeziehungen und europäische Nachbarschaftspolitik.

13. Dezember: Vortrag von Frau Margot WALLSTRÖM vor den Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten. Gegenstand des Vortrags der Vizepräsidentin der Kommission waren die Themen Kommunikation, Bearbeitung von Beschwerden und der Verfassungsvertrag.

4.3 WEITERE ORGANE UND EINRICHTUNGEN

12. Januar: Treffen mit Botschafter Nicholas EMILIOU, Ständiger Vertreter Zyperns bei der Europäischen Union.

12. Januar: Treffen mit Botschafter Vassilis KASKARELIS, Ständiger Vertreter Griechenlands bei der Europäischen Union.

6. März: Treffen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Vassilios SKOURIS.

6. März: Arbeitssessen mit Herrn Bo VESTERDORF, Präsident des Gerichts erster Instanz, Herrn Jörg PIRRUNG und Herrn Marc JAEGER, Kammerpräsidenten, und Herrn Emmanuel COULON, Kanzler.

6. März: Treffen mit Herrn Paul J. MAHONEY, Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, Herrn Horstpeter KREPPEL, Frau Irena BORUTA, Herrn Sean VAN RAEPENBUSCH und Herrn Stéphane GERVASONI, Mitglieder des Gerichts, und Frau Waltraud HAKENBERG, Kanzlerin.

6. März: Treffen mit Herrn Hubert WEBER, Präsident des Europäischen Rechnungshofes.

6. März: Treffen mit Herrn Philippe MAYSTADT, Präsident der Europäischen Investitionsbank, und Herrn Eberhard UHLMANN, Generalsekretär.

30. März: Vortrag über die Rolle des Bürgerbeauftragten vor der Versammlung der Personalvertretungen der dezentralen Einrichtungen.

15. Juni: Treffen mit Frau Vicky VOULGARAKI von der Ständigen Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Union.

14. September: Vortrag über „Die Rolle des Bürgerbeauftragten und die EIB“ vor den Mitarbeitern der Europäischen Investitionsbank.

26. September: Treffen mit Botschafterin Nina VASKUNLAHTI, Stellvertreterin des Ständigen Vertreters Finnlands bei der Europäischen Union.

6. Oktober: Treffen mit Herrn Richard ZINK, Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau, und mit Mitarbeitern der Agentur in Thessaloniki, Griechenland.

6. Oktober: Treffen mit Frau Aviana BULGARELLI, Direktorin des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), und mit Mitarbeitern des Zentrums in Thessaloniki, Griechenland.

30. November: Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Peter HUSTINX.

30. November: Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit der spanischen Regierung, wonach künftig die regionalen Amtssprachen Spaniens Baskisch, Katalanisch/Valenzianisch und Galizisch in Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten verwendet werden dürfen. Die Vereinbarung wurde vom Ständigen Vertreter Spaniens bei der EU, Botschafter Carlos BASTARRECHE SAGÜES, im Namen der spanischen Regierung unterzeichnet.



Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen



5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit seinen nationalen und regionalen Amtskollegen zusammen, um die effektive Bearbeitung von Bürgerbeschwerden zu gewährleisten. In diesem Kapitel wird zunächst ein Überblick über die Tätigkeiten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten im Jahr 2006 gegeben. Im Anschluss daran werden auch die anderen Konferenzen und Zusammenkünfte aufgeführt, an denen der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter im Jahr 2006 teilgenommen haben, um die Arbeit von Bürgerbeauftragten in der Union und in anderen Teilen der Welt zu fördern. Abschließend folgt ein Überblick über die bilateralen Treffen, die im Laufe des Jahres stattgefunden haben.

5.1 DAS EUROPÄISCHE VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten besteht aus etwa 90 Einrichtungen in 31 europäischen Ländern. Innerhalb der Union gehören ihm die Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene an, während es auf nationaler Ebene auch Norwegen, Island und die Bewerberländer umfasst. Alle Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und Island haben jeweils einen Verbindungsbeauftragten benannt, der als Ansprechpartner für die anderen Mitglieder des Netzwerks fungiert.

Das Netz wurde im Jahr 1996 errichtet. Seitdem hat es sich stetig zu einem effizienten Kooperationsinstrument für die Bürgerbeauftragten und ihre Mitarbeiter entwickelt und dient als wirksamer Mechanismus für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen. Besonders wichtig ist das Netz für den Europäischen Bürgerbeauftragten, wenn es darum geht, Beschwerden, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zügig und effizient zu bearbeiten. Der Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, einen regelmäßig erscheinenden Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst. Auch die von seinen Amtskollegen organisierten Besuche des Europäischen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern haben sich für den Ausbau des Netzes als sehr effizient erwiesen. Aus diesem Grund endet Abschnitt 5.1 mit einem Hinweis auf die Informationsbesuche des Bürgerbeauftragten im Jahr 2006, auf die in Abschnitt 6.2 noch ausführlicher eingegangen wird.

Alle unten dargestellten Tätigkeiten sind von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Bürgerbeauftragten in der Lage sind, ihren Beitrag zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts in der gesamten Union zu leisten. Dies ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Bürger die ihnen aus der EU-Gesetzgebung erwachsenden Rechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen können. Daher räumt der Europäische Bürgerbeauftragte diesem Ziel besondere Priorität ein und wendet erhebliche Mittel für die Weiterentwicklung des Netzes auf.

Seminare

Fünftes Seminar der regionalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten

Die Seminare finden jährlich abwechselnd für nationale und regionale Bürgerbeauftragte statt und werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten und einem nationalen oder regionalen Amtskollegen

organisiert. Das fünfte Seminar der regionalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten wurde vom Bürgerbeauftragten für die Lokalverwaltungen in England, Herrn Tony REDMOND, und dem Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert und fand vom 19. bis 21. November 2006 in London statt.

Der Europäische Bürgerbeauftragte hatte hier erstmals die Gelegenheit, sich umfassend an der Organisation eines Seminars der regionalen Bürgerbeauftragten zu beteiligen, und empfand dies als äußerst positive Erfahrung. Zu der Veranstaltung kamen etwa 80 Teilnehmer aus allen sechs Ländern, in denen es regionale Bürgerbeauftragte gibt, namentlich aus Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich und dem Vereinigten Königreich.

Thema des Seminars des Jahres 2006 war die „Zusammenarbeit zur Förderung guter Verwaltung und zur Verteidigung der Bürgerrechte in der EU“. Das Programm sah unter anderem Sitzungen zu den Themen EU-Recht, Förderung guter Verwaltungspraxis, Bearbeitung von Beschwerden und Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten vor.

Das Seminar wurde von den Organisatoren, Herrn Tony REDMOND und Herrn DIAMANDOUROS, gemeinsam mit Herrn Luc VANDEN BRANDE, Erster Vizepräsident des Ausschusses der Regionen, und Herrn Peter HOUSDEN, Staatssekretär des Ministeriums für kommunale Angelegenheiten und Lokalverwaltung, eröffnet.



Tony Redmond,
Bürgerbeauftragter für
die Kommunalverwaltung
in England.



Alice Brown, schottische
Bürgerbeauftragte für den
öffentlichen Dienst.



Felix Dünser,
Bürgerbeauftragter von
Vorarlberg, Österreich.

Frau Anne SEEX, Bürgerbeauftragte für die Lokalverwaltungen in England, leitete die Sitzung 1, die sich mit dem Thema „Die Umsetzung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten“ befasste. In dieser Sitzung hielten Frau Professor Elspeth GUILD, Professorin für Migrationsrecht an der Radboud-Universität Nimwegen, und Herr Ian HARDEN, Generalsekretär im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, Vorträge zum Thema „Freier Personenverkehr“ bzw. „Wissensaustausch im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten“.



Bernard Hubeau,
Bürgerbeauftragter
in Flandern, Belgien.



María Jesús Aranda Lasheras,
Bürgerbeauftragte von
Navarra, Spanien.



Silvano Micele,
Bürgerbeauftragter von
Basilicata, Italien.

Herr Silvano MICELE, Bürgerbeauftragter von Basilicata, und Herr Bernard HUBEAU, flämischer Bürgerbeauftragter, leiteten die Sitzung 2 mit dem Titel „Die proaktive Arbeit der Bürgerbeauftragten – Förderung guter Verwaltungspraxis“. In dieser Sitzung wurden sechs Vorträge zu den folgenden Themen gehalten: „Bewährte Verfahren verbreiten, Mehrwert schaffen“ (Herr Tony REDMOND, Bürgerbeauftragter für die Lokalverwaltungen in England), „Förderung konstruktiver Beziehungen mit der Verwaltung“ (Herr Frédéric BOVESSE, Bürgerbeauftragter Walloniens), „Berichtsverfahren“ (Frau Alice BROWN, schottische Bürgerbeauftragte für den öffentlichen Dienst), „Verbesserung der Zugänglichkeit für die Bürger“ (Herr Ullrich GALLE, Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz), „Zusammenarbeit mit den Bürgern, um gute Verwaltungspraxis zu fördern“ (Herr Felix DÜNSER, Landesvolksanwalt Vorarlberg) und „Kodizes für gute Verwaltungspraxis“ (Frau María JESÚS ARANDA LASHERAS, Bürgerbeauftragte von Navarra).

Sitzung 3 zum Thema „Die reaktive Arbeit der Bürgerbeauftragten – Bearbeitung von Beschwerden“ stand unter der Leitung von Herrn Alexander KÖNIG, Vorsitzender des bayerischen Petitionsausschusses. In dieser Sitzung wurden Vorträge zu folgenden Themen gehalten: „Umgang mit Beschwerden aus benachteiligten Gesellschaftsgruppen“ (Frau Caterina DOLCHER, Bürgerbeauftragte der Region Friaul-Julisch Venetien), „Schutz der Rechte von Kindern“ (Herr Roger MORGAN, Direktor für die Rechte des Kindes) und „Umgang mit hartnäckigen und unbequemen Beschwerdeführern“ (Herr Jerry WHITE, Bürgerbeauftragter für die Lokalverwaltungen in England).



Jerry White, Bürgerbeauftragter für die Kommunalverwaltung in England, Roger Morgan, Direktor für die Rechte des Kindes im Vereinigten Königreich, Alexander König, Vorsitzender des bayrischen Petitionsausschusses, Deutschland, und Caterina Dolcher, Bürgerbeauftragte in Friaul-Julisch Venetien, Italien.

Bei der Abschlusssitzung mit dem Titel „Gemeinsam voranschreiten“ hielt der Europäische Bürgerbeauftragte einen Vortrag zum Thema „Zusammenarbeit im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten“. Diese letzte Sitzung, die unter der Leitung von Herrn Rafael RIBÓ I MASSÓ, Bürgerbeauftragter von Katalonien, stand, bot die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die Arbeit des Netzes und die Möglichkeiten einer aktiveren Einbeziehung der regionalen Bürgerbeauftragten in dieses Netz.



Tom Frawley, Nordirische Versammlung, Bürgerbeauftragter und für Beschwerden zuständiger Kommissar.

Einen besonderen Höhepunkt des Seminars bildete die Tischrede von Herrn Tom FRAWLEY, Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Nordirlands und Beauftragter für Beschwerden, in der wichtige Aspekte der Arbeit der Bürgerbeauftragten wie Ethik, Verantwortung und Zugänglichkeit zur Sprache kamen.

Die Rückmeldungen nach dem Seminar waren sehr positiv. Der Bürgerbeauftragte hofft, dass im Jahr 2008 in Deutschland oder Österreich ein ähnlich erfolgreiches Seminar stattfinden wird.

Seminar für Verbindungsbeauftragte 2006

Das fünfte Seminar der Verbindungsbeauftragten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten fand vom 18. bis 20. Juni 2006 in Straßburg statt. Unter dem Motto „Wahrung der Grundrechte – Austausch vorbildlicher Verfahren“ sollte das Seminar als Forum für einen Meinungsaustausch der Verbindungsbeauftragten über vorbildliche Verfahren in ihren Einrichtungen dienen und Anregungen zu einer Diskussion über ihre Arbeit zur Förderung des Schutzes der Grundrechte geben. Darüber hinaus bot das Seminar den Verbindungsbeauftragten die Gelegenheit, über die Arbeit des Netzes zu diskutieren und Verbesserungsvorschläge vorzubringen. Insgesamt kamen 28 Teilnehmer aus 26 Europäischen Ländern zu dem Seminar, darunter erstmals auch Vertreter der nationalen Büros der Bürgerbeauftragten in Bulgarien, Kroatien und Rumänien.



Teilnehmer des 5. Seminars der Verbindungsbeamten des Europäischen Netzwerks der Bürgerbeauftragten, Straßburg, Frankreich, 18.–20. Juni 2006.

Am ersten Seminartag waren die Schwerpunkte der Diskussionen die Verbesserung der Bearbeitung von Beschwerden, die Förderung guter Verwaltungspraxis, der Ausbau der Zusammenarbeit im Netz und die Bewertung der Zufriedenheit der Beschwerdeführer.



Hans Gammeltoft-Hansen, Parlamentarischer Bürgerbeauftragter von Dänemark, hält eine Rede auf dem 5. Seminar der Verbindungsbeamten des Europäischen Netzwerks der Bürgerbeauftragten, Straßburg, Frankreich, 18.–20. Juni 2006.



Am Abend kamen die Teilnehmer zu einem Abendessen im Stadtzentrum Straßburgs zusammen. Bei dieser Gelegenheit hielt der dienstälteste nationale Bürgerbeauftragte der Union, Herr Hans GAMMELTOFT-HANSEN, eine Rede, in der er seine Erfahrungen aus nahezu 20 Jahren als dänischer Bürgerbeauftragter schilderte und dabei insbesondere auf seine Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte einging.

Am zweiten Seminartag lag der Schwerpunkt auf einem Thema, das nach Auffassung mehrerer Verbindungsbeauftragter gemeinsam erörtert werden sollte: der Schutz der Grundrechte im Allgemeinen und das Recht auf Informationsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Gleichbehandlung im Besonderen.

Die umfassende und vielfältige Agenda des Seminars regte lebhaft Diskussionen an. Der viel versprechende Erfolg des Seminars zeigt, dass es sinnvoll ist, alle zwei Jahre eine solche Zusammenkunft zu veranstalten, um dem Meinungsaustausch und dem Aufbau von Kontakten mit anderen Verbindungsbeauftragten des Netzes Raum zu geben.

Zusammenarbeit bei Beschwerdesachen

Die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten können einen Großteil der Beschwerden bearbeiten, die nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet sind und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen. Im Laufe des Jahres 2006 empfahl der Bürgerbeauftragte 828 Beschwerdeführern, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und leitete 363 Beschwerden, von denen sich 270 auf denselben Sachverhalt bezogen, an den jeweils zuständigen Bürgerbeauftragten weiter. Beispiele für solche Beschwerden sind in Abschnitt 2.5 dieses Berichts enthalten.

Neben dem regelmäßigen informellen Informationsaustausch über das Netz gibt es ein besonderes Verfahren, nach dem nationale oder regionale Bürgerbeauftragte um die schriftliche Beantwortung von Anfragen zum EU-Recht und dessen Auslegung ersuchen können, darunter auch von Anfragen, die sich aus der Bearbeitung konkreter Fälle ergeben. Der Europäische Bürgerbeauftragte beantwortet die Fragen entweder selbst oder leitet sie gegebenenfalls an andere Organe oder Einrichtungen der EU weiter. Im Jahr 2006 gingen zwei solche Anfragen ein (jeweils eine von einem nationalen und einem regionalen Bürgerbeauftragten), und drei Anfragen, darunter zwei aus dem Jahr 2005, wurden abschließend beantwortet. Einzelheiten zu diesen Anfragen sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief

In der Publikation *Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief* wird über die Arbeit der Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und der Mitglieder der Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) berichtet. Der Nachrichtenbrief wird in englischer, französischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache aufgelegt und an mehr als 400 Einrichtungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verschickt. Er wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten veröffentlicht und erscheint zweimal jährlich, jeweils im April und Oktober.

Der Nachrichtenbrief hat sich als äußerst wertvolles Forum für den Austausch von Informationen über das EU-Recht und vorbildliche Verfahren erwiesen. Zu den zahlreichen Themen der im Jahr 2006 erschienenen Artikel zählten unter anderem der Vorrang des EU-Rechts, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in der EU, das europäische Umweltrecht und der Zugang zu Umweltinformationen, die Rolle der Bürgerbeauftragten bei der Überwachung des Strafvollzugs, der universelle Breitbandzugang zum Internet, die Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Rechte der Kinder sowie Fragen im Zusammenhang mit Migration und Asyl.

Elektronische Kommunikationsmittel

Im November 2000 richtete der Bürgerbeauftragte eine Webseite ein, die den Bürgerbeauftragten und deren Mitarbeitern in Europa als Forum für Diskussionen und die gemeinsame Nutzung von Dokumenten dient. Mehr als 230 Personen haben Zugriff auf das Forum, das Möglichkeiten für die tägliche Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen bietet.



Der beliebteste Teil des Diskussionsforums sind die *Ombudsman Daily News*, die an jedem Werktag veröffentlicht werden und Meldungen aus den Ombudseinrichtungen sowie Nachrichten aus der Europäischen Union enthalten. Fast alle nationalen und regionalen Ombudseinrichtungen in Europa sind regelmäßige Leser der *Daily News*, für die sie auch Beiträge verfassen.

Auch im Jahr 2006 bot das Diskussionsforum den Ombudseinrichtungen ausgezeichnete Möglichkeiten für den Informationsaustausch durch die Einsendung von Fragen und Antworten. Auf diese Weise wurden mehrere wichtige Diskussionen angestoßen, die so unterschiedliche Themen wie die unabhängige Überwachung des Strafvollzugs, das Daueraufenthaltsrecht in der EU geborener Kinder, die Bekämpfung der Diskriminierung und die Förderung der Gleichbehandlung sowie das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen in der EU zum Gegenstand hatten.

Das Diskussionsforum beinhaltet unter anderem eine amtliche Liste der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen, Island und den Bewerberländern. Diese Liste wird aktualisiert, sobald sich die Kontaktangaben für das Büro eines Bürgerbeauftragten ändern; sie ist somit eine unverzichtbare Informationsquelle für die Bürgerbeauftragten in Europa.

Informationsbesuche

Im Laufe des Jahres 2006 besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte seine Amtskollegen in Luxemburg (März), Spanien (Mai), Nordirland (November) und Bulgarien (November). Diese Reisen boten eine hervorragende Gelegenheit für die Intensivierung der Arbeitsbeziehungen im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und die Schärfung des Bewusstseins für die Aufgabe des Bürgerbeauftragten, außergerichtliche Einigungen herbeizuführen. In Abschnitt 6.2 werden diese Informationsbesuche eingehend behandelt.

5.2 SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN FÜR BÜRGERBEAUFTRAGTE

Die Bemühungen des Europäischen Bürgerbeauftragten um eine enge Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen gehen über die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten hinaus. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist aktives Mitglied unterschiedlicher Ombudsorganisationen und nimmt regelmäßig an den von ihnen veranstalteten Konferenzen und Seminaren teil. Dieser Abschnitt vermittelt einen Überblick über die Veranstaltungen, an denen der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter im Jahr 2006 teilgenommen haben.

Konferenz der Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, Türkei

Am 26. April nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an einer Konferenz der Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres (BSEC) mit dem Titel „Die Rolle der Ombudseinrichtungen im Rahmen der Konsolidierung der Demokratie“ teil. Diese Veranstaltung wurde von der Parlamentarischen Versammlung der BSEC organisiert und fand in Istanbul, Türkei, statt. Herr DIAMANDOUROS hielt einen Vortrag zum Thema „Die Ombudseinrichtung und der Rechtsstaat – Herausforderungen und Perspektiven“. Zu den Teilnehmern des Seminars zählten auch Bürgerbeauftragte aus den BSEC-Mitgliedstaaten. Bei dem Seminar wurde unter anderem der Gesetzesentwurf über die Ombudseinrichtung in der Türkei erörtert. Zu den Hauptrednern zählte der ehemalige Präsident der Türkei, Herr Süleyman DEMIREL.

Europäische Ombudsmann-Konferenz und Generalversammlung des Internationalen Ombudsmann-Instituts – Europäische Region, Wien, Österreich

Herr DIAMANDOUROS nahm an der Ombudsmann-Konferenz und der Generalversammlung des IOI – Europäische Region teil, die vom 11. bis zum 13. Juni im österreichischen Parlament



in Wien stattfanden. Am 12. Juni fungierte Herr DIAMANDOUROS als Berichterstatter für die Arbeitsgruppe 1, die sich mit der Untersuchung der Beziehungen zwischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsbarkeit befasste. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Konferenz unter anderem die Themen „Die Befugnisse europäischer Ombudsleute“, „Die Implementierung der Menschenrechte in Europa“ und „Die Implementierung der Menschenrechte und die Rolle der Ombudsleute“ erörtert.

Der Bürgerbeauftragte als Einrichtung der Verwaltungsreform, Ohrid, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Vom 14. bis zum 16. September fand in Ohrid, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, eine Konferenz mit dem Titel „Der Bürgerbeauftragte als Einrichtung der Verwaltungsreform“ statt. Die Konferenz wurde vom Bürgerbeauftragten Griechenlands in Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten Kataloniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen des Projekts Eunomia organisiert und diente Ombudseinrichtungen in Südosteuropa als Seminar für den Ausbau ihrer Kapazitäten. Bei der Konferenz, die von etwa 60 Teilnehmern besucht wurde, war der Europäische Bürgerbeauftragte durch Herrn Gerhard GRILL, Hauptrechtsberater im Büro des Bürgerbeauftragten, vertreten. Dieser hielt einen Vortrag über den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.

Internationale Konferenz über „Ombudsarbeit für Kinder“, Athen, Griechenland

Am 29. und 30. September nahm der Bürgerbeauftragte an einer internationalen Konferenz mit dem Titel „Ombudsarbeit für Kinder“ in Athen, Griechenland, teil. Diese Konferenz wurde von Herrn Thomas HAMMARBERG, Menschenrechtskommissar des Europarates, Herrn Vladimir LUKIN, Bürgerbeauftragter für Menschenrechte der Russischen Föderation, und Herrn Yiorgos KAMINIS, griechischer Bürgerbeauftragter, gemeinsam organisiert. Herr DIAMANDOUROS hielt eine Rede zum Thema „Einrichtung unabhängiger Büros für Kinderrechte – Die unterschiedlichen Modelle“.

Ombudswesen in Italien und Europa, Florenz, Italien

Am 16. Oktober reiste Herr DIAMANDOUROS nach Florenz zu einer Konferenz mit dem Titel „Ombudswesen in Italien und Europa“, bei der er die Bemühungen Italiens um die Schaffung einer nationalen Ombudseinrichtung aus der Sicht des Europäischen Bürgerbeauftragten erläuterte. Die Veranstaltung fand im Auditorium des Regionalparlaments der Toskana statt und wurde von Herrn Giorgio MORALES, regionaler Bürgerbeauftragter der Toskana, organisiert.

Konferenz über das Petitions- und Beschwerderecht, Bremen, Deutschland

Am 21. November organisierten der *Landesverband Bremen* der Europa-Union und die *Vereinigung zur Förderung des Petitionsrechts in der Demokratie e.V.* in Bremen eine Konferenz über das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament und das Beschwerderecht beim Europäischen Bürgerbeauftragten. Zu den etwa 50 Teilnehmern der Konferenz zählten unter anderem der Präsident und Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag der Freien Hansestadt Bremen), Richter und ein Vertreter des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags. Das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten war durch Herrn Gerhard GRILL, Hauptrechtsberater, vertreten. Dieser hielt den Hauptvortrag des Abends und schilderte darin die Aufgaben und Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Internationales Seminar über Diskriminierung, Laibach, Slowenien

Am 8. Dezember nahm der Bürgerbeauftragte in Laibach, Slowenien, an einem internationalen Seminar mit dem Titel „Diskriminierung bekämpfen!“ teil. Das Seminar wurde von Herrn Matjaž HANŽEK, slowenischer Menschenrechtsbeauftragter, gemeinsam mit dem österreichischen Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte organisiert. In seiner Rede befasste sich Herr DIAMANDOUROS mit dem Thema „Die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Bekämpfung von Diskriminierung“. Nach der Konferenz traf der Bürgerbeauftragte mit Herrn Janez CEBULJ, Präsident des Verfassungsgerichts, und einigen seiner Kollegen zu einem Meinungsaustausch über ihre Einrichtungen und Aufgaben zusammen.



5.3 SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN

Bilaterale Zusammenkünfte mit Bürgerbeauftragten

Im Jahr 2006 kam es zu zahlreichen bilateralen Kontakten zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und seinen Amtskollegen aus Europa und anderen Teilen der Welt, die der Förderung des Ombudswesens, der Erörterung der interinstitutionellen Beziehungen und dem Austausch vorbildlicher Verfahren gewidmet waren:

Herr DIAMANDOUROS kam am 24. Januar in Straßburg und am 23. März in Paris mit Herrn Jean-Paul DELEVOYE, dem französischen Bürgerbeauftragten, zusammen. Sie erörterten die Arbeit der Bürgerbeauftragten im Bereich der Grundrechte der EU und Pläne für das sechste Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Bewerberländer, das sie im Herbst 2007 gemeinsam in Straßburg ausrichten werden.

Am 15. Februar stattete Herr Alex BRENNINKMEIJER, Bürgerbeauftragter der Niederlande, Herrn DIAMANDOUROS in Straßburg einen Besuch ab, um Themen von allgemeinem Interesse zu erörtern.

Am 17. März besuchte Herr Frank FOWLIE, Bürgerbeauftragter der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN), das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten in Brüssel. Im Rahmen dieses Besuchs fand per Videokonferenz ein Meinungsaustausch mit Herrn DIAMANDOUROS statt.

Am 20. März traf Herr Giorgio MORALES, regionaler Bürgerbeauftragter der Toskana, Italien, in Straßburg mit Herrn DIAMANDOUROS zusammen.

Am 28. März fand in Straßburg ein Treffen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und seinem neu gewählten polnischen Amtskollegen, Herrn Janusz KOCHANOWSKI, statt.

Am 30. März kam Herr DIAMANDOUROS in Brüssel mit Frau Emily O'REILLY, der irischen Bürgerbeauftragten, zusammen.

Am 12. April, 3. Juli und 20. September trafen Herr DIAMANDOUROS und Herr Tony REDMOND, Bürgerbeauftragter für die Lokalverwaltungen in England, per Videokonferenz Vorbereitungen für das fünfte Seminar der regionalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten, das sie vom 19. bis 21. November gemeinsam in London ausrichteten.

Am 12. Juli traf Herr DIAMANDOUROS in Posen, Polen, mit Herrn Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, und Herrn Janusz KOCHANOWSKI, Bürgerbeauftragter Polens, zusammen.

Am 30. September kam Herr DIAMANDOUROS in Athen, Griechenland, mit Herrn Yiorgos KAMINIS, dem griechischen Bürgerbeauftragten, zusammen.

Am 2. Oktober sprach Herr DIAMANDOUROS vor den Mitarbeitern des griechischen Bürgerbeauftragten über seine Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter.

Am 8. November kam Herr DIAMANDOUROS in Dublin, Irland, mit Frau Emily O'REILLY, der irischen Bürgerbeauftragten, zusammen.

Am 18. Dezember hielt Herr DIAMANDOUROS in Athen, Griechenland, eine Rede anlässlich der Erstausgabe der Mitarbeiterzeitung des griechischen Bürgerbeauftragten.



Zusammenkünfte der Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten

Die Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten nahmen an einigen Zusammenkünften teil:

Am 5. Dezember traf Herr Nicholas CATEPHORES, Assistent des Bürgerbeauftragten, mit dem Bürgerbeauftragten von Neusüdwest, Herrn Bruce BARBOUR, und seinem Stellvertreter, Herrn Chris WHEELER, zusammen.

Am 8. Dezember kam Herr Nicholas CATEPHORES mit Herrn John McMILLAN, dem Bürgerbeauftragten Australiens, zusammen.



6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das Zugehen auf die Bürger gehört zu den zentralen Aufgaben des Bürgerbeauftragten. Auch im Jahr 2006 verstärkte der Bürgerbeauftragte seine Bemühungen um die Verbreitung von Informationen über das Recht, Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit einzureichen. Im Laufe des Jahres hielten der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter etwa 120 Vorträge bei Konferenzen, Seminaren und Zusammenkünften. Auch seine Besuche in Luxemburg, Spanien, Nordirland und Bulgarien eröffneten dem Bürgerbeauftragten die Gelegenheit, die Bürger dieser Länder für seine Arbeit zu sensibilisieren.

In diesem Kapitel werden die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2006 dargestellt. Zunächst wird auf die Höhepunkte des Jahres eingegangen, bevor die Informationsbesuche, die Veranstaltungen und Konferenzen, an denen der Bürgerbeauftragte teilgenommen hat, seine Beziehungen zu den Medien sowie die Veröffentlichungen und Instrumente der Online-Kommunikation dargestellt werden.

6.1 HÖHEPUNKTE DES JAHRES

DER JAHRESBERICHT 2005

Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des Bürgerbeauftragten. Er vermittelt einen Überblick über die Beschwerdebearbeitung im jeweiligen Jahr sowie über die Bemühungen des Bürgerbeauftragten um eine Sensibilisierung für seine Arbeit und erläutert, wie die ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen genutzt wurden. Der Bericht ist für zahlreiche Gruppen und Einzelpersonen auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene von Interesse: andere Ombudseinrichtungen, Politiker, Beamte, Fachkreise, Akademiker, Interessenvereinigungen, Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Bürger.

© Europäisches Parlament



P. Nikiforos Diamandouros stellt Josep Borrell Fontelles, Präsident des Europäischen Parlaments, seinen dritten Jahresbericht vor; Straßburg, Frankreich, 14. März 2006.

Herr DIAMANDOUROS legte seinen Bericht am 14. März 2006 dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Josep BORRELL FONTELLES, und am 3. Mai 2006 dem Petitionsausschuss des Parlaments vor. In der Sitzung des Petitionsausschusses hatte der Bürgerbeauftragte Gelegenheit, die im Berichtsjahr erzielten Ergebnisse zu erläutern und sich mit den Ausschussmitgliedern über Ideen und künftige Initiativen auszutauschen.

Berichtersteller für den Bericht des Ausschusses über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2005 war Herr Andreas SCHWAB, MdEP. Am 16. November wurde der von Herrn SCHWAB vorgelegte Bericht in der Plenarsitzung des Parlaments erörtert. An der Diskussion beteiligten sich Herr DIAMANDOUROS, Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, und, in der Reihenfolge ihrer Beiträge, Herr Andreas SCHWAB, MdEP, Herr Manolis MAVROMMATIS, MdEP, Herr Proinsias DE ROSSA, MdEP, Frau Diana WALLIS, MdEP, Herr David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP, Herr Willy MEYER PLEITE, MdEP, Herr Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Parlaments, Herr Witold TOMCZAK, MdEP, Sir Robert ATKINS, MdEP, Frau Inés AYALA SENDER, MdEP, Frau Mairead McGUINNESS, MdEP, Herr Thijs BERMAN, MdEP, Herr Richard SEEBER, MdEP, Frau Lidia Joanna GERINGER DE OEDENBERG, MdEP, Frau Marie PANAYOTOPOULOS-CASSIOTOU, MdEP, und Herr András GYÜRK, MdEP. Anschließend nahm das Plenum des Parlaments auf der Grundlage des von Herrn SCHWAB vorgelegten Berichts eine Entschließung an, in dem es seine Zufriedenheit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten äußerte und die konstruktive Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft begrüßte.

Am 24. April stellte der Bürgerbeauftragte seinen Bericht bei einer Pressekonferenz den Medien vor. Die über 50 Journalisten, die an dieser Veranstaltung teilnahmen, gaben ihm die Gelegenheit, auf die wichtigsten Ergebnisse seiner im Jahr 2005 durchgeführten Untersuchungen hinzuweisen.

TAGE DER OFFENEN TÜR

Das Büro des Bürgerbeauftragten nahm an den Tagen der offenen Tür teil, die das Europäische Parlament am 30. April und 1. Mai in Straßburg sowie am 6. Mai in Brüssel veranstaltete. An die Besucher wurden Informationsmaterialien über die Arbeit des Bürgerbeauftragten in 25 Sprachen sowie verschiedene Werbeartikel verteilt. Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten standen die gesamten drei Tage für Fragen zur Verfügung. An den Tagen der offenen Tür besuchten mehr als 35 000 Menschen das Parlament.



Bürger besuchen den Stand des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür in Straßburg; Frankreich, 1. Mai 2006.

6.2 INFORMATIONSBESUCHE

In dem Bestreben, das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken und die Arbeitsbeziehungen zu seinen nationalen und regionalen Amtskollegen auszubauen, folgt der Bürgerbeauftragte seit dem Jahr 2003 einem umfassenden Programm von Informationsbesuchen in den Mitgliedstaaten sowie den Beitritts- und Bewerberländern, das er auch im Jahr 2005 unvermindert fortsetzte. Anlässlich der Besuche des Bürgerbeauftragten organisieren seine Amtskollegen in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern zahlreiche Veranstaltungen und Treffen und begleiten ihn oftmals während der gesamten Reise. Die Anwesenheit beider Bürgerbeauftragter bei diesen Veranstaltungen ist für die Bürger äußerst gewinnbringend, da sie es ihnen ermöglicht, die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten und seines nationalen Amtskollegen zu verstehen und einzuschätzen und mehr über ihre eigenen Rechte als Bürger nicht nur ihres eigenen Landes, sondern auch der EU zu lernen.

Im Jahr 2006 reiste der Bürgerbeauftragte nach Luxemburg, Spanien, Nordirland und Bulgarien und traf dort mit Parlamentariern, Richtern, hochrangigen Beamten, Vertretern der Wissenschaft, potenziellen Beschwerdeführern und anderen Bürgern zusammen. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Zusammenkünfte, die im Zuge dieser vier Besuche stattfanden, und nennt die wichtigsten Gesprächspartner sowie die Themen der zahlreichen Präsentationen. Über die mit den Informationsbesuchen verbundenen Medienaktivitäten wird in Abschnitt 6.4 berichtet.

LUXEMBURG

Vom 6. bis 8. März weilte der Europäische Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Luxemburg. Das Büro des luxemburgischen Bürgerbeauftragten organisierte den Besuch und plante eine ganze Reihe von Zusammenkünften, die dem Europäischen Bürgerbeauftragten die Möglichkeit gaben, führende Regierungsvertreter und Beamte, Medien, Nichtregierungsorganisationen und interessierte Bürger für seine Arbeit zu sensibilisieren.

© Großherzoglicher Hof/Foto Carlo Hommel



P. Nikiforos Diamandouros mit Seiner königlichen Hoheit Großherzog Henri und Marc Fischbach, nationaler Bürgerbeauftragter Luxemburgs, anlässlich des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten in Luxemburg, 6.–8. März 2006.

Im Rahmen seines Besuches hatte Herr DIAMANDOUROS Gelegenheit, mit Seiner Königlichen Hoheit Großherzog HENRI, dem luxemburgischen Premierminister Jean-Claude JUNCKER und dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung Lucien WEILER über seine Arbeit zu sprechen. Der

Schwerpunkt dieser Gespräche lag auf der Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten und seinen Dienstleistungen für die luxemburgischen Bürger. Im Rahmen seines zweitägigen Besuchs traf Herr DIAMANDOUROS auch mit Herrn Laurent MOSAR, Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung, Herrn Pierre MORES, Präsident des Staatsrats, und Herrn Claude WISELER, Minister für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform, zusammen.

Der Besuch bot eine hervorragende Möglichkeit, die Beziehungen zum luxemburgischen Bürgerbeauftragten, Herrn Marc FISCHBACH, und seinen Mitarbeitern zu vertiefen. Neben den offiziellen Treffen, bei denen die Bürgerbeauftragten und ihre Mitarbeiter über ihre jeweiligen Aufgaben sprachen, gab es zahlreiche Gelegenheiten zu einem informelleren Meinungsaustausch.



Marc Fischbach, nationaler Bürgerbeauftragter Luxemburgs, Laurent Mosar, Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung, P. Nikiforos Diamandouros, Pierre Mores, Präsident des Staatsrates, und Claude Wiseler, Minister für den öffentlichen Dienst und Verwaltungsreformen, während des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten in Luxemburg, 6.–8. März 2006.

Im Rahmen des Informationsbesuchs fanden ferner ein Treffen mit potenziellen Beschwerdeführern sowie eine Pressekonferenz vor etwa 15 Journalisten statt. Diese Veranstaltungen wurden von der Leiterin des Büros des Europäischen Parlaments in Luxemburg, Frau Monique SCHUMACHER, organisiert. Zu Beginn seines Besuchs hatte Herr DIAMANDOUROS Gelegenheit, mit Frau SCHUMACHER und dem Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Luxemburg, Herrn Ernst MOUTSCHEN, über seine Arbeit zu sprechen.

SPANIEN

Der Europäische Bürgerbeauftragte setzte seine Reiseaktivitäten mit einem Besuch in Spanien vom 8. bis zum 10. Mai fort. Der nationale Bürgerbeauftragte Spaniens, Herr Enrique MÚGICA HERZOG, empfing Herrn DIAMANDOUROS und begleitete ihn zu den meisten Zusammenkünften und Veranstaltungen, die im Laufe des dreitägigen Besuchs stattfanden.

Herr DIAMANDOUROS nutzte den Besuch, um bei Treffen mit hochrangigen Vertretern aus Politik, Justiz und Verwaltung wichtige Zielgruppen zu erreichen und auf die Bedeutung der Arbeit des Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen. Im Rahmen seines Besuchs kam der Bürgerbeauftragte mit Seiner Majestät König JUAN CARLOS, Ihrer Königlichen Hoheit CHRISTINA, Infantin von Spanien, Herrn Manuel MARÍN GONZÁLEZ, Präsident des Abgeordnetenhauses, Herrn Francisco Javier ROJO GARCÍA, Senatspräsident, Herrn Miguel Ángel MORATINOS CUYAUBÉ, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit, Herrn Jordi SEVILLA SEGURA, Minister für öffentliche Verwaltung, Herrn Mariano RAJOY BREY, Oppositionsführer, Herrn Francisco José HERNANDO SANTIAGO, Präsident des *Consejo General del Poder Judicial* (Selbstverwaltungsorgan der Judikative), Frau Emilia CASAS BAAMONDE, Präsidentin des Verfassungsgerichts, Herrn José Luis GONZÁLEZ VALLVÉ, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Spanien,

und Herrn Fernando CARBAJO, Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments, zusammen.

© Nationaler Bürgerbeauftragter Spaniens



P. Nikiforos Diamandouros mit Seiner Majestät König Juan Carlos und Enrique Múgica Herzog, nationaler Bürgerbeauftragter Spaniens, während des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten; Madrid, Spanien, 8.–10. Mai 2006.

Am Europatag (9. Mai) nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an einer vom Informationsbüro des Europäischen Parlaments organisierten Veranstaltung teil, gab ein Interview für eine Fernsehsendung mit dem Titel „Europa 2006“ und gemeinsam mit seinem spanischen Amtskollegen eine Pressekonferenz.



P. Nikiforos Diamandouros mit Emilia Casas Baamonde, Präsidentin des lettischen Verfassungsgerichts, während des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten; Madrid, Spanien, 8.–10. Mai 2006.

Der Europäische Bürgerbeauftragte, sein spanischer Amtskollege und ihre Mitarbeiter nahmen die Gelegenheit wahr, die Zusammenarbeit zwischen ihren Einrichtungen zu vertiefen, indem sie sowohl offizielle als auch inoffizielle Anlässe im Rahmen des Besuches zu Gesprächen über Themen von allgemeinem Interesse, darunter auch über vorbildliche Verfahren, nutzten.

NORDIRLAND

Vom 8. bis zum 10. November besuchte der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Informationsreisen in die EU-Mitgliedstaaten Belfast. Das Büro des nordirischen Bürgerbeauftragten organisierte den Besuch und stellte ein volles Programm von Zusammenkünften, Vorträgen und Medieninterviews zusammen, um auf die Funktion des Europäischen Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen.

Im Rahmen seines Besuches hatte Herr DIAMANDOUROS Gelegenheit, mit Sir Brian KERR, Lordoberrichter, Sir Nigel HAMILTON, Leiter des *Northern Ireland Civil Service*, und Frau Nuala O'LOAN, Ombudsfrau der Polizei, über seine Arbeit zu sprechen. Darüber hinaus traf er mit Herrn Bob COLLINS, Leiter der Gleichstellungskommission für Nordirland, Herrn Duncan MORROW, Leiter des *Community Relations Council*, und Herrn Richard BARNETT, Vizekanzler der Universität Ulster, zusammen.

Die Präsidentin des Nordirischen Parlaments, Frau Eileen BELL, gab am 9. November zu Ehren des Bürgerbeauftragten ein Abendessen in Stormont Castle, an dem Herr Billy BELL und Frau Margaret RITCHIE, Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, und der nordirische Bürgerbeauftragte, Herr Tom FRAWLEY, teilnahmen.

© Bürgerbeauftragter der Nordirischen Versammlung



P. Nikiforos Diamandouros mit Eileen Bell (zu seiner Rechten), Sprecherin der Nordirischen Versammlung, und anderen Teilnehmern des Dinners, zu dem die Sprecherin anlässlich des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten eingeladen hat; Belfast, Nordirland, 8.-10. November 2006.

Herr FRAWLEY begleitete den Europäischen Bürgerbeauftragten während seines gesamten Besuchs. Somit konnten die Bürgerbeauftragten ihre Dienstleistungen für die Bürger gemeinsam vorstellen. Darüber hinaus erläuterte Herr DIAMANDOUROS seine Arbeit den Mitarbeitern des nordirischen Bürgerbeauftragten und machte deutlich, wie wertvoll die Zusammenarbeit im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten ist.

© Bürgerbeauftragter der Nordirischen Versammlung



Tom Frawley, Bürgerbeauftragter der Nordirischen Versammlung und für Beschwerden zuständiger Kommissar und P. Nikiforos Diamandouros während des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten. Belfast, Nordirland, 8.-10. November 2006.

Der Leiter des Büros der Europäischen Kommission, Herr Eddie McVEIGH, organisierte ferner eine äußerst gewinnbringende Zusammenkunft mit potenziellen Beschwerdeführern sowie einen Vortrag von Herrn DIAMANDOUROS an der *School of Politics and International Studies* der *Queens University Belfast* zum Thema „Die Europäische Union – Rechte, Rechtsmittel und der Europäische Bürgerbeauftragte“.

BULGARIEN

Vom 27. bis 29. November, im Vorfeld des Beitritts des Landes zur Europäischen Union, besuchte Herr DIAMANDOUROS Bulgarien. Der Besuch wurde vom Büro des bulgarischen Bürgerbeauftragten organisiert und stellte für den Europäischen Bürgerbeauftragten eine hervorragende Gelegenheit dar, die bulgarischen Bürger, Einwohner, Unternehmen, Verbände und andere Einrichtungen über die Rechte zu informieren, die ihnen aus der Mitgliedschaft Bulgariens in der EU auf europäischer Ebene erwachsen.



© Bulgarischer Bürgerbeauftragter

P. Nikiforos Diamandouros mit dem bulgarischen Premierminister, Sergei Stanishev, während des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten; Sofia, Bulgarien, 27.–29. November 2006.

In Begleitung des bulgarischen Bürgerbeauftragten, Herrn Guinio GANEV, traf Herr DIAMANDOUROS mit dem bulgarischen Präsidenten Georgi PARWANOW, Herrn Sergej STANISCHEW, Premierminister, Herrn Boris WELTSCHEW, Generalstaatsanwalt, Herrn Ljuben KORNEZOW, stellvertretender Präsident der Nationalversammlung, sowie mit den Vorsitzenden und Mitgliedern der folgenden Ständigen Ausschüsse der Nationalversammlung zusammen: Ausschuss zur Korruptionsbekämpfung, Beschwerde- und Petitionsausschuss für die Bürger, Ausschuss für Europäische Integration, Ausschuss für Menschenrechte und Glaubensfragen.



© Bulgarischer Bürgerbeauftragter

P. Nikiforos Diamandouros, Guinio Ganev, Bulgarischer Bürgerbeauftragter, und Lyuben Andonov Kornezov, Stellvertretender Präsident der Nationalversammlung, während des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten; Sofia, Bulgarien, 27.–29. November 2006.

Vor über 220 Studierenden, Wissenschaftlern und Journalisten hielt der Europäische Bürgerbeauftragte an der *University of National and World Economy* in Sofia einen Vortrag zum Thema „Demokratie, Rechenschaftspflicht und der Bürgerbeauftragte“. Im Anschluss an den vom Vizerektor der Universität, Professor Statty STATTEW, organisierten Vortrag fand eine lebhafte Fragerunde statt.



© Bulgarischer Bürgerbeauftragter

P. Nikiforos Diamandouros erläutert seine Tätigkeit vor der Universität für Nationale Wirtschaft und Internationale Weltökonomie (University of National and World Economy) während seines Informationsbesuchs in Sofia, Bulgarien, 27.–29. November 2006.

Über 100 hochrangige Vertreter der Zentralregierung und kommunaler Verwaltungen, Botschafter der EU-Mitgliedstaaten, Regierungsbeamte, Parlamentarier, lokale Bürgerbeauftragte und Journalisten hörten einen Vortrag von Herrn DIAMANDOUROS zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte und der Schutz der Bürgerrechte“.

Bei einer vom Zentrum für Demokratiestudien organisierten und von dessen Vorsitzenden, Herrn Ognian SCHENTOW, ausgerichteten Zusammenkunft stellte Herr DIAMANDOUROS seine Arbeit zahlreichen bulgarischen Nichtregierungsorganisationen vor und informierte sie über ihre Möglichkeiten, seine Dienste in Anspruch zu nehmen.

In über 40 Artikeln in Print- und Online-Medien sowie zahlreichen Fernseh- und Radiosendungen wurde umfassend über den Besuch des Europäischen Bürgerbeauftragten berichtet.

Mit Blick auf eine möglichst effiziente Erbringung von Dienstleistungen für die Bürger und Einwohner Bulgariens nach dem Beitritt ihres Landes zur Union nutzte Herr DIAMANDOUROS seinen Besuch, um seine Zusammenarbeit mit dem bulgarischen Bürgerbeauftragten und seinen Mitarbeitern zu vertiefen.

6.3 WEITERE KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE

Konferenzen, Seminare und Zusammenkünfte bieten dem Bürgerbeauftragten eine ausgezeichnete Gelegenheit, die wichtigsten Adressatenkreise wie NRO, Interessengruppen und akademische Einrichtungen stärker auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Zugleich helfen sie ihm bei seinen Bemühungen um die Förderung des Ombudswesens im Allgemeinen. Nicht zuletzt nutzen der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter die Konferenzen und Zusammenkünfte, um sich über Entwicklungen in Europa auf dem Laufenden zu halten, die für ihre Einrichtung von besonderer Bedeutung sind.

Der vorliegende Abschnitt enthält eine Aufstellung sämtlicher Aktivitäten, die der Förderung des Ombudswesens im Allgemeinen und der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Besonderen dienen. Wenn der Bürgerbeauftragte an einer Veranstaltung nicht persönlich teilnehmen kann, beauftragt er einen zuständigen Mitarbeiter mit seiner Vertretung. Zahlreiche

Interessentengruppen erfahren auch bei Studienreisen nach Straßburg mehr über die Arbeit des Bürgerbeauftragten. Daher werden in diesem Abschnitt auch die Gruppenpräsentationen aufgeführt, die im Laufe des Jahres 2006 stattfanden.

VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE UNTER BETEILIGUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 3. Februar traf der Bürgerbeauftragte mit Professor Spiros SIMITIS, Professor für Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsinformatik mit Schwerpunkt Datenschutz an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Vorsitzender des deutschen nationalen Ethikrates, zusammen. Bei einer anschließenden Versammlung der Mitarbeiter des Europäischen Bürgerbeauftragten hielt Professor SIMITIS einen Vortrag zum Thema „Datenschutz – Defizite und Grenzen eines gemeinsamen Ansatzes der EU“.

Am 8. Februar nahm Herr DIAMANDOUROS an der Jahresvollversammlung des Europäischen Netzes der Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) in Brüssel teil und erläuterte dort seine Tätigkeiten zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung. EQUINET bemüht sich um den Aufbau einer Zusammenarbeit zwischen den Gleichbehandlungsstellen in Europa und um die Förderung des effektiven Austauschs von Fachwissen mit Blick auf eine verstärkte einheitliche Anwendung der Antidiskriminierungsvorschriften der EU. Das Netz wird von der Europäischen Kommission finanziert und steht unter der Leitung der niederländischen Gleichbehandlungskommission.

Am 20. März traf Herr DIAMANDOUROS mit Botschafter James A. SHARKEY, Ständiger Vertreter Irlands beim Europarat, zusammen und erörterte mit ihm die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 22. März hielt Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag am *Institut d'Etudes Politiques* in Paris zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Grundrechte in einer erweiterten Europäischen Union“.

Am 23. März kam der Bürgerbeauftragte mit dem Präsidenten der französischen Hohen Behörde gegen Diskriminierung und für die Förderung der Gleichbehandlung (*Haute Autorité de Lutte contre les Discriminations et pour l'Egalité – HALDE*), Herrn Louis SCHWEITZER, in den Büroräumen der HALDE in Paris zusammen.

Ebenfalls am 23. März hielt Herr DIAMANDOUROS an der *Université Pantheon-Assas (Paris II)* einen Vortrag zum Thema „Die Rolle der Ombudseinrichtung beim Schutz der Menschenrechte – Die Perspektive des Europäischen Bürgerbeauftragten“.

Am 27. März gab Herr DIAMANDOUROS in Straßburg ein Abendessen zu Ehren des scheidenden Menschenrechtskommissars des Europarates, Herrn Alvaro GIL-ROBLES.

Am 3. April hielt Herr DIAMANDOUROS bei der Veranstaltung anlässlich des Amtsantritts des neuen Menschenrechtskommissars des Europarates, Herrn Thomas HAMMARBERG, und des Ausscheidens von Herrn Alvaro GIL-ROBLES einen Vortrag über die „Zusammenarbeit zwischen dem Menschenrechtskommissar des Europarates und dem Europäischen Bürgerbeauftragten“.

Am 6. April hielt Herr DIAMANDOUROS bei einem Abendessen des griechischen Unternehmerverbands in Athen eine Rede über gute Verwaltungspraxis auf EU-Ebene und in Griechenland.

Am 14. April wurde bei einem internationalen Symposium über „Griechenland in der Europäischen Rechtsgemeinschaft“ die Videoaufzeichnung einer Rede des Bürgerbeauftragten mit dem Titel „Die Einrichtung des Bürgerbeauftragten als außergerichtliches Instrument zur Lösung von Streitigkeiten im Kontext der sich entwickelnden europäischen Rechtsordnung“ eingespielt. Das Symposium wurde von der Griechischen Akademie der Wissenschaften, der griechischen Gesellschaft für juristische Studien und dem griechischen Zentrum für europäische Studien und Forschung (EKEME) organisiert.

Am 24. April traf Herr DIAMANDOUROS in Brüssel drei Vertreter von ALTER-EU: Herrn Jorgo RISS, Greenpeace, Herrn Olivier HOEDEMAN, *Corporate Observatory Europe*, und Herrn Paul



DE CLERCK, *Friends of the Earth Europe*. ALTER-EU ist eine Koalition von über 140 Gruppen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Wissenschaftlern und Lobbyorganisationen, die eine verstärkte Transparenz der Arbeit der Organe und Einrichtungen der EU fordert.

Am 28. April nahm der Bürgerbeauftragte in Madrid als Gastredner an einem Arbeitsfrühstück teil, zu dem das spanische *New Economy Forum*, ein politischer Think-Tank, geladen hatte. Seine Rede trug den Titel „Für ein Europa der Bürger“. Der spanische Bürgerbeauftragte, Herr Enrique MÚGICA HERZOG, stellte Herrn DIAMANDOUROS den 150 Zuhörern vor, zu denen mehrere spanische regionale Bürgerbeauftragte, Parlamentsmitglieder, Politiker, Geschäftsleute, Wissenschaftler, Diplomaten und Journalisten zählten. Im Anschluss an seine Rede beantwortete Herr DIAMANDOUROS Fragen aus dem Publikum.

Am Vorabend, dem 27. April, hatte der Präsident des *New Economy Forum*, Herr José Luis RODRÍGUEZ, dem Bürgerbeauftragten eine Plakette zur Erinnerung an seine Teilnahme an der Veranstaltung überreicht.

Am 16. Mai traf Herr DIAMANDOUROS mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates, Herrn Thomas HAMMARBERG, zu einem Gespräch über ihre jeweiligen Aufgaben zusammen.

Am 19. Mai kam der Bürgerbeauftragte in Straßburg mit der griechischen Außenministerin Dora BAKOYIANNI zusammen.

Am 22. Mai hielt Herr DIAMANDOUROS bei der vierten Internationalen Konferenz der Informationsbeauftragten in Manchester, Vereinigtes Königreich, einen Vortrag zum Thema „Informationsfreiheit – Eine europäische Perspektive“.

Am 27. Juni traf Herr DIAMANDOUROS mit Frau Ann-Marie NYROOS, Ständige Vertreterin Finnlands beim Europarat, zusammen.

Am 4. Juli stellte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit bei einem Abendessen vor, zu dem der Europaausschuss der französischen Bürgermeister geladen hatte.

Am 18. und 19. September nahm der Bürgerbeauftragte an einem Workshop zum Thema „Demokratie, außergerichtliche Rechtsmittel und Ombudsman-Studien“ am *European University Institute (EUI)* in Florenz, Italien, teil.

Am 26. September traf der Bürgerbeauftragte mit Herrn Alexandre CZMAL und Frau Emmanuelle GARAUULT, Vertreter des Dachverbands der französischen Industrie- und Handelskammern, zusammen und erörterte mit ihnen die Initiative der Europäischen Kommission zur Förderung der Transparenz.

Am 2. Oktober traf Herr DIAMANDOUROS in Athen, Griechenland, mit Präsident Karolos PAPOULIAS, Premierminister Kostas KARAMANLIS, Parlamentspräsidentin Anna BENAKI-PSAROUDA und dem Parteivorsitzenden von PASOK, Herrn George PAPANDREOU, zu Gesprächen über seine Tätigkeiten als Europäischer Bürgerbeauftragter zusammen.

Am 5. Oktober nahm der Bürgerbeauftragte als Gastredner am Jahreskongress des Verbands der europäischen Industrie- und Handelskammern (EUROCHAMBRES) teil. Zu dem Kongress, bei dem verschiedene Aspekte des zentralen Themas „Europa kommunizieren: die Vision teilen – Resultate liefern“ beleuchtet wurden, kamen über 500 Vertreter von 44 europäischen Industrie- und Handelskammern, die insgesamt 18 Mio. Unternehmen repräsentieren. Herr DIAMANDOUROS hielt einen Vortrag bei der Sitzung „Europa und Unternehmer: Fakten, Mängel, Verzögerungen und Aussichten“. Darüber hinaus fand im Laufe der Konferenz ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und dem Vorsitzenden von EUROCHAMBRES, Herrn Pierre SIMON, statt.

Am 10. Oktober hielt Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag bei einem Arbeitsessen der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten beim Europarat, das von Frau Ann-Marie NYROOS, Ständige Vertreterin Finnlands beim Europarat, ausgerichtet wurde.

Am 17. Oktober sprach Herr DIAMANDOUROS bei einer Abschlussfeier des *Centre for the Study of Political Change* an der Universität Siena, Italien, über „Die Einrichtung des Bürgerbeauftragten und die Qualität der Demokratie“.

Am 17. Oktober hielt der Bürgerbeauftragte an der *Johns Hopkins University School of Advanced International Studies* in Bologna, Italien, einen Vortrag zum Thema „Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie in der EU“.

Am 19. Oktober fand eine Videokonferenz zwischen Herrn DIAMANDOUROS und Frau Aspasia PAPAVALASSIOU, stellvertretende Generalstaatsanwältin des Staates Kalifornien, Vereinigte Staaten, statt, die im Rahmen des Besucherprogramms der Europäischen Union die Organe der Gemeinschaft besuchte. Im Rahmen dieses Gesprächs unterrichtete der Europäische Bürgerbeauftragte Frau PAPAVALASSIOU über sein Mandat und die Art der Beschwerden, die im Wesentlichen von seinem Büro bearbeitet werden.

Am 8. November stellte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit dem Gemeinsamen Europaausschuss des irischen Parlaments vor. Die irische Bürgerbeauftragte, Frau Emily O'REILLY, sprach ebenfalls vor dem Ausschuss. Im Anschluss an die Vorträge folgte eine lebhafte Fragerunde, bei der Themen im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr, der Gleichbehandlung und der Schärfung des Bewusstseins für die Arbeit des Bürgerbeauftragten angesprochen wurden. Vor dieser Zusammenkunft hatte der Bürgerbeauftragte Gelegenheit, mit dem Leiter des Büros des Europäischen Parlaments in Dublin, Herrn Francis JACOBS, seinen Mitarbeitern sowie mit Mitarbeitern der Vertretung der Kommission in Dublin über seine Arbeit zu sprechen.

Am 13. November reiste der Bürgerbeauftragte nach Karlsruhe, wo er vor dem Kreisverband Karlsruhe der Europa-Union Deutschland einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten hielt. Zuvor war er bei einem abendlichen Empfang des Ersten Bürgermeisters Siegfried KÖNIG im Rathaus zu Gast.

Am 21. November hielt Herr DIAMANDOUROS an der *Kingston University* in London einen Vortrag zum Thema „Missstände in der Verwaltung, die Gerichte und der Bürgerbeauftragte“. Gastgeber dieses von der *School of Law* organisierten Vortrags war der stellvertretende Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Professor Philip SAMOUEL.



P. Nikiforos Diamandouros mit Studenten und Mitarbeitern der Kingston University, London, im Anschluss an Erläuterungen zu seiner Tätigkeit; London, Vereinigtes Königreich, 21. November 2006.

Am 19. Dezember nahm Herr DIAMANDOUROS gemeinsam mit Herrn Vassilios SKOURIS, Präsident des Europäischen Gerichtshofs, und Herrn Christos ROZAKIS, Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, an einem Rundtischgespräch teil, das von der Anwaltskammer Athen anlässlich der Erstveröffentlichung des Buches *Human rights in Europe: The jurisprudence of the European Court of Human Rights* [Menschenrechte in Europa: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte] organisiert wurde.



VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE UNTER BETEILIGUNG DER MITARBEITER DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 1. März traf Herr Daniel KOBLENCZ, Jurist, mit Herrn Heribertus JAKA TRIYANA, Dozent für internationales Recht, zusammen, um diesem die Aufgaben und Pflichten des Europäischen Bürgerbeauftragten zu erläutern.

Am 11. Mai nahmen Frau Tina NILSSON, Juristin, und Frau Rosita AGNEW, Co-Leiterin des Sektors Kommunikation, in Brüssel an einem von der Europäischen Investitionsbank (EIB) veranstalteten Workshop für Organisationen der Zivilgesellschaft teil, um diese Organisationen auf ihr Recht aufmerksam zu machen, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerden über Missstände in der Verwaltung der EIB einzureichen.

Am 15. Juni hielt Herr José MARTÍNEZ-ARAGÓN, Hauptrechtsberater, bei einem vom Zentrum für Europastudien in Straßburg organisierten Seminar vor einer Gruppe von Diplomaten einen Vortrag über die Arbeit des Bürgerbeauftragten.

Am 27. Juni und 11. Juli empfing Herr Daniel KOBLENCZ zwei Teilnehmer des Besucherprogramms der Europäischen Union und erläuterte ihnen die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 27. Juli erörterte Herr Branislav URBANIČ mit Herrn Thierry NGOGA bei einem Treffen die Grundsätze guter Verwaltungspraxis, über die Herr NGOGA Untersuchungen anstellte.

Am 26. September nahm Herr Peter BONNOR an einem Seminar über Offenheit und Kommunikation teil und hielt eine Rede über das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten auf EU-Ebene. Das Seminar, an dem Studierende, Journalisten und Vertreter der Zivilgesellschaft teilnahmen, fand an der Universität Roskilde, Dänemark, statt und wurde von der Vertretung der Europäischen Kommission in Kopenhagen organisiert.

Am 26. Oktober stattete Herr Lucio MALAN, Vizepräsident des Senats der Italienischen Republik, dem Büro des Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Er wurde von Herrn Gerhard GRILL, Hauptrechtsberater, begrüßt, der seine Fragen zur Rolle und Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten beantwortete.

Am 30. November hielt Herr Ian HARDEN, Generalsekretär im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, eine Rede bei einer vom *CEE Bankwatch Network* in Brüssel organisierten Konferenz mit dem Titel „Beschwerderecht – Internationale Finanzinstitutionen und Rechenschaftspflicht – Auf dem Weg zu einem unabhängigen Compliance- und Beschwerdeverfahren für die Europäische Investitionsbank“. Bei der Sitzung mit dem Titel „Sind die auf EU-Ebene bestehenden Rechenschaftsmechanismen geeignet, für eine Rechenschaftspflicht der EIB zu sorgen?“ erläuterte Herr HARDEN, welche Rolle der Europäische Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang spielen kann, und nannte Beispiele für Beschwerden über die EIB, die der Bürgerbeauftragte bereits bearbeitet hat.

Am 1. Dezember hielt Frau Tina NILSSON bei dem vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Niederlande, organisierten Seminar „Schritt halten mit europäischen Informationen im erweiterten Europa“ eine Rede mit dem Titel „Offenheit, Transparenz und Zugang zu Dokumenten – Funktionieren die Rechtsvorschriften?“.

Vorträge vor Gruppen

Im Jahr 2006 hörten die folgenden Besuchergruppen Vorträge von Herrn DIAMANDOUROS bzw. Angehörigen seines Mitarbeiterstabs (in Klammern) über die Aufgaben und Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten:

Februar

- eine Gruppe von 85 französischen Beamten, die an einem vom Zentrum für Europastudien in Straßburg durchgeführten Seminar über europäische Themen teilnahmen (Herr José MARTÍNEZ-ARAGÓN und Frau Marjorie FUCHS);



- 35 Studierende und Supervisoren des Fachbereichs öffentliche Verwaltung von der Universität Twente, Niederlande, und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Deutschland; die Gruppe wurde begleitet von Herrn Jaap H. DE WILDE (Herr Gerhard GRILL);
- 44 Studierende des Bayernkollegs Augsburg, Bayern, Deutschland, im Rahmen einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Reise nach Straßburg; die Gruppe wurde begleitet von Herrn Alexander FRISCH (Herr Gerhard GRILL);
- 35 Personen vom Deutschen Evangelischen Frauenbund, Landesverband Bayern e. V., Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Herr Gerhard GRILL);

März

- 42 Personen von der Senioren-Union der CDU Hilden, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Frau Wiebke PANKAUKE);
- 42 Studierende der Technischen Universität Chemnitz, Deutschland, im Rahmen einer vom Bildungswerk Sachsen organisierten Reise nach Straßburg (Herr Gerhard GRILL);
- 25 Bürgermeister aus der Region Trentino-Südtirol, Italien, im Rahmen einer Reise nach Straßburg (Frau Ida PALUMBO);
- 25 Personen von der Deutsch-Französischen Gesellschaft Bonn, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Herr Gerhard GRILL);

April

- 37 Personen von der Kameradschaft Ehemaliger und Freunde der (aufgelösten) 7. Panzerdivision, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Frau Wiebke PANKAUKE);
- eine Gruppe von 21 Personen aus Deutschland, auf Einladung von Frau Silvana KOCH-MEHRIN, MdEP (Frau Wiebke PANKAUKE);
- 44 Personen vom Verein Haus und Grund Kerpen, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Frau Anne EISENGRÄBER);
- eine Gruppe von 26 Mitgliedern der Auditausschüsse der ostfinnischen Regionalräte, im Rahmen einer Studienreise nach Straßburg (Herr Peter BONNOR);
- eine Gruppe von 29 Jurastudierenden mit Schwerpunkt Europarecht von der Universität Leiden, Niederlande; die Gruppe wurde begleitet von Herrn Rick LAWSON (Herr Ian HARDEN);
- 37 Personen aus Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Frau Wiebke PANKAUKE);
- 37 Personen vom Cartellverband der Katholischen Studentenverbindungen, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Frau Wiebke PANKAUKE);
- eine Gruppe von 24 Personen, im Rahmen einer von der Auslandsgesellschaft Dortmund, Deutschland, organisierten Reise (Frau Wiebke PANKAUKE);
- 32 Personen von der Senioren-Union der CDU Bremerhaven, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Frau Wiebke PANKAUKE);
- eine 43-köpfige Gruppe von Soldaten der Bundeswehr und Mitgliedern der Katholischen Militärseelsorge, Deutschland, im Rahmen eines von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Seminars; die Gruppe wurde begleitet von Herrn Alexander FRISCH (Frau Wiebke PANKAUKE);

Mai

- eine Gruppe von 29 Personen, im Rahmen eines vom Forum Europa e. V., Leipzig, Deutschland, organisierten Seminars über europäische Angelegenheiten (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 12 Jurastudierenden mit Schwerpunkt Europarecht von der Universität Komotini, Griechenland (Herr P. Nikiforos DIMANDOUROS und Herr Ioannis DIMITRAKOPOULOS);
- eine 32-köpfige Gruppe von Studierenden und Mitarbeitern der *Thorbecke Academie Leeuwarden*, Niederlande, im Rahmen einer Studienreise nach Brüssel und Straßburg (Herr Peter BONNOR);
- eine Gruppe von 4 Personen aus Finnland, auf Einladung von Frau Piia-Noora KAUPPI, MdEP (Herr Peter BONNOR);
- 30 Personen von der Frauenunion der CDU Alfter, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Herr Gerhard GRILL);
- 37 Beamte der Finanzverwaltung im Rahmen eines vom Deutschland- und Europapolitischen Bildungswerk Nordrhein-Westfalen organisierten Seminars (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 49 Auszubildenden vom Jugendbildungswerk Marburg, Deutschland (Herr Gerhard GRILL);
- 22 Schulleiter und Lehrer aus den Regionen Lüneburg und Schwerin, Deutschland, im Rahmen eines von der Bundeswehr organisierten Seminars (Herr Gerhard GRILL);



Gerhard Grill, Hauptrechtsberater, erläutert die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten vor einer Besuchergruppe, Straßburg, Frankreich, 23. Mai 2006.

Juni

- eine Gruppe von 18 postgraduierten Studierenden und zwei Mitarbeitern der *School of Law and Social Sciences* der *Glasgow Caledonian University*, Vereinigtes Königreich; die Gruppe wurde begleitet von Frau Marcela CHISHOLM (Herr Peter BONNOR);
- eine Gruppe von 12 Studierenden der Politikwissenschaft von der *University of Southern Maine*, Portland, Vereinigte Staaten (Herr Georgios KATHARIOS);
- eine Gruppe von 45 Teilnehmern aus Deutschland, im Rahmen einer Studienreise nach Straßburg, die gemeinsam von der Europäischen Akademie Bayern und Herrn Wolfgang KREISSL-DÖRFLER, MdEP, organisiert wurde (Herr Gerhard GRILL);



- 43 Mitglieder des Diözesanrates des Kölner Erzbistums, Deutschland, im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Seminars über Europapolitik (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 31 Mitarbeitern der freiwilligen Feuerwehr Wesseling, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 48 Personen, im Rahmen einer vom Europahaus der Region Lyon und Rhône-Alpes organisierten Reise (Herr Gerhard GRILL);
- 20 Bürgermeister aus der Provinz Trentino, Italien im Rahmen einer Reise nach Straßburg (Frau Wiebke PANKAUKE);
- eine Gruppe von 58 Referendaren von Sonderschulen der Region Oberfranken, Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise teilnahmen (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 50 Teilnehmern des vom Kolpingwerk, Deutschland, organisierten „Europa-Seminars“ (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 40 Studierenden der Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Universität Rom *La Sapienza*, Italien, im Rahmen einer Studienreise nach Brüssel und Straßburg (Frau Ida PALUMBO);
- eine Delegation von 23 Studierenden, die an einer Reise teilnahmen, die als Preis für die Gewinner der von der *National Student Travel Foundation* organisierten *Mini European Assembly* durchgeführt wurde (Herr P. Nikiforos DIAMANDOUROS und Frau Ida PALUMBO);

Juli

- eine Gruppe von 33 Lehramtsreferendaren aus dem Raum Nürnberg, Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen (Frau Wiebke PANKAUKE);
- eine Gruppe von 39 Personen aus Deutschland, auf Einladung von Herrn Alexander Graf LAMBSDORFF, MdEP (Frau Wiebke PANKAUKE);
- 31 Mitglieder des Club BM-56 e. V., der Deutsch-Französischen Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft Rhein-Erft-Kreis und Morbihan, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Frau Wiebke PANKAUKE);
- eine Gruppe von 26 Studierenden des Aufbaustudiengangs zum „Master of European Studies“ der Universität Tübingen, Deutschland (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 19 Studierenden der Nationalen Schule für öffentliche Verwaltung, Athen, Griechenland (Herr Georgios KATHARIOS);
- eine Gruppe von 30 Studierenden der Universität Bamberg, Deutschland, im Rahmen einer Studienreise nach Straßburg (Herr Gerhard GRILL);
- 36 Personen aus dem Berufsbildungszentrum Neustadt, Deutschland (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 42 Lehramtsreferendaren aus dem Raum München, Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen (Herr Gerhard GRILL);
- 31 Schüler des Einstein-Gymnasiums Kehl, Deutschland (Frau Wiebke PANKAUKE);

September

- 24 Studierende des Instituts für kommunale Verwaltung sowie ehemalige Soldaten der Bundeswehr, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise (Herr Gerhard GRILL);



- eine Gruppe von 49 Personen aus Deutschland, auf Einladung von Herrn Alexander Graf LAMBSDORFF, MdEP (Herr Gerhard GRILL);
- eine 25-köpfige Delegation der Kommunalverwaltung Lempäälä, Finnland, im Rahmen einer Studienreise nach Straßburg (Herr Peter BONNOR);
- 31 Vertreter des Katholischen Bildungswerks Meckenheim, Deutschland, im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung veranstalteten Seminars in Straßburg (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 42 Schülern des St. Ursula-Gymnasiums Köln, Deutschland, im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung veranstalteten Seminars in Straßburg (Herr Gerhard GRILL);
- 17 Mitglieder der CDU Münster-Amelsbüren, Deutschland, im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Seminars in Straßburg (Herr Gerhard GRILL);

Oktober

- eine Gruppe von 45 Rechtsanwälten, im Rahmen einer von der Anwaltskammer in Kattowitz, Polen, organisierten Studienreise nach Straßburg, Brüssel und Luxemburg (Frau Marta HIRSCH-ZIEMBINSKA);
- 26 Personen aus Deutschland, im Rahmen eines von der Jakob-Kaiser-Stiftung organisierten Seminars in Straßburg (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 30 Wissenschaftlern und Studierenden der Politikwissenschaft von der Universität Düsseldorf, Deutschland, im Rahmen eines vom ESTA-Bildungswerk veranstalteten Seminars in Straßburg (Herr Gerhard GRILL);
- 50 Teilnehmer einer von der Deutsch-Französischen Gesellschaft Bonn und Rhein-Sieg veranstalteten Studienreise nach Luxemburg und Straßburg (Herr Gerhard GRILL);
- eine Gruppe von 45 Mitgliedern des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Willich, Deutschland, auf Einladung von Herrn Klaus HÄNSCH, MdEP (Herr Gerhard GRILL);

November

- eine Gruppe von 27 Mitgliedern der SPD Duisburg, Deutschland, auf Einladung von Herrn Klaus HÄNSCH, MdEP (Frau Wiebke PANKAUKE);
- eine Gruppe von 25 Jurastudierenden mit Schwerpunkt Europarecht von der Universität Leiden, Niederlande; die Gruppe wurde begleitet von Herrn Rick LAWSON (Herr Peter BONNOR);
- 11 Vertreter serbischer NRO, im Rahmen eines vom Entwicklungszentrum Serbien veranstalteten Studienbesuchs bei den Organen der EU in Brüssel (Herr Georgios KATHARIOS);
- eine 18-köpfige Gruppe der Münchner Volkshochschule, Deutschland, im Rahmen einer von der Münchener Volkshochschule veranstalteten Studienfahrt nach Straßburg (Herr Gerhard GRILL);

Dezember

- eine Gruppe von 17 ungarischen Rechtsanwälten und Jurastudierenden im Rahmen eines von *Bruxinfo* organisierten Studienbesuchs bei den Organen der EU in Brüssel (Herr Daniel KOBLENZ);
- eine Gruppe von 39 Personen aus Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienfahrt nach Straßburg teilnahmen (Herr Gerhard GRILL);



Wiebke Pankauke, Juristin, erläutert die Arbeit des Bürgerbeauftragten vor einer Besuchergruppe; Straßburg, Frankreich, 15. November 2006.

- 33 Studierende von der Tübinger Gruppe der Studenteninitiative Market Team e.V., Deutschland, auf Einladung von Herrn Jorgo CHATZIMARKAKIS, MdEP (Herr Gerhard GRILL);
- eine 48-köpfige Gruppe des Arbeitskreises Seniorinnen und Senioren der IG-Metall Duisburg, Deutschland, auf Einladung von Herrn Klaus HÄNSCH, MdEP (Herr Gerhard GRILL);

Darüber hinaus fanden im Jahr 2006 14 Veranstaltungen für Praktikanten der Europäischen Kommission und 2 Veranstaltungen für Praktikanten des Europarates statt, bei denen Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten den jeweils etwa 50 Teilnehmern die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten erläuterten.

6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Die Medienaktivitäten des Bürgerbeauftragten umfassen Interviews, Pressekonferenzen, Zeitungsartikel und Pressemitteilungen. Sie tragen dazu bei, die Leistungen des Bürgerbeauftragten für Bürger, Organisationen und Unternehmen stärker bekannt zu machen und die Aufmerksamkeit auf besonders herausragende Fälle zu lenken. Die Medien können helfen, die Bedeutung dieser Fälle zu unterstreichen und dadurch die betreffenden Organe oder Einrichtungen zu veranlassen, sich eine Dienstleistungskultur für die Bürger zu Eigen zu machen, die darauf abzielt, Lösungen für deren Fragen und Probleme zu finden.

Im Jahr 2006 gab der Bürgerbeauftragte insgesamt 22 Pressemitteilungen heraus, die an Journalisten und interessierte Kreise in ganz Europa verteilt wurden. Themen dieser Mitteilungen waren unter anderem die Auswahl der Sprachen für die Websites der EU-Ratspräsidentschaft, die Transparenz von Lobbyarbeit und Subventionen, eine Beschwerde über die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie und die mangelnde Offenheit in der Arbeit des Rates.

Der Bürgerbeauftragte gab Vertretern von Presse, Funk, Fernsehen und elektronischen Medien 2006 in Straßburg, Brüssel und andernorts mehr als 40 Interviews. Im Folgenden werden die im Jahr 2006 vom Bürgerbeauftragten und seinen Mitarbeitern gegebenen Interviews sowie die im Laufe des Jahres organisierten Medienveranstaltungen aufgeführt.

- Am 5. Januar wurde Herr DIAMANDOUROS in Griechenland von Herrn Giorgos ADAM für den Radiosender *Dimotiko Radiofono Thessalonikis* interviewt.



- An 20. Januar gab der Bürgerbeauftragte Herrn Mark BEUNDERMANN vom *EUobserver* ein telefonisches Interview zu seinem Aufruf an den Rat, öffentlich zu tagen, wenn er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird.
- Am 23. Januar wurde Herr DIAMANDOUROS von Herrn Luc VERNET für ein Porträt des Bürgerbeauftragten in der französischen Zeitung *Sud Ouest* interviewt.
- Im Anschluss an eine Sitzung des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments befragte Frau Ruth REICHSTEIN vom Radiosender *Deutschlandfunk* den Bürgerbeauftragten am 25. Januar in Brüssel zu seinem Sonderbericht über mehr Transparenz im Rat.
- Am 27. Januar gab der Bürgerbeauftragte Herrn Herakles GALANAKIS vom griechischen Radiosender *ERA Heraklion* ein Interview.
- Am 8. Februar wurde Herr DIAMANDOUROS in Brüssel von Frau Isabel GUZMAN von der deutschen Nachrichtenagentur *Evangelischer Pressedienst* interviewt. Frau GUZMAN interessierte sich insbesondere für deutsche Beschwerdefälle.
- Am selben Tag gab der Bürgerbeauftragte in Brüssel Frau Patricia HALLER von der österreichischen Zeitung *Kurier* ein Interview. Frau HALLER stellte Fragen zu seinen Erfahrungen als Bürgerbeauftragter, zu Beschwerdefällen und zu seiner Arbeit im Allgemeinen.
- Am 9. Februar gab der Bürgerbeauftragte Herrn Jean-Pierre SARDIN von *Radio France Bleu* ein Interview zu seiner Pressemitteilung über das Weißbuch der Kommission zur Kommunikation.
- Am 14. Februar wurde Herr DIAMANDOUROS in Straßburg von Frau Nayran AGUADO vom spanischen Fernsehsender *TVE* für die Sendung „Vivir Europa“ interviewt. Die Journalistin interessierte sich besonders für spanische Beschwerden.
- Am selben Tag interviewte Frau Renata GOLDIROVA vom slowakischen TV-Nachrichtensender *TA3* den Bürgerbeauftragten über seine Arbeit im Allgemeinen und slowakische Beschwerdefälle im Besonderen.
- Am 15. Februar gab Frau Marta HIRSCH-ZIEMBINSKA, Hauptrechtsberaterin, Frau Helena VIEGAS von der portugiesischen Zeitschrift *Noticias Magazine* ein telefonisches Interview. Die Journalistin interessierte sich in erster Linie für portugiesische Beschwerden.
- Im Rahmen eines vom *European Journalism Centre* veranstalteten Seminars über die Erweiterung stellte Frau Marta HIRSCH-ZIEMBINSKA, Hauptrechtsberaterin, am 17. Februar die Arbeit des Bürgerbeauftragten einer Gruppe von 14 Journalisten aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien vor.
- Am 2. und 3. März zeichnete ein deutsches Fernsteam des Senders *ARTE* unter der Leitung von Frau Katrin MOLNAR in Straßburg Interviews mit Herrn DIAMANDOUROS sowie einigen seiner Mitarbeiter auf und machte Filmaufnahmen für ein Porträt des Bürgerbeauftragten.
- Am 3. März stellte Frau Elodie CARTIER von *Radio Côte d'Amour* dem Bürgerbeauftragten in einem telefonischen Interview Fragen über das Weißbuch der Kommission zur Kommunikation.
- Am 8. März gab Herr DIAMANDOUROS im Rahmen seines Informationsbesuchs in Luxemburg eine Pressekonferenz. Zuvor hatte er Herrn Marc GLASENER vom *Luxemburger Wort* ein Interview gegeben.
- Am 15. März wurde der Bürgerbeauftragte in Straßburg für eine tschechische TV-Dokumentation mit dem Titel „Quer durch Europa“ interviewt. Für diese Dokumentation führten junge Filmemacher unter der Leitung des Produzenten Filip ALBRECHT Interviews mit europäischen Politikern und Bürgern, um Europa aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu zeigen.



- Am 29. März lud der Bürgerbeauftragte vier Journalisten zu einem Arbeitssessen in Brüssel ein: Herrn Thomas FERENCZI von *Le Monde*, Herrn Nick WATT vom *The Guardian*, Herrn Eric BONSE vom *Handelsblatt* und Herrn Carlo FENU von der italienischen Nachrichtenagentur ANSA. Herr DIAMANDOUROS beantwortete Fragen zu seiner Arbeit sowie zu Beschwerden aus den Heimatländern der Journalisten und erläuterte die Notwendigkeit einer verstärkten Hinwendung zu potenziellen Beschwerdeführern in den großen EU-Mitgliedstaaten.
- Am selben Tag gab der Bürgerbeauftragte Herrn Jan SLIVA von der Nachrichtenagentur AP ein Interview für einen Beitrag über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.
- Anschließend wurde er von Herrn Tansel TERZIOGLU von der österreichischen *Kleinen Zeitung* interviewt und beantwortete Fragen über seine Erfahrungen seit seinem Amtsantritt als Bürgerbeauftragter.
- Am selben Nachmittag gab Herr DIAMANDOUROS der deutschen Agentur für Hörfunkpromotion *Schlenker PR* ein Interview für eine Serie über die europäischen Organe mit dem Titel „Leben in Europa“.
- Anschließend führte Frau Daniela WEINGÄRTNER im Auftrag der deutschen Zeitungen *TAZ* und *Badische Zeitung* mit Herrn DIAMANDOUROS ein Interview für ein Porträt des Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Journalistin interviewte darüber hinaus Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten in Straßburg und nahm an einem Treffen von Herrn DIAMANDOUROS mit Kommissionsbediensteten in Luxemburg teil.
- Am 24. April stellte der Bürgerbeauftragte seinen *Jahresbericht 2005* bei einer Pressekonferenz in Brüssel vor. Vor über 50 Journalisten gab Herr DIAMANDOUROS einen Überblick über seine Tätigkeiten des Jahres 2005 und nannte Beispiele für Beschwerdefälle und für die Lösungen, die er für die Bürger erreicht hatte. Die Journalisten stellten Fragen über statistische Daten, länderspezifische Beschwerden, die Beziehungen zwischen dem Bürgerbeauftragten und OLAF, die Transparenz im Rat, anhängige Sonderberichte und die Sprachregelung für die Websites der EU-Ratspräsidentschaft.
- Nach der Pressekonferenz gab Herr DIAMANDOUROS dem Fernsehsender *Deutsche Welle TV*, dem *Deutschlandfunk*, dem belgischen Rundfunksender RTBF und dem spanischen öffentlich-rechtlichen Sender *Radio Nacional de España* Einzelinterviews über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresberichts 2005.
- Am selben Tag wurde der Bürgerbeauftragte telefonisch von Herrn Fabrice LAMBERT vom belgischen Wirtschafts-Radiosender BFM über die wichtigsten Ergebnisse des *Jahresberichts 2005* und einzelne Beschwerden aus Belgien befragt.
- Am 26. April gab Frau Gundi GADESMANN, Pressebeauftragte, Herrn Albrecht MEIER vom *Tagesspiegel* ein telefonisches Interview zu den Bemühungen des Bürgerbeauftragten, in Deutschland Zielgruppen wie beispielsweise KMU zu erreichen.
- Am 27. April gab Frau Rosita AGNEW, Co-Leiterin des Sektors Kommunikation, Frau Margarita GASCA von *Brussels TV* ein Interview über die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten und die wichtigsten Ergebnisse des *Jahresberichts 2005*.
- Am selben Tag wurde der Bürgerbeauftragte telefonisch von Frau Nadja SCHEYS vom belgischen Radiosender *FM Bruxelles* zum *Jahresbericht 2005* und zu einzelnen Beschwerden aus Belgien befragt.
- Im Rahmen seines Informationsbesuchs in Spanien wurde Herr DIAMANDOUROS am 9. Mai von Herrn Miguel ADROVER CONDE vom Fernsehsender TVE für eine Sendung mit dem Titel „Europa 2006“ interviewt, die nach seinem Besuch ausgestrahlt wurde.
- Am selben Vormittag gaben der nationale Bürgerbeauftragte Spaniens, Herr Enrique MÚGICA HERZOG, und der Europäische Bürgerbeauftragte eine gemeinsame Pressekonferenz, bei der sie neben dem Zweck des Besuchs und ihren jeweiligen Aufgaben auch ihre Zusammenarbeit im Sinne bestmöglicher Dienstleistungen für spanische Bürger und Einwohner erläuterten.



P. Nikiforos Diamandouros und Enrique Múgica Herzog, nationaler Bürgerbeauftragter Spaniens, erläutern gemeinsam ihre Tätigkeit während einer Pressekonferenz, die vom Europäischen Bürgerbeauftragten im Rahmen seines Informationsbesuchs einberufen wurde; Madrid, Spanien, 8.–10. Mai 2006.

- Am 6. Juni stellte Herr Bruno WATERFIELD vom *Parliament Magazine* Herrn DIAMANDOUROS in einem Interview in Brüssel Fragen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten, seine Erfolge, seine Bemühungen um eine verbesserte Aufklärung der Öffentlichkeit über seine Dienste, seine Empfehlungen an andere EU-Organe und seine Ziele für die Zukunft, darunter auch die Gewährleistung von mehr Transparenz im Rat.
- Am 16. Juni veröffentlichte Herr DIAMANDOUROS im Newsletter der Kommission *Commission en Direct* einen Artikel mit dem Titel „Ich bin hier, um Kollegen zu helfen“, in dem er seine Rolle als Bürgerbeauftragter erläuterte.
- Am 27. Juni wurde Herr Olivier VERHEECKE im Rahmen eines Besuches von 30 Vertretern spanischer Foren der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen beim Europäischen Parlament von Frau Ana LAZARO vom andalusischen Fernsehsender *Canal Sur* interviewt.
- Für die Juniausgabe des *DIHK-Newsletter* verfasste Herr DIAMANDOUROS einen Artikel, in dem er erläuterte, wie er gerade kleinen und mittleren Unternehmen bei Problemen mit den EU-Organen helfen kann. Der Newsletter wurde an 74 regionale Industrie- und Handelskammern in Deutschland verteilt.
- Im Rahmen eines vom *European Journalism Centre* veranstalteten Seminars mit dem Titel „Auf dem Weg zur Integration“ stellte Herr DIAMANDOUROS am 6. Juli die Arbeit des Bürgerbeauftragten einer Gruppe von 14 Journalisten aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, dem Kosovo, Serbien und Montenegro vor.
- Am 24. August wurde im Newsletter des *Zentralverbands des deutschen Handwerks (ZDH)* ein Interview mit dem Bürgerbeauftragten mit dem Titel „Manchmal reicht ein Telefonanruf und das Problem ist gelöst“ veröffentlicht.
- Am 22. September wurde der Bürgerbeauftragte in Straßburg von Frau Pauline WIRPH-DUVERGER vom französischen *Journal du Parlement* interviewt.
- Am 27. September gab Herr DIAMANDOUROS Frau Christina SIGANIDOU vom griechischen Sender *ERT3 Television* ein Interview.
- Während des EUROCHAMBRES-Kongresses in Thessaloniki wurde der Bürgerbeauftragte am 5. Oktober von mehreren griechischen Journalisten interviewt, darunter von Frau Magda CONSTANTINIDOU vom *Naftemboriki* und der österreichischen Journalistin Sabine BERGER vom *Wirtschaftsblatt*.

- Am 19. Oktober erläuterte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit einer Gruppe von Journalisten vom *Nordic Journalist Centre*, Århus, Dänemark, die Straßburg besuchten.
- Auf Einladung des Journalisten Thanasis KALFAS hielt Herr Nicholas CATEPHORES am 3. November vor zwei Gruppen von Journalistikstudierenden des *AKMI-College* in Athen, Griechenland, Vorträge über die Rolle und Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.
- Am 14. November wurde Herr DIAMANDOUROS von Frau Shirin WHEELER in Straßburg für die *BBC* interviewt. Frau WHEELER interessierte sich vor allem für die unterschiedlichen Beschwerdeverfahren auf europäischer Ebene.
- Am 15. Januar gab der Bürgerbeauftragte Herrn Ioannis PAPADIMITRIOU ein Interview für die *Deutsche Welle*, Abteilung Griechenland.
- Am 23. November wurde der Bürgerbeauftragte in einer Videokonferenz von Herrn Atanas MATEW, Korrespondent der bulgarischen Nachrichtenagentur *BTA*, zum Informationsbesuch des Bürgerbeauftragten in Bulgarien interviewt.
- Ebenfalls per Videokonferenz gab Herr DIAMANDOUROS am selben Tag Frau Andrea SCHNEIDER, Korrespondentin des deutschen Dienstes der *AFP*, ein Interview. Der Bericht der Journalistin wurde unter anderem in *Spiegel online* veröffentlicht.
- Im Rahmen des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bulgarien wurde Herr DIAMANDOUROS am 27. November von Herrn Dejan JODOW für die Zeitung *TRUD* interviewt.
- Am selben Tag gab er Frau Snejana IWANOWA vom *Bulgarian National Radio* ein Interview.

© Bulgarischer Bürgerbeauftragter



P. Nikiforos Diamandouros bei einem Interview mit Dejan Iodov vom TRUD während des Informationsbesuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bulgarien, 27.–29. November 2006.

- Am 28. November gaben Herr DIAMANDOUROS und sein bulgarischer Amtskollege, Herr Guinio GANEW, ein Live-Interview für das Frühstücksfernsehen von *Balkan Television (bTV)*. Das Interview wurde von Herrn Nicolaj BAREKOW geführt.
- Am 29. November fand in der Nationalversammlung Bulgariens eine gemeinsame Pressekonferenz von Herrn DIAMANDOUROS und Herrn GANEW statt.
- Am 4. Dezember gab Frau Gundi GADESMANN, Pressebeauftragte, der deutschen Agentur für Hörfunkpromotion *Schlenker PR* ein Interview für eine Serie über die europäischen Organe mit dem Titel „Leben in Europa“.
- Am 5. Dezember übermittelte der Bürgerbeauftragte schriftliche Antworten auf Interview-Fragen für den Newsletter des spanischen Think-Tank *Institución Futuro*. In diesem Interview, das von Frau Ana YERRO geführt wurde, ging es in erster Linie um die Ansichten des



Bürgerbeauftragten über seine Arbeit, die bei ihm eingereichten Beschwerden und zentrale europäische Themen.

- Nach einem Seminar über Menschenrechte, das in Laibach, Slowenien, stattfand, wurde Herr DIAMANDOUROS von slowenischen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsendern, der slowenischen Nachrichtenagentur und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender Sloweniens interviewt. Die Fragen der Journalisten betrafen vor allem die Meinung des Bürgerbeauftragten zu Menschenrechtsfragen in Slowenien.
- Am 18. Dezember wurde Herr DIAMANDOUROS von Frau Viki FLESSA für die Sendung „Sta Akra“ des griechischen Fernsehsenders *NET* interviewt.
- Am 27. Dezember gab Herr Gerhard GRILL dem Sender *Radio France Internationale* ein Interview zum Sonderbericht des Bürgerbeauftragten über die auf den Websites der Ratspräsidentschaft verwendeten Sprachen.

6.5 VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte ist darum bemüht, ein möglichst breites Publikum zu erreichen, um den Bürgern ihre Rechte und insbesondere ihr Beschwerderecht stärker bewusst zu machen. Um wichtige Interessengruppen und die Allgemeinheit über die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Dienstleistungen, die er für die Bürger und Einwohner der EU erbringen kann, zu informieren, wurden im Jahr 2006 die folgenden Veröffentlichungen produziert und an Interessenten verteilt:

Jahresbericht 2005; als Fotokopie (Englisch)

Im Mai wurde den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments eine Fotokopie des *Jahresberichts 2005* des Bürgerbeauftragten in englischer Sprache zur Verfügung gestellt, um ihnen Gelegenheit zu geben, vor der Aussprache im Plenum über die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu beraten.

Jahresbericht 2005 – Zusammenfassung und Statistiken; als Fotokopie (20 Sprachen)

Ebenfalls im Mai wurde den Mitgliedern des Petitionsausschusses eine Fotokopie des *Jahresberichts 2005: Zusammenfassung und Statistiken* in allen 20 Amtssprachen vorgelegt.

Europäische Bürgerbeauftragte – Nachrichtenbrief; Ausgabe Nr. 6 und Nr. 7 (5 Sprachen)

Im April bzw. Oktober wurden die Ausgaben Nr. 6 und Nr. 7 des halbjährlich erscheinenden Nachrichtenbriefs des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und der Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts an nationale, regionale und lokale Ombudseinrichtungen in Europa sowie an Mitglieder des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments versandt.

Der Europäische Bürgerbeauftragte – Kann er Ihnen helfen? (23 Sprachen)

Im Jahr 2006 wurde eine neue Auflage des Leitfadens und Beschwerdeformulars *Der Europäische Bürgerbeauftragte: Kann er Ihnen helfen?* in 23 Sprachen veröffentlicht. Diese äußerst hilfreiche Broschüre erleichtert potenziellen Beschwerdeführern die Wahrnehmung ihres Rechts, Beschwerden beim Bürgerbeauftragten einzureichen. Exemplare der neuen Ausgabe der Broschüre wurden an Bürgerbeauftragte, MdEP, die Vertretungen der Kommission und die Büros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten übermittelt und zur weiteren Verteilung an Informationsrelais und Netze der EU ausgegeben. Diese Veröffentlichung stieß auf so großes Interesse, dass bis Jahresende mehrere Tausend weitere Exemplare angefordert wurden.



Der Europäische Bürgerbeauftragte: Auf einen Blick (25 Sprachen)

Im Jahr 2006 wurde eine neue Ausgabe des Merkblatts *Der Europäische Bürgerbeauftragte: Auf einen Blick* in 25 Sprachen veröffentlicht. Diese Broschüre zielt auf die Allgemeinheit ab und soll erläutern, was der Europäische Bürgerbeauftragte tun kann und was nicht. Sie wurde weithin verbreitet, um die Zahl der unzulässigen Beschwerden beim Bürgerbeauftragten zu verringern.

Festschrift zum zehnjährigen Jubiläum; broschierte und gebundene Ausgabe (Französisch)

Der zehnte Jahrestag der Einrichtung des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde mit einer Reihe von Jubiläumsveranstaltungen begangen. Im Juni 2004 fand ein Gründer-Workshop statt, dessen Teilnehmer die Ereignisse Revue passieren ließen, die zur Schaffung dieser Einrichtung geführt hatten, sowie Entwicklungen und Trends erörterten, deren weitere Verfolgung sich lohnen könnte. Es wurde beschlossen, die Ergebnisse in einer Festschrift darzulegen. Diese erschien 2005 in englischer Sprache unter dem Titel „*The European Ombudsman: Origins, Establishment, Evolution*“ [Der Europäische Bürgerbeauftragte: Ursprünge, Einrichtung, Entwicklung] in broschierter und gebundener Form. Angesichts des Erfolgs dieser Veröffentlichung wurde im Jahr 2006 eine französische Fassung herausgegeben.

Jahresbericht 2005; Druckfassung (20 Sprachen)

Zunächst wurden im Oktober 3 000 Exemplare des *Jahresberichts 2005* des Bürgerbeauftragten in den 20 Amtssprachen der EU an MdEP, Organe und Einrichtungen der EU, Bürgerbeauftragte sowie die Informationsrelais und Netze der Europäischen Kommission ausgegeben. Im Jahresverlauf wurden weitere Exemplare verteilt.

Jahresbericht 2005: Zusammenfassung und Statistiken; Druckfassung (20 Sprachen)

Im Oktober wurden zunächst 8 000 Exemplare der 20 Sprachfassungen der *Zusammenfassung und Statistiken* an die zahlreichen Empfänger des vollständigen *Jahresberichts 2005* sowie an Nichtregierungsorganisationen und Hochschulen versandt. Im Jahresverlauf wurden weitere Exemplare verteilt.

Jahresbericht 2005 – Sammlung der Entscheidungen (3 Sprachen)

Diese umfassende elektronische Publikation enthält die vollständigen Entscheidungen zu den in Kapitel 3 des Jahresberichts geschilderten Beschwerdefällen auf Englisch, Französisch und Deutsch. Sie steht auf der Website des Bürgerbeauftragten als elektronisches Dokument zur Verfügung, wobei das Büro des Bürgerbeauftragten auf Anfrage auch Exemplare in gedruckter Form sowie auf CD-ROM zur Verfügung stellt.

Sonstige Veröffentlichungen

Auch die anderen Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten wurden im Laufe des Jahres weiter verteilt, darunter insbesondere der in 25 Sprachen erhältliche *Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis*. Der Kodex wurde im Jahr 2006 auch in mazedonischer Sprache herausgegeben, um einen Beitrag zur Förderung der guten Verwaltungspraxis im Bewerberland ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zu leisten.

6.6 ONLINE-KOMMUNIKATION

Kommunikation über E-Mail

Seit April 2001 steht auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten ein elektronisches Beschwerdeformular in 12 Sprachen zur Verfügung. Nach der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde das Formular in weiteren neun Sprachen bereitgestellt. In Vorbereitung auf die nächste Erweiterungsrunde am 1. Januar 2007 wurden im Dezember 2006 auch eine bulgarische und eine rumänische Fassung des Formulars in die Website aufgenommen. Über 57 % der im



Jahr 2006 an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden wurden über das Internet eingereicht, wobei ein Großteil der Beschwerdeführer das elektronische Beschwerdeformular nutzte.

Im Jahr 2006 gingen unter der zentralen E-Mail-Adresse des Bürgerbeauftragten insgesamt 10 801 Informationersuchen ein. Unter diesen E-Mails waren 7 261 Massen-E-Mails, die von Bürgern zu Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden und Themen wie das Bauvorhaben der spanischen Behörden für einen Industriehafen in Granadilla, das Recht von Ärzten, Schwangerschaftsabbrüche zu verweigern, und die angebliche Verfolgung religiöser Minderheiten in Polen zum Gegenstand hatten. Alle diese E-Mails wurden beantwortet, wobei den Bürgern der Stand der Bearbeitung der betreffenden Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten erläutert wurde.

Im Jahr 2006 gingen insgesamt 3 540 Einzellersuchen per E-Mail ein, gegenüber jeweils etwa 3 200 in den Jahren 2005 und 2004. Alle diese Anfragen wurden von zuständigen Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten individuell beantwortet.

Weiterentwicklung der Website

Die Website des Bürgerbeauftragten wurde im Juli 1998 eingerichtet. Im Jahr 2006 arbeitete der Webentwickler des Europäischen Bürgerbeauftragten eng mit den Leitern des Sektors Kommunikation und den technischen Dienststellen des Europäischen Parlaments zusammen, um die Umgestaltung der Website des Bürgerbeauftragten in einen modernen, dynamischen, informativen, interaktiven und sich kontinuierlich weiterentwickelnden Dienst für die Bürger vorzubereiten. Die Inbetriebnahme der neuen Website ist für das erste Halbjahr 2007 geplant.

Ebenso wie der Internetauftritt der anderen Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU wurde im Mai 2006 auch die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten auf die neue Top-Level-Domain dot-EU umgestellt. Die Adressen der EU-Websites sind nun einfach zu erkennen, da sie alle auf „europa.eu“ enden. Zwar wird die Website des Bürgerbeauftragten auf absehbare Zeit weiter unter der alten Adresse (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) erreichbar sein, die offizielle Adresse lautet jedoch nun <http://www.ombudsman.europa.eu>

Auch im Jahr 2006 hielt der Bürgerbeauftragte seine Website kontinuierlich auf dem aktuellen Stand, indem er seine Publikationen sofort nach ihrem Erscheinen in elektronischer Fassung bereitstellte. Hierzu zählten der *Jahresbericht 2005* und die dazugehörige Veröffentlichung *Zusammenfassung und Statistiken* in 20 Sprachen, das Merkblatt *Der Europäische Bürgerbeauftragte: Auf einen Blick* in 25 Sprachen und die Broschüre *Der Europäische Bürgerbeauftragte: Kann er Ihnen helfen?* in 23 Sprachen.

Im Januar 2006 wurde auf der Website des Bürgerbeauftragten ein neuer Bereich eingerichtet, der in Zusammenhang mit einer Initiativuntersuchung über die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge steht. Diese Untersuchung wurde vom Bürgerbeauftragten eingeleitet, nachdem er eine Vielzahl von gegen die Kommission gerichteten Beschwerden betreffend das Vorhaben der spanischen Behörden für den Bau eines Industriehafens in Granadilla auf der spanischen Insel Teneriffa erhalten hatte.

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 verzeichnete die Website des Bürgerbeauftragten 416 533 Besucher. Am häufigsten wurden die englischen Seiten aufgerufen, gefolgt von den französischen, spanischen, deutschen und italienischen Seiten. Die meisten Zugriffe wurden aus Italien verzeichnet, gefolgt von Schweden, dem Vereinigten Königreich, Spanien und Deutschland. Die Website des Bürgerbeauftragten enthält einen Bereich mit Links zu den Internetauftritten der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in ganz Europa. Die über 44 000 Aufrufe dieser Linkseiten im Jahr 2006 zeigen deutlich, wie groß der Mehrwert der Koordinierungstätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten für die Bürger ist.

Um sicherzustellen, dass die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten eine der meistbesuchten EU-Websites bleibt, nahm das Büro des Bürgerbeauftragten im Jahr 2006 an der Arbeit des interinstitutionellen Internet-Redaktionsausschusses (CEiii) teil und wirkte auch in der Arbeitsgruppe des CEiii mit, die mit der Koordinierung der Umstellung auf die Top-Level-Domain dot-EU betraut war.



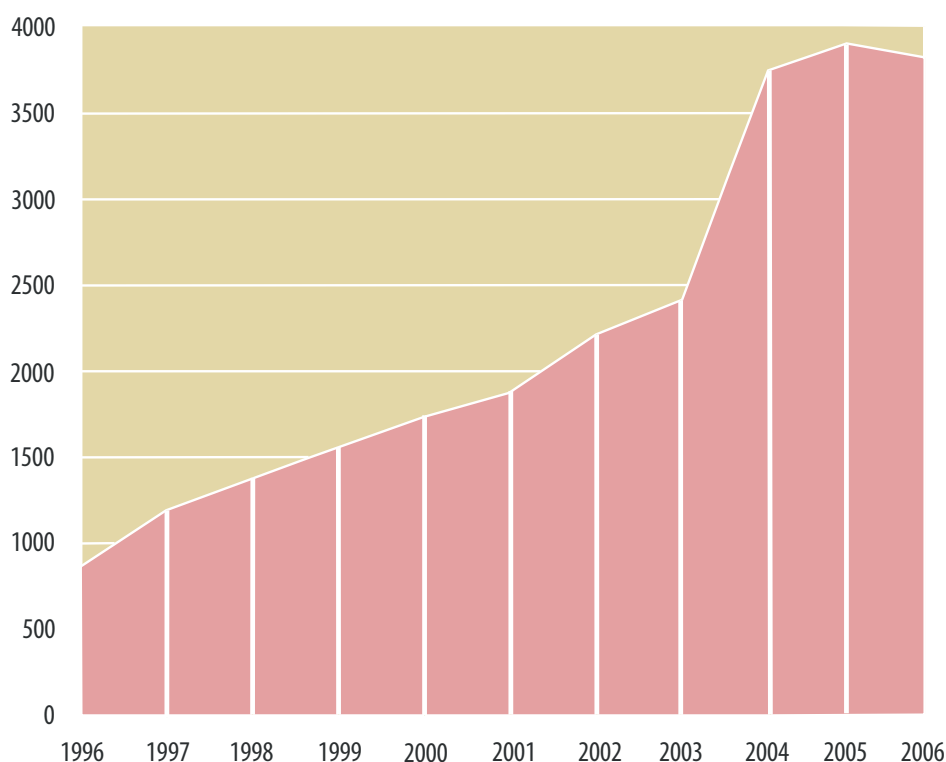


A STATISTIKEN

1 IM JAHR 2006 BEHANDELTE FÄLLE

1.1	GESAMTZAHL DER FÄLLE 2006	4 422 ¹
	— bis 31.12.2005 nicht abgeschlossene Untersuchungen	315 ²
	— Beschwerden, über deren Zulässigkeit bis 31.12.2005 noch nicht entschieden war	270
	— 2006 eingegangene Beschwerden	3 830 ³
	— Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative	9

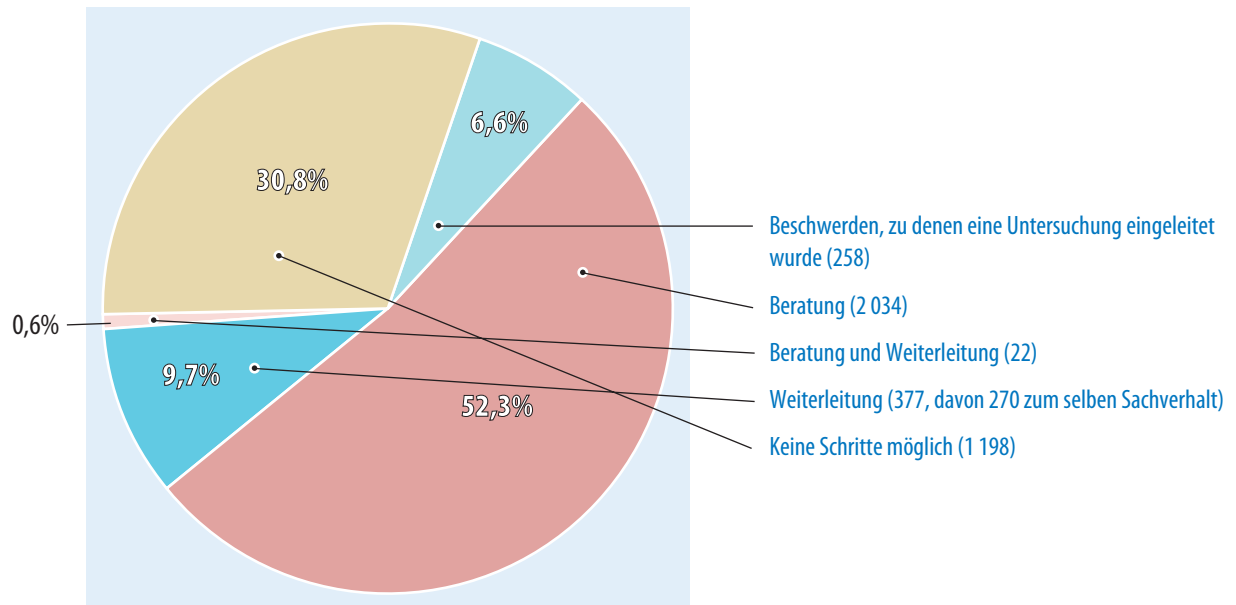
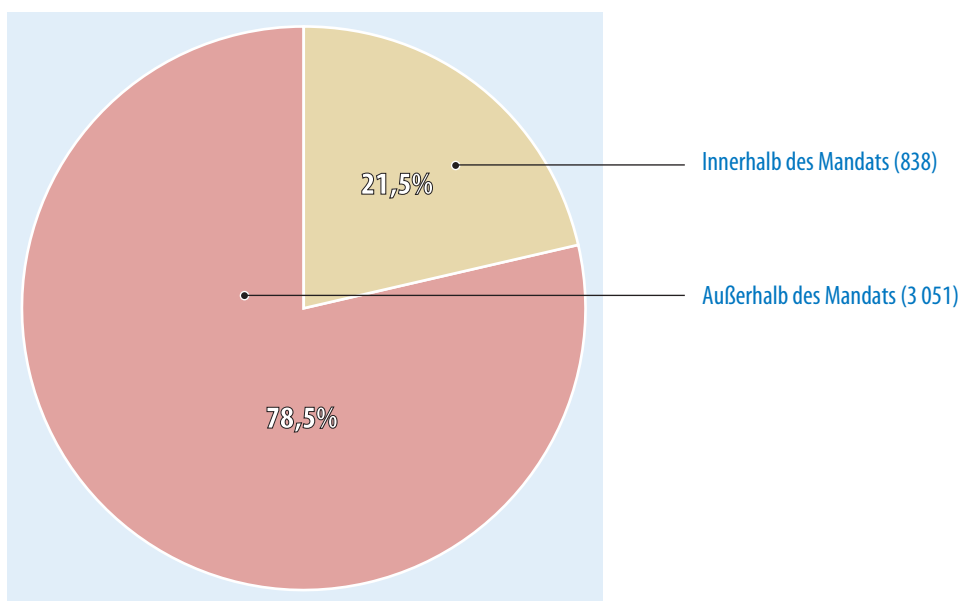
Zahl der von 1996 bis 2006 eingegangenen Beschwerden



¹ Davon 281 Beschwerden zum selben Sachverhalt.

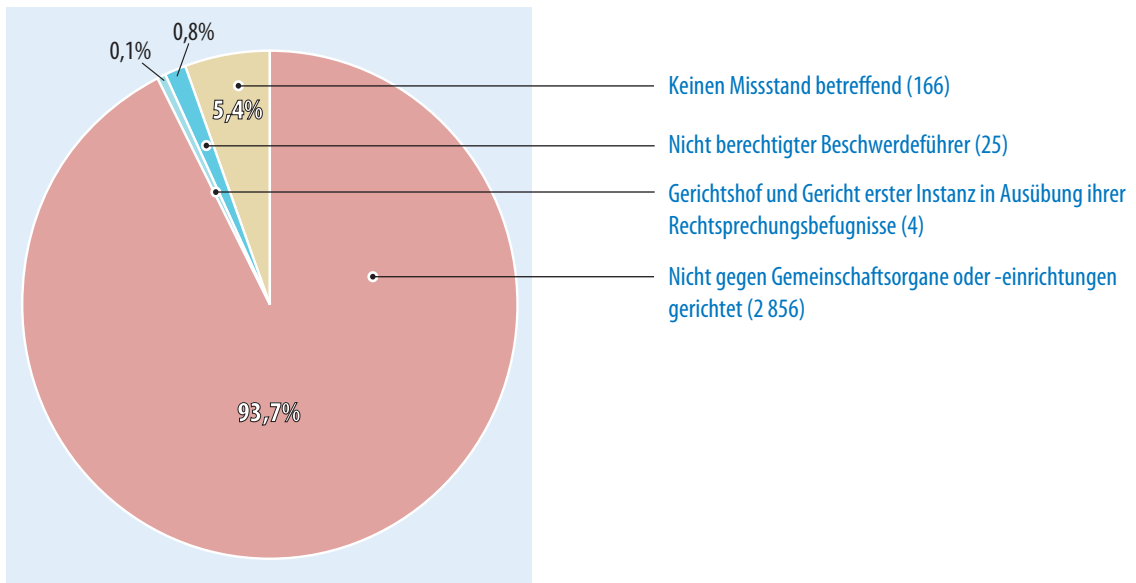
² Davon drei Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative und 312 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden.

³ Davon – wie in Fußnote 1 erwähnt – 281 Beschwerden zum selben Sachverhalt.

**1.2 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT/UNZULÄSSIGKEIT ABGESCHLOSSEN95 %****1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN****1.3.1 Nach Art der vom Europäischen Bürgerbeauftragten im Interesse des Beschwerdeführers eingeleiteten Maßnahmen****1.3.2 Im Hinblick auf das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten**

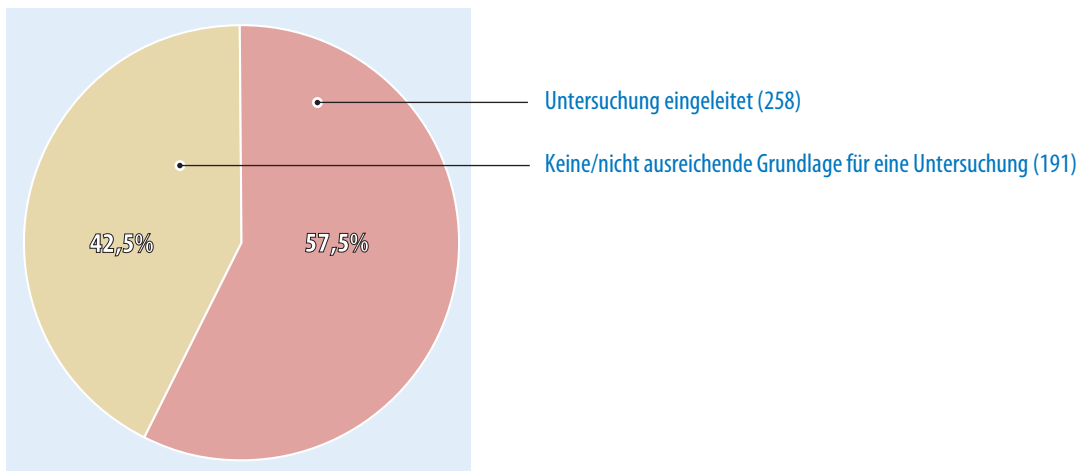


AUSSERHALB DES MANDATS

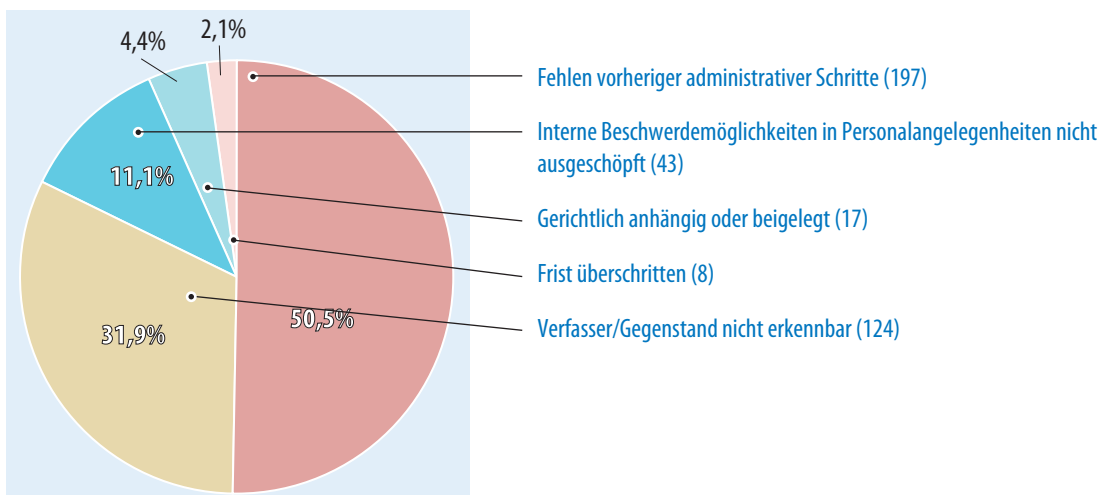


INNERHALB DES MANDATS

Zulässige Beschwerden



Unzulässige Beschwerden

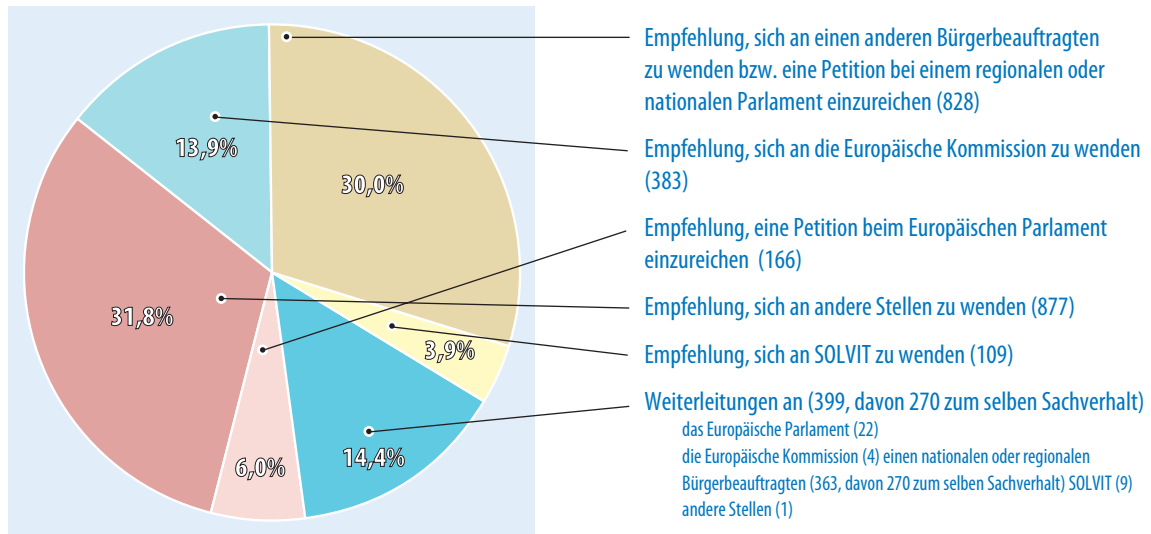




2

WEITERLEITUNG/VERWEISUNG UND BERATUNG

(In manchen Fällen sind auch mehrere Beratungen möglich.)



3

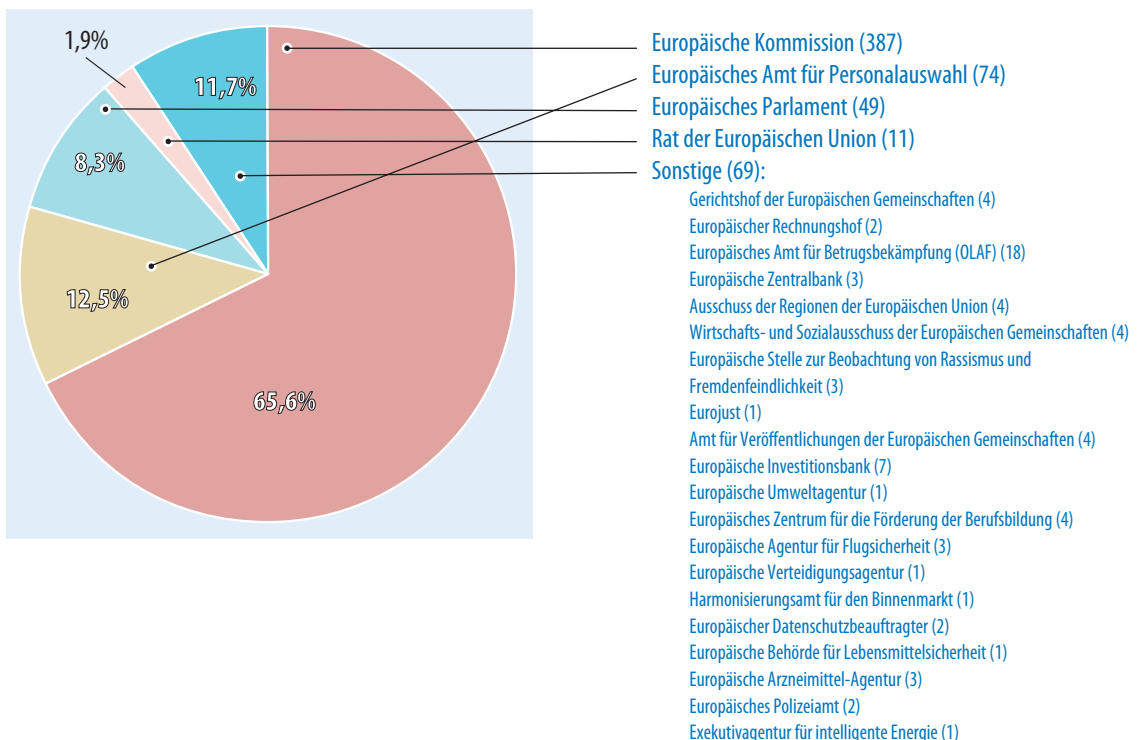
UNTERSUCHUNGEN IM JAHR 2006 582

2006 war der Europäische Bürgerbeauftragte mit 582 Beschwerden befasst. Von diesen wurden 267 im Jahr 2006 eingeleitet (darunter neun aus eigener Initiative), während 315 aus dem Jahr 2005 übernommen wurden (darunter drei aus eigener Initiative).

3.1

VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE UND INSTITUTIONEN

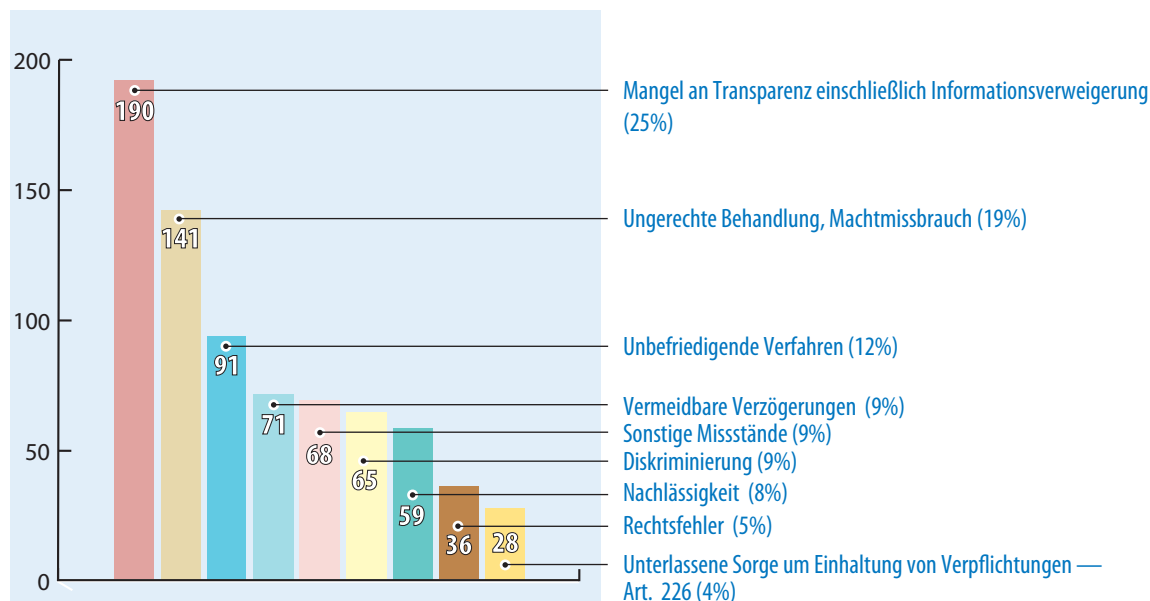
(In einigen Fällen betrifft die Untersuchung zwei oder mehr Organe bzw. Institutionen.)





3.2 ART DER MUTMASSLICHEN MISSSTÄNDE

(In einigen Fällen werden zwei oder mehr Arten von Missstand geltend gemacht.)

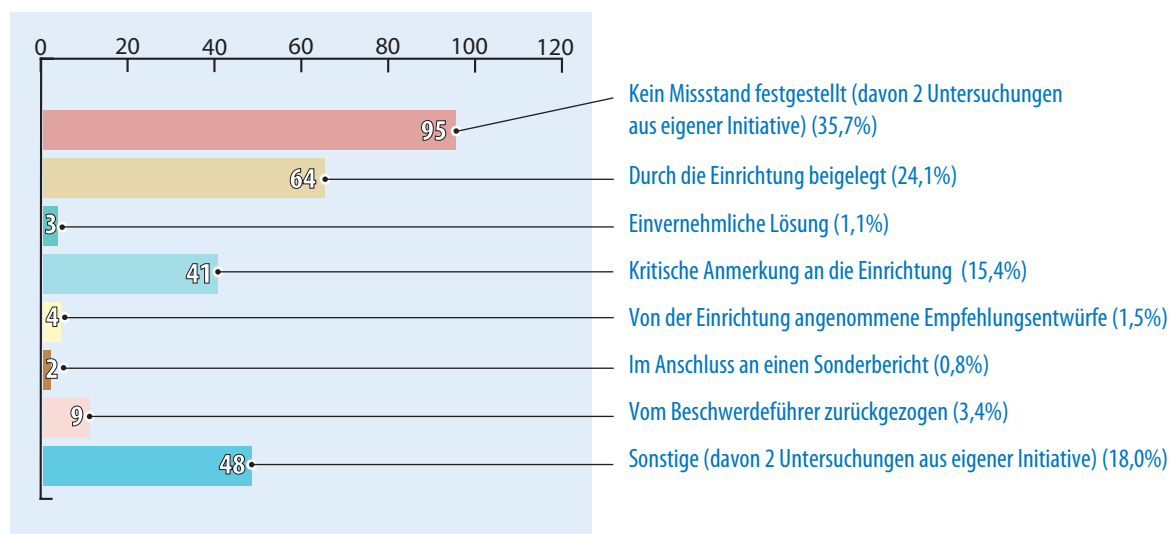


3.3 VORSCHLÄGE FÜR EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN, EMPFEHLUNGSENTWÜRFE UND SONDERBERICHTE 2006

— Vorschläge für einvernehmliche Lösungen	28
— Empfehlungsentwürfe	13
— Sonderberichte.....	2

3.4 ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN..... 250⁴

(Eine Untersuchung wurde aus einem oder mehreren der folgenden Gründe abgeschlossen.)



⁴

Davon drei aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten.



4 HERKUNFT DER 2006 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

4.1 URSPRUNG DER BESCHWERDEN

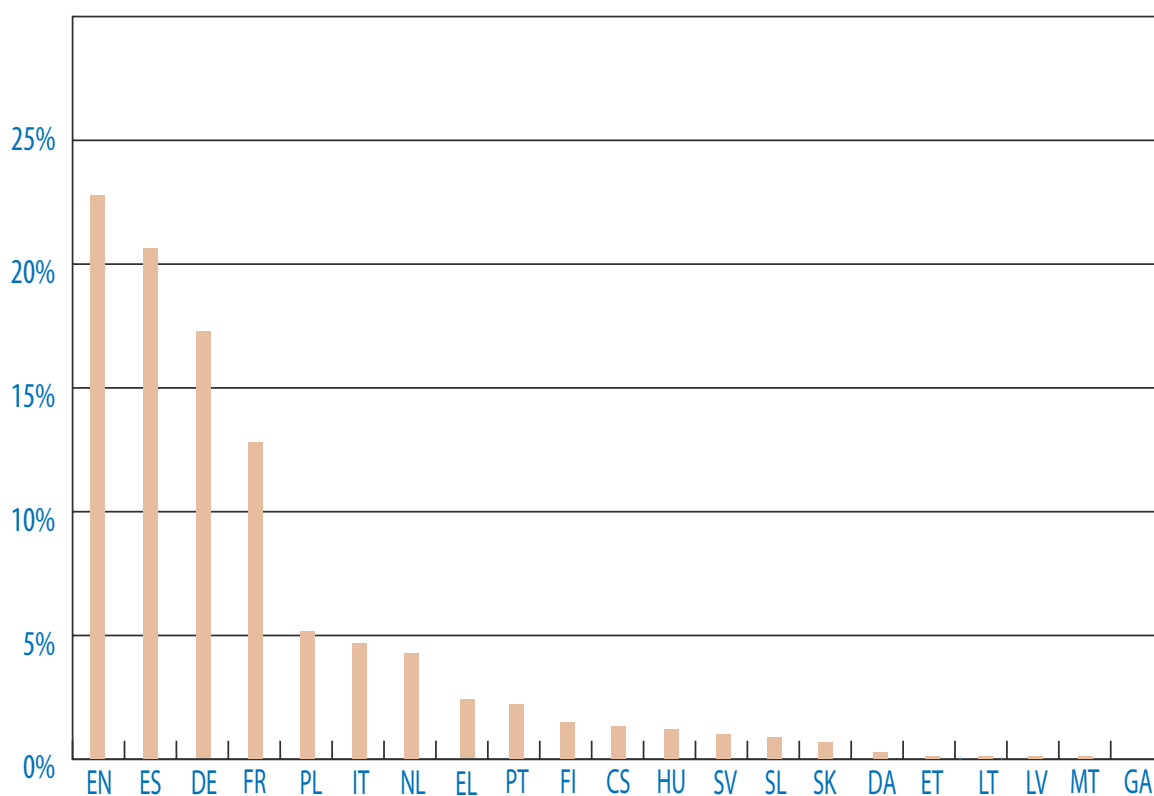


Unternehmen und Vereinigungen
5,5 % (211)



Einzelne Bürger
94,5 % (3 619)

4.2 AUFTEILUNG DER BESCHWERDEN NACH SPRACHEN





4.3

GEOGRAFISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN

Land	Anzahl der Beschwerden	% der Beschwerden	% der EU-Bevölkerung	Kennzahl ¹
Luxemburg	54	1,4	0,1	14,2
Malta	33	0,9	0,1	10,0
Zypern	44	1,1	0,2	7,6
Belgien	241	6,3	2,3	2,8
Slowenien	44	1,1	0,4	2,7
Spanien	781	20,4	9,4	2,2
Finnland	74	1,9	1,1	1,7
Irland	47	1,2	0,9	1,4
Österreich	81	2,1	1,8	1,2
Griechenland	105	2,7	2,4	1,1
Portugal	96	2,5	2,3	1,1
Ungarn	72	1,9	2,2	0,9
Slowakei	37	1,0	1,2	0,8
Tschechische Republik	67	1,7	2,2	0,8
Deutschland	537	14,0	17,8	0,8
Niederlande	106	2,8	3,5	0,8
Polen	228	6,0	8,2	0,7
Schweden	53	1,4	1,9	0,7
Estland	7	0,2	0,3	0,7
Frankreich	335	8,7	13,6	0,6
Lettland	12	0,3	0,5	0,6
Dänemark	20	0,5	1,2	0,4
Italien	207	5,4	12,7	0,4
Vereinigtes Königreich	147	3,8	13,0	0,3
Litauen	9	0,2	0,7	0,3
Sonstige	291	7,6		
Unbekannt	102	2,7		

¹ Zur Errechnung dieser Kennzahl wurde der prozentuale Anteil der Beschwerden durch den prozentualen Anteil der Bevölkerung dividiert. Ist sie größer als 1, werden aus dem betreffenden Land mehr Beschwerden an den Bürgerbeauftragten gerichtet, als nach der Bevölkerungsgröße zu erwarten wäre. Alle Prozentangaben in der vorstehenden Tabelle wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.



B DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Ein unabhängiger Haushaltsplan

Seit dem 1. Januar 2000⁵ ist der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ein unabhängiger Einzelplan (derzeit Einzelplan VIII-A) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Struktur des Haushaltsplans

Der Bürgerbeauftragte legte den Haushaltsplan für das Jahr 2006 gemäß der neuen Haushaltsgliederung nach Tätigkeitsbereichen vor. Die neue Gliederung soll durch einen besseren Überblick über Ausgaben gleicher Art, die zuvor auf unterschiedliche Titel oder Kapitel verteilt waren, für mehr Transparenz sorgen und der Haushaltsbehörde die Kontrolle vereinfachen.

Dementsprechend war der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten für 2006 in drei Titel unterteilt. Titel 1 enthält Gehälter, Vergütungen und sonstige Ausgaben für das Personal. Titel 2 deckt Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 schließlich umfasst Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Bürgerbeauftragten.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden einige der vom Bürgerbeauftragten benötigten technischen Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Zu diesen Bereichen, in denen der Bürgerbeauftragte in unterschiedlichem Maße von den Dienststellen des Parlaments unterstützt wird, gehören:

- Übersetzungs- und Dolmetschleistungen und Druck;
- Anmietung von Büroräumen;
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Postabfertigung.

Dank der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Europäischen Parlament waren erhebliche Einsparungen im Gemeinschaftshaushaltsplan möglich.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch eine Rahmenübereinkunft vom 22. September 1995 eingeleitet. Zusätzliche Vereinbarungen über administrative Zusammenarbeit sowie über Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich wurden am 12. Oktober 1995 unterzeichnet.

Diese Kooperationsvereinbarungen wurden im Jahr 2005 überprüft, um sie an die neuen Gegebenheiten anzupassen, die sich in den ersten zehn Jahren der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten herausgebildet hatten. Am 15. März 2006 unterzeichneten der Parlamentspräsident, Herr Josep BORRELL FONTELLES, MdEP, und der Europäische Bürgerbeauftragte eine neue Vereinbarung, die im April 2006 in Kraft trat. Ihr Ziel ist die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit mit dem Parlament in allen Bereichen, in denen beträchtliche Rationalisierungseffekte und Einsparungen an Haushaltsmitteln möglich sind. Demzufolge wird das Europäische Parlament weiterhin in zahlreichen Bereichen Leistungen für den Bürgerbeauftragten erbringen, darunter im Zusammenhang mit Gebäuden, Informationstechnologie, Kommunikation, medizinischen Diensten, Aus- und Weiterbildung sowie Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.

Die neue Vereinbarung ermöglicht eine klarere Preispolitik. Die Leistungen werden künftig auf der Grundlage einer fairen, transparenten und angemessenen Kostenschätzung abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Buchprüfung und Buchhaltung, für die Pauschalbeträge

⁵

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1.



vereinbart wurden. Diese Veränderungen tragen auch der Unabhängigkeit der Personalverwaltung und Haushaltsführung des Bürgerbeauftragten Rechnung.

Der Haushaltsplan 2006

Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten wies im Jahr 2006 insgesamt 57 Stellen aus, gegenüber 51 Stellen im Jahr 2005.

Die Gesamtbewilligungen für den Haushaltsplan 2006 des Bürgerbeauftragten betrugen 7 682 538 EUR. Titel 1 (Ausgaben für das Personal des Organs) belief sich auf 5 808 538 EUR, Titel 2 (Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben) auf 1 085 000 EUR und Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs) auf 789 000 EUR. Im Haushaltsplan 2006 waren Gesamteinnahmen in Höhe von 812 271 EUR vorgesehen.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ausgaben des Jahres 2006 anhand der Mittelbindungen.

(in EUR)

Titel 1	5 347 167
Titel 2	1 129 253
Titel 3	607 819
Gesamt	7 084 239

Der Haushaltsplan 2007

Der im Jahr 2006 ausgearbeitete Haushaltsplan 2007 sieht einen Stellenplan von 57 Stellen vor (keine neuen Stellen).

Die Gesamtbewilligungen für 2007 betragen 8 152 800 EUR. Titel 1 (Ausgaben für das Personal des Organs) beläuft sich auf 6 150 300 EUR, Titel 2 (Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben) auf 1 251 500 EUR und Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs) auf 751 000 EUR.

Der Haushaltsplan 2007 sieht Gesamteinnahmen in Höhe von 939 980 EUR vor.



C

PERSONAL

Bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit in 23 Amtssprachen und der Aufklärung der Bürger und Einwohner der EU über ihr Beschwerderecht wird der Bürgerbeauftragte von hoch qualifizierten, mehrsprachigen Mitarbeitern unterstützt. Dieser Anhang enthält eine vollständige Aufstellung der Mitarbeiter des Jahres 2006, einschließlich ihrer Stellenbezeichnungen und Kontaktangaben, sowie eine Beschreibung der von den einzelnen Abteilungen und Sektoren des Büros wahrgenommenen Aufgaben. Abschließend folgt ein kurzer Überblick über die Personalversammlungen und die Klausurtagung der Belegschaft des Jahres 2006.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

P. Nikiforos DIAMANDOUROS*Europäischer Bürgerbeauftragter*

P. Nikiforos DIAMANDOUROS wurde am 25. Juni 1942 in Athen (Griechenland) geboren. Er wurde am 15. Januar 2003 zum Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt und trat sein Amt am 1. April 2003 an. Am 11. Januar 2005 wurde er für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt.

Von 1998 bis 2003 war er als erster nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands tätig. Seit 1993 ist er außerdem Professor für vergleichende Politik an der Fakultät für Politikwissenschaft und öffentliche Verwaltung der Universität Athen (derzeit beurlaubt). Zwischen 1995 und 1998 war er als Direktor und Vorsitzender des Griechischen Nationalen Zentrums für Sozialforschung (EKKE) tätig.

Er erhielt seinen B. A. in Politikwissenschaft von der *Indiana University* (1963) und seinen M. A. (1965), seinen M. Phil. (1969) und seinen Dokortitel (Ph. D., 1972) im selben Fachbereich von der *Columbia University* (USA). Bevor er 1988 der Fakultät der Universität Athen beitrug, hatte er Lehr- und Forschungsaufträge sowohl an der *State University of New York* als auch an der *Columbia University* (1973-1978). Von 1980 bis 1983 war er Direktor für Entwicklung am *Athens College* in Athen (Griechenland). Zwischen 1983 und 1988 arbeitete er als Programmdirektor für Westeuropa, den Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika beim Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat (*Social Science Research Council*) in New York. Von 1988 bis 1991 war er Direktor des griechischen Instituts für Internationale und Strategische Studien in Athen, eines politikorientierten Think-Tank, der durch gemeinsame Finanzierung der Ford- und der MacArthur-Stiftung eingerichtet wurde. Im Jahr 1997 wurde Herr DIAMANDOUROS als Gastprofessor für Politikwissenschaften an das Juan-March-Zentrum für Fortgeschrittene Studien in den Sozialwissenschaften in Madrid berufen.

Er war Präsident der Griechischen Vereinigung für Politikwissenschaften (1992-1998) und der Vereinigung Moderner Griechischer Studien in den Vereinigten Staaten (1985-1988). Von 1999 bis 2003 war er Mitglied der Griechischen Nationalen Menschenrechtskommission und gehörte von 2000 bis 2003 dem Nationalen Rat für Verwaltungsreform in Griechenland an. Von 1988 bis 1995 war er gemeinsamer Vorsitzender der Unterabteilung zu Südosteuropa im Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat in New York, dessen Tätigkeit durch einen Zuschuss der Volkswagenstiftung finanziert wird. Er ist außerdem Mitherausgeber der Reihe über das Neue Südeuropa, die mit Forschungszuschüssen des *Fulbright Endowment Funds* sowie des *National Endowment for the Humanities* unterstützt wird.

Er veröffentlichte zahlreiche Schriften zur Politik und Geschichte Griechenlands, Südeuropas und Südosteuropas, speziell zu den Themenkomplexen Demokratisierung, Staaten- und Nationenbildung sowie zum Verhältnis zwischen Kultur und Politik.

SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten ist für die Führung des persönlichen Büros des Bürgerbeauftragten verantwortlich. Es organisiert seine Termine, koordiniert die eingehende und ausgehende Korrespondenz, berät zu Beziehungen mit den anderen EU-Organen und -Einrichtungen, befasst sich mit protokollarischen Aspekten der Arbeit des Bürgerbeauftragten und übernimmt allgemeine Sekretariatsaufgaben.

**Alexandra ANDROULAKAKIS**

*Sekretärin des Europäischen Bürgerbeauftragten
(bis 30.6.2006)*

Tel. +33 3 88 17 25 28

Kelly KOUNDOURI

*Sekretärin des Europäischen Bürgerbeauftragten
(seit 1.7.2006)*

Tel. +33 3 88 17 25 28

Nicholas CATEPHORES

Assistent des Europäischen Bürgerbeauftragten

Tel. +33 3 88 17 23 83

GENERALSEKRETÄR**Ian HARDEN**

Generalsekretär (seit 1.8.2006)

Tel. +33 3 88 17 23 84

Nach seiner Berufung zum Generalsekretär am 1. August 2006 hat Herr Ian HARDEN bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens für einen neuen Leiter der Rechtsabteilung die Funktion des Leiters der Rechtsabteilung weiter wahrgenommen.

Ian HARDEN wurde am 22. März 1954 in Norwich (England) geboren. Er studierte Recht am Churchill College, Cambridge, und erwarb dort 1975 den B. A.-Abschluss. Das Examen bestand er mit Auszeichnung. 1976 erwarb er den LLB-Abschluss (Bachelor of Laws). Danach war er an der Juristischen Fakultät der Universität Sheffield tätig, wo er von 1976 bis 1990 als Dozent, von 1990 bis 1993 als Senior Lecturer, von 1993 bis 1995 als Reader und ab 1995 als Professor für öffentliches Recht tätig war. Im Jahr 1996 nahm er seine Tätigkeit als Hauptrechtsberater im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten auf. Von 1997 bis 1999 war er dort als Sekretariatsleiter und von 2000 an als Leiter der Rechtsabteilung beschäftigt. Am 1. August 2006 wurde er zum Generalsekretär im Büro des Bürgerbeauftragten benannt. Er ist Autor und Koautor zahlreicher Publikationen zum EU-Recht und öffentlichen Recht, darunter „The Contracting State“ (Buckingham: Open University Press, 1992); „Flexible Integration: towards a more effective and democratic Europe“ (London CEPR, 1995) und „European Economic and Monetary Union: the Institutional Framework“ (Kluwer Law International, 1997). Ian Harden ist Mitglied der *Association française de droit constitutionnel* und der *Study of Parliament Group* im Vereinigten Königreich sowie Ehrenprofessor an der Universität Sheffield.

RECHTSABTEILUNG

Der Rechtsabteilung gehören vorwiegend Juristen an, die die an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden analysieren und unter der Aufsicht des Leiters der Abteilung und dreier Hauptaufsichtsbeamter Untersuchungen durchführen. Der Leiter der Rechtsabteilung berät außerdem den Bürgerbeauftragten zur rechtlichen Strategie und zur Führung der Einrichtung und leitet die Rechtsabteilung. Die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung gewährleistet das Funktionieren der internen Qualitätskontroll- und Managementinformationssysteme und koordiniert den Beitrag der Abteilung zum Jahresbericht.

Im Jahr 2006 gehörten der Abteilung insgesamt 21 Mitarbeiter an: der Leiter der Rechtsabteilung, sieben Hauptrechtsberater, von denen drei die Funktion von Hauptaufsichtsbeamten wahrnehmen⁶, elf Juristen, ein Jurist-Übersetzer, eine juristische Mitarbeiterin und die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung. Im Berichtsjahr betreute die Rechtsabteilung 15 Praktikanten.

Murielle RICHARDSON

Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung

Tel. +33 3 88 17 23 88

⁶

Der dritte Hauptrechtsberater, der als Hauptaufsichtsbeamter fungiert, nahm seine Tätigkeit in der Rechtsabteilung am 1. November 2006 auf.



JURISTEN

Die Juristen befassen sich mit Beschwerden, die in jeder der 23 Vertragssprachen der Europäischen Union an den Bürgerbeauftragten gerichtet werden können. Außerdem schlagen sie Untersuchungen aus eigener Initiative vor und führen diese durch, antworten auf Auskunftersuchen der Bürger, unterstützen den Bürgerbeauftragten in rechtlichen Angelegenheiten, beraten ihn zu den Rechtsverfahren, Entwicklungen und Traditionen der Mitgliedstaaten, denen sie angehören, und vertreten den Bürgerbeauftragten bei bestimmten öffentlichen Veranstaltungen.

Sabina BALAŽIČ*Juristin*

Tel. +33 3 88 17 35 72

Elodie BELFY*Juristische Mitarbeiterin*

Tel. +32 2 284 39 01

Peter BONNOR*Jurist*

Tel. +33 3 88 17 25 41

Benita BROMS*Leiterin der Außenstelle Brüssel**Hauptrechtsberaterin*

Tel. +32 2 284 25 43

Nelius CAREY*Jurist-Übersetzer*

Tel. +33 3 88 17 25 63

Ioannis DIMITRAKOPOULOS*Hauptrechtsberater**Hauptaufsichtsbeamter*

Tel. +33 3 88 17 37 68

Juliano FRANCO*Jurist*

Tel. +33 3 88 17 21 51

Marjorie FUCHS*Juristin*

Tel. +33 3 88 17 40 78

Gerhard GRILL*Hauptrechtsberater**Hauptaufsichtsbeamter*

Tel. +33 3 88 17 24 23

Marta HIRSCH-ZIEMBIŃSKA*Hauptrechtsberaterin*

Tel. +33 3 88 17 27 46

Georgios KATHARIOS*Jurist*

Tel. +32 2 284 38 49

Daniel KOBLENCZ*Jurist*

Tel. +32 2 284 38 31

José MARTÍNEZ ARAGÓN*Hauptrechtsberater*

Tel. +33 3 88 17 24 01

Beatriz MENÉNDEZ ALLER*Juristin*

Tel. +33 3 88 17 67 63

Tina NILSSON*Juristin*

Tel. +32 2 284 14 17

Fergal Ó REGAN*Hauptrechtsberater**Hauptaufsichtsbeamter**(seit 1.11.2006)*

Tel. +33 3 88 17 67 84

Ida PALUMBO*Juristin*

Tel. +33 3 88 17 23 85

Wiebke PANKAUKE*Juristin*

Tel. +33 3 88 17 24 02

Branislav URBANIČ*Jurist*

Tel. +33 3 88 17 27 14

Olivier VERHEECKE*Hauptrechtsberater*

Tel. +32 2 284 20 03



PRAKTIKANTEN

Marta ARIAS DIAZ*Praktikantin (seit 1.9.2006)*

Tel. +33 3 88 17 29 77

Kadri BRÜGEL*Praktikantin (bis 28.2.2006)***Anne EISENGRÄBER***Praktikantin (bis 31.7.2006)***Ramin FARINPOUR***Praktikant (seit 18.9.2006)*

Tel. +33 3 88 16 40 18

Farah JERAJ*Praktikantin (seit 1.9.2006)*

Tel. +33 3 88 17 24 12

Giedre KAZLAUSKAITE*Praktikantin (bis 31.7.2006)***Beata KULPACZYNSKA***Praktikantin (seit 1.9.2006)*

Tel. +33 3 88 17 23 28

Riccardo MONACO*Praktikant (von 16.1.2006 bis 31.12.2006)***Teresa PLANA CASADO***Praktikantin (von 1.2.2006 bis 31.7.2006)***Zvi RAMAN***Praktikant (seit 1.9.2006)*

Tel. +32 2 284 21 80

Brigita SABALIAUSKAITE*Praktikantin (seit 1.9.2006)*

Tel. +32 2 283 23 27

Izabela SZOSTAK-SMITH*Praktikantin (bis 31.7.2006)***Axel SCHNEIDER***Praktikant (seit 1.4.2006)*

Tel. +33 3 88 16.40.72

Alexis VAN MAERCKE*Praktikant (bis 31.7.2006)***Katherine WORTHINGTON***Praktikantin (bis 31.7.2006)*

ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN

Die Abteilung Verwaltung und Finanzen ist für alle Arbeiten im Büro des Bürgerbeauftragten verantwortlich, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung der Beschwerden und der Durchführung von Untersuchungen stehen. Sie ist in vier Sektoren untergliedert: Sektor Verwaltung, Sektor Finanzen, Sektor Bearbeitung der Beschwerden und Sektor Kommunikation. Der Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen koordiniert die gesamte Arbeit der Abteilung. In dieser Funktion ist er für die allgemeine Organisation und Tätigkeit des Büros sowie für dessen Personalpolitik verantwortlich, macht Vorschläge für die haushaltspolitische und finanzielle Strategie der Einrichtung, überwacht deren Umsetzung und vertritt den Bürgerbeauftragten in einer Reihe interinstitutioneller Foren. Im Jahr 2006 waren in der Abteilung Verwaltung und Finanzen insgesamt 35 Mitarbeiter tätig, darunter die neun Mitglieder des Sektors Bearbeitung der Beschwerden, deren Arbeit in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rechtsabteilung steht.

João SANT'ANNA*Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen*

Tel. +33 3 88 17 53 46

João SANT'ANNA wurde am 3. Mai 1957 in Setúbal (Portugal) geboren. Von 1975 bis 1980 studierte er Recht an der Universität Lissabon und wurde 1981 in Lissabon als Anwalt zugelassen. Zwischen 1980 und 1982 war er als Anwalt in der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon tätig. Von 1982 bis 1984 führte er seine juristischen Studien auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums an der Ludwig-Maximilians-Universität und am Max-Planck-Institut in München fort. Nach der Rückkehr nach Portugal im Jahr 1984 wurde er zum Leiter der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon ernannt. Im Jahr 1986 wurde er Beamter des Europäischen Parlaments und arbeitete für die Generaldirektionen Information und Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschaft, Personal sowie Finanzen und schließlich für den Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments. Im Jahr 2000 wurde er Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.



SEKTOR VERWALTUNG

Die Aufgaben des Sektors Verwaltung sind sehr vielfältig. Sie beinhalten die Einstellung und Führung des Personals, die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz, die Telefonzentrale, die Büroinfrastruktur, die Koordination der Übersetzung von Unterlagen, die Organisation und Verwaltung der Bibliothek juristischer Nachschlagewerke und die Umsetzung der Dokumentations- und Archivierungsgrundsätze der Einrichtung. Dieser Sektor ist außerdem für die konzeptionelle Arbeit im Bereich der Informationstechnik und für alle diesbezüglichen Belange des Büros verantwortlich, wobei es hier eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gibt.

Alessandro DEL BON

Leiter des Sektors

Tel. +33 3 88 17 23 82

Christophe BAUER

Verwaltungshilfskraft, Chauffeur

Tel. +33 3 88 17 67 80

Rachel DOELL

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 98

Massimo EZZY

Informatiker

Tel. + 33 3 88 17 28 67

Cindy GIANNAKIS

Verwaltungshilfskraft

Tel. +32 2 284 63 93

Isgouhi KRIKORIAN

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 25 40

Gaël LAMBERT

Informatiker

Tel. +33 3 88 17 23 99

Juan Manuel MALLEA

Sekretär

Tel. +33 3 88 17 23 01

Stéphanie MARAJ

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 13

Charles MEBS

Sekretär

Tel. +33 3 88 17 70 93

Ana MORAIS GASPAR

Sekretärin (seit 1.6.2006)

Tel. +33 3 88 16 40 96

Emese WALTZ

Sekretärin (seit 1.6.2006)

Tel. + 33 3 88 16 40 95

Félicia VOLTZENLOGEL

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 94

SEKTOR FINANZEN

Der Sektor Finanzen ist dafür zuständig sicherzustellen, dass das Büro des Bürgerbeauftragten die geltenden Finanzvorschriften einhält, durch die ein wirtschaftlicher, effizienter und angemessener Einsatz der Haushaltsmittel gewährleistet wird. Diese Verantwortlichkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass der Europäische Bürgerbeauftragte über einen unabhängigen Haushaltsplan verfügt. Vier Finanzbeauftragte erstellen unter Leitung eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten den Haushaltsplan und sind für dessen Ausführung verantwortlich.

Loïc JULIEN

Leiter des Sektors

Tel. +33 3 88 17 67 79

Jean-Pierre FEROUMONT

Finanzbeauftragter

Tel. +32 2 284 38 97

Giovanna FRAGAPANE

Finanzbeauftragte

Tel. +33 3 88 17 29 62

Véronique VANDAELE

Finanzbeauftragte

Tel. +32 2 284 23 00

Christophe WALRAVENS

Finanzbeauftragter

Tel. +33 3 88 17 24 03

SEKTOR BEARBEITUNG DER BESCHWERDEN

Dieser Sektor ist für die Registrierung, Verteilung und Weiterbearbeitung der an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden verantwortlich. Der Sektor stellt sicher, dass alle Beschwerden in eine Datenbank eingetragen werden, ihr Eingang bestätigt wird und sie der Rechtsabteilung übergeben werden. Er ist für die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz im Zusammenhang mit Beschwerden verantwortlich, gewährleistet, dass die Beschwerdedatensätze in den Datenbanken während der Untersuchung der Beschwerde ständig aktualisiert werden, überwacht die Einhaltung von Fristen, erstellt Statistiken und verwaltet Unterlagen im Zusammenhang mit Beschwerden.

Isabelle FOUCAUD

Leiterin des Sektors

Tel. +33 3 88 17 23 91

Séverine BEYER

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 93

Bruno BISMARQUE-ALCÂNTARA

Sekretär

Tel. +33 3 88 17 20 91

Evelyne BOUTTEFROY

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 24 13

Elaine DRAGO

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 33 31

Isabelle LECESTRE

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 24 29

Oualiba MAKHLOUFIA

Sekretärin (seit 1.4.2006)

Tel. +33 3 88 16.40.71

Véronique SCHOOR

Sekretärin (seit 1.11.2006)

Tel. +33 3 88 17 24 29

Caroline ZINCK

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 40 51



Der Europäische Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter.



SEKTOR KOMMUNIKATION

Der Sektor Kommunikation unterstützt den Bürgerbeauftragten dabei, Kontakt zu den Bürgern herzustellen und sie über ihre sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte zu informieren. Auf diese Weise spielt der Sektor eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung des Verhältnisses und der Festigung des Vertrauens zwischen den Bürgern einerseits und Europa sowie seinen Organen und Einrichtungen andererseits.

Zu den Aufgaben des Sektors gehören die Pflege und Förderung der Beziehungen zu den Medien, die Erarbeitung und Produktion der Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten, die Pflege seiner Website, die Organisation von Informationsbesuchen und Veranstaltungen des Bürgerbeauftragten und die Koordinierung der Beziehungen innerhalb des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten.

Rosita AGNEW*Co-Leiterin des Sektors*

Tel. +32 2 284 25 42

Ben HAGARD*Co-Leiter des Sektors*

Tel. +33 3 88 17 24 24

Marc AMIR-TAHMASSEB*Webentwickler*

Tel. +33 3 88 17 44 10

Dace PICOT-STIEBRINA*Kommunikationsbeauftragte*

Tel. +33 3 88 17 40 80

Gundi GADESMANN*Pressebeauftragte*

Tel. +32 2 284 26 09

Gabrielle SHERIDAN*Sekretärin*

Tel. +33 3 88 17 24 08

Annika ÖSTERBERG*Publikationsbeauftragte*

Tel. +33 3 88 17 49 36

MITARBEITERVERSAMMLUNGEN

Um eine größtmögliche Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren im Amt zu gewährleisten, für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern zu sorgen und die Mitarbeiter über die Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung zu informieren, veranstaltet der Bürgerbeauftragte regelmäßige Personalversammlungen. Bei diesen Versammlungen gibt der Bürgerbeauftragte in der Regel einen Überblick über seine jüngsten und anstehenden Tätigkeiten und stellt den Mitarbeitern die sie betreffenden verwaltungstechnischen, rechtlichen und politischen Entwicklungen vor. Gemäß der Strategie des Bürgerbeauftragten für die berufliche Weiterbildung seiner Mitarbeiter werden häufig externe Redner zu diesen Veranstaltungen eingeladen. So hielt im Jahr 2006 Professor Spiros SIMITIS, Professor für Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsinformatik mit Schwerpunkt Datenschutz an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Vorsitzender des deutschen nationalen Ethikrates, einen Vortrag zum Thema „Datenschutz – Defizite und Grenzen eines gemeinsamen Ansatzes der EU“, während Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission mit dem Geschäftsbereich Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie, über die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern berichtete.



Spiros Simitis, Professor für Arbeitsrecht, Bürgerrechte und Computerwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe Universität und Vorsitzender des Deutschen Ethikausschusses während einer Rede vor den Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg, Frankreich, 3. Februar 2006.



Margot Wallström, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und zuständig für Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie, Straßburg, Frankreich, 13. Dezember 2006.

KLAUSURTAGUNG DER BELEGSCHAFT

Im Sinne einer Förderung und Stärkung des Verständnisses für die Werte und Aufgaben des Amtes des Bürgerbeauftragten sowie einer Verbesserung der Effizienz bei der Erfüllung dieser Aufgaben veranstaltete der Bürgerbeauftragte im Jahr 2006 eine Klausurtagung der Belegschaft. Dies war die erste Veranstaltung ihrer Art in der kurzen Geschichte der Einrichtung. Eine Klausur ist eine Versammlung aller Mitarbeiter einer Einrichtung, bei der eine Rekapitulation der eigenen Arbeit stattfindet. Dieses Verfahren hatte Herr DIAMANDOUROS bereits in seiner Zeit als nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands erfolgreich angewendet.

Als Vorbereitung auf die Klausur wurden die Mitarbeiter gebeten, im Rahmen einer Selbstbewertung ihre Meinung über die Arbeit des Amtes insgesamt und die bisherigen allgemeinen Auswirkungen der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten zu äußern. Hierfür wurde ein Fragebogen ausgegeben, in dem die Mitarbeiter die unterschiedlichen Aspekte der Arbeitsverfahren und -methoden des Europäischen Bürgerbeauftragten in seinen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen sowie die vom Bürgerbeauftragten für die Bürger insgesamt erzielten Ergebnisse bewerteten. Darüber hinaus zielte dieses wichtige Vorhaben darauf ab, gemäß den EU-Normen für interne Kontrolle für ein verbessertes Risikomanagement innerhalb der Einrichtung zu sorgen.



Mitglieder des Teams des Bürgerbeauftragten bei ihrer Klausurtagung, 11.-13. Oktober 2006.

Vor der Klausur wurden die Ergebnisse des Fragebogens und andere Hintergrundinformationen an alle Mitarbeiter ausgegeben. Sie dienten als Grundlage für die Gespräche, deren Schwerpunkt auf den folgenden Themen lag: (i) die Bedeutung guter Verwaltungspraxis sowohl in konzeptioneller als auch in verfahrenstechnischer Hinsicht, (ii) die Möglichkeiten, zum einen die Bürger insgesamt zu erreichen und zum anderen bestimmte, stärker spezialisierte Zielgruppen anzusprechen, die geeignet sind, als Multiplikatoren zu fungieren und für eine Steigerung der Zahl der Beschwerden zu sorgen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fallen, und (iii) die Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung und Förderung einer Dienstleistungskultur im Amt des Bürgerbeauftragten.

Alle Mitarbeiter waren aufgefordert, sich aktiv an den Beratungen zu beteiligen, sei es im Rahmen der Versammlung oder in den Arbeitsgruppen, und ihre Meinungen zu den verschiedenen Diskussionsthemen zu äußern. Nach der Klausur bestand Einigkeit darüber, dass diese sich eindeutig als eine sehr fruchtbare und wertvolle Erfahrung erwiesen hatte, die wiederholt werden sollte.



Mitglieder des Teams des Bürgerbeauftragten kurz vor dem Beginn des 10 km-Laufs in Straßburg, 14. Mai 2006.



D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

1 NACH FALLNUMMER

2003

0495/2003/ELB	83
0617/2003/IP	84
1537/2003/ELB	85
1764/2003/ELB	86

2004

0642/2004/GG	101
0674/2004/PB	96
0956/2004/PB	102
1217/2004/OV	68
2227/2004/MF	87
2312/2004/MHZ	106
2437/2004/GG	88
2467/2004/PB	78
2944/2004/ID	62
3133/2004/JMA	63
3369/2004/JMA	104
3399/2004/OV	97
3403/2004/GG	89
3436/2004/ELB	72
3501/2004/PB	72

2005

0032/2005/ELB	98
0106/2005/TN	74
0191/2005/BB	64
0289/2005/GG	108
0552/2005/SAB	64
0582/2005/PB	91
0760/2005/GG	91
1037/2005/GG	92
1252/2005/GG	65
1315/2005/BB	61

1429/2005/JF	100
1463/2005/TN	94
1482/2005/MHZ	69
1487/2005/GG	107
1729/2005/JF	80
1776/2005/GG	79
1841/2005/BM	75
1919/2005/GG	81
2172/2005/MHZ	103
2523/2005/TN	67
2601/2005/ID	66
2616/2005/SAB	69
2787/2005/OV	105
3172/2005/WP	75
3389/2005/WP	70
Q3/2005/IP	112

2006

0163/2006/MHZ	95
0242/2006/BM	105
0472/2006/DK	71
0786/2006/JF	99
0800/2006/WP	77
0817/2006/TN	82
0866/2006/SAB	96
1363/2006/MF	73
3297/2006/BU	76
3684/2006/BU	76
OI/1/2006/TN	109
OI/2/2006/JMA	110
OI/3/2006/BB	110
Q1/2006/GK	111



2

NACH SACHGEBIET

Landwirtschaft (GAP)

Q1/2006/GK	111
------------------	-----

Bürgerrechte

2467/2004/PB	78
3133/2004/JMA	63
3369/2004/JMA	104
1037/2005/GG	92
1487/2005/GG	107
1776/2005/GG	79
1841/2005/BM	75
1919/2005/GG	81
2601/2005/ID	66
0242/2006/BM	105
0817/2006/TN	82
3297/2006/BU	76
3684/2006/BU	76

Verträge

2437/2004/GG	88
0191/2005/BB	64
0552/2005/SAB	64
1252/2005/GG	65
1315/2005/BB	61
2523/2005/TN	67
0786/2006/JF	99
0866/2006/SAB	96
OI/1/2006/TN	109

Entwicklungszusammenarbeit

1764/2003/ELB	86
---------------------	----

Erziehung, Berufsausbildung und Jugend

3172/2005/WP	75
--------------------	----

Umwelt

1463/2005/TN	94
OI/2/2006/JMA	110

Freier Personen- und Dienstleistungsverkehr

0956/2004/PB	102
0289/2005/GG	108
Q3/2005/IP	112

Organe

3403/2004/GG	89
3436/2004/ELB	72
2172/2005/MHZ	103
2601/2005/ID	66

Verschiedenes

0800/2006/WP	77
--------------------	----

Zugang der Öffentlichkeit

0617/2003/IP	84
3501/2004/PB	72
0582/2005/PB	91
2787/2005/OV	105
1363/2006/MF	73

Sozialpolitik

2944/2004/ID	62
--------------------	----

Personalfragen— *Einstellung*

0674/2004/PB	96
2312/2004/MHZ	106
3399/2004/OV	97
0032/2005/ELB	98
1482/2005/MHZ	69
2616/2005/SAB	69
3389/2005/WP	70
0472/2006/DK	71
OI/3/2006/BB	110

— *Sonstige Fragen*

0495/2003/ELB	83
1537/2003/ELB	85
1217/2004/OV	68
2227/2004/MF	87
0106/2005/TN	74
0760/2005/GG	91
1429/2005/JF	100
1729/2005/JF	80
0163/2006/MHZ	95

Staatliche Beihilfen

0642/2004/GG	101
--------------------	-----



3

NACH ART DES BEHAUPTETEN MISSTANDS

Machtmissbrauch

1315/2005/BB.....	61
-------------------	----

Verzögerung

1217/2004/OV	68
2944/2004/ID	62
0289/2005/GG	108
3172/2005/WP	75
0242/2006/BM	105

Diskriminierung

3399/2004/OV	97
0760/2005/GG	91
1482/2005/MHZ.....	69
1487/2005/GG	107
OI/3/2006/BB.....	110

Fehler in Verfahren nach Artikel 226

0956/2004/PB.....	102
2467/2004/PB.....	78
2944/2004/ID	62
3133/2004/JMA	63
3369/2004/JMA	104
1037/2005/GG	92

Mangel an Informationen / Verweigerung von Informationen

1764/2003/ELB	86
0674/2004/PB.....	96
2227/2004/MF	87
3436/2004/ELB	72
3501/2004/PB.....	72
0032/2005/ELB	98
1463/2005/TN.....	94
1487/2005/GG	107
1776/2005/GG	79
1919/2005/GG	81
2523/2005/TN.....	67
0163/2006/MHZ.....	95
0786/2006/JF	99

Mangel an Transparenz

2172/2005/MHZ.....	103
0472/2006/DK	71

0817/2006/TN.....	82
1363/2006/MF	73

Rechtsfehler

0617/2003/IP	84
2312/2004/MHZ.....	106
2467/2004/PB.....	78
0191/2005/BB.....	64
0582/2005/PB.....	91
1315/2005/BB.....	61
2601/2005/ID	66
2787/2005/OV	105
OI/2/2006/JMA	110

Nachlässigkeit

0642/2004/GG	101
3403/2004/GG	89
1841/2005/BM	75
0786/2006/JF	99
3297/2006/BU	76
3684/2006/BU	76

Verfahrensfehler

1315/2005/BB.....	61
1429/2005/JF	100
0800/2006/WP	77

Begründungsmängel

1217/2004/OV	68
0191/2005/BB.....	64

Ungerechte Behandlung

0617/2003/IP	84
2437/2004/GG	88
3399/2004/OV	97
0106/2005/TN.....	74
0552/2005/SAB.....	64
1252/2005/GG	65
1429/2005/JF	100
1729/2005/JF	80
2616/2005/SAB.....	69
3389/2005/WP	70
0866/2006/SAB.....	96

**Sonstige Missstände**

0495/2003/ELB	83
1537/2003/ELB	85
1429/2005/JF	100

2601/2005/ID	66
OI/1/2006/TN	109

4 PARADEFÄLLE

2467/2004/PB	78
0106/2005/TN	74
1729/2005/JF	80

1776/2005/GG	79
OI/1/2006/TN	109
OI/3/2006/BB	110

5 AUFSTELLUNG ALLER FÄLLE; DIE IM JAHR 2006 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSEN WURDEN**2003**

0495/2003/ELB	83
0617/2003/IP	84
1419/2003/JMA	
1537/2003/ELB	85
1764/2003/ELB	86
1953/2003/PB	
2177/2003/PB	

2004

0075/2004/BB	
0281/2004/JMA	
0674/2004/PB	96
0994/2004/IP	
1219/2004/IP	
2227/2004/MF	87
2437/2004/GG	88
2961/2004/PB	
3399/2004/OV	97
3403/2004/GG	89
3531/2004/TN	
3553/2004/WP	

2005

0032/2005/ELB	98
0287/2005/JMA	
0582/2005/PB	91
0760/2005/GG	91
0818/2005/PB	
0880/2005/TN	
1037/2005/GG	92
1429/2005/JF	100
1459/2005/GG	
1463/2005/TN	94
1707/2005/GG	
1733/2005/BU	
1744/2005/IP	
1919/2005/GG	81
2053/2005/IP	
2924/2005/OV	
3509/2005/JF	

2006

0163/2006/MHZ	95
0786/2006/JF	99
0817/2006/TN	82
0866/2006/SAB	96
1085/2006/MHZ	

Abschnitt 3.4 dieses Berichts enthält Zusammenfassungen der Entscheidungen zu den fett gedruckten Beschwerdesachen. Der vollständige Wortlaut der Entscheidungen zu allen oben genannten Fällen steht auf der Website des Bürgerbeauftragten unter <http://www.ombudsman.europa.eu> zur Verfügung.



KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

POSTANSCHRIFT

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
FR - 67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

TELEFON

+33 3 88 17 23 13

FAX

+33 3 88 17 90 62

E-MAIL

eo@ombudsman.europa.eu

WEBSITE

<http://www.ombudsman.europa.eu>

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE UNTERSUCHT BESCHWERDEN ÜBER MISSTÄNDE
IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT VON ORGANEN UND INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION



DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE UND SEINE MITARBEITER

www.ombudsman.europa.eu